Überreicht vom Verfasser.

Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen.

Vorträge, Referate und Gutachten

von

August von Miaskowski.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1889.

Frh. v. d. Goltz

Agrarpolitische

Zeit- und Streitfragen.

Agrarpolitische

Zeit- und Streitfragen.

Vorträge, Referate und Gutachten

von

August von Miaskowski.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1889.

Herrn Dr. Georg Hanssen,

Professor der Staatswissenschaften,

Geheimer Regierungs-Rat

u. s. w.

zum

achtzigsten Geburtstage.

Hochgeehrter Herr!

Es sind vor kurzem zehn Jahre verflossen, seitdem Sie meinen ersten größeren agrargeschichtlichen, die Schweiz behandelnden Arbeiten Ihre Aufmerksamkeit und Anerkennung haben zu teil werden lassen.

Ihr wohlwollendes Urteil ist mir damals zum Antriebe geworden, auf dem einmal betretenen Gebiete weiter zu arbeiten.

Mit den rein historischen Studien verknüpfte sich bei mir bald das Interesse an Fragen der Agrarpolitik, und als Frucht dieser doppelten Anregung erwuchs meine in den Jahren 1882/84 erschienene Arbeit über das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung in Deutschland.

Auch habe ich seitdem, Ihrem Beispiele folgend, mit praktischen Landwirten Fühlung zu gewinnen gesucht und wiederholt vor denselben Gegenstände meines speciellen Arbeitsgebiets behandelt.

Auf diese Weise suchte ich das, was ich der Praxis an Anregung und Belehrung verdanke, derselben durch Verarbeitung des empfangenen Materials und Klärung der nicht selten wirr durcheinander schwirrenden Ansichten und Entwürfe wiederzugeben.

Diese in Vorträgen, Referaten und Gutachten abgelagerte Thätigkeit hat ihre einzelnen Spuren in einer Reihe von Zeitschriften hinterlassen. Als Ganzes dürfte sie aber weder meinen wissenschaftlichen Fachgenossen noch denjenigen meiner ehemaligen Kollegen aus der Praxis, mit denen ich im Preußischen

Landesökonomie-Kollegium und im Deutschen Landwirtschaftsrate während einer Reihe von Jahren zusammen gearbeitet habe, bekannt geworden sein.

Es ist mir daher ein Bedürfnis, diese Zeugnisse meiner theoretisch-praktischen Thätigkeit in dem Augenblick, in dem dieselbe ihren Abschluß gefunden hat, zu sammeln und sie in ihrer Gesamtheit meinen Fachgenossen und Mitarbeitern zur Beurteilung vorzulegen.

An dem Inhalt der einzelnen in diesen Sammelband aufgenommenen Vorträge u. s. w. habe ich nichts geändert und nur einzelne kleinere formelle Veränderungen vorgenommen.

Wiederholungen derselben Gedanken ließen sich nicht ganz vermeiden und mögen aus dem verschiedenen Anlaß der einzelnen Vorträge und aus den verschiedenen Kreisen, in denen sie gehalten worden, erklärt werden.

Wollen Sie, hochgeehrter Herr, der Sie als Siebenziger die Erstlinge meiner agrargeschichtlichen Studien mit Wohlwollen aufgenommen haben, mir gestatten, daß ich Ihnen diesen agrarpolitischen Sammelband zum 80. Geburtstage zueigne?

Mögen Sie in demselben das Bestreben erkennen, das mich stets geleitet hat: die Theorie im Zusammenhange mit dem Leben, seinen wechselnden Erscheinungen und Forderungen zu erhalten und dieselbe doch zugleich nach Möglichkeit davor zu bewahren, daß sie zum Tummelplatz der Parteileidenschaften werde, und mögen Sie mir auch das Zeugnis nicht versagen, daß ich meine durch theoretische Studien gewonnenen Überzeugungen der Praxis gegenüber mit Festigkeit und zugleich mit Mäßigung vertreten habe.

Breslau, im Mai 1889.

August von Miaskowski.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Socialpolitisches aus den Schweizer Alpen[1].

Vortrag, gehalten im Bernoullianum zu Basel im Jahre 1880.

I.

H. A.! In der Geschichte der historischen Wissenschaften der letzten hundert Jahre giebt es kaum eine bemerkenswertere Thatsache als das plötzliche Eintreten des Begriffs der Gesellschaft in den Gesichtskreis der Forschung und die große Bedeutung, welche die sociale Auffassung der Dinge für die verschiedenen historischen Disciplinen gewonnen hat.

Wie eine aus dem Meer auftauchende Insel ist der Wissenschaft dieses Gebiet plötzlich zugewachsen. An einzelnen Versuchen, das Land zu entdecken, hat es freilich auch früher nicht gefehlt, ohne daß man übrigens mehr als eine Ahnung von der Existenz desselben gewonnen hätte. Auch blieben diese Versuche vereinzelt, ohne Zusammenhang unter sich und ohne Einfluß auf die gesamten wissenschaftlichen Bestrebungen der Zeit.

---

[1] v. Miaskowski, Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom 13. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Basel 1878.

v. Miaskowski, Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Leipzig 1879.

Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratieen. St. Gallen. Bd. I 1847. Bd. II 1850.

Den Begründern der politischen Doktrin der Neuzeit (16. und 17. Jahrhundert) und den in der Mitte des 18. Jahrhunderts auftretenden Ökonomisten sowie ihren Nachfolgern fehlte freilich größtenteils selbst diese Ahnung.

Weder bei Hugo Grotius, Hobbes, Milton und Locke noch bei Rousseau und Bentham noch auch bei Quesnay, Turgot und den unmittelbaren Nachfolgern von Adam Smith findet sich die Spur eines Verständnisses für die gesellschaftlichen Gebilde, ihre Bewegungen, Kräfte und Gesetze sowie für den bestimmenden Einfluß, der von dieser Sphäre auf das Leben des einzelnen Menschen sowie des Staats als der politisch organisierten Gesamtheit ausgeht.

Über dem ausschließlichen Gegensatz von Individuum und Staat, in dem das Wesen der politischen Doktrin bis in unser Jahrhundert hinein allgemein befangen war, übersah man das große Mittelgebiet, das zwischen beiden liegt. Der Staat wurde ausschließlich als auf einer Summe von Individuen ruhend gedacht. Ja diese einzelnen sollten nach der Ansicht der Naturrechtslehrer den Staat gleichsam durch eine Art Vertragsschluß ins Leben gerufen haben.

Dieselbe Auffassung beherrschte auch die ältere Nationalökonomie. Wohl suchte diese die Beziehungen, welche zwischen dem einzelnen und dem Güterleben bestehen, klarzulegen; aber über die atomistische Auffassung des Volks als eines Aggregats von Individuen vermochte doch auch sie sich nicht zu erheben. Und dieses Individuum, das als Ausgangspunkt aller wirtschaftlichen Bewegungen und Gesetze dienen sollte, war nicht etwa ein bestimmter Typus seiner Zeit, seines Volkes, seiner Klasse, wie ihn nach Künstlerart neuerdings Riehl und andere zu schildern versucht haben; es war auch kein nach dem Gesetz der großen Zahl ermittelter Durchschnittsmensch, mit dem die Statistik heute operiert, sondern eine an dem plumpen Seil des Egoismus automatenhaft in Bewegung gesetzte Marionette ohne Fleisch und Blut.

Vollends davon, daß diese einzelnen Individuen je nach Art des

Besitzes und Erwerbs, nach Beruf und Beschäftigung, nach Glaube und Geistesrichtung, nach Bildung und Sitte wieder zu mannigfach über- und durcheinander geschichteten Gruppen zusammentreten, daß die Angehörigen dieser Gruppen sich ebenso stark untereinander anziehen wie nach außen abstoßen, kurz von alledem, was wir heute als Wesen und Leben der Gesellschaft bezeichnen, findet sich bei den meisten politischen und ökonomischen Schriftstellern bis in den Ausgang unseres Jahrhunderts keine Ahnung. Freilich Pufendorf, Montesquieu und Adam Smith, die größer als ihre Vorgänger, aber auch als die meisten ihrer unmittelbaren Nachfolger waren, ist dieses Gebiet nicht völlig unbekannt geblieben. Wiederholt haben namentlich die letzteren beiden dasselbe gestreift. Da die Exkurse A. Smith' aber für sein ganzes System von nebensächlicher Bedeutung geblieben sind, so gelangten auch bei ihm die fruchtbaren Gedankenkeime zu keiner weiteren Verwertung.

Erst die Revolution, die am Schluß des vorigen Jahrhunderts über Frankreich hereinbrach und sich dann im übrigen Europa fortsetzte, hat mit ihren unheimlichen Blitzesstrahlen auch das bis dahin im Dunkel verborgen gebliebene Gebiet der Gesellschaft beleuchtet und damit den Blicken aller bloßgelegt. Als gleich in den ersten Jahren der Revolution die vorher gestellten politischen und socialen Forderungen gleichsam mit einem Schlage erfüllt wurden und sich dennoch keine Zufriedenheit und Ruhe einstellte, fing man an zu begreifen, daß unmittelbar nach Erfüllung der Forderungen des tiers état, die man irrtümlicherweise bis dahin für die Forderungen des ganzen Volks gehalten hatte, neue Begehren aufgetaucht seien, die den Instinkten und Interessen des vierten Standes entsprachen und sich mit denen des tiers état keineswegs deckten. So wurde man erst durch den Widerspruch der verschiedenen Klasseninteressen auf die Klassen selbst und durch diese wieder auf die Gesellschaft aufmerksam.

Aber erst in unserem Jahrhundert ist es gelungen, das Gebiet der Gesellschaft selbständig abzugrenzen und seiner Erforschung eine Stelle im Kreise der Staatswissenschaften zuzuweisen. Um

diese grundlegende Arbeit haben sich u. a. besonders verdient gemacht Hegel, Krause und Ahrens, L. v. Stein, Al. de Tocqueville, R. v. Mohl, R. v. Gneist.

Aber es genügte nicht, den Rahmen für dieses weite Gebiet festgestellt zu haben. Es bedurfte der Rahmen auch eines entsprechenden Inhalts. Und so wurde denn bald von verschiedenen Seiten ein umfangreiches thatsächliches Material, namentlich über die Zustände der handarbeitenden und von ihrem Tagelohn lebenden Klassen herbeigeschafft. Wenn dasselbe anfangs an Zuverlässigkeit und Objektivität der Darstellung auch vieles zu wünschen übrigließ, so war es immerhin ein Verdienst, die Aufmerksamkeit auf dieses weite Gebiet bisher unbekannt gebliebener Thatsachen hingelenkt zu haben. An diese ersten Anfänge schlossen sich dann weniger leidenschaftliche und daher zuverlässigere Arbeiten hervorragender Ärzte, welche teils im wissenschaftlichen teils im philanthropischen Interesse unternommen worden waren, ferner die Arbeiten der offiziellen und privaten Statistik, der parlamentarischen Enquetekommissionen und einzelner Gelehrter an.

Und während wir uns noch mitten in der Herbeischaffung, Darstellung und Verarbeitung des thatsächlichen Materials befinden, von dem wir erst eine möglichst umfassende Kenntnis der gesellschaftlichen Zustände verschiedener Völker und verschiedener Zeiten erwarten, tauchen bereits tausend Fragen auf, die ihre Beantwortung aus theoretischen und praktischen Gründen heischen.

Mit dem plötzlich in den weitesten Kreisen der wissenschaftlichen Welt erwachten Interesse für die Zustände und Vorgänge des socialen Lebens geht nun aber keineswegs Hand in Hand der Umfang und die Zuverlässigkeit der auf diesem neuen Forschungsgebiete gewonnenen Resultate.

Wer wollte sich aber angesichts der großen Jugend der Socialwissenschaft, namentlich wenn er das hohe Alter anderer Disciplinen damit vergleicht, darüber wundern? Ja wer dürfte dies, wenn er zugleich die großen Schwierigkeiten erwägt, welche bereits bei der Feststellung socialer Thatsachen, noch mehr aber

bei der Ermittelung von Kausalzusammenhängen und vollends bei der Auffindung von socialen Gesetzen zu überwinden sind?

Handelt es sich doch um ein Gebiet, dem wir persönlich durchaus nicht so uninteressiert gegenüberstehen, wie etwa der Naturforscher dem Gegenstande seiner Untersuchung. Vielmehr gehören wir alle durch Geburt, Vermögen, Beruf oder Neigung einer bestimmten socialen Bevölkerungsklasse an. Durch Erziehung, Umgebung und Gewohnheit haben unsere Anschauungen über sociale Verhältnisse ferner von vornherein eine bestimmte Richtung erhalten, von der wir uns auch bei unseren wissenschaftlichen Arbeiten nicht immer freizuhalten vermögen. Den Gegenstand unserer Untersuchungen haben wir sodann häufig erst mühsam aus dem Rechts- und politischen Leben, mit dem er fast untrennbar verflochten ist, loszulösen. Endlich treten die socialen Gesetze nicht, wie die meisten Gesetze der unorganischen Natur, immer und üllerall, wo sie in ihrer Wirksamkeit nicht durch entgegenwirkende Gesetze gehemmt sind, zu Tage. Handelt es sich doch in der socialen Welt nur, soweit der Naturfaktor als Grund und Boden, Fruchtbarkeit und Höhenlage desselben, Klima u. s. w. einerseits und als physische Beschaffenheit des Menschen andererseits in Betracht kommt, um einen überall gleichen und wenigstens in historischer Zeit unwandelbaren Faktor, dem daher auch immer gleiche Resultate entsprechen. Soweit dagegen der Mensch und seine Geschichte in der socialen Welt mit ins Spiel kommt, hört die Allgemeingültigkeit der abgeleiteten Regeln auf, so daß wir demnach das sociale ebenso wie das wirtschaftliche Gebiet nur zum geringsten Teil von Natur-, zum größten Teil dagegen von historischen Entwickelungsgesetzen beherrscht finden.

II.

Im nachfolgenden möge uns gestattet sein, einige dem socialen Gebiet angehörige und noch nicht vollständig erledigte Punkte zur Besprechung zu bringen. Dieselben fügen sich uns

am besten in folgende Fragen, für die wir nach einer Antwort suchen wollen.

Diese Fragen sind:

1. In welchem Verhältnis stehen die gesellschaftlichen Zustände eines Volkes zu seiner politischen Verfassung wie überhaupt zu seinem politischen Leben?

2. Wie verhalten sich die verschiedenen socialen Klassen, in die sich ein Volk gliedert, zueinander? Stehen sie im Verhältnis dauernder Harmonie oder dauernden Widerstreits oder folgen vielleicht auf längere Perioden des Gleichgewichts kürzere Zeitabschnitte, in denen dieses Gleichgewicht gestört ist und die socialen Klassen in einen mehr oder minder heftigen Kampf untereinander geraten?

3. Angenommen daß sich sociale Klassenkämpfe, sei es nun dauernd oder nur vorübergehend, bei jedem Volke einstellen, welche Bedeutung in denselben hat das Privateigentum am Grund und Boden, wie es ja gegenwärtig mit Ausnahme nur einiger weniger Länder Europas — und zwar eines Teils der Schweiz und Süddeutschlands sowie Rußlands — überall zu ausschließlicher Herrschaft gelangt ist, und welche Folgen würde in dieser Beziehung die von den Anhängern des extremen und gemäßigten Socialismus befürwortete gänzliche oder teilweise Ersetzung des Privateigentums durch das Kollektiveigentum haben? Würden dadurch insbesondere etwa vorhandene Klassengegensätze und Klassenkämpfe beseitigt oder wenigstens gemildert werden?

4. Welches wären überhaupt die wahrscheinlichen Folgen des Gesamteigentums am Grund und Boden für das Kulturleben der Völker?

Zur Beantwortung dieser Fragen soll uns ein Material dienen, das zu dem besten und beweiskräftigsten gehört, welches sich überhaupt der socialen Betrachtung und Durchforschung darbietet. Wir entnehmen dasselbe der Geschichte und Statistik der wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse in den Urkantonen der Schweiz.

Diese liegen uns zunächst fern genug, als daß uns durch persönliche Beziehungen oder sonstige Voreingenommenheit der

Blick getrübt sein könnte, und doch wieder nicht genug fern, als daß uns nach Einsichtnahme in die Quellen der Geschichte dieser Gegenden und nach wiederholtem Besuch derselben eine für die wirtschaftliche und sociale Entwickelung jener Gebirgsländer wichtige Seite unbekannt geblieben sein wird. Es darf dies um so sicherer angenommen werden, als die Geschichts- und unter ihnen namentlich die Rechtsquellen der Schweiz, wenigstens vom Augenblick der Konstituierung der Waldstätte als selbständiger Gemeinwesen an, ununterbrochen, freilich bald reichhaltiger bald dürftiger fließen, indem die Entwickelung der Schweiz seit jener Zeit nicht durch ähnliche tiefgreifende und langandauernde Ereignisse, wie der dreißigjährige Krieg es für einen Teil Deutschlands war, unterbrochen worden ist.

Bei der Freiheit und Öffentlichkeit des socialen und politischen Lebens in den Urkantonen erscheinen die einzelnen Vorgänge dort an sich und in ihren Motiven viel durchsichtiger als in Ländern, wo das Volk lange Zeit nur Objekt einer Politik war, deren tiefere Beweggründe die Schwelle der Kabinette, der Ratsstuben und der Kanzleien nicht zu überschreiten pflegten.

Ferner ist das wirtschaftliche und sociale Leben der Urschweiz nicht durch politische Vorgänge völlig heterogener Natur durchkreuzt worden. Auch waren die Interessen der verschiedenen Volksklassen dort einfacherer Art als in Ländern mit dichterer Bevölkerung und reicherer Kultur.

Der größte Vorzug, den die Geschichte der Urschweiz für unseren Zweck bietet, besteht aber sicher darin, daß sich die einzelnen Phasen der Klassenbewegung Schritt für Schritt vom 13. Jahrhundert bis in die Gegenwart genau verfolgen lassen. In Ländern, in denen die gesamte Wirtschaftsordnung auf dem ausschließlichen Privateigentum ruht, verteilen sich die Reibungen, Kämpfe, Waffenstillstands- und Friedensschlüsse unter den verschiedenen Klassen über den ganzen socialen Körper, ohne daß es immer zu einer Verzeichnung ihrer Spuren gekommen wäre. Sie müssen daher von dem Historiker aus indirekt für sie zeugenden Thatsachen und Äußerungen mühsam im Geiste rekonstruiert

werden, was wegen der Dürftigkeit, Unvollständigkeit und zum Teil auch Unzuverlässigkeit solcher indirekter Zeugnisse außerordentlich schwer fällt. Anders in Ländern, in denen sich bis in die Gegenwart hinein das Kollektiveigentum am Grund und Boden in großer Ausdehnung erhalten hat, wie in der Urschweiz. Hier lassen sich aus den ununterbrochen fortlaufenden Beschlüssen der Landsgemeinden und Genoßsamen sowie aus den Bestimmungen der Landbücher und anderer Rechtsquellen, soweit sie sich auf die Benutzung des Kollektiveigentums beziehen, ziemlich deutlich die Stellung der einzelnen socialen Gruppen zu diesem Gegenstande und zueinander, ihre Bedürfnisse und Machtverhältnisse herauslesen. In diesen Urkunden finden sich gleichsam wie in weichem Wachs die Spuren der Kämpfe und Kompromisse, der Siege und Niederlagen der einzelnen Klassen abgedrückt und für die Nachwelt aufbewahrt. Es bedarf daher nur einiger Übung, um die dem unkundigen Auge auf den ersten Blick unverständlich erscheinenden Runen zu entziffern und zu deuten.

Zu den obigen Vorzügen unseres Materials gesellt sich dann noch ein weiterer. So gleichartig die Schweizer Alpenwelt in wirtschaftlicher und socialer Beziehung auf den ersten Blick auch erscheint, so weist sie bei näherer Betrachtung doch eine außerordentlich große Fülle mannigfaltiger Zustände und Formen auf. Namentlich repräsentieren die einzelnen Kantone, ja zum Teil bereits die einzelnen Teile eines Kantons sehr verschiedene Entwickelungsstufen des wirtschaftlichen Lebens. Während z. B. viele Gegenden des Kantons Graubünden und des Kantons Uri uns noch in der Gegenwart Zustände zeigen, die zur Zeit der Befreiung der Waldstätte in der Schweiz allgemein gewesen sind, haben sich andere Kantone, wie z. B. der Kanton Schwyz, namentlich aber der Kanton Glarus, von diesem primitiven Zustande in der Gegenwart weit entfernt. In einem entwickelten Kommunikationswesen, in der bis in die entferntesten Dörfer und Sennhütten eindringenden Geldwirtschaft, und in Glarus auch in einer stark entwickelten Industrie haben diese letzteren Kantone zahlreiche Elemente des modernsten Wirtschaftslebens in sich aufge-

nommen und dementsprechend auch die Nutzung ihres Gemeinlandes umgebildet. Indem wir uns von diesen letzteren Kantonen in jene auf primitiver Wirtschaftsstufe stehenden begeben, versetzen wir uns damit gleichsam aus der Gegenwart in Zustände einer entlegenen Zeit zurück. Beim Anblick dieser erhalten dann die vergilbten Geschichtsblätter frische Farbe und Leben, so daß die stellenweise erhaltenen Überreste der Vergangenheit uns die allgemeinen Zustände früherer Jahrhunderte anschaulich machen.

Aber nicht nur diesen Vorteil bieten uns die Zustände der schweizerischen Alpenwelt, daß wir die historischen Vorgänge eines Landes hier an den gegenwärtigen Zuständen eines anderen wie in einem Laboratorium studieren können, sondern auch noch den anderen, daß die Schweiz und namentlich ihre Alpenwelt gleichsam das jahrhundertealte Experimentierfeld für das Kollektiveigentum an Grund und Boden ist, von dessen Einführung in anderen Ländern die Heilung der „kranken Zeit" erwartet wird.

Indem im nachfolgenden ein Bild der socialen Verhältnisse, wie sich dieselben in den Alpengegenden der Schweiz auf Grund des Kollektiveigentums ausgebildet haben, gegeben werden soll, wird dasselbe der Hauptsache nach auf die Zustände der bereits früh zu politischer Selbständigkeit gelangten Kantone um den Vierwaldstätter See und zwar namentlich auf die Kantone Schwyz, Uri, Ob- und Nidwalden mit ihrer fast ausnahmslos katholischen Bevölkerung zu beschränken sein. Nur hier und da sollen, sofern die größere Mannigfaltigkeit und Deutlichkeit des Bildes es verlangen, auch der Kanton Glarus, jener Milchbruder der Urkantone, sowie das Berner Oberland und einige Teile Graubündens, deren Bevölkerung im Gegensatz zu den Urkantonen wesentlich protestantisch ist, kurz berührt werden.

III.

Wenn wir uns in die Urkantone zur Zeit, als die Befreiung derselben vollzogen war, versetzen, so finden wir eine

wesentlich bäuerliche Bevölkerung, welche größtenteils auf Einzelhöfen und in kleineren Weilern und nur ausnahmsweise in geschlossenen Dörfern saß, vor. In den jetzigen Kantonen Schwyz und Uri, im Haslethal, im Entlebuch, in dem jetzigen Graubündener Kreise Klosters und an manchen anderen Orten sind diese Bauern dann unter sich vereinigt zu großen Markgenossenschaften, welche wahrscheinlich dereinst dieses Land besiedelt haben. Umgeben und zum Teil auch durchbrochen und zersetzt waren diese Markgenossenschaften durch das Gebiet kleinerer oder größerer Grundherrschaften. In Unterwalden bedeckten diese fast ausnahmslos den Boden. Während die auf freier Erde sitzenden Bauern Freie waren, saßen auf dem grundherrschaftlichen Erbe teils Hörige teils ebenfalls Freie, aber verschiedenen Lasten und Diensten unterworfene. Nur ein Teil des grundherrschaftlichen Bodens, und wahrscheinlich der kleinere, wurde von den Beamten der Grundherrschaften für Gefahr und Rechnung dieser bewirtschaftet. Die ökonomischen Verhältnisse der freien Bauern mögen denen der grundherrlichen Hintersassen, wenn wir von den Lasten, welche diese zu tragen hatten, absehen, sehr ähnlich gewesen sein. Auch die von den Bauern besessenen und bewirtschafteten „Huben und Schupposen“ waren anfangs von großer Gleichartigkeit der Fläche oder doch des Ertrags, und zu jeder derselben gehörte die in jener Zeit notwendige Nutzung des Gemeinwaldes und der Gemeinweide, gleichgültig ob diese sich im Eigentum der Grundherrschaft oder der bäuerlichen Genossenschaft befanden. Aber während sich die wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse der Bauern, und zwar der freien sowohl wie der grundherrlichen, im Lauf der Zeit immer mehr differenzierten, wurde ihre persönliche Stellung je länger je mehr gleich, und zwar ward das Recht der freien Landleute zum Typus auch für das Recht sämtlicher anderen Landbewohner. Zwar blieben die Grundherrschaften auch nach Schwächung der habsburgisch-österreichischen Macht, welche erfolgte, als diese eben im Begriff stand, sich zwischen das Reich und die Waldstätte einzuschieben und zur eigentlichen Landesherrschaft zu entwickeln,

noch eine Zeitlang im Besitz ihrer Gerechtsame wirtschaftlichen Inhalts. Denn aus mehr als einem Quellenzeugnis geht aufs unzweideutigste hervor, daß den Grundherren nach wie vor Zehnten, Zinsen und Frohnen geleistet wurden. Aber die Beseitigung der habsburgisch-österreichischen Macht hatte sie doch der wesentlichen politischen Stütze beraubt, an die sie sich in Zeiten der Not und im Widerstreit der Interessen mit der Bauersame hätten anlehnen können. Und so erblicken wir denn in den nächsten Jahrhunderten auf der einen Seite die Bauersame, auf der anderen die grundherrliche Gewalt in einem Kampf um die wirtschaftliche, sociale und politische Suprematie, dessen Ausgang übrigens nach der Schlacht am Morgarten, namentlich aber nach der Schlacht bei Sempach mit Sicherheit feststand, wenn nicht unerwartete Ereignisse den Grundherren von außen her zu Hülfe kamen. Diese blieben indes aus. So vollzog sich denn hier in den Alpengegenden, deren rauhe Luft ebenso wie der trotzige Sinn ihrer Bevölkerung den Grundherrschaften nicht günstig war, jener Zerbröckelungsprozeß der grundherrlichen Gewalt, einige Zeit vordem sich derselbe in den Kantonen der Ebene fortsetzte. Aber während in der Ebene zum Teil die größeren Städte sowie einige Länder die Gerechtsame der Grundherrschaften an sich brachten, während dann in ihrer Hand sich die Grundherrschaft zur Landesherrschaft und diese wieder zur Staatshoheit entwickelte, verschwanden in den Alpengegenden die meisten, namentlich weltlichen Grundherrschaften, ohne eine andere Spur zu hinterlassen als die Ruinen von Bauwerken, die uns noch heute an eine anders geartete Vergangenheit dieser Länder erinnern. Einige Grundherren, und zwar namentlich die größeren geistlichen, haben in den ersten Jahrhunderten nach Befreiung der Waldstätte ihren Hintersassen ausdrücklich gestattet, sich von ihren Pflichten gegen Bezahlung größerer oder geringerer Summen Geldes loszukaufen, was denn auch vielfach geschah. Die meisten grundherrlichen Rechte scheinen aber im Lauf der Zeit ohne solche Ablösung erloschen zu sein, indem das den Grundherren zustehende Obereigentum mit seinem Recht auf Abgaben und

Dienste, seinen Fischerei-, Jagd- und anderen Gerechtsamen sich im Lauf der Zeit immer mehr verflüchtigte und immer inhaltsloser wurde. Die Geschlechter des hohen Adels wanderten aus und die des niederen folgten ihnen entweder oder starben aus oder gingen in der Bauersame auf. Und ähnlich wie dem wirtschaftlichen Inhalt des grundherrlichen Rechts ging es auch den in demselben enthaltenen politischen Befugnissen, welche teils auf größere, teils auf kleinere genossenschaftliche Verbände und ihre frei gewählten Organe übergingen. So blieb denn der Helvetik, als sie nach dem Vorbilde der französischen Nationalversammlung die Aufhebung aller Feudalrechte dekretierte, in den Urkantonen nicht viel zu thun übrig. Was sie jetzt als eine Konsequenz des Naturrechts für die ganze Eidgenossenschaft durchführen wollte, das hatte sich in den Urkantonen im Lauf einer jahrhundertealten Geschichte infolge der allmählichen Verlegung des Schwerpunktes der wirtschaftlichen, socialen und politischen Macht in die Bauersame gleichsam von selbst vollzogen. Und auch die neueste demokratische Bewegung in der Schweiz mit ihrem unerschöpflichen Füllhorn politischer Rechte brachte nichts, was die Kantone der Urschweiz nicht bereits seit Jahrhunderten wenn auch in etwas anderer, aber jedenfalls weniger künstlicher Form besessen hätten.

Dieser kurz skizzierte wirtschaftliche und politische Rahmen umschließt den oben bereits angedeuteten socialen Inhalt, den wir jetzt näher zu erörtern haben werden.

Die Gliederung der Bevölkerung in den schweizerischen Alpengegenden war zur Zeit der Gründung der Waldstätte fast ebenso einfach, wie sie es jetzt ist. Nur an der Peripherie, nach oben und nach unten hat sich die sociale Schichtung der Bevölkerung im Lauf der Zeit verändert und zwar derart, daß sie in ihrer oberen Schicht einfacher und in ihrer unteren komplizierter geworden ist. In ihrem Kern dagegen ist sie dieselbe geblieben.

Diesen bildete und bildet eine „habliche“ Bauersame, die sich in ihren einzelnen Gliedern anfangs ähnlicher war als jetzt, wo die größere Freiheit und Beweglichkeit des Verkehrs sowie die

mittlerweile eingedrungene Geldwirtschaft eine größere Verschiedenheit in den Vermögensverhältnissen der Bauern bewirkt hat.

Eine Veränderung nach unten von größter Tragweite ging namentlich dadurch vor sich, daß sich allmählich eine eigene nichts oder nur wenig (vielfach nur ein Haus, einen Gemüsegarten und etwas Kleinvieh) besitzende Klasse selbständiger Landbewohner herausbildete. Noch im 13. Jahrhundert und wohl auch später hatte der Bauer seine ganze Arbeitskraft im Hause: sie bestand aus seinen erwachsenen Söhnen und Töchtern, zu denen dann noch weitere Verwandte sowie fremde Personen hinzukamen. Aber auch diese letzteren werden als weitere Glieder der Familie angesehen und gingen in ihr auf. Parallel mit der allmählichen Differenzierung des Grundbesitzes und mit der Verengerung und zugleich Lockerung des Familienbandes ging die Entstehung jener oben erwähnten selbständigen kleinen Existenzen. Da ihr Besitz zu gering war, um sie allein zu ernähren, so mußten sie durch Arbeit für andere das zu ihrem Lebensunterhalt Erforderliche hinzuzuerwerben suchen. Es ist das die Klasse der in früheren Jahrhunderten sogenannten armen Leute, der „Tagwner“, „Tauner“, oder nach heutigem Sprachgebrauch der kleinen Leute, der Lohnarbeiter, Tagelöhner. Diese Klasse rekrutierte sich gewöhnlich aus den jüngeren Söhnen der „hablichen“ Bauern, wenn sie, vordem sie sich etwas Rechtes erworben und ohne daß ihnen das Glück in der Gestalt einer reichen Erbtochter oder sonst gelächelt hätte, einen eigenen Hausstand gründeten. Auch größere „habliche“ Bauern, welche durch eigene Schuld oder durch Unglück herabgekommen waren, sanken bisweilen zu den sogenannten armen Leuten herab. Ein weiteres Kontingent lieferten bisweilen die „Reisläufer“ nach ihrer Heimkehr: denn wenn die einen aus fremden Diensten Ruhm und Beute heimbrachten, so verloren die anderen in jenen wilden Kriegszeiten des 14. und 15. Jahrhunderts mit der heimischen Sitte und Zucht nicht selten das einzige Kapital, das sie aus der Heimat mitgenommen hatten. Dazu kam die Not, welche die häufigen Kriege dieser beiden Jahrhunderte sowie Pestilenz und Mißwachs über jene von der Natur ohnehin nicht reich aus-

gestatteten Länder zu bringen pflegten. Solche Kalamitäten hatten jedesmal zur Folge, daß ein Teil der „Hablichen“ wenigstens zeitweilig in die Klasse der Armen und ein Teil dieser wieder in die der Almosengenössigen herabsank.

Für den socialen Charakter des Landes von geringerer Bedeutung als dieser nach unten auslaufende Zerbröckelungsprozeß der „hablichen“ Bauersame ist der Einfluß jener höheren aber dünnen Schicht, die sich über die Bauersame lagerte. Diese bestand zur Zeit der Befreiung der Waldstätte aus größeren und kleineren Grundherren, die entweder ausnahmsweise dem höheren, der Regel nach aber dem niederen Adel angehörten, sowie den politischen und wirtschaftlichen Beamten der damaligen Zeit: den Vögten, Amtleuten, Meiern, Kellern und Forstern, von denen die ersteren nicht selten ebenfalls adeligen Standes waren. Je mehr wir uns der Gegenwart nähern, desto mehr verschwindet dieses der mittelalterlichen Bevölkerung der Alpenwelt eine gewisse Mannigfaltigkeit und zugleich einigen Glanz verleihende Element. Es bleiben und zwar bis auf unsere Tage nur die Klöster mit ihren herrschenden und dienenden Insassen übrig, und an diese schließen sich die Vertreter und Diener der katholischen Kirche an, welche in den Schweizer Alpen stets eine freundliche Heimstätte fanden. Das verschwindende grundherrliche Element findet dann namentlich seit dem 17. Jahrhundert einen teilweisen Ersatz in denjenigen Familien, die sich regelmäßig im Besitz der Magistraturen des Landes befanden. Wurden diese auch durch freie Wahlen und zwar gewöhnlich nur auf kurze Zeit eingesetzt, so mußten diese Wahlen doch naturgemäß in einem Lande, in dem die Keime höherer und feinerer Kultur nur dünn gesäet waren, immer wieder auf denselben Kreis von Personen fallen. So bildete sich denn eine Aristokratie derjenigen Familien aus, in denen die obersten Ämter gleichsam erblich waren.

Und wie hervorragendes Talent und höhere Bildung neben anderen Eigenschaften und Verdiensten zum Eintritt in diesen Kreis und zum dauernden Verharren in demselben geführt hatten, so hat die stete Beschäftigung mit den Staatsgeschäften — wo=

zu namentlich auch die Vertretung der Länder auf der Tagsatzung sowie die Verhandlungen mit fremden weltlichen und geistlichen Mächten gehörten und neuerdings wenigstens die Vertretung in den eidgenössischen Räten gehört — in diesen Familien wieder einen Schatz von Traditionen, Erfahrungen und Kenntnissen angesammelt. Den letzteren suchten die einzelnen Glieder dieser Aristokratieen fort und fort durch den Besuch auswärtiger Universitäten und Kollegien zu vermehren oder doch zu erhalten.

Endlich ist für die Bildung einer höheren Gesellschaftsschicht in den Urkantonen von der größten Bedeutung gewesen die Stellung, die zu allen Zeiten die abgehärteten und tapferen Söhne der Alpenwelt in fremden Militärdiensten eingenommen haben. Durch diese Söldnerdienste war ein wirksames Mittel gegen eine etwaige Übervölkerung jener nur eine dünne Bevölkerung ernährenden Länder gegeben. Dann aber brachten die auf ihre alten Tage häufig in ihre Heimat zurückkehrenden Landessöhne, wenn ihnen das Glück günstig gewesen war, neben reichlichen Pensionen nicht selten beträchtliches Vermögen sowie die Errungenschaften einer feineren geistigen und gesellschaftlichen Bildung mit. Noch heute zeugt manches stattliche und geschmackvolle Gebäude, mancher wertvolle und kunstreiche Hausrat sowie die importierte Kultur seltener Pflanzen oder Baumsorten für den günstigen Einfluß, den der fremde Dienst auf die Urkantone gehabt hat. Mag man das Aufhören dieser vom politischen Standpunkt nicht unbedenklichen Beziehungen der Schweizer zu fremden Mächten auch mit Freuden begrüßen: für das Kulturleben jener Gegenden bedeutet dasselbe immerhin einen Verlust, der neuerdings durch die Begünstigung der Auswanderung der überschüssigen Bevölkerung nach Amerika, durch den Bau von Eisenbahnen, durch die Einführung von übrigens nur mühsam Fuß fassenden Industrieen, ja selbst durch die Entwickelung der Fremdenindustrie nicht vollständig ausgeglichen ist.

Eine mittlere Stellung zwischen diesen verschiedenen Klassen, bald mehr zu der einen bald mehr zu der anderen sich neigend, nehmen, nachdem sich das Handwerk von der Landwirtschaft ge-

trennt hat, die kleinen selbständigen Handwerker und sonstigen Gewerbtreibenden wie: Schmiede, Müller, Ziegler, Wagner, Bäcker, Metzger, Wirte u. s. w. ein. Zu diesen sind dann in den letzten Jahrzehnten in überreicher Zahl entweder selbständig oder in Verbindung mit anderen Gewerben auch die Hotel- und Pensionsbesitzer mit ihrem dirigierenden Personal hinzugetreten. Der untersten Klasse der kleinen Leute gehörten ferner früher die Säumer, Botführer, Sennen u. s. w. und gehören gegenwärtig die Droschkenkutscher, Fremdenführer, das zahlreiche Dienstpersonal der Hotels u. s. w. an.

So hat sich denn im Lauf der Zeit an die breite und den Charakter der Gesellschaft in den Alpengegenden bestimmende Schicht der „hablichen" Bauern nach oben eine spärliche Bevölkerungsklasse mit höherer Bildung und größerem Kapitalbesitz, welche den Ackerbau und die Viehzucht nur etwa nebenbei zum Zweck der Befriedigung ihrer häuslichen Bedürfnisse treibt, angeschlossen. Nach unten geht die Bauersame dann durch Vermittelung der kleinen und kleinsten Haus- und Gartenbesitzer über in die Klasse der völlig Besitzlosen und läuft endlich in die Almosengenössigen aus.

Das eben in allgemeinen Zügen Dargestellte mag durch ein konkretes Bild veranschaulicht werden, zu welchem Zweck die Gliederung der Bevölkerung der im Berner Oberlande liegenden Gemeinde G. vorgeführt werden soll. Diese Berggemeinde zählt ca. 700 Haushaltungen. Davon entfallen ca. 20—30 auf die „hablichen" Bauern. Diese besitzen je ca. 3—5 Jucharten Land (1 Juchart = 36 Ar), mit welchem reichlich bemessene Nutzungen der Gemeinalpen und des Gemeinwaldes verbunden sind. Ihren Boden bebauen die Besitzer mit Hülfe ihrer Angehörigen sowie gemieteter Knechte und Mägde. Der Viehstand wechselt in den einzelnen Haushaltungen zwischen 6—10 Kühen. Über dieser Klasse stehend bewohnen das weitläufig gebaute Dorf der Pfarrer, Schulmeister und einige Hotel- und Pensionsbesitzer, welche letzteren nur während des Sommers ihre Residenz hier aufschlagen. Somit kommen diese Personen für das sociale

Bild der Bevölkerung wenig in Betracht: in wirtschaftlicher Hinsicht erscheinen sie in den Sommermonaten als Abnehmer eines kleinen Teils der in der Gemeinde erzeugten Produkte, namentlich der Milch, sofern sie nicht selbst Kühe halten, sowie als Dienstherren einiger Knechte und Mägde. Das meiste, was sie von Produkten verbrauchen, beziehen sie jedoch aus der Ferne und auch ein Teil des Dienstpersonals wird von außen mitgebracht. An die habliche Bauersame schließen sich unmittelbar an 350 Haushaltungen, die wahrscheinlich größtenteils im Lauf der Zeit durch fortgesetzte Teilungen des Grundbesitzes aus der ersteren Klasse entstanden sind. Diese Haushaltungen besitzen je ca. eine Juchart Land mit den zu demselben gehörigen Pertinenzen am Gemeindeboden und 1—3 Kühe. Auf dieser Basis leben die einzelnen Familien, ihre kleinen Äcker selbst bebauend und ihr Vieh selbst besorgend, entweder ohne Nebenverdienst und zwar alsdann kümmerlich genug, oder sie suchen und finden nebenbei im Sommer einen Verdienst als Fremdenführer, Packträger, Droschkenkutscher u. s. w., im Winter wohl auch als Holzarbeiter, Eisbrecher u. s. w., und kommen dann bei nicht zu großer Kinderzahl gut aus. Die unterste aus 320—330 Haushaltungen bestehende Klasse endlich besitzt gar kein Land und wohnt bei anderen zur Miete oder besitzt höchstens ein kleines, wenn auch häufig stark verschuldetes Häuschen und etwas Kleinvieh. Die einzelnen Mitglieder dieser Klasse suchen sich ihren Lebensunterhalt als Landarbeiter, Kuhhirten, Sennen, Fremdenführer, Träger u. s. w. zu verdienen und bringen sich in normalen Zeiten bei nicht zu vielen Kindern kümmerlich durch: bei außerordentlichen Krankheiten und größerer Kinderzahl, die nicht selten auf zehn und mehr anzusteigen pflegt, muß dann die Gemeinde helfen.

Bei dieser Gelegenheit mag zugleich darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Grenzlinie zwischen der Klasse der kleinen Leute, d. h. den Armen im mittelalterlichen Sinn des Wortes, und den Almosengenössigen oder Armen im heutigen Sinn in den Schweizer Landgemeinden mit ihrer lokalen Autonomie durchaus nicht so

scharf gezogen ist wie in anderen Ländern, in denen das Reglement und die bureaukratische Ausführung desselben mehr zur Geltung gelangen. So wird z. B. den selbständigen kleinen Leuten nicht selten eine vorübergehende, ja bisweilen sogar eine dauernde Beihülfe aus dem Gemeindesäckel zu teil, ohne daß sie deshalb als almosengenössig angesehen und demnach behandelt würden. Es geschieht das nicht nur zeitweilig beim Eintreten besonderer Unglücksfälle (Mißwachs der Kartoffeln, lang anhaltende Krankheit oder Tod des Familienvaters u. s. w.), sondern auch dauernd für den Fall der Belastung des Familienvaters mit einer für seine Einkünfte zu großen Familie. So erweist sich z. B. die dem Berner Oberlande angehörige Gemeinde G. vermögenslosen Eltern gegenüber durchaus nicht schwierig. Die Praxis in dieser Gemeinde geht dahin, daß während vier Kinder auch von vermögenslosen Eltern selbst erhalten werden müssen, für die diese Zahl übersteigenden Kinder die Gemeinde sorgt. Ein direktes Zuwiderhandeln gegen das Malthussche Gesetz, wird mancher dabei ausrufen! Aber Kinder sind eben keine Pflanzen oder Tiere, die man mit dem billigen Trost zu Grunde gehen lassen darf, daß für sie an der Tafel der Natur kein Platz gedeckt ist.

Übrigens verdient bemerkt zu werden, daß die Vermögensverteilung in vielen Gemeinden der schweizerischen Urkantone gegenwärtig eine bessere ist als die eben dargestellte, indem die habliche Bauersame meist noch einen größeren Platz einnimmt und der Zerbröckelungsprozeß innerhalb derselben nicht soweit vorgeschritten ist wie in dem obigen Fall.

Doch nehmen wir den abgerissenen Faden unserer Darstellung wieder auf. Die wirtschaftlichen Verhältnisse, aus denen die oben geschilderte einfache sociale Gliederung erwuchs, waren von jeher wesentlich agrikole, wie sie es auch heute noch sind. Von seinem eigenen Erbe aus betrieb der Bauer die Viehzucht und den Ackerbau. Der letztere nahm noch im 13. und den folgenden Jahrhunderten einen viel größeren Umfang ein als gegenwärtig. Denn bei dem geringen regelmäßigen Verkehr der Alpengegenden mit anderen Ländern mußten ihre Bewohner das, was sie für

ihren Lebensunterhalt brauchten, auch selbst hervorzubringen suchen. Den Ackerbau scheinen sie ursprünglich hauptsächlich an der Sonnenseite der Vorberge auf Höhen betrieben zu haben, die gegenwärtig nur noch als Wiesen und Weiden benutzt werden. In die Thäler ist derselbe dann erst herabgestiegen, als diese vollständig trocken und damit anbaufähig geworden waren. Während sich an dem dem Ackerbau unterworfenen Teil des Landes bereits früh das Privateigentum ausgebildet hatte, blieben die reichen Weiden, auf denen sich das Vieh tummelte, und auch noch ein Teil der Wiesen, welche das nötige Winterfutter für das Vieh hergeben mußten, in vielen Gegenden bis auf unsere Tage im Besitz der größeren Markgenossenschaften, so z. B. in Uri, Schwyz, Graubünden, oder im Besitz kleinerer lokaler Verbände, die ihren Ursprung nicht selten auf die Hofverfassung zurückführen, so z. B. in Ob- und Nidwalden, Zug, Glarus u. s. w. Ebenso war auch der noch mit urwaldähnlichen Stämmen bestandene und von dem Weidegebiet noch nicht gesonderte Waldboden damals allen gemeinsam. Derselbe lieferte in reichlichem Maße das nötige Bau- und Brennholz und diente außerdem noch als Viehweide. Wie das Getreide, so scheint auch das Vieh wesentlich dem eigenen Bedarf der Bevölkerung gedient zu haben. Der Export des Getreides und Viehes war gegenüber dem eigenen Konsum nicht groß. Die Bereitung des „Rauchziegers“ (einer Art Ziegenkäse) und überhaupt die Käsebereitung im kleinen war schon früh bekannt; die Käsebereitung im großen dagegen hat erst später, bestimmt seit dem 13. Jahrhundert, auf den größeren Klosterhöfen von Dissentis, Pfeffers, Einsiedeln, Engelberg u. s. w. sowie auf den Alpen größerer Adliger ihren Anfang genommen. Die nicht selbst verbrauchten Produkte der Alpengegenden wurden in die Ebene geschafft und gegen dieselben die Erzeugnisse dieser Länder sowie ferner Zonen eingetauscht. Als dann der Verkehr zwischen Deutschland und Italien den Weg über den Gotthard einzuschlagen begann, wurde namentlich Luzern ein wichtiger Durchgangspunkt für Waren und Reisende. Die Bergleute in den Waldstätten waren gewohnt, die Märkte in

2*

Luzern zu besuchen, um der Stadt einen Teil ihrer Lebensmittel zu liefern und Salz sowie andere Waren (Gewürze, feine Gewebe, Zierat, Schmuck u. dgl.) einzutauschen. Im 14. und noch häufiger im 15. Jahrhundert begegnen wir dann den Urnern, Schwyzern und Unterwaldnern, indem sie ihr junges Vieh über den Gotthard auf italienische Märkte bringen, und etwas später finden wir auch die Glarner über den Panixer Paß nach Graubünden und über den Lukmanier nach Lugano und Mailand vordringen, um ihre jungen Tiere dort abzusetzen.

Wahrscheinlich würde dieser Verkehr bald größere Dimensionen angenommen haben, wenn nicht die alte Straße für den indisch-europäischen Verkehr, die über das mittelländische Meer, Italien und die Tiroler Alpen nach dem Osten und über die Schweizer Alpen nach dem Westen Europas führte, einerseits infolge der türkischen Eroberungen in Asien und Europa, dann aber auch infolge der Entdeckung des neuen Seewegs nach Indien sowie der Entdeckung Amerikas zu vollständiger Bedeutungslosigkeit verurteilt worden wäre. Durch Verlegung dieser Handelsstraße aus dem Centrum Europas an seine westlichen Küsten sanken Italien, Deutschland und zum Teil auch die Schweiz, wo sich auf Grund dieses Verkehrs und der in seinem Gefolge auftretenden Geldwirtschaft ein höheres wirtschaftliches Leben zu regen begonnen hatte, in den Zustand der Naturalwirtschaft zurück. Aus diesem Zustande haben sich die Länder der Schweiz dann wieder erst seit dem vorigen Jahrhundert und zwar nur teilweise und dazu sehr langsam erhoben.

Die geringen Veränderungen, welche sich im Lauf der letzten Jahrhunderte im wirtschaftlichen Leben der Alpengegenden vollzogen haben, waren einmal durch die zunehmende Leichtigkeit und Gewohnheit des Verkehrs derselben mit den ebenen Teilen der Schweiz, dann aber auch durch das Anwachsen der eigenen Bevölkerung bedingt.

Die besseren Kommunikationsmittel und die größere Rechtssicherheit ermöglichte dann auch die regelmäßige Zufuhr fremden Getreides, so daß der in früherer Zeit dem Ackerbau nur widerwillig dienende Boden dem Pflug und dem Spaten immer mehr

entzogen werden konnte, um seiner natürlichen Bestimmung gemäß als Wiese zu dienen.

Als Beleg für die Abnahme des Getreidebaues in den Urkantonen möge uns gestattet sein, zwei Thatsachen hier anzuführen, nämlich daß noch im 12. und 13. Jahrhundert von Obwalden aus mit Getreide beladene Nachen über den See nach Luzern gingen, so daß ihre Ankunft für den Getreidepreis in Luzern maßgebend war, während seit den fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts der Getreidebau in Obwalden fast ganz aufgehört hat, so daß alles in diesem Kanton konsumierte Getreide von außen herbeigeschafft werden muß.

Die allem wirtschaftlichen Fortschritt zu Grunde liegende Arbeitsteilung, wonach jeder einzelne Mensch sowie ganze Klassen und endlich ganze Völker um so ausschließlicher nur dasjenige hervorbringen und treiben, wozu sie die besten Anlagen und Voraussetzungen mitbringen, veranlaßte auch die Alpenbewohner, daß sie sich im Lauf der letzten Jahrhunderte immer mehr von dem Ackerbau ab- und der Viehzucht ausschließlich zuwandten. Der durchschnittlich kleine Besitz jener Gegenden führte dann in Verbindung mit den weiten Gemeinweiden und Wäldern zu jener specifisch bäuerlichen Art der Alpenwirtschaft, wonach das Vieh sich nur im Winter im Stall befindet, vom Frühjahr an bis spät in den Herbst hinein dagegen in größeren und kleineren Partieen teils auf dem Privateigentum im Thal, teils auf den im Gemeineigentum befindlichen Vor-, Mittel- und Hochalpen „geätzt“ wird.

Während somit auf der einen Seite das auf der Sonnenseite der sanften Gebirgsabhänge liegende Gelände in den letzten Jahrhunderten dem Ackerbau entzogen wurde, mußte andererseits wieder ein Teil der Thalsohle infolge vermehrter Bevölkerung zu Gemüse- und Krautgärten und seit Einführung des Kartoffelbaues im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts auch zu Kartoffeläckern eingerichtet werden.

Eine weitere der Neuzeit angehörende Kulturveränderung betraf dann das Vorrücken der Weide auf Kosten des Waldes, so daß dieser immer mehr und mehr zurückwich. Infolge der

Transporterleichterungen, des in der Ebene teilweise eingetretenen Holzmangels, verbunden mit hohen Holzpreisen, drang der Holzhandel bereits am Schluß des vorigen, namentlich aber in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts tief in die Alpenwälder vor und veranlaßte hier jene kurzsichtigen Kahlschläge, die das Klima rauher machten, den Ackerboden stellenweise zu vollständiger Unfruchtbarkeit verdammten und endlich die bekannten periodisch wiederkehrenden Wasserverheerungen in der Ebene veranlaßten. Erst in unseren Tagen ist durch kräftiges Einschreiten des Bundes eine pfleglichere Benutzung der Alpenwälder bewirkt und damit der Wiederholung der obigen Vorgänge in der Zukunft vorgebeugt worden.

So hat sich denn innerhalb des weiten politischen Rahmens eine höchst einfache sociale Gliederung der Alpenbewohner auf Grund ebenso einfacher wirtschaftlicher Verhältnisse herausgebildet. Diese sind auch heute noch wesentlich agrikoler Natur, so daß Handel und Gewerbe im ganzen nicht mehr leisten, als was der geringe Bedarf der Landbewohner über diejenigen Produkte hinaus, die das Land selbst erzeugt, verlangt. Das Städtewesen endlich ist wenig entwickelt.

IV.

Für die Land- und Alpenwirtschaft der Schweiz ist noch heute, wie vor sechshundert Jahren, das Kollektiveigentum von wesentlicher Bedeutung. Der im Kollektiveigentum befindliche Boden wird nach dem Sprachgebrauch des Kantons Schwyz als Allmend bezeichnet, d. h. als das, was allgemein ist, im Gegensatz zum Eigen. Der größte Teil der Wälder, Streurieder und Weiden, aber auch noch ein Teil der Wiesen, Gärten und Getreide- sowie Kartoffelfelder in der Urschweiz und in den angrenzenden Gebirgskantonen befindet sich auch heute noch im Kollektiveigentum größerer oder kleinerer Genossenschaften, deren Beziehungen zum Staat und zur Gemeinde bald lose bald enge sind.

So übertrifft z. B. in dem gegenwärtigen Bezirk (dem ehemaligen altfreyen Lande) Schwyz der Umfang des Allmendbodens das

gesamte in Privateigentum befindliche Land um ein beträchtliches. Leider liegen uns keine ganz genauen Angaben über den Umfang dieser beiden Kategorieen des Grundbesitzes vor. Zu der Allmend des Bezirks Schwyz gehört das ganze Hochgebirge sowie alle größeren Waldungen und sehr ausgedehnte Gärten, Wiesen, Streu- und Torfländereien. Das steuerbare Grundvermögen der beiden diesem Bezirke angehörigen Hauptkorporationen, der Ob- und Unter-Allmendkorporation, betrug nach der Taxation einer Expertenkommission allein über 6500000 Frcs. Und ebenso schätzt eine aus dem Jahre 1851—52 stammende notorisch sehr niedrige Taxe die der Bezirksgemeinde Uri gehörigen Allmenden auf ca. 6000000 Frcs.

Innerhalb der Allmend im weiteren Sinn unterscheidet man dann wieder die Thal- oder Bodenallmend, die Allmendalpen (nach urnerischem Sprachgebrauch) und die Gemeinwälder. Da der bei weitem größte Teil der Allmend sich in der persönlichen Nutzung der Bewohner jener Länder befindet, so haben diese an dem Schicksal derselben ein fast ebenso intensives Interesse wie an dem Schicksal ihres Privateigentums. Dieses starke Interesse spricht sich nicht nur in dem regelmäßigen Besuch der Allmendversammlungen aus. Es giebt keinen anderen Gegenstand — außer etwa die Angelegenheiten der Kirche —, welcher überhaupt die Gemüter der Landleute so sehr zu erregen, sie zu festen Parteien zu gruppieren und gelegentlich erbitterte Kämpfe zu veranlassen vermag, wie die Fragen, die sich an die Art der Allmendnutzung knüpfen.

Dieses intensive und teilweise gegensätzliche Interesse der verschiedenen Genossen an der Allmend hat sich erst mit der größeren Differenzierung der Klassen unter den Gebirgsbewohnern eingestellt. Aber nicht nur die Klassenbildung, auch die allmähliche Verschiebung der Kulturen sowie überhaupt die ganze Wirtschaftsgeschichte jener Länder finden ihren Ausdruck in der Geschichte der Allmenden und ihrer Nutzung.

Diese Allmenden wurden zur Zeit der Befreiung der Waldstätte von den Bauern ohne Unterschied, ob sie auf eigenem oder fremden Boden saßen, sowie von den Grundherren für ihr Salland,

dessen Bedeutung aber je länger um so mehr verschwindet, genützt. Unter den Bauern haben wir die Vorstände der bäuerlichen Haushaltungen zu verstehen, in denen so ziemlich alle Einwohner des Landes, soweit sie nicht den höheren Ständen angehörten, damals untergebracht waren.

Da diese Nutzung anfangs nur in natura erfolgte und die Familienangehörigen alles, was sie bedurften, von dem Familienvorstande erhielten, so hatten die zur Haushaltung eines Bauern gehörigen Söhne und Töchter sowie sonstigen Angehörigen ebensowenig das Interesse wie die Fähigkeit, die Allmende selbständig zu nutzen. So waren denn, wenn man von den Grundherrschaften absieht, die hablichen Bauern damals faktisch die einzigen Nutznießer. Auch der Umfang und die Art ihrer Nutzung richtete sich ausschließlich nach ihrem wirtschaftlichen Bedürfnis, und dieses wurde wieder thatsächlich durch die Größe ihres Privatbesitzes an Land, Gebäuden und Vieh bestimmt. Dabei war die Allmendnutzung durch keinerlei beengende Vorschrift der Gesamtheit beschränkt.

Der Bauer holte sich also selbst soviel Holz aus dem Walde, als er zum Bau und zur Reparatur seiner Gebäude, zur Anfertigung seiner Gerätschaften und zur Feuerung bedurfte.

Er trieb ferner soviel Vieh auf die Gemeinweide, als er besaß und überwintern konnte, und nahm soviel von dem Allmendboden unter den Pflug und die Hacke, als er über sein Privateigentum hinaus noch nutzen mochte. In der Regel lag für diese letztere Art der Nutzung übrigens kein Bedürfnis vor.

Ein Widerstreit der Interessen unter den Nutzungsberechtigten trat erst ein, als der „habliche“ Bauerstand aufhörte die einzige wirtschaftlich maßgebende Klasse zu sein und der Getreidebau immer mehr zu Gunsten des Wiesenbaues und der Weidewirtschaft eingeengt wurde. Was zunächst die höhere über der bäuerlichen stehende Klasse betrifft, so kommt sie für die Allmendnutzung nicht besonders in Betracht. Sie nutzte die Allmend ebenfalls nach Maßgabe ihres in eigener Bewirtschaftung befindlichen Sondereigen, und dieses überragte — seit die Grund-

herrschaft und die Hofverfassung ihre Bedeutung verloren — den größeren bäuerlichen Grundbesitz nur noch ausnahmsweise.

Um so bedeutsamer wurde die Ausbildung einer eigenen Klasse von Leuten, welche gar kein oder nur wenig Land und Vieh besaßen. Je zahlreicher dieselbe wurde, desto deutlicher trat ihr von dem Interesse der Bauern verschiedenes, ja demselben entgegengesetztes Interesse an der Allmend zu Tage.

Die bisherige Art der Nutzung war ihnen entweder gar nicht oder nur wenig zu statten gekommen.

Am meisten Vorteil brachte ihnen noch der Gemeinwald. Aber den wichtigsten Bestandteil desselben, das Bauholz, konnten sie entweder gar nicht benutzen, wenn sie keine eigenen Häuser besaßen, oder konnten es doch wenigstens nicht in dem Maße benutzen wie die Bauern, wenn ihre Häuschen klein und dürftig waren. Dagegen kam das Brennholz auch ihnen zu statten.

Den geringsten Nutzen hatten sie von den Wiesen und weiten Weidetriften zu Berg und Thal: denn zur Benutzung dieser fehlte ihnen das Vieh entweder ganz oder sie besaßen doch nur eine Kuh oder ein paar Ziegen und Schafe, während der reiche Bauer die Bodenallmend und Gemeinalp durch seine Sente, bestehend aus 20 bis 40 Stück Großvieh, beweiden ließ.

Und auch durch Abtretung und Verlehnung (Verpachtung) seines Nutzungsanteils an dritte Personen durfte sich in der Regel niemand einen Vorteil aus der Allmend verschaffen. Denn bereits früh hatte der Grundsatz, daß die Thal- und Alpenweiden ebenso wie die Gemeinwälder nur von den in der betreffenden Gemeinde oder doch im Lande angesessenen Genossen und nur nach Maßgabe ihres privaten Grundbesitzes benutzt werden durften, Rechtskraft erhalten. Der rechtliche Ausdruck für diesen Grundsatz freilich konnte ein sehr verschiedener sein: entweder war die Gesamtnutzung der Allmend in ideelle Teile zerlegt und mit dem Privatgrundbesitz als dessen Pertinenz verknüpft. Es war damit jedem Privateigentümer eines Stückes Land zugleich ein der Größe dieses letzteren entsprechender ideeller Anteil an der Allmendnutzung eingeräumt, so daß bei Veräußerungen die

Allmendnutzung regelmäßig mit dem Privateigentum an den neuen Erwerber überging. Zur Ausbildung solcher Rechte ist es jedoch in den Schweizer Alpen nur ausnahmsweise gekommen: so z. B. in einzelnen Gemeinden des Berner Oberlandes und Graubündens. Dagegen war es Regel, daß die Nutzungsberechtigung einen rein persönlichen Charakter hatte und an die persönliche Zugehörigkeit zu größeren oder kleineren Verbänden geknüpft war. In Schwyz und Uri hatte jeder Landesangehörige, in Nid- und Obwalden jeder Angehörige eines kleineren gemeindeähnlichen Lokalverbands, einer sogenannten Ürte oder Teilsame, das Recht, die Allmend zu benutzen. Diese rein persönliche Berechtigung wurde dann durch Vererbung oder durch Einkauf in den betreffenden Verband erworben. Für die persönlichen Nutznießer erhielt der oben angeführte Rechtssatz bisweilen folgende Fassung: daß nur das dem berechtigten Genossen dauernd gehörige Vieh oder doch nur das mit dessen eigenem Heu durchwinterte Vieh auf die Gemeinweiden getrieben werden dürfe und daß das von dem Genossen aus dem Gemeinwalde bezogene Holz von ihm selbst benutzt, aber nicht verkauft werden solle.

Unter solchen Umständen zog der nichthabliche Genosse bei persönlich gleichem Nutzungs*recht* mit dem Hablichen dennoch *faktisch* einen viel geringeren Vorteil aus seinem Recht als dieser. Faktische Ungleichheiten bei gleichem Recht waren aber auf die Dauer in einem Gemeinwesen unhaltbar, in dem die hinsichtlich der Benutzung der Allmend gleichberechtigten Genossen auch politisch gleichberechtigt waren und über die Schicksale der Allmend und ihrer Benutzung allein zu bestimmen hatten.

Ihre politische Macht haben die Nichthablichen denn auch benutzt, um sich Schritt für Schritt einen ihrem gleichen Recht entsprechenden faktischen Anteil an der Allmendnutzung zu erkämpfen. Freilich ist dieser schleichende und chronische Gegensatz der Interessen für gewöhnlich durch das beiden Klassen auf anderen Gebieten Gemeinsame verdeckt worden und nur selten in ein akutes Stadium getreten. Letzteres geschah nur in Zeiten großer Geistesbewegungen, die auch in materieller Beziehung nach Veränderungen hindrängten:

so namentlich zur Zeit der Reformation und Gegenreformation sowie zur Zeit der mit der französischen Revolution in Zusammenhang stehenden Helvetik und sodann wieder in unseren Tagen, da die sociale Frage die Gemüter besonders lebhaft in Anspruch nimmt. Es geschah ferner nach großen Veränderungen in der wirtschaftlichen Kultur und Technik, wie namentlich infolge der obenerwähnten Kulturverschiebungen in der Alpenwelt. Wurde der Interessengegensatz dann akut, so fehlte es gelegentlich nicht an heftigen Feindschaften, erbitterten Fehden und tumultuarischen Auftritten, wie namentlich gelegentlich des sogenannten Hörner- und Klauenstreits, der in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts im Kanton Schwyz tobte.

In diesem Klassenstreit der Hablichen mit den Armen hatte die Bauersame zum zweitenmal einen harten Strauß zu bestehen. Zum erstenmal focht sie ihn mit den Vertretern der grundherrlichen Gewalt aus. In demselben handelte es sich damals um die politische Alternative: ob die Grundherrschaft oder die Bauersame das Schicksal dieser Länder fortan bestimmen sollte, sodann aber auch um die Beantwortung der socialpolitischen Frage: ob es den Grundherren gelingen werde, ihr Obereigentum zum vollen Privateigentum zu steigern und die auf demselben sitzenden Bauern zu einer Art von Pächtern herabzudrücken oder ob umgekehrt ihr Obereigentum zu einem unwesentlichen Schein herabsinken und dagegen das bäuerliche Nutzungsrecht sich zum vollen Privateigentum verdichten würde. Der Ausgang jenes politischen und socialen Kampfes ist bekannt: die Bauern blieben Sieger.

Einen anderen Erfolg hatte der Kampf um die Allmendnutzung. In früheren Jahrhunderten sind freilich die hablichen Bauern auch auf diesem Gebiet mit ihren Interessen durchgedrungen; aber dieser ihr temporärer Sieg hatte doch nur die Bedeutung einer Verzögerung des schließlichen Resultats.

Die Folge solcher Siege der Bauersame war, daß der ihnen günstige faktische Zustand der Allmendnutzung für eine Weile auch gesetzlich sanktioniert wurde.

Erlangten dagegen die sogenannten Armen d. h. die Nichthablichen einen Vorteil über die Hablichen — sei es nun, daß sie zufällig die Majorität in der Genossenversammlung hatten oder daß sie durch ihre drohende Haltung die Hablichen zu Konzessionen veranlaßten oder daß Rücksichten der Gerechtigkeit und Billigkeit bei diesen entschieden —, so kam es regelmäßig zu Kompromissen, in denen die Forderungen der Armen zu partieller Anerkennung gelangten.

In letzterer Beziehung dürfte die Bedeutung der Kirche und ihrer Diener, die in den Urkantonen überhaupt einen bestimmenden Einfluß ausüben, nicht zu unterschätzen sein. Aber auch andere Faktoren drängten dahin, daß die beiden Bevölkerungsklassen, die nun einmal auf derselben Scholle sitzen und in jeder Beziehung aufeinander angewiesen sind, sich schließlich gewöhnlich miteinander verständigten, ohne daß eine solche Verständigung doch den Charakter einer völligen Niederlage des einen Teils hatte.

Auf diesem Wege kam allmählich ein Ausgleich der verschiedenen Interessen auf dem Gebiet der Allmendnutzung in folgender Richtung zu stande.

Während die Hablichen, je mehr in der Wirtschaft der Alpengegenden die Viehzucht zu prävalieren anfing, um so mehr dahin drängten, daß die Allmend, abgesehen vom Walde, möglichst ausschließlich als Weide von den Genossen gemeinsam benutzt wurde, weil sie, die von ihren im Privatbesitz befindlichen Gärten, Äckern und Wiesen den nötigen Bedarf an Gemüse, Knollengewächsen und Getreide für sich und das Winterfutter für ihr Vieh erhielten, von der Benutzung der Gemeinweide im Sommer durch ihren starken Viehstand den größten Vorteil genossen, wußten die Armen seit dem 16. Jahrhundert durchzusetzen, daß immer größere Teile der Allmend zum Anbau von Gemüse, Getreide, Flachs und seit dem vorigen Jahrhundert auch von Kartoffeln in Sondernutzung übergingen. Dies geschah dann entweder so, daß alle Genossen gleiche Stücke erhielten oder daß nur die Armen, gleichsam als Entschädigung für die umfangreiche Weidenutzung der Hablichen,

bei der Verteilung solcher kleinen Parzellen zur Sondernutzung berücksichtigt wurden.

Ein anderer Modus der Ausgleichung der Allmendbenutzung zwischen reich und arm bestand dann darin, daß während die Sentenbauern die Thalallmend und Vorberge nur im Frühjahr und Spätherbst durch ihr Vieh benutzten, für den Sommer dagegen ihre Herden auf die Höhen trieben, den Armen auch für diese Jahreszeit in der Nähe ihrer Behausung im Thal oder auf den Vorbergen sogenannte Heimkuhweiden eingeräumt wurden. Auf diese treibt der nichthabliche Genosse dann seine Kuh oder seine Ziegen, die ihm und seinen Kindern die nötige Milch zur täglichen Nahrung geben und die er daher nicht für den ganzen Sommer entbehren kann.

Auch wurden von der Regel, daß jeder Genosse nur *sein* im Thal durchwintertes Vieh auf die Gemeinweide treiben darf, zu Gunsten der Armen manche Ausnahmen zugelassen. So indem man denselben gestattete, eine geringe Anzahl von *fremdem* Vieh, gewöhnlich bis zu 2 Kühen, auf die Allmend zu treiben. Ihr Vorteil bestand dann darin, daß sie die Milch der fremden Kühe während der Weidezeit benutzen durften oder daß sie von dem Besitzer der Kühe eine Geldentschädigung für die Weide erhielten.

Die gebräuchlichste Art der Ausgleichung bestand aber darin, daß an die Stelle der unbegrenzten Zahl von Vieh, die der Genosse anfangs auf die Gemeinweide treiben durfte, eine limitierte Zahl trat. Diese Begrenzung wurde namentlich notwendig, seit die Vermögensungleichheiten größer geworden waren und dadurch die Gefahr entstand, daß einzelne reichere Genossen mit ihrem Vieh, daß sie ja beliebig vermehren konnten, die Allmenden allein nutzen würden. Dieser Gefahr war nun allerdings zum Teil bereits dadurch gesteuert, daß das auf die Gemeinweide zu treibende Vieh im Lande oder in der Gemeinde durchwintert sein mußte. Doch hatte man im Verlauf der Zeit in einigen Kantonen diese Regel dahin abgeschwächt, daß es bereits genügte, wenn das Vieh sich zu diesem Zweck nur an einem bestimmten

Tage im Winter (gewöhnlich dem 30. November oder 6. Dezember) des vorhergehenden Jahres oder auch schon im Märzmonat desselben Jahres im Lande oder in der Gemeinde befand. Namentlich im letzeren Fall war die Möglichkeit gegeben, daß kurz vor diesem Tage ein reicher Spekulant massenhaft Vieh aufkaufte, dasselbe während des Sommers auf den Gemeinalpen unentgeltlich weiden ließ, um es dann im Herbst zu verkaufen. Um diese Ausbeutung des Gemeinbesitzes durch das große Kapital unmöglich zu machen, wurde bestimmt, daß kein Genosse mehr als 10, 15 oder 30 Stück Vieh auf die Allmend treiben dürfe.

Aber durch diese Bestimmung war doch nur die Ausbeutung des Gemeineigentums durch einige reiche Genossen verhindert.

Nun mußte auch noch für diejenigen gesorgt werden, die, weil sie kein Vieh besaßen, an der Benutzung der Gemeinalpen faktisch auch keinen Anteil hatten.

Zu diesem Zweck fing die Allmendgenossenschaft an, von den die Allmend befahrenden Genossen eine Abgabe, den sogenannten Auflag, zu erheben. Diese Abgabe hatte zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Gegenden nicht immer denselben Zweck. Entweder nämlich wurde sie nur von demjenigen Vieh erhoben, das den Genossen ausnahmsweise über das zulässige Maximum hinaus auf die Gemeinalpen zu treiben gestattet war. In diesem Fall war die Abgabe recht hoch und entsprach ungefähr dem Pachtschilling für die Benutzung von Privatalpen. Oder es wurde die Abgabe von allem Vieh erhoben, das die Genossen auf die Allmend trieben, und zwar entweder nach proportionalem oder progressivem Fuß. Im letzteren Falle hatte der Besitzer von 20 Kühen an Abgabe mehr zu zahlen als den zwanzigfachen Betrag dessen, was der Besitzer einer Kuh zahlte; im ersteren Fall dagegen nicht.

Es hat jedoch jahrhundertewährende Kämpfe gekostet, ehe die Genossen sich dazu bequemten, für das, was sie bisher unentgeltlich genutzt hatten, eine Entschädigung zu zahlen.

Diese Abgabe war anfangs sehr gering, wurde aber im Lauf der Zeit immer mehr erhöht, dann aus einer proportio=

nalen zu einer progressiven gemacht und endlich soweit gesteigert, daß sie auf den höheren Steuerstufen faktisch der Höhe eines mäßigen Pachtschillings gleichkommt.

Übrigens ist in dieser Richtung selbst in den am weitesten gehenden Alpengegenden noch nicht der letzte Schritt gethan worden. Dieser würde in der Verpachtung der Allmenden an den Meistbietenden — sei es nun unter Beschränkung der Meistbotstellung auf die Genossen oder ohne solche Schranke — bestehen. Diesen Weg haben jedoch fürs erste nur einige Gemeinden der Ebene beschritten.

Eine ähnliche Entwickelung hat auch die Benutzung der Gemeindewälder erfahren; sie beginnt mit dem sogenannten Freiholzhieb, wobei jeder Genosse sich seinen Bedarf aus dem Walde selbst aussuchen, herunterschlagen und abholen kann. Darauf folgt die Einengung der unbegrenzten Freiheit durch die Forstordnung, die Bildung von begrenzten Holzanteilen für jeden Genossen durch die Forstverwaltung, ferner die Erhebung einer Abgabe von jedem Holzlose, die sogenannte Stumpenlösung, und endlich die öffentliche Versteigerung der einzelnen Holzlose an die Genossen.

Übrigens finden sich, wie schon angedeutet, alle diese verschiedenen Stadien der Alpen- und Forstnutzung auch heute noch nebeneinander in den einzelnen Ländern und Gemeinden der Schweiz vor.

Der Erlös der Abgabe für die Benutzung der Gemeinweide wurde ursprünglich zur Melioration der Alpen verwendet. Gegenwärtig dient er fast ausschließlich zur Verteilung von Geldanteilen unter die Genossen. Dabei ist aber wieder ein verschiedenes Verfahren zu unterscheiden. In einigen Gemeinden werden, dem starken Zuge nach Gleichheit in den demokratischen Urkantonen entsprechend, aus dem Gelderlös gleiche Geldanteile gebildet und diese an sämtliche Genossen ohne Unterschied, ob sie reich oder arm sind, gezahlt. Der Habliche zahlt somit seine Abgabe von der Allmendnutzung und empfängt andererseits einen Geldanteil. Der Arme zahlt nichts, benutzt die Gemeinweide aber auch nicht und empfängt nur einen Geldanteil. In anderen Gemeinden werden

dagegen die Geldanteile nur an diejenigen verteilt, welche die Gemeinweiden nicht selbst benutzen. In diesem Fall nutzen die Hablichen die Allmenden in natura und zahlen eine mäßige Abgabe für diese Nutzung; die Armen nutzen sie nicht, empfangen dagegen aber einen Geldanteil.

Der letztere Weg wird neuerdings vielfach auch bei der Waldnutzung eingeschlagen, indem es den einzelnen Genossen freigestellt ist, ob sie ihre Holzanteile in natura oder statt derselben ein bestimmtes Geldäquivalent empfangen wollen.

Bei der Sondernutzung einzelner Stücke der Thalallmend als Garten oder Wiese bedarf es weiterer ausgleichender Maßregeln nicht, da diese Nutzung entweder den Armen ausschließlich oder doch wenigstens in demselben Maße zu gute kommt wie den Reichen. Die Erhebung einer Nutzungsabgabe ist daher hier in der Regel nicht üblich.

Außer der Sondernutzung von Gemüsegärten, Kartoffelländereien, einzelnen Wiesen u. s. w. sind den Armen aber noch andere Nutzungen eigentümlich. Ihre Ziegen erklimmen die höchsten, sonst unwegsamen und nur dürftiges Futter bietenden Alpen und durchstreifen die Gemeinwälder. Die Rücksichten auf den rationellen Forstbetrieb sind in der Regel nicht stark genug, um die Ziege, diese Kuh des kleinen Mannes, definitiv aus den Wäldern zu vertreiben. Aus den Wäldern holt sich der kleine Mann ferner auch die nötige Streu für sein Vieh und der steile Berggrat mit seinen Weide- und Wiesenplätzen muß ihm auf gefährlicher Fahrt das nötige Futter bieten, damit er seinen kleinen Viehstand den Winter hindurch ernähren könne.

Der Gelderlös der Abgabe von der Allmendnutzung wird wohl gelegentlich auch zur Unterstützung solcher Industrieen verwendet, welche den Armen Arbeit und Brot geben sollen, oder er dient zur Beförderung der Auswanderung der Genossen, wenn ihre Zahl den Nahrungsspielraum zu übersteigen droht.

Im Verlauf der jahrhundertealten Geschichte der Allmendnutzung tritt ferner allmählich, aber deshalb nicht minder deutlich folgender bedeutsame Umschwung zu Tage.

Die Allmend diente anfangs wesentlich den Produktionszwecken der Bauern als den einzigen landwirtschaftlichen Produzenten der Alpengegenden. Für sie war bei dem geringen Umfang des privaten Grundbesitzes die Allmend in jener Zeit ein notwendiger Bestandteil ihrer Wirtschaft. Was uns in einer späteren Zeit als eigene Klasse der Nichthablichen oder Armen entgegentritt, war anfangs, wie wir bereits oben zeigten, in der Familie des Bauern inbegriffen. Mit der Ausdehnung des Privateigentums der Bauern, mit dem Fortschreiten der land- und alpenwirtschaftlichen Technik und mit der Ausbildung einer hauptsächlich auf ihre Arbeit angewiesenen Klasse ändert sich dann allmählich der Charakter der Allmendnutzung. Die hablichen Bauern wissen sich jetzt zum Teil von der Allmendnutzung unabhängig zu machen, indem sie auch im Sommer zur Stallfütterung übergehen oder für ihr Vieh eigene Weiden erwerben oder fremde Privatweiden pachten. Und soweit sie dies nicht thun, beginnen sie jetzt wenigstens ihre Allmendnutzung — wenn auch zunächst noch nicht voll — zu bezahlen. In demselben Grade, wie der Habliche von der Allmendnutzung unabhängig wird, gewinnt sie dann aber für die ärmere Klasse an Bedeutung. Sie wird jetzt die Stütze, welche diese meist davor behütet, der Almosengenössigkeit anheimzufallen. Sie bildet durch ihren die socialen Ungleichheiten abstumpfenden Charakter endlich auch die wirtschaftliche Basis, auf der die demokratische Verfassung jener Gegenden sicher fundiert erscheint.

Die Allmendnutzung schützt diese Verfassung jetzt sowohl davor, daß sie zum Schein und zur Lüge herabsinkt, als auch davor, daß sie durch sociale Revolutionen erschüttert wird.

Aber freilich zu absoluter Ruhe ist diese jahrhundertealte durch den Dualismus von reich und arm erzeugte Bewegung in den Alpengegenden auch jetzt noch nicht gekommen. Nur ist dafür gesorgt, daß diese sich in Zukunft ebenso gleichmäßig und allmählich, im Wege maßvoller, das Nebeneinanderbestehen beider Klassen ermöglichender Kompromisse vollziehen wird, wie solches bisher geschehen ist.

Denn wieder birgt die Gegenwart eine Anzahl von Streitfragen in ihrem Schoß, die ihrer Erledigung in der Zukunft harren. Nur einige derselben mögen hier kurz angedeutet werden.

Während die Ausübung des persönlichen Nutzungsrechts früher abhängig gemacht war von dem Führen „von eigen Feuer und Licht", d. h. von dem Innehaben einer eigenen Haushaltung, und von der Ansässigkeit in dem Bezirk derjenigen Gemeinde oder größeren Genossenschaft, die im Besitz der Nutzungsgüter war, wird jetzt an dem Fortbestehen dieser beiden Requisite gerüttelt. Das erstere ist bereits vielfach beseitigt, so daß gegenwärtig meist jeder männliche Genosse und bisweilen auch jede Genossin von einem bestimmten Lebensjahr an (dem 25., 20., 15. Jahre und ausnahmsweise auch noch früher) eo ipso nutzungsberechtigt ist. Und auch an der Beseitigung des zweiten Requisits wird seitens derjenigen, welche den privatrechtlichen Charakter der Allmendgenossenschaft betonen, energisch gearbeitet. Sie möchten nämlich den Allmendnutzen — in Geld umgewandelt — auch den in der Ferne weilenden Genossen zukommen lassen, und es hängt hiermit der zu einer gewissen Berühmtheit gelangte Rekurs der bernischen Gemeinde Lammlingen zusammen. Doch stößt dieses Bestreben einstweilen noch auf mannigfachen Widerspruch. Ja die Vertreter des Widerspruches beschränken sich nicht auf die reine Negation, sondern möchten die vielfach abgebrochenen Beziehungen zwischen der Allmendgenossenschaft und der Ortsgemeinde wieder erneuern, indem sie den Allmendnutzen den ortsanwesenden Genossen und außerdem auch noch den am Ort angesessenen Nichtgenossen zuzuführen wünschen.

Wenn die letzteren beiden künftiger Erledigung harrenden Punkte des Allmendwesens den bestehenden Klassengegensatz auch wenig berühren, so ist das in ungleich höherem Grade der Fall bei einer anderen Strömung, die sich in den letzten Jahrzehnten gegen das ganze Allmendwesen als solches richtet. Diese knüpft an den mannigfach vorkommenden schlechten wirtschaftlichen Zustand der Gemeinalpen und Gemeinwälder an und weist auf den Widerspruch hin, der darin liegt, daß die Gemeinden einerseits zur Bestrei-

tung ihrer Ausgaben Steuern erheben und andererseits Nutzungen verteilen oder doch gestatten, daß mit ihnen in Verbindung stehende halb öffentliche Genossenschaften eine solche Verteilung vornehmen. Um diesen Dualismus zu beseitigen und zugleich eine bessere Kultur des Allmendbodens zu erzielen, ist die Verteilung der Allmend zu Privateigentum oder doch die ausschließliche Verwertung desselben für den Gemeindesäckel im Wege des Verkaufs oder der Verpachtung in Vorschlag gebracht worden. Durch diese letzteren Mittel beabsichtigt man dann die Gemeindeschulden zu bezahlen, die Gemeindesteuern zu vermindern und weitere öffentliche Anstalten zu begründen und zu unterhalten. Bei dieser Frage scheiden sich die Interessen der beiden Klassen wieder aufs deutlichste. Der Allmendnutzen, wie er sich im Lauf der Zeit ausgebildet hat und wie er die Tendenz zeigt, sich in Zukunft noch mehr zu entwickeln, kommt wesentlich den unteren nichthablichen Klassen zu gute. Die Abschaffung und Verminderung der Steuern infolge fiskalischer Benutzung der Allmend dagegen würde fast ausschließlich die besitzenden Klassen erleichtern. Endlich kommt die Verwendung der Allmendnutzungen zum Bau neuer Schulhäuser, zur Anlegung neuer Wege, zur Begründung von wissenschaftlichen Sammlungen, zur besseren Beleuchtung der Straßen u. s. w. hauptsächlich auch wieder den besitzenden Klassen zu gute oder befriedigt doch für die unteren Klassen ein weniger dringendes Bedürfnis vor einem dringenderen. Denn täusche man sich nicht! Für den kleinen Mann ist das Holz, an dessen Feuer die Windeln seiner Kinder getrocknet werden und durch das er sich selbst und seinen greisen Eltern eine warme Stube schaffen kann, das Stück Wiese und Weide, das ihm das Halten einer Kuh oder Ziege für sich und seine Kinder gestattet, endlich der Gemüse- und Kartoffelgarten, der ihm bei hohen Gemüse- und Kartoffelpreisen und geringem Verdienst den Bezug der notwendigsten Lebensmittel sichert, von ungleich größerer Wichtigkeit als gute Wege und Straßenbeleuchtung, als schöne Sammlungen und gute (oder gar am Ende schlechte) Schulen, für die übrigens

Staat und Gemeinde ja auch ohnehin sorgen müssen. Dabei ist freilich nicht zu leugnen, daß die Geldgabe, wie sie neuerdings immer mehr üblich wird, die denkbar unzweckmäßigste Form der Bürgernutzung ist, weil sie zu ihrer Aneignung keinerlei Arbeit voraussetzt wie die eigentliche Allmendnutzung, und ferner, daß viele Gemeinwälder und Gemeinalpen schlecht bewirtschaftet werden. Aber die Geldgabe dürfte nur eine vorübergehende Nutzungsform sein und die Bewirtschaftung der Gemeinwälder und Gemeinalpen läßt sich, wie manche Erfahrungen lehren, auch ohne ihre Überleitung in das Privateigentum auf eine höhere Stufe heben. Zudem weist die Natur in den Alpengegenden selbst darauf hin, daß die großen Alpen und Gebirgswälder sich in einer Hand befinden müssen. Da es in den Schweizer Alpen aber im allgemeinen an großen Vermögen fehlt, so ist die genossenschaftliche Form des Eigentums großer Korporationen die einzig mögliche, durch die Alpen und Wälder vor einer unwirtschaftlichen Zersplitterung unter eine große Anzahl kleiner Besitzer bewahrt werden. Sodann ist es für die Thalbewohner der Alpenkantone eine Lebensfrage, daß ihnen die Benutzung der Alpen und Gebirgswälder nicht abgeschnitten werde; die dauernde Verbindung von Thal und Berg ist aber bei vorwaltendem kleinen Vermögen der Thalbewohner am besten durch das Kollektiveigentum an den Alpen, an welchen dann den im Thal wohnenden Genossen das Nutzungsrecht zusteht, gewährleistet. Aber wenn diese Verbindung von Grundbesitz im Thal und Alpennutzung für die Hablichen eine Lebensfrage ist, so ist nicht minder die Allmendnutzung für die Armen eine Wohlthat von unermeßlichem Segen. Denn sie schützt dieselben davor, daß sie der entwürdigenden Almosengenössigkeit anheimfallen. Und wo sich diese dennoch einfand, da ist sie gewöhnlich die Folge der Branntweinpest und anderer Schäden, die den in den Alpengegenden im allgemeinen wohlthätigen Einfluß des Allmendnutzens paralysieren.

Wie die Alpenkantone der Schweiz daher einer von oben dekretierten Verteilung des Gemeinlandes zu Privateigentum oder einer zwangsweisen Umwandlung des Allmendgutes in Kämmerei-

gut bisher abhold gewesen sind, so werden sie es hoffentlich in ihrem eigenen Interesse auch in Zukunft bleiben. Das setzt aber voraus, daß die Schattenseiten der bisherigen Nutzung und Bewirtschaftung der Allmenden in Zukunft möglichst beseitigt werden.

V.

Wir sind am Schluß. Es bleibt uns nur noch übrig, das Facit aus der bisherigen Darstellung zu ziehen und damit die oben aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

1. Hinsichtlich des Zusammenhangs, welcher zwischen der socialen Gliederung und der politischen Verfassung eines Volkes besteht, lehren die Erfahrungen der Schweiz in Verbindung mit der Geschichte anderer Völker, daß man wohl politische Verfassungen nach der gleichen Schablone auf die mannigfachsten Gesellschaftsgliederungen aufpfropfen kann, daß politische Verfassungen ohne entsprechende sociale Grundlage aber entweder zur Korruption der politischen Verfassung durch die Gesellschaft oder zur zwangsweisen Umbildung der Gesellschaft durch die Verfassung führen müssen.

Eine demokratische Verfassung in Staat und Gemeinde, wie sie beispielsweise in den Urkantonen besteht, setzt zu ihrer gedeihlichen Wirksamkeit voraus eine einfache sociale Gliederung, geringe und lose Abhängigkeitsverhältnisse unter den verschiedenen Klassen, eine möglichst geringe Zahl wirklich Armer d. h. Almosengenössiger und ein gemeinsames starkes namentlich auch auf wirtschaftlicher Grundlage ruhendes Interesse aller Klassen an der Erhaltung der bestehenden Ordnung. Alles das trifft mehr oder minder in den Urkantonen ein und dient dazu, die demokratische Verfassung dort zu wirklich unverfälschter Ausführung gelangen zu lassen.

2. Ein weiterer Satz, den wir aus der obigen Darstellung ableiten können, ist dieser: daß selbst unter den einfachsten Verhältnissen die Gesellschaft sich in Klassen gliedert; ferner, daß die Interessen dieser Klassen teils harmonisch teils gegensätzlich

sind und daß die Gegensätzlichkeit sich in bestimmten Zeitpunkten zu schroffster Feindschaft steigern kann. In einem Gleichgewichtsverhältnisse werden die Klassen und ihre Interessen stehen in Zeiten, in denen das religiöse, sittliche und geistige Leben des Volks zu einer gewissen Ruhe gelangt ist, die Verfassung des wirtschaftlichen Lebens den vorliegenden Bedürfnissen entspricht und die gesellschaftliche Gliederung sich an die wirtschaftliche Verfassung anschließt. Dagegen wird es zu Reibungen und Kämpfen unter den verschiedenen Klassen kommen, wenn die bestehende wirtschaftliche und sociale Lage eines Volkes den allgemein gewordenen Bedürfnissen ganzer Klassen nicht entspricht, wenn in diesen zugleich neue Ideale für die Umgestaltung des äußeren Lebens auftauchen, sowie namentlich dann, wenn die bestehenden religiösen, sittlichen und politischen Anschauungen sich verändern, was dann leicht auch die politische und sociale Ordnung ins Schwanken bringen kann. In solchen Zeiten teilen sich Bewegungen und Erregungen, welche anfangs nur ein Gebiet betreffen, wie ein Lauffeuer auch anderen Gebieten mit. Aber wenn in solchen Zeiten die unteren Klassen und ebenso die kranken Teile der oberen Gesellschaftsschicht den Maßstab für das Mögliche und Erreichbare verlieren, so ist das immer nur ein Beweis für die zu geringe Macht derjenigen Faktoren, welche, wie die Religion, die gemeinsame Sitte, die geschichtliche Tradition sowie die Vaterlandsliebe, bestimmt sind, das Gefühl der Gemeinsamkeit unter den verschiedenen Klassen wach und rege zu erhalten.

3. Fragen wir weiter, welche Bedeutung das Kollektiveigentum für die Gesellschaft sowie das Verhältnis ihrer einzelnen Klassen zueinander hat, so sehen wir, daß dasselbe, vorausgesetzt daß das Privateigentum in gewissem wenn auch beschränktem Umfange nebenbei bestehen bleibt, den Klassenkampf nicht zu beseitigen vermag. Und alles Privateigentum will ja selbst der extreme Socialismus der Gegenwart nicht aufgehoben wissen, sondern neben dem Kollektiveigentum an sämtlichen Produktionsmitteln und am Grund und Boden das Privateigentum an den Gebrauchsgütern bestehen lassen. Also angenommen daß in

irgend einer entfernten Zukunft die Forderungen des extremen Socialismus realisiert würden, so würde doch immer das Fortbestehen des Privateigentums an den Gebrauchsgütern den Keim zu ungleichen Vermögensverhältnissen in sich tragen. Und welche Legion von Dienern der Wohlfahrtspolizei gehörte nicht außerdem dazu, um die Einhaltung der meist nur durch die Zweckbestimmung des einzelnen Individuums gezogenen Grenzlinie zwischen Gebrauchsgut und Kapital zu beaufsichtigen. Daß diese Grenzlinie aber auch trotz der vielen Argusaugen doch immer wieder zu Gunsten des Privateigentums verschoben werden würde, zeigt jede Seite der Geschichte der schweizerischen Allmend. Bei der Verschiedenheit der Begabung und Charakteranlage der einzelnen Menschen sowie bei der Verschiedenheit der Entwicklung der geistigen und sittlichen Fähigkeiten, die auch der rigoroseste Schulzwang und die konsequenteste Uniformierung des Schulwesens nicht ganz zu beseitigen vermöchte, — würden die Vermögensverhältnisse, selbst wenn man sie anfangs vollständig gleich machen wollte, allmählich doch wieder ungleich werden, womit dann wiederum Klassenunterschiede gegeben wären. Diese müßten sich um so sicherer einstellen, wenn mit dem Privateigentum auf beschränktem Gebiete auch das Erbrecht als sein Komplement zugelassen werden würde. Die verschiedenen Interessen dieser Klassen würden dann bei der Benutzung des Gemeineigentums wenn auch in abgeschwächter Weise, so doch immerhin noch deutlich genug zur Geltung gelangen. Und der Widerstreit der Interessen müßte ebenso zum Klassenkampf führen wie gegenwärtig. Ein solcher ist unter den oben angegebenen Voraussetzungen und in dem gleichfalls oben bezeichneten Umfange überhaupt unvermeidlich, solange noch ein Rest von Freiheit und Privateigentum bestehen bleibt. Erst wenn es gelingen sollte, ein Volk vollständig zu kasernieren, das Individuum zu einer Nummer und die Familie zu einer jeden sittlichen Inhalts baren Geschlechtsgemeinschaft zu degradieren, — und das wäre die notwendige Konsequenz der vollständigen Aufhebung des Privateigentums — erst dann wäre jede Spur verschiedener Klassen

und damit auch der Kampf unter denselben beseitigt. Ein solcher Zustand müßte aber schließlich notwendig dahin führen, daß der Bedarf jedes einzelnen nach einem bestimmten Normalmaß von der Gesamtheit geregelt würde. Der auf diesem Wege erzielte Friede der Gesellschaft wäre dann der Ruhe des Friedhofs zu vergleichen, auf dem die individuelle Freiheit begraben läge. Ein solcher Preis ist aber ein zu teurer, als daß er, selbst wenn man den höchsten Grad und die allgemeinste Verbreitung der materiellen Wohlfahrt dafür eintauschen könnte, gezahlt werden würde. Selbst ein Volk, das an die größte Tyrannei nach unseren Begriffen gewöhnt ist, müßte vor dieser Konsequenz zurückschrecken.

Es verlangt vielmehr die Gesamtordnung unseres heutigen Lebens, deren Grundlage im Gegensatz zum socialistischen Zukunftsstaat, wie wir ihn uns nach den einzelnen socialistischen Postulaten konstruieren, die individuelle Freiheit auf allen Gebieten ist, auch als Basis unseres wirtschaftlichen Thuns und Lassens die Freiheit und ihre Ausgestaltung in der Güterwelt als Privateigentum und Erbrecht. Aber wenn die gegenwärtige Gesamtordnung unseres Daseins, ohne die uns das Leben nicht lebenswert erscheinen würde, auch im allgemeinen die Herrschaft des Privateigentums in der Welt der beweglichen Güter und am Grund und Boden verlangt, so ist dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß innerhalb gewisser Grenzen auch das Kollektiveigentum am Grund und Boden, d. h. das Grundeigentum von Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften, dessen Nutzung den Gliedern dieser Gemeinschaften freisteht, Platz greifen könne. Ja dieses soll das Privateigentum dort einengen, wo so eigenartige Verhältnisse des Bodens, seiner Konfiguration und seines Klimas vorliegen wie in den Alpengegenden, ohne daß dadurch dem Prinzip des Privateigentums etwas vergeben wäre. Aber auch ohne solche natürliche Grundlage soll das Kollektiveigentum in bescheidenerem Umfange neben dem herrschenden Privateigentum Platz finden. Denn während das Privateigentum hauptsächlich denjenigen Klassen, in deren Händen sich die Leitung des Pro-

duktionsprozesses und die Ansammlung des Kapitals befindet, zu gute kommt, kann das Kollektiveigentum bei zweckmäßiger Benutzung — in den ländlichen Gemeinden — dazu dienen, die untere Klasse zu heben und sie vor Verarmung und direkter Staatsunterstützung zu bewahren, den Gegensatz zwischen reich und arm zu mildern und in dem Armen das Gefühl zu stärken, daß er an den Geschicken seiner Heimat, an ihrem Wohl und Wehe lebhaft mitinteressiert ist. Kleine und vollständig unentgeltliche oder nur niedrig vergoltene Landnutzungen haben für die unteren Klassen der Landbewohner eine ähnliche Bedeutung wie das Versicherungswesen für die städtischen und industriellen Arbeiter.

4. Wenn wir hiernach zu dem Resultat gelangt sind, daß das Kollektiveigentum von überwiegend wohlthätigem Einfluß für das wirtschaftliche, sociale und politische Leben der Schweizer Alpenkantone ist, so darf doch auch die Kehrseite des eben dargestellten Bildes nicht übersehen werden.

Die wirtschaftliche Ordnung dieser Länder ruht bei ausgedehntem Kollektiveigentum und dünner Bevölkerung ausschließlich auf dem Ackerbau und der Viehzucht und weist demzufolge einen mehr einfachen und harmonischen socialen Bau auf, als er sich in Ländern mit entwickelten Industrie- und Handelsverhältnissen und dichter Bevölkerung, in denen die gesamte Güterwelt im heftig wogenden Kampf ums Dasein dem Privateigentum unterworfen ist, findet. Dafür entbehren die Alpenkantone aber auch jener höheren Kultur, wie sie aus der mannigfachen Reibung der Gegensätze eines reich bewegten Lebens entspringt, jener Kultur, für welche große Völker in der bisweilen schroffen Ungleichheit ihrer socialen Verhältnisse einen hohen Preis zahlen müssen.

Und in der That sind selbst die spärlichen Elemente höherer Kultur, die sich bei dem Gebirgsvolk der Schweizer Alpen finden, demselben von außen zugetragen und bedürfen stets wieder der Erneuerung von außen, um nicht völlig zu verschwinden. Als älteste und noch gegenwärtig bedeutendste Kulturträgerin

in jenen Ländern erscheint die katholische Kirche. Diese lehrte das rauhe Gebirgsvolk nicht nur glauben und beten, sie zog auch die Grundlinien für ihr sittliches und wirtschaftliches Leben, sie baute ihm Kirchen und Schulen und senkte die ersten Keime der Wissenschaft und Kunst in jenen harten Boden. Und auch noch gegenwärtig erhalten seine Priester und Künstler gewöhnlich ihre Ausbildung in fremden Kollegien und Kunstschulen, seine Advokaten, Richter und Ärzte auf auswärtigen Universitäten.

Sollen wir das etwa bedauern?

Wir denken nein.

Erblicken wir doch in jenen innigen Wechselbeziehungen zwischen der Natur jener Länder und den Lebensordnungen ihrer Bewohner ein Stück weiser Zweckmäßigkeit.

Jene Gebirgsgegenden vermögen ihrer natürlichen Beschaffenheit nach nur eine dünne Bevölkerung zu ernähren und — es findet sich das Privateigentum, das in seiner unendlichen Teilbarkeit zu immer neuen Ansiedelungen und damit zu einer unbegrenzten Vermehrung der Bevölkerung führt, von einem großen Teil jenes Bodens ausgeschlossen.

Bodenart, Bodenkonfiguration und Klima jener Länder weisen dieselben im Frieden auf das primitive Gewerbe der Viehzucht und im Kriege auf die Verteidigung enger Thalschluchten und steiler Gebirgspässe im unregelmäßigen Kampf hin und — die einfache sociale Gliederung sowie der harte Beruf ihrer Bevölkerung bewahrt sie vor einer feineren Kultur, deren Träger jenen Aufgaben wahrscheinlich nicht gewachsen wären.

II.

Die Lage des Bauernstandes in Preußen.

Referat für das Preuß. Landes-Ökonomie-Kollegium.
Februar 1883.

Meine Herren! Indem ich mich hiermit dem mir gewordenen Auftrage unterziehe, Ihnen über die Resultate der im vorigen Jahr seitens des Landwirtschaftsministeriums veranstalteten Enquete über die bäuerlichen Wohlstands- und Besitzverhältnisse zu referieren und aus dem gewonnenen Resultat meine Konklusionen zu ziehen, muß ich mir im voraus Ihre Nachsicht dafür erbitten, daß mein Vortrag einen viel größeren Umfang annehmen wird, als es sonst an dieser Stelle üblich zu sein pflegt.

Zu meiner Entschuldigung möge dienen, daß ich bei der mir für diese Arbeit eingeräumten kurzen Frist und bei meinen sonstigen Amtspflichten nicht die nötige Muße fand, um mein Referat in gedruckter Form in Ihre Hände gelangen zu lassen. Ich bin somit darauf angewiesen, Ihnen dasselbe hier mündlich vorzutragen[1].

---

[1] Die in dem Bericht erwähnten Thatsachen sind, soweit nicht besondere Quellen für dieselben ausdrücklich angegeben worden sind, den zu einem eigenen Bande zusammengefaßten Berichten über die bäuerlichen Wohlstands- und Besitzverhältnisse entnommen. (Vgl. Verhandlungen des Kgl. [Preußischen] Landes-Ökonomie-Kollegiums, III. Session der II. Sitzungsperiode. Berlin 1883.)

In diesem Referat werde ich zuerst über Anlaß und Methode der angestellten Enquete und sodann über ihr Resultat zu sprechen haben. Hierauf will ich eine Diagnose der gegenwärtigen Lage des preußischen Bauernstandes zu geben versuchen und schließlich die Mittel und Wege andeuten, die den preußischen Bauernstand meiner Ansicht nach aus seiner gegenwärtigen mißlichen Lage herausführen können.

I.

Die allgemeine Veranlassung zu der vorliegenden Enquete war durch die geringe Übereinstimmung der Urteile über die gegenwärtige Lage unseres Bauernstandes gegeben. Stehen sich doch seit einigen Jahren die Urteile über diesen Gegenstand diametral gegenüber, ohne daß bisher eine Ausgleichung unter denselben stattgefunden hätte. Die einen halten den bäuerlichen Grundbesitz, im wesentlichen ohne Zuthun seines Besitzers, für überschuldet und sehen denselben in immer größere Abhängigkeit vom Geldkapital geraten. Dieser Ansicht nach ist das Hinabsinken des Bauernstandes zu einem ländlichen Proletariat nur eine Frage der Zeit; nur durch energische und tief in die gegenwärtige Agrarverfassung eingreifende Maßregeln könnte es aufgehalten werden. Die anderen dagegen geben allenfalls zu, daß der Bauernstand wie überhaupt der Stand der ländlichen Grundbesitzer sich in einer Krisis befindet, die aber größtenteils von ihm selbst durch die in den 50er und 60er Jahren gezahlten unvernünftig hohen Kaufpreise veranlaßt worden ist. Nur durch Opfer, die die Grundbesitzer selbst tragen müssen, kann nach dieser Ansicht die Krisis beseitigt werden.

Dieser Gegensatz der Ansichten tritt gleichmäßig in der Wissenschaft und in der Presse, in den Parlamenten und in Regierungskreisen zu Tage.

Ihn durch Beibringung eines unanfechtbaren Thatsachenmaterials zu beseitigen und an seine Stelle ein durch Thatsachen

begründetes Urteil zu setzen, liegt um so mehr im Interesse der Staatsregierung, als sie nur aus einer unbefangenen Würdigung des bestehenden Zustandes einen richtigen Maßstab für ihr weiteres Verhalten gewinnen kann.

Den unmittelbaren Anstoß zu der auch sonst genugsam gerechtfertigten Enquete hat die Staatsregierung dann wohl erhalten durch die bekannten von den Abgeordneten v. Huene und Knebel im Abgeordnetenhause gestellten Anträge und die von dem Grafen v. Schlieben im Herrenhause an die Staatsregierung gerichteten Interpellationen, welche teils in den Februar teils in den Mai des vorigen Jahres fallen.

Mußte demnach über kurz oder lang geschehen, was im vorigen Jahre wirklich geschehen ist — nämlich die Vornahme einer Untersuchung der bäuerlichen Wohlstands- und Besitzverhältnisse —, so bleibt der Staatsregierung doch das Verdienst, zur rechten Zeit einen Schritt gethan zu haben, der auch erst viel später — und dann vielleicht zu spät — hätte geschehen können.

Statt der Veranstaltung einer eigentlichen Enquete mit Vorladung und Vernehmung von Zeugen, mit Kreuzverhör ꝛc. hat die Staatsregierung es vorgezogen, den auch bei früheren Gelegenheiten, namentlich im Reich, eingeschlagenen Weg der Versendung eines Fragebogens zu betreten.

Was nun diesen letzteren betrifft, so wurde derselbe im Juni vorigen Jahres an die landwirtschaftlichen Centralvereine sämtlicher Provinzen mit der Weisung versandt, daß die Antworten zum November eingehen sollten.

Daß man sich zunächst an die landwirtschaftlichen Vereine wandte, war gewiß richtig. Sind sie doch diejenigen Organe, die dem Landwirt am nächsten stehen. Und wenn ihre Thätigkeit auch vorwiegend auf das technische Gebiet gerichtet ist, so hängt dieses doch so innig mit dem socialwirtschaftlichen zusammen, daß die Vereine notwendig Kenntnis von den Vorgängen auch auf diesem letzteren nehmen müssen.

Eine andere Frage freilich ist, ob den landwirtschaftlichen

Vereinen die Quellen, aus denen sie den Stoff zur Beantwortung der an sie gerichteten Fragen zu schöpfen hatten, immer offenlagen. Und ferner: ob sie überall die nötigen Kräfte besaßen, um den Gegenstand der Fragestellung methodisch in einer solchen Weise zu behandeln, daß die von ihnen abgefaßten Berichte auf jeden Unbefangenen von überzeugender Wirkung sein mußten.

Erscheinen diese Bedenken nicht ganz unberechtigt, so wäre es zweckmäßig gewesen, dem Fragebogen eine etwas präcisere Fassung zu geben oder denselben doch mit einer Instruktion über die Art, wie er zu beantworten gewesen wäre, zu versehen.

Ohne eine solche Instruktion lag die Versuchung für die landwirtschaftlichen Vereine sehr nahe, auf die allgemein gehaltenen Fragen ebenso allgemein zu antworten.

Werden aber Fragen wie die, ob eine „besondere“ Höhe oder „schnelle“ Zunahme der Verschuldung des Grundbesitzes vorliegt oder ob „häufige“ Subhastationen und „mehrfache“ Parzellierungen in den „letzten“ Jahren vorgekommen sind, mit ja oder nein beantwortet, so ist durch solche Antworten wenig gewonnen.

Ferner kann man sich des Eindrucks nicht ganz erwehren, daß einige Berichte ihr specifisches Kolorit durch die optimistische oder pessimistische Lebens- und Weltanschauung sowie den politischen oder socialwirtschaftlichen Parteistandpunkt ihrer Verfasser erhalten haben. Es fällt daher schwer, aus solchen mehr oder minder subjektiven Urteilen die Thatsachen selbst herauszuschälen, namentlich aber diese verschieden nuancierten Bilder miteinander zu vergleichen.

Das eben Gesagte schließt nicht aus, daß alle Berichterstatter ihr Bestes gegeben haben und daß unter den eingelaufenen Berichten sich einige vorzügliche befinden, die den behandelten Gegenstand in scharfer und, wie mir scheint, vollständig objektiver Beleuchtung erscheinen lassen. Es sind das namentlich diejenigen Berichte, deren Verfasser sich nicht darauf beschränkt haben, die ihnen gebotenen Unterlagen der Zweigvereine zusammenzustellen, sondern die — getrieben von dem Bewußtsein

der Verantwortlichkeit ihrer Stellung oder von lebhaftem Interesse für den behandelten Gegenstand — selbst Umschau gehalten und den Quellen, aus denen ein richtiges Urteil zu gewinnen ist, nachgespürt haben.

Zu den letzteren Arbeiten sind u. a. auch die Berichte einiger Landräte und sonstigen Verwaltungsbeamten zu rechnen, die für ihren Kreis oder einen Teil desselben aus den Grund- und Hypothekenbüchern, aus den Klassensteuerrollen, aus den Subhastationsverzeichnissen ꝛc. eine Fülle von Thatsachen für die Beurteilung des Bauernstandes und seiner gegenwärtigen Lage beigebracht haben.

Diese zum Teil vorzüglichen Arbeiten lassen es bedauern, daß — wenn man nun einmal von einer wirklichen Enquete absehen wollte — nicht gleichzeitig mit den landwirtschaftlichen Vereinen direkt eine größere Anzahl von Landräten, Amtsrichtern, Kataster- und Hypothekenbeamten (deren Auswahl man wohl am zweckmäßigsten den Ober- oder Bezirkspräsidenten hätte überlassen können) um ihre Meinungsäußerungen angegangen worden ist. Der Beruf dieser Personen bringt sie mit dem Bauernstande in tägliche Berührung und sie besitzen, sofern sie längere Zeit am Orte thätig sind, eine genaue Kenntnis der socialwirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Amtsbezirke. Auch erscheinen sie nach den wenigen eingegangenen Proben durchaus befähigt, das ihnen zugängliche Material methodisch zu verarbeiten. Bei gehöriger Auswahl der zu befragenden Personen hätte man ohne Zweifel auf die Beibringung eines reichhaltigen und zugleich wohl gesichteten Materials rechnen können.

Nach dem Vorausgeschickten sind eine Anzahl von Berichten nur mit der größten Vorsicht zu benutzen und die in denselben beigebrachten Zahlen nur zum Teil verwertbar. Ja manche der letzteren sind schlechterdings unbrauchbar, weil sie entweder der Zeit nach nicht weit genug zurückreichen, wie z. B. die uns aus den letzten Jahren mitgeteilten Zahlen über die vorgekommenen Subhastationen, oder weil ihnen nicht die Grundzahlen, auf die sie bezogen werden müssen, beigegeben sind, wie z. B. bei den An-

gaben über die Zahl der parzellierten Höfe, denen vielfach Daten über die Zahl der Höfe überhaupt wie über den Umfang derselben nicht beigefügt sind. Endlich sind die für die verschiedenen Provinzen ermittelten und verarbeiteten Zahlen häufig untereinander unvergleichbar, weil sie nach verschiedenen Gesichtspunkten gewonnen worden sind. Ich erinnere nur daran, daß die Ermittelung der Verschuldung des Grundbesitzes von den meisten Berichterstattern auf die hypothekarische Verschuldung beschränkt, von einigen dagegen auch auf die persönliche Verschuldung der Besitzer ausgedehnt worden ist. Ferner daran, daß die Verschuldung des Grundbesitzes in einigen Berichten in Beziehung gesetzt ist zu dem durchschnittlichen Verkehrswert, in anderen dagegen zum Ertragswert und in dritten endlich zu einem sogenannten wahren Wert des Grundbesitzes, dessen Bedeutung mir nicht ganz klar geworden ist. Die durch diese verschiedene Berechnungsart gewonnenen Prozentzahlen sind natürlich untereinander nicht vergleichbar.

Gehe ich nun auf die Bedeutung der gestellten 5 Fragen ein, so ist es klar, daß man durch dieselben einmal die Veränderungen des Wohlstandes und sodann die Besitzverschiebungen treffen wollte.

Auf den ersten Gegenstand beziehen sich die Fragen: 1. Ist eine besondere Höhe oder schnelle Zunahme der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in den letzten Jahren wahrzunehmen? 2. Wenn dies der Fall, in welchen Gegenden, bis zu welcher Höhe und aus welchen Ursachen? und 3. Haben häufige Subhastationen ländlicher Grundstücke stattgefunden?

Indessen lassen die Antworten auf diese Fragen doch nur in bedingter Weise einen Schluß auf die Wohlstandsverhältnisse zu.

Die absolute Zunahme der doch allein mit Sicherheit zu ermittelnden hypothekarischen Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes spricht an sich durchaus noch nicht für den Niedergang des Wohlstandes der bäuerlichen Bevölkerung. Denn einmal kann eine Zunahme der hypothekarischen Verschuldung ja nur oder doch größtenteils auf einer Konversion von persönlichen Schulden in hypothekarische

beruhen. Und dafür, daß die Zunahme eines Teils der hypothekarischen Verschuldung so aufzufassen ist, liegen unbestreitbare Beweise aus Hannover, Pommern und aus anderen Provinzen vor. Ferner ist in der Zunahme der hypothekarischen Verschuldung auch dann kein besorgniserregendes Symptom zu erblicken, wenn mit derselben eine Verbesserung der Gebäude und ihrer inneren Einrichtung, eine Vermehrung des Betriebskapitals und namentlich des Viehstandes, eine intensivere Bewirtschaftung des Bodens und demgemäß auch eine Erhöhung des Ertrags- und Verkehrswertes desselben parallel geht. Ja wenn gar alle diese Momente in stärkerem Grade eintreten als die Verschuldung selbst, so wird sogar auf ein Steigen des Wohlstandes geschlossen werden müssen. Um zu einem sicheren Schluß zu gelangen, müßte demnach nicht nur das Fortschreiten der Verschuldung, sondern auch das Verhältnis derselben zu der Wertbewegung der Bauerngüter konstatiert werden.

Wie die Zunahme der hypothekarischen Verschuldung des Grundbesitzes nicht notwendig ein ungünstiges Zeichen für die Wohlstandsverhältnisse zu sein braucht, so kann auch aus dem Gleichbleiben oder Zurückgehen der hypothekarischen Verschuldung nicht mit Sicherheit auf günstige Vermögensverhältnisse geschlossen werden. Denn wenn die Benutzung des Personalkredits durch die Bauern auch in der Abnahme begriffen ist, so spielt derselbe doch noch immer eine bedeutende Rolle, so daß in Gegenden, in denen die Verschuldung des Bauernstandes notorisch eine sehr hohe ist, diese Lage aus den Hypotheken- und Grundbüchern keineswegs immer ersichtlich wird. Denn wo das Kreditbedürfnis des Bauern hauptsächlich von seinen Verwandten und Freunden befriedigt wird, da wird das Verlangen nach Bestellung einer Hypothek oder gar nach Eintragung derselben ins Grundbuch als kränkendes Mißtrauen angesehen, dessen Äußerung man dem Schuldner solange als nur irgend thunlich zu ersparen sucht. Sodann ist der gewerbsmäßige Geldverleiher in der Regel kein Freund der Hypothek, weil sich die hohen Zinsen und Provisionen hierbei weniger leicht verschleiern lassen als bei der wechsel-

mäßigen Form des Darlehns. Auch veranlaßt der Wunsch nach Steuerhinterziehung den Gläubiger, seinem Schuldner gegenüber häufig geradezu die Bedingung zu stellen, daß die Schuld bei der Klassensteuerveranlagung nicht angegeben und noch viel weniger durch hypothekarische Eintragung kundbar gemacht werde.

Eine solche Begünstigung der Personal- vor der hypothekarisch intabulierten Realschuld setzt natürlich voraus, daß der Gläubiger seine Forderung vor den Folgen eines Prozesses oder einer Subhastation sicherstellen könne. Das geschieht gewöhnlich in der Weise, daß er alle übrigen auf denselben Schuldner lautenden Forderungen aufkauft und den Schuldner dann im geeigneten Augenblick veranlaßt, ihm sein Grundstück abzutreten.

Dies führt mich auf die Frage nach der Bedeutung, welche die Vermehrung der Subhastations-Fälle für die Beurteilung des Wohlstands hat. Gewiß werden wir von einer rapid und stark steigenden Zahl der Subhastationen bäuerlicher Grundstücke auf einen Rückgang des Wohlstandes schließen dürfen. Aber nicht ebenso sicher wäre der umgekehrte Schluß von einer sich gleichbleibenden oder gar einer abnehmenden Zahl von Subhastationen. Denn nach den Berichten suchen fast in allen Provinzen stark verschuldete bäuerliche Besitzer und ihre Gläubiger der Subhastation durch Parzellierung und Verkauf ihrer Grundstücke zuvorzukommen. Was aus der Provinz Sachsen berichtet wird, daß nämlich die größte Zahl der parzellierten Güter zur Subhastation reif war, dürfte demnach die Regel auch für die übrigen Provinzen sein.

So kommt es denn zur Subhastation nur dort, wo es den betreffenden Besitzern selbst an Unternehmungslust fehlt und wo sich auch der zu solchem Geschäft bereite Vermittler nicht einstellt, weil es in der betreffenden Gegend überhaupt oder doch wenigstens zur Zeit an Kaufliebhabern für solche Parzellen fehlt, oder endlich, wo die verschuldeten Güter zu klein sind, um eine weitere Parzellierung zuzulassen.

Demnach müssen zur Beurteilung der Wohlstandsverhältnisse außer den Antworten auf die Frage 1—3 auch die Antworten

auf die Frage 4: Sind größere und mittlere Bauerngüter mehrfach von den bisherigen Besitzern parzelliert oder durch gewerbsmäßige Unternehmer ausgeschlachtet worden? herangezogen werden.

Außerdem ist durch diese Frage 4 auch der zweite Hauptgegenstand der Enquete, nämlich der über die in den letzten Jahrzehnten stattgehabten Veränderungen in den Grundbesitzverhältnissen des Bauernstandes, getroffen worden. Endlich will die Frage 5: Sind die betreffenden Parzellen mehr zur Arrondierung des größeren und mittleren Besitzes oder zur Etablierung kleinerer Wirtschaften oder Häuslerstellen benutzt worden? die Richtung fixieren, in der sich diese Besitzveränderungen vollzogen haben.

II.

Ich wende mich nunmehr zur Feststellung des nach Maßgabe der obigen Gesichtspunkte ermittelten Resultats der Enquete, wobei ich mich darauf beschränken will, den empfangenen Gesamteindruck zu schildern.

Bezüglich der Einzelheiten und namentlich der Zahlenbelege verweise ich auf die in Ihren Händen befindlichen Berichte.

Daß die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in den letzten 3 bis 4 Jahren besonders stark gewachsen sei, findet sich in einer Anzahl von Berichten ausdrücklich negiert, ja es scheinen sich die Verhältnisse in dieser allerletzten Zeit etwas gebessert zu haben. Dagegen wird ziemlich allgemein zugegeben, daß die Verschuldung in den letzten 10—20 Jahren erheblich zugenommen habe. Durch ziffermäßige Belege für einzelne Gemeinden, Kreise und ganze Provinzen wird diese Thatsache näher zu erhärten gesucht.

Da die Zahlen sich aber fast nur auf die Zunahme der hypothekarischen Verschuldung beziehen, so ist der Beweis nicht stringent, solange nicht zugleich der Umfang der persönlichen Verschuldung des Bauernstands zur Zeit der früher geringeren und der gegenwärtig stärkeren hypothekarischen Verschuldung genau festgestellt ist. Dieser Punkt hat namentlich in Pommern

zu einer lebhaften Kontroverse Anlaß gegeben, indem einerseits behauptet wird, daß nur eine Konversion der persönlichen in hypothekarische Schulden vorliege, während andererseits auch für die Gegenwart auf das Bestehen einer starken persönlichen Verschuldung neben der bedeutend angewachsenen hypothekarischen Last hingewiesen wird.

Was die gegenwärtige Höhe dieser letzteren betrifft, so ist sie eine sehr ungleiche in den verschiedenen Provinzen, Kreisen und Gemeinden. Während einesteils für Schleswig-Holstein, Ost- und Westpreußen, Nieder- und Mittelschlesien, Brandenburg 2c. konstatiert wird, daß es in einzelnen Gegenden eine Anzahl ganz unverschuldeter Bauerngüter giebt, kommen in diesen sowie in den anderen Provinzen auch wieder einzelne Güter vor, die bis zu ihrem vollen Verkehrswert oder gar über denselben hinaus verschuldet sind. Die zwischen diesen beiden Extremen liegende große Zahl von Bauerngütern scheint in den günstiger situierten Gegenden bis $^1/_2$ oder gar bis zu $^2/_3$, in den weniger gut situierten Gegenden dagegen bis zu $^2/_3$ oder gar $^3/_4$ des Verkehrswertes der Güter verschuldet zu sein.

Was sodann das Verhältnis der Verschuldung zu dem Wohlstande des Bauernstands betrifft, so haben nur wenige Berichte diese Frage direkt beantwortet. Wo solches nicht geschehen ist, muß auf dieses Verhältnis aus dem Komplex der zu Tage getretenen Wohlstandssymptome geschlossen werden. Da die beigebrachten Zahlen nur ausnahmsweise beweiskräftig und untereinander vergleichbar sind, so wird der Gesamteindruck, den die Schilderung der bäuerlichen Verhältnisse macht, entscheiden müssen.

Danach scheint trotz der allgemeinen Zunahme der Verschuldung doch nur für einen Teil der Monarchie eine Abnahme des bäuerlichen Wohlstandes angenommen werden zu dürfen. Insbesondere wird eine solche Abnahme bestritten für einen großen Teil Ostpreußens und Schleswig-Holsteins, für Teile der Provinzen Westpreußen, Sachsen und Brandenburg sowie Teile von Nieder- und Mittelschlesien. Hier wie ausnahmsweise auch

in einigen Kreisen der anderen Provinzen, so namentlich in Hannover und Westfalen, erfreuen sich hauptsächlich diejenigen größeren Bauern eines blühenden Wohlstands, die in den Fluß- oder Seemarschen oder sonst auf fruchtbarem Boden sitzen und vorzugsweise Viehzucht, Rübenbau und landwirtschaftliche Nebengewerbe treiben.

Dagegen scheint der Wohlstand im allgemeinen in der Abnahme begriffen zu sein in einem großen Teil der Provinzen Posen und Pommern (hier namentlich in den von der polnischen Bevölkerung bewohnten Landesteilen), in einem großen Teil Oberschlesiens, des Regierungsbezirks Kassel und der Rheinprovinz sowie Hannovers, Westfalens und Nassaus. Auch gehören hierher einige mehr oder minder umfangreiche Teile derjenigen Provinzen, für die im allgemeinen ein zunehmender oder doch gleichbleibender Wohlstand konstatiert ist.

In ungünstigen Wohlstandsverhältnissen befinden sich namentlich diejenigen Bauern, deren Güter die Spannfähigkeit verloren und die dennoch selbst die frühere Lebensstellung beibehalten haben, sowie die Besitzer kleiner Stellen, sofern sie die nötige Gelegenheit zur Verwendung ihrer überschüssigen Arbeitskraft entweder nicht finden oder nicht suchen; sodann auch die in entlegenen Gegenden mit schlechten Verkehrswegen wohnenden Bauern, die entweder bei rauhem wechselndem Klima (Gebirgsgegenden) oder auf kargem Boden (Geest, Moor ꝛc.) Cerealienbau treiben.

Aber selbst diese ungünstigen Verhältnisse wissen die Bauern einiger Gegenden bisweilen durch ihre ausdauernde Arbeit und Entsagung zu überwinden, so daß sich ausnahmsweise auch die Bauern mancher Geestdistrikte in ihrem früheren Wohlstande erhalten haben.

Die oben hervorgehobenen günstig situierten Gegenden dürften aber doch, auch wenn man die betreffenden Berichte als vollständig objektive Kriterien ansehen wollte, den kleineren Teil des gesamten Areals einnehmen. Für den größten Teil des Bauernstands scheint mir ein Rückgang des Wohlstands seit den sechziger Jahren unzweifelhaft vorzuliegen.

Dieser Rückgang beginnt in der Regel damit, daß das mühsam ersparte Kapital angegriffen und aufgebraucht und der etwa vorhandene Wald niedergeschlagen wird. Dann pflegt der Bauer die notwendigen Reparaturen der Gebäude und Ergänzungen am Betriebskapital zu unterlassen. Hierauf erfolgt auch die Veräußerung dieses oder jenes Stückes Vieh sowie manches Hausgeräts und Zierats, bis dann endlich die unproduktive Verschuldung beginnt. Steht dem Bauern kein solider Kredit zu Gebote oder hat er nicht die Umsicht ihn zu benutzen, so gerät er gewöhnlich in die Hände gewerbsmäßiger Geldverleiher, womit dann in der Regel sein Untergang besiegelt ist.

Dieser Prozeß vollzieht sich hier langsam und dort rasch. Auch hat derselbe bei den Bauern der einen Gegend schon früh begonnen und dann bereits zur Vernichtung des Bauernhofes und zur Deklassierung des Bauern geführt. In anderen Gegenden hat sich der Bauernstand noch bis in die Gegenwart vollständig kräftig zu halten gewußt. In dritten endlich — und diese dürften die große Mehrzahl bilden — ist der Niedergang bereits ebenfalls, jedoch später als im ersten Fall eingetreten, so daß sich hier der Bauernstand gegenwärtig noch im vollen Kampf mit den für seine Existenz verderblichen Elementen befindet. Auf diese lassen sich zugleich die wesentlichsten Verschuldungsursachen zurückführen.

Was diese letzteren betrifft, so sind es teils die seit den sechziger Jahren ins Sinken gekommenen Preise bei der einen Art von Bodenprodukten, teils die Unveränderlichkeit der Preise bei einer anderen und eine nur mäßige Steigerung bei einer dritten, welche den Bauern namentlich deshalb so hart treffen, weil gleichzeitig die landwirtschaftlichen Produktionskosten erheblich gestiegen sind.

Mag der Rückgang oder das Stillstehen der Woll- und Getreidepreise sowie die Steigerung der Produktionskosten in verschiedenen Gegenden auch in sehr ungleichem Grade erfolgt sein, so ist doch soviel sicher, daß diese beiden die Geld-Reinerträge wesentlich schmälernden und das Sinken

des Grundwerts bestimmenden Momente ihre Einwirkung überall ausüben.

Was die Vermehrung der Produktionskosten betrifft, so ist der starken Steigerung der Arbeitslöhne eine Erhöhung der Lebensansprüche der bäuerlichen Besitzer vorhergegangen. Ist die erstere hauptsächlich eine Folge des Aufschwunges, den Handel und Industrie seit dem Jahre 1870 genommen haben, so ist die letztere wieder zurückzuführen auf die beispiellos günstige Lage der ländlichen Grundbesitzer in den fünfziger und sechziger Jahren. Endlich sind beide Thatsachen wohl nicht außer Zusammenhang mit der durch die Freizügigkeit und das Hinauswachsen der Industrie auf das Land bedingten Annäherung zwischen Stadt und Land, so daß städtische Lebensgewohnheiten, städtische Vergnügungs- und Putzsucht immer weiter auf das Land dringen.

Und wie mit der Erhöhung des Arbeitslohnes nicht zugleich auch die Arbeitsleistung gewachsen ist, sondern im Gegenteil vielfach über eine Abnahme derselben geklagt wird, so hat auch mit der Übertragung städtischer Lebensansprüche und Lebensgewohnheiten auf den Bauernstand nicht zugleich auch eine entsprechende Annäherung desselben an das städtische Element mit Bezug auf die Anstelligkeit, Gewandtheit sowie die Fähigkeit, vorhandene günstige Konjunkturen auszunutzen und sich auf ungünstige entsprechend einzurichten, stattgefunden. Semler in seinem hochinteressanten Buche über die amerikanische Konkurrenz[1] findet bei einem Vergleich des amerikanischen Farmers mit dem deutschen Bauer, daß dem letzteren eine gewisse halsstarrige Unbeweglichkeit, die lieber das Ungemach über sich ergehen läßt, als daß sie demselben vorbeugt, eigentümlich sei. Mögen sich diese Verhältnisse seit Semlers Fortgang aus dem Vaterlande auch etwas geändert haben, mag namentlich unser Viehzucht und Viehhandel treibender Marschbauer und unser mit der Zucker-

[1] Semler, Die wahre Bedeutung und die wirklichen Ursachen der amerikanischen Konkurrenz in der landwirtschaftlichen Produktion. Wismar 1881.

fabrikation in Berührung tretender Rübenbauer viel von seiner früheren Unbeweglichkeit eingebüßt haben, so dürfte im großen Ganzen die obige Darstellung Semlers doch auch heute noch richtig sein.

Und zwar hängt diese Schattenseite des Bauern mit seinen guten Seiten gleichsam als Revers der Medaille, wenn auch, wie ich glaube, nicht untrennbar zusammen. Denn noch heute entspricht der Unempfänglichkeit gegen das, was wir mit einem banalen Wort als die Anforderungen der Zeit bezeichnen, die zähe Kraft im Ertragen des Schwierigsten und die Gewohnheit harter, andauernder, aber den Blick nur auf das Nächste richtender Arbeit.

Zu diesen in der Person des Bauern liegenden Hindernissen des wirtschaftlichen Fortschreitens kommen dann noch in der Rheinprovinz, Nassau, Hohenzollern, Thüringen und Oberschlesien folgende in der Grundbesitzverteilung enthaltene Hemmnisse einer rationellen Kultur: die zu weit getriebene Parzellierung des Bodens, die Gemengelage, der Mangel an Zugänglichkeit der einzelnen Parzellen, der vielfach noch faktisch bestehende Flurzwang rc.

In die ungünstige Periode, die mit dem Schluß der 60er und dem Anfang der 70er Jahre beginnt, fällt außerdem noch eine ununterbrochene Reihe von teils mittelmäßigen, teils weniger als mittelmäßigen Ernten. Nur im letzten Jahr scheint in denjenigen Gegenden, die nicht unter dem Regenüberfluß gelitten haben, eine Wendung zum Besseren eingetreten zu sein. Zieht man sodann noch in Betracht, daß das an sich unbefriedigende Ernteergebnis des letzten Jahrzehnts noch vielfach durch Überschwemmungen geschädigt worden ist, so wird man sich über die schwierige Lage des Landmannes nicht wundern dürfen.

Eine nicht geringe Anzahl von Bauern hat endlich durch Feuersbrünste, Viehsterben und Hagelschaden schwer gelitten, da sie nicht versichert waren.

Auch wurden die geringeren Naturalerträge nicht einmal, wie in früheren Zeiten, durch hohe Preise kompensiert. So

mußten denn wegen der niedrigen Preise der nicht reichlich geernteten Bodenprodukte sowie wegen der hohen Produktionskosten die in Geld ausgedrückten Reinerträge gering ausfallen.

Dazu kommt, daß in diesem Zeitraum die Last der auf dem Grundbesitz ruhenden Staats-, namentlich aber der Kommunalsteuern gewachsen ist, während die Reinerträge, aus denen sie doch gezahlt werden müssen, herabgegangen sind. Zuschläge zu den Staatssteuern von 2 bis 300 Prozent für Kommunalzwecke scheinen am Rhein und in Oberschlesien nicht zu den Seltenheiten zu gehören, ja in einigen Fällen wird sogar von Zuschlägen bis zu 500 Prozent berichtet.

Sofern diese Zuschläge die Einkommen- und Klassensteuer der Handel und Gewerbe treibenden Klassen sowie der Rentiers treffen, mögen sie — wie häufig behauptet worden ist — in der That nur nominell hohe sein, d. h. durch niedrige Einschätzung zur Staatssteuer kompensiert werden.

Bei den Zuschlägen zu den Grund- und Gebäudesteuern ist das anders. Gehören diese ohne Berücksichtigung der vorhandenen Schulden erhobenen Ertragssteuern schon überhaupt zu den irrationellsten, so treten ihre Mängel noch besonders scharf hervor in den zu Kommunalzwecken stattfindenden Zuschlägen von bedeutender Höhe. Am härtesten werden diese dort empfunden, wo der bäuerliche Grundbesitz stark verschuldet ist und die ungünstige Lage eine wesentliche Steigerung der faktischen Erträge gegenüber den Grundsteuerreinerträgen ausschließt. So wird z. B. aus Oberschlesien berichtet, daß im Kreise Lublinitz die Staats- und Gemeindesteuern aller Art sowie die Reallasten vom durchschnittlichen Reinertrag des bäuerlichen Grundbesitzes 73 Proz. absorbieren. Und wenn daran erinnert wird, daß die Kommunalsteuern doch wesentlich zu produktiven Zwecken verwendet werden und sich in den erhöhten Erträgen des Grundbesitzes wieder ersetzen, so darf doch dagegen geltend gemacht werden, daß die steigenden Armenlasten einem produktiven Zweck nicht gewidmet sind, daß die Schul-

und Kirchenlasten der landwirtschaftlichen Produktion direkt entweder gar nicht oder doch nur allmählich zu gute kommen und daß die Wegelasten nur langsam in den erhöhten Erträgen derjenigen Grundstücke wieder erscheinen, die überhaupt für den Absatz produzieren, während die Steuer doch sofort für allen Grundbesitz entrichtet werden muß.

In denjenigen Gegenden, in welchen in den letzten Jahrzehnten eine wachsende Verschuldung des Grundbesitzes eingetreten ist, ist dieselbe hauptsächlich bewirkt worden durch die in den 50er und 60er Jahren zu hohen Preisen und mit unzulänglichen Mitteln abgeschlossenen Gutskäufe sowie durch die nach Maßgabe des Verkehrswerts ermittelten Erbteile der Geschwister des den Hof übernehmenden Erben.

Wenn in einem Punkt unter den verschiedensten Berichten die vollständigste Übereinstimmung besteht, so ist es in diesem: daß diejenigen bäuerlichen Güter am wenigsten verschuldet sind, welche seit Generationen zu einer mäßigen den Ertragswert nicht übersteigenden Taxe vom Vater auf den Sohn vererbt worden sind. Wo die Bauernhöfe dagegen in den letzten Jahrzehnten im Wege des Kaufs die Hand gewechselt haben oder wo die Vererbung derselben nach Maßgabe des allgemeinen Intestaterbrechts mit seinen hohen Taxen stattgefunden hat, da liegt gewöhnlich eine starke Verschuldung vor. Denn Verkäufe und Erbübertragungen, welche in eine Zeit steigender Grundwerte fallen, müssen hohe Kaufschillinge und Antrittsgelder ergeben. Soweit diese dann nicht bar ausbezahlt werden konnten — und das ist doch nur teilweise geschehen —, beschweren sie den Grundbesitz mit einer Last, die in der Gegenwart um so drückender ist, je stärker infolge der oben angeführten Umstände der Grundwert im letzten Jahrzehnt zurückgegangen ist.

Zu einer wahren Kalamität werden diese mit dem Sinken des Grundwerts einen immer größeren Bruchteil desselben repräsentierenden Schulden namentlich dort, wo es an einer genügenden dem Interesse des bäuerlichen Besitzes Rechnung tragenden Organisation des Kredits fehlt.

Das meiste Kapital, das der Bauer zur Überwindung vor-

übergehender Kalamitäten, zu Betriebs- und Meliorationszwecken, zur Abfindung seiner Geschwister oder zur Bezahlung des Kaufschillings bedurfte, pflegte er, sofern er sich dasselbe nicht selbst erspart hatte, in früheren Zeiten allgemein seinen bäuerlichen Nachbarn oder Verwandten oder einem städtischen Kaufmann, einem Stiftungsfonds oder einer Sparkasse zu entlehnen. Und auch noch in der Gegenwart scheint diese Art rein individueller Kreditgebung in den vorwiegend bäuerlichen Bezirken mit gesunden Wohlstandsverhältnissen, wie z. B. in Schleswig-Holstein, in einigen Teilen Hannovers, Westfalens, Brandenburgs ꝛc., eine bedeutende Rolle zu spielen. Aber dort sowohl wie in noch höherem Grade in den weniger gut situierten Gegenden tritt diese, wenn ich mich so ausdrücken darf, unorganisierte Art der Befriedigung des bäuerlichen Kreditbedürfnisses immer mehr zurück. Je mehr sich das Kapital dem Staat und der Gemeinde, den Banken, den Aktiengesellschaften aller Art sowie dem Handel und der Industrie zuwendet, ein je größerer Wert seitens des Kapitalisten auf den Besitz zu jeder Zeit an der Börse realisierbarer Papiere gelegt wird, je mehr ferner der Familiensinn abnimmt und der nachbarliche Zusammenhang schwindet, desto spärlicher fließen für den Bauern die oben erwähnten Kreditquellen. Wird dann nicht zugleich durch eine zweckmäßige Kreditorganisation für billigen, stetigen und unkündbaren Kredit gesorgt, so verfällt der Bauer, zumal bei zunehmender Verschuldung — wie sie der Gegenwart eigen ist —, leicht dem gewerbsmäßigen Geldverleiher.

Von den kleineren Städten aus nähert sich dieser dem Bauern in der verschiedensten Gestalt: bald als Hausierer, der ihm Branntwein und Schnittwaaren aufdrängt; bald als Viehverleiher, der ihm ein paar Kühe in den leer gewordenen Stall stellt, oder als Viehhändler, der mit ihm das Vieh ein- und austauscht. Ist der Bauer bereits bei diesen Geschäften häufig auf den Kredit des Händlers angewiesen, so weiß er nun auch, an wen er sich in der Geldnot zu wenden hat. Die Ausdehnung der Wechselfähigkeit auch auf den Bauernstand ermöglicht es jetzt dem Geldverleiher, infolge der mit der Wechselform

verbundenen Zahlungsschraube, auch solchen verschuldeten Personen Kredit zu gewähren, denen er ihn ohne diese Form nicht gewähren würde. Die Beseitigung der Zinsbeschränkungen durch die preußische Verordnung vom 12. Mai 1866 und das Gesetz des norddeutschen Bundes vom 14. November 1867 brachten dann auch dort, wo sich in dem gewerbsmäßigen Geldverleiher wenn auch nicht die Stimme des Gewissens, so doch die Furcht vor der Bestrafung regte, selbst diese zum Schweigen. Und so sehen wir denn seit jener Zeit bis zum Jahre 1880 fast in allen Provinzen den Wucherer sich an den in bedrängte Lage gelangenden Bauern wie die Flechte an den Baum ansetzen und nicht eher ruhen, bis der Baum, vollständig von ihr überzogen und seines Saftes beraubt, morsch zusammenbricht.

Mit dem Hausier- und Viehhandel sowie mit dem Leihgewerbe verknüpft sich dann naturgemäß auch der Handel mit Immobilien als die letzte Konsequnz des wucherischen Treibens.

Wie ich bereits oben erwähnte, kann die Subhastation des Bauerngutes häufig nur durch rechtzeitigen Verkauf desselben zu hohem Preise vermieden werden. Ein hoher Kaufpreis für einen verschuldeten und deteriorierten Hof läßt sich aber gewöhnlich nur durch parzellenweisen Verkauf desselben erzielen. Denn der Begehr nach kleinerem Grundbesitz ist namentlich in Zeiten der Kapitalplethora und steigender Grunderträge groß. Aber auch unter weniger günstigen Bedingungen ist der Wunsch des bäuerlichen Nachbarn, seinen Hof zweckmäßig zu arrondieren oder zu vergrößern, und das Streben des ländlichen und Industriearbeiters sowie des kleinen Handwerkers nach Erwerbung eines Landstücks zum Aufbau eines Hauses, zur Erzeugung der notwendigsten Lebensmittel und zur Verwendung seiner Mußestunden sowie der Arbeitskraft seiner Frau und seiner Kinder vorhanden.

Diese Situation benutzt bisweilen der Bauer selbst, sei er nun stark verschuldet oder nicht, um sich seines Besitzes zu einem möglichst hohen Preise zu entäußern. Mit dem erzielten Reingewinn wandert er dann aus, um sich jenseits des Ozeans ein

neues Heim zu gründen, oder er zieht in die Stadt und giebt sich hier gelegentlich wohl auch selbst dem Geldwucher hin oder er kauft ein anderes größeres Gut oder er sinkt, wenn der Erlös gering ausgefallen ist, zum Kätner, Gärtner, Häusler oder gar zum Einlieger herab. So wird uns übereinstimmend aus Schleswig-Holstein, Posen, Sachsen und aus anderen Provinzen berichtet.

In den weitaus meisten Fällen aber führt die starke Verschuldung des Bauern zur Ausschlachtung seines Hofes entweder durch seinen stets gefälligen Geschäftsfreund oder dessen Helfershelfer. Um an Steuern und Stempel zu sparen, erfolgt der Verkauf dabei gewöhnlich auf den Namen der Bauern, wenngleich für Gefahr und Rechnung des Ausschlächters. Durch endlose Zeitungsannoncen wird die Privatversteigerung, in welcher Form der parzellenweise Verkauf sich häufig vollzieht, eingeleitet. Freigebige Libationen von Spirituosen und die Überredungskünste der Ausschlächter und ihrer Schlepper müssen die Kauflust anfeuern. Daß er in der Regel viel höhere Preise zu erzielen weiß als der Bauer selbst, ist übrigens nicht durch diese Manipulationen, sondern auch dadurch bedingt, daß er den Käufern den Kaufschilling kreditieren kann. Nur ausnahmsweise behält der Bauer die Gebäude und einen kleinen Rest seines früheren Guts. Meist geht auch dieses in fremde Hände über. Dem kleinen Erlös, den derselbe im besten Fall übrigbehält, steht der meist reichlich bemessene Gewinn des Ausschlächters gegenüber. So brachte beispielsweise die Ausschlachtung von 52 Höfen in dem pommerschen Amt Freienwalde den gewerbsmäßigen Parzellanten bei einem Gesamterlös der Verkäufer von 1 779 000 Mark — 197 530 Mark ein, also etwas über 10 Prozent.

Wird durch solche Parzellierungen die Verteilung des Grundbesitzes auch bisweilen entsprechend dem vorhandenen Bedürfnis korrigiert, indem die benachbarten Bauernhöfe und Rittergüter besser arrondiert werden und das Bedürfnis nach Schaffung kleiner Häuslerstellen befriedigt wird, so geschieht dies

doch immer nur auf Kosten des Verschwindens eines spannfähigen Bauernhofes. Den neuen Käufern aber erwächst aus den übernommenen Verpflichtungen eine Last, die nicht nur für den Besitzer kleiner Stellen, sondern auch für die Bauern, welche ihren Besitz erweitert haben, häufig den Keim zum wirtschaftlichen Untergang enthält. Denn ebenso bereitwillig, wie der Güterhändler einen Teil des Kaufschillings kreditiert, ebenso unerbittlich pflegt er bei Nichteinhaltung der Termine zu sein. So schafft er sich denn in den Käufern neue Objekte für seine Thätigkeit, die immer weiter um sich greift und aus dem wirtschaftlichen Niedergang möglichst vieler Existenzen für sich Gewinn zu ziehen sucht.

In Zeiten sinkender Ertrags- und Verkehrswerte des Grund und Bodens, wie in der Gegenwart, pflegen die Ausschlächter ihre Thätigkeit, wie uns von manchen Seiten berichtet wird, eine Weile einzustellen, aber freilich nur, um dieselbe bei günstiger Gelegenheit wieder aufzunehmen.

So zerbröckelt denn auf der einen Seite der bäuerliche Grundbesitz, dieser festeste Stützpunkt unserer socialen Ordnung auf dem Lande, in Kleinbauern- und Häuslerstellen. Und parallel diesem Prozeß geht eine Klassenbewegung, die immer weitere Kreise unserer ländlichen Bevölkerung dem Proletariat zuführt. Denn die kleinen Häuslerexistenzen sind unter den ungünstigen klimatischen und Bodenverhältnissen unseres Nordostens nur dort lebensfähig, wo sie ihren Besitz nicht bereits überschuldet antreten und wo sich für sie genügende Arbeit in der Industrie, im Berg- und Hüttenwesen oder auf großen Landgütern vorfindet. Endlich hat sich die, verglichen mit dem Bauernstande, viel geringere Widerstandsfähigkeit dieser kleinen Stellenbesitzer in ungünstigen Zeiten nach den übereinstimmenden Nachrichten sämtlicher Berichte in dem letzten Jahrzehnt wieder recht deutlich gezeigt.

Und mit dem eben geschilderten Prozeß verbindet sich dann ein anderer, der in der Aufsaugung des bäuerlichen Besitzes entweder direkt oder indirekt, nach seiner Parzellierung, durch den

mittleren und großen besteht. Freilich zeigt sich derselbe fast nur im Nordosten, und auch hier soll er in einigen Provinzen, z. B. in Ost- und Westpreußen, in Pommern, aber auch in Schleswig-Holstein, seit den 50er Jahren zum Stillstand gekommen sein.

Der für den großen Umfang der Rittergüter zu geringe Kapitalbestand verbietet es denselben angeblich, sich zu erweitern. Doch können diesem gegen die Vergrößerung sprechenden Moment unter Umständen andere und zwar stärkere Gründe das Gleichgewicht halten.

So führt z. B. der Rübenbau dort, wo er Platz greift, vielfach zu einer Umwälzung der vorhandenen Besitzverhältnisse und namentlich zur Bildung großer Güter, wie mit seltener Einmütigkeit aus Norderdithmarschen und aus dem Regierungsbezirk Kassel, aus den Provinzen Hannover, Sachsen und Schlesien berichtet wird. Ja es scheint fast, als ob die unter besonderer staatlicher Protektion (versteckte Ausfuhrprämie!) stehende Rübenzuckerindustrie für die Enteignung des deutschen Bauernstandes im 19. Jahrhundert dieselbe Bedeutung haben wird, wie sie die ebenfalls staatlich begünstigte Wollindustrie mit ihren hohen Wollpreisen für die Verwandlung der bäuerlichen Äcker in gutsherrschaftliche Wiesen und Weiden seit dem 15. Jahrhundert in England gehabt hat[1]. Auch trifft der oben gegen die Vergrößerung der vorhandenen Güter und gegen die Bildung neuer großer Besitzkomplexe angeführte Grund überall dort nicht zu, wo an großen Kapitalien kein Mangel ist. Mögen diese nun im Handel und in der Industrie erworben sein oder aus anderen Quellen, wie z. B. aus den nicht verzehrten Revenuen grundbesitzender Magnaten entspringen: immer suchen sie in letzter Instanz ihre Investierung im Grundbesitz. So zeigt der Bericht für Schlesien, daß von Breslau aus namentlich in Mittelschlesien dieser Agglomerationsprozeß des ländlichen Grundbesitzes

---

[1] E. de Laveleye-Bücher, Das Ureigentum. Leipzig 1879. S. 455 ff.

auch in letzter Zeit nicht sistiert ist. So sind ferner im brandenburgischen Kreise Prenzlau 75 Prozent der eingegangenen Bauernstellen mit Rittergütern vereinigt und im Kreise Soldin etwa 60 Prozent der vorhandenen Bauerngüter von den benachbarten Großgrundbesitzern aufgekauft. Vollends aber in der Provinz Posen hat die Inkorporierung von Bauerngütern in die Gutsbezirke kolossale Dimensionen angenommen. Hier zählte man im Jahre 1880 an bäuerlichen Nahrungen, welche selbständigen Gutsbezirken inkommunalisiert waren, 500 mit einem Flächengehalt von 29 280 Morgen und an bäuerlichen Nahrungen, welche zwar in das Eigentum von Besitzern selbständiger Gutsbezirke übergegangen, aber nicht zugleich inkommunalisiert waren, 2332 mit einem Flächengehalt von 148 953 Morgen. Es sind demnach in der Provinz Posen 2832 frühere Bauernhöfe mit zusammen 178 233 Morgen in den Besitz von Rittergutsbesitzern gelangt.

Alles in allem genommen hat der Bauernstand, von zwei Seiten eingeengt, in den letzten Jahrzehnten nicht unerheblich an Terrain verloren. Hinsichtlich dieses Gegenstandes erlaube ich mir auf die von mir gesammelten Daten zu verweisen[1]. Den vorliegenden Berichten entnehme ich im speciellen folgende Zahlen:

Im pommerschen Kreise Neustettin waren von den bei Regulierung des Besitzes vorhanden gewesenen 2402 spannfähigen Bauernhöfen im Jahre 1878 nur noch übrig 1031 Höfe: 1306 waren zerstückelt und 65 von benachbarten Rittergüten absorbiert worden.

In der Provinz Schlesien sind nach einem Bericht des Oberpräsidenten zwischen 1850 und 1880 verschwunden 4923 Bauerngüter mit einem Areal von 194 855 ha.

In der Provinz Posen sind zwischen 1859 und 1880, also in

---

[1] v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche. Erste Abteilung. Leipzig, Duncker und Humblot. 1882. S. 126—164.

nur 21 Jahren, 8396 = 17,54 Prozent sämtlicher spannfähigen Bauerngüter verloren gegangen, dagegen hat das Gesamtareal der spannfähigen Bauerngüter nur 104 505 Morgen = 3 Prozent eingebüßt.

III.

In der obigen Darstellung habe ich versucht, die Eindrücke zu fixieren, welche die Berichte auf mich gemacht haben. Es bleibt mir jetzt noch übrig, für den ermittelten Zustand einen kurzen und prägnanten Ausdruck zu finden. Vielleicht läßt sich derselbe treffend als der einer Krisis bezeichnen, die aus dem akuten in das schleichende Stadium übergeht. Am deutlichsten wird der specifische Charakter der gegenwärtigen Krisis übrigens hervortreten aus einem Vergleich des gegenwärtigen, aus dem Anfang der siebziger Jahre (für einige Teile des Deutschen Reichs aber bereits aus einer früheren Zeit) datierenden Zustandes der Dinge mit der Krisis, die der deutsche Grundbesitz in den 20er und 30er Jahren durchlebt hat.

Des landwirtschaftlichen Notstandes am Schluß der 40er und am Anfang der 50er Jahre dagegen braucht hier nicht weiter gedacht zu werden, weil er von kurzer Dauer war und wenig Analogieen mit der Gegenwart darbietet.

Ich hebe zunächst das den beiden Krisen der 20er und 70er Jahre Gemeinsame hervor, um dann auf diesem Hintergrunde die wesentlichen Verschiedenheiten um so deutlicher hervortreten zu lassen.

Auch in den 20er Jahren war auf eine kurze Zeit beginnender Prosperität, wie sie sich nach Beseitigung der Kontinentalsperre, namentlich aber nach Eintritt des Friedens einzustellen anfing, eine fast 20jährige Notstandsperiode für den norddeutschen Grundbesitz eingetreten.

Das durch die hohen Getreidezölle Englands bewirkte Stocken der Getreideausfuhr nach England erzeugte im vorwiegend agrikolen Norden Deutschlands so niedrige Getreide- und Fleisch-

preise, daß der Landwirt bei denselben nicht bestehen konnte. Gesteigert wurde diese Kalamität dann noch durch eine Reihe schlechter Ernten, die bei der geringen Nachfrage nicht einmal eine Steigerung der Preise zu bewirken vermochten. Dazu kam dann eine starke, zum Teil noch aus den Kriegszeiten herrührende Verschuldung vieler Rittergüter. Wie jetzt, so trat auch damals die Krisis in zahlreichen Sequestrationen und Subhastationen der verschuldeten Güter zu Tage. So waren beispielsweise von der schlesischen Landschaft im ungünstigsten Jahr der Napoleonischen Zeit, nämlich im Jahre 1811, nur 100 inkorporierte Güter sequestriert, während ihre Zahl um Weihnachten 1831 auf 114 stieg[1]. Die Grundbesitzer konnten ihre Steuern nicht bezahlen; die Getreidehändler wurden bankerott; Handel und Schiffahrt lagen darnieder und die Armenlasten nahmen ungeheuere Dimensionen an. Mit den niedrigen Getreidepreisen sank auch der Ertragswert der Güter und mit diesem ihr Verkehrswert. In Dithmarschen z. B. gab der Staat die Hufen, welche er für die schuldig gebliebenen Steuern erworben hatte, fleißigen Knechten zum Geschenk hin, um wenigstens in Zukunft die Steuern nicht zu verlieren. Für den Bauernstand war dieser Zustand um so gefährlicher, als er erst eben aus der Gutsunterthänigkeit entlassen worden war und seine Wirtschaft zum Teil neu einrichten mußte. In diesem Zustande des Niedergangs, in dem er die frühere grundherrliche Stütze entbehrte und doch noch nicht auf eigenen Füßen zu stehen vermochte, ist ein Teil des Bauernstandes zu Grunde gegangen und sein Besitz den benachbarten Rittergütern inkorporiert worden.

Als die schwächeren Elemente unter den Rittergutsbesitzern und Bauern den Kampfplatz geräumt und die übriggebliebenen sich in die neuen Verhältnisse eingelebt hatten, als die Getreideausfuhr nach England wieder zuzunehmen anfing und die sich im Inlande entwickelnde Industrie sowie die nach den Kriegen rasch

[1] v. Görtz, Die Schlesische Landschaft. Ein Kulturbild der Provinz Schlesien im Hinblick auf ihre Land- und Forstwirtschaft. Breslau 1869. S. 149.

anwachsende Bevölkerung eine größere Nachfrage nach Bodenprodukten und damit höhere Preise für dieselben erzeugte, begann dann — seit dem Schluß der 30er Jahre — eine beispiellos günstige Periode für die deutsche Landwirtschaft.

Da bei steigenden Roherträgen und Preisen die Produktionskosten im ganzen bis zum Anfang der siebenziger Jahre sich nur wenig veränderten und auch die Lebenshaltung des Bauern bis dahin wesentlich dieselbe blieb, so mußten die Reinerträge der Güter und ebenso ihre Ertragswerte ununterbrochen steigen. Daß dann die Kaufpreise die Ertragswerte noch bei weitem überstiegen, hatte seinen Grund in der Hoffnung auf ununterbrochen steigende Erträge sowie in der parallel mit dem Anwachsen des beweglichen Kapitals steigenden Nachfrage nach Grundbesitz. Freilich gegen den Schluß dieser Periode beginnen die Produktionskosten zu steigen und erhöht sich auch teilweise die Lebenshaltung des Bauern: doch werden diese beiden Momente recht wirksam erst in der nächsten Periode, die im ganzen erst am Anfang der 70er Jahre beginnt.

Diese letzte Krisis wird eingeleitet durch das Fallen der Wollpreise infolge der australischen Konkurrenz; sie setzt sich dann in der Verdrängung des deutschen Getreides vom englischen Markt durch die amerikanische und indische Einfuhr fort und schließt mit dem Eindringen des unter besonders günstigen Bedingungen produzierten ungarischen, russischen und amerikanischen Getreides nach Deutschland. Ob und in welchem Grade der Getreideeinfuhr auch die Fleischeinfuhr zu folgen vermag, läßt sich noch nicht genau übersehen. Genug, die Folgen sind dieselben wie zur Zeit der ersten Krisis: für einige Getreidearten niedrige Preise, fallende Gutserträge und ein Sinken der Ertrags- und Verkehrswerte des Grundbesitzes. Hierauf folgt die wachsende Verschuldung desselben, die Zunahme der Subhastationen, der häufige Wechsel im Besitz der Rittergüter und die Expropriation eines Teils des Bauernstandes[1].

Die Lage der Gegenwart erscheint sonach bereits schlimm

[1] J. Conrad, Die Getreidezölle, in seinen Jahrbüchern Bd. 24.

genug, wenn man nur diejenigen Punkte berücksichtigt, in denen sie mit der älteren Krisis übereinstimmt. Denn wer vermag heute das Ende der durch die Konkurrenz des Ostens und Westens eingeleiteten Bewegung abzusehen?

Noch bedenklicher aber erscheint die Krisis der Gegenwart, wenn man zugleich die sie von den Zuständen der 20er Jahre unterscheidenden Züge ins Auge faßt.

Damals befand man sich in einem durch die neuere Agrargesetzgebung geschaffenen Übergangszustande, doch war zu hoffen, daß die noch latente Fülle von persönlicher Energie, Kraft und Umsicht für die Landwirtschaft nutzbar gemacht werden würde, heutzutage ist diese Kraft der Landwirtschaft bereits vielfach zu gute gekommen. Aber was einerseits an größerer Energie und Umsicht für die Wirtschaft gewonnen ist, das dürfte andererseits zum Teil an Enthaltsamkeit und Einfachheit der Sitten verloren gegangen sein. Damals stand zu erwarten, daß die sich entwickelnde Industrie eine vermehrte Nachfrage nach Bodenprodukten und damit auch höhere Preise erzeugen werde; heute stehen höhere Preise für die Bodenprodukte infolge der vermehrten Nachfrage der Industrie bei freiem auswärtigen Getreidehandel wohl kaum in Aussicht. Damals hatte man bei der Produktion und dem Absatz inländischer Produkte nur mit den Kulturstaaten des westlichen Europa zu rechnen; heute kommen auch die Länder des östlichen Europa und andere Weltteile in Betracht. Damals war nur der Rittergutsbesitz verschuldet, der Bauernstand dagegen trat mit einem im ganzen unverschuldeten Grundbesitz in die Krisis ein, und auch während der Krisis durfte er denselben infolge des Edikts vom 14. Sept. 1811 § 29 und 54 nur bis zu 1/4 des Wertes verschulden (diese Beschränkung wird erst durch das Gesetz vom 20. Dezember 1843 beseitigt); heutzutage tritt der Bauernstand bereits zum Teil stark verschuldet mit Restkaufgeldern und Erbanteilen in die Krisis ein. Und hiermit im engsten Zusammenhange steht, daß die Anwendung des allgemeinen Intestaterbrechts mit seinen Vorschriften über die Taxation des Nachlasses nach dem Verkehrswert und über die völlig gleiche Be-

handlung der Geschwister damals noch allgemein durch eine starke bäuerliche Sitte ausgeschlossen wurde, während diese Sitte jetzt vor dem geschriebenen Recht im Weichen begriffen ist, so daß dieses seine unheilvolle Wirkung auf Verschuldung und Grundbesitzverschiebung immer stärker zu äußern beginnt[1]. Das Fehlen zweckmäßiger Kreditorganisationen für den Bauernstand ferner konnte nicht viel schaden in einer Zeit, in der die Benutzung des bäuerlichen Kredits durch die Gesetzgebung beschränkt war und es im Notfall an hülfsbereiten Verwandten, Freunden und Nachbarn nicht fehlte; heute ist diese Art der Kreditbefriedigung in der Abnahme begriffen, trotzdem der Kreditbedarf größer geworden und die rechtliche Zulässigkeit seiner Benutzung nunmehr unbeschränkt ist. In die durch das Fehlen entsprechender Kreditorganisationen entstandene Lücke tritt jetzt der mit außerordentlichem Raffinement vorgehende Stand der gewerbsmäßigen Geldverleiher und Gutsausschlächter ein, der gleichsam das Amt des staatlichen Exekutors an sich zu ziehen weiß: in den zwanziger und dreißiger Jahren dagegen fehlte diese Klasse entweder noch vollständig oder dieselbe begann ihre Thätigkeit doch erst in einigen Gegenden, so z. B. während der dreißiger Jahre in den 4 paderbornischen Kreisen.

Was folgt nun aus der eben gezogenen Parallele? Meines Erachtens, daß die gegenwärtige Krisis nicht allein dem inneren Heilungsprozeß überlassen werden darf, und zwar weil sie teils durch Begehungs- teils durch Unterlassungsfehler des Staates nicht unwesentlich mit bestimmt ist. Diesem erwächst somit die Aufgabe, den freien Bauernstand, den er zu Anfang dieses Jahrhunderts geschaffen hat, am Schluß desselben zu erhalten. Was hat nun aber in dieser Beziehung zu geschehen? Mit der Beantwortung dieser Frage gelange ich zu dem vierten und letzten Punkt meines Referats.

---

[1] Von der Wirksamkeit der neueren Höfegesetze kann fürs erste nur für Hannover und Oldenburg die Rede sein, weil die Höfegesetze hier bereits aus dem Jahre 1873 und 1874 stammen, während ein solches für Lauenburg erst 1881 und für Westfalen gar erst 1882 erlassen worden ist.

IV.

Waren die Umrisse des Bildes, das ich aus den Berichten herzustellen suchte, wenig deutlich und ist namentlich die Entwickelung in den nächsten Jahren ungewiß, so wird sich hieraus die Forderung ergeben, daß die Staatsregierung, wie sie schon bisher der Erforschung der bäuerlichen Wohlstands- und Besitzverhältnisse ihre Aufmerksamkeit gewidmet hat, so auch hinfort ihre auf dieses Ziel gerichteten Bestrebungen nicht einstellen soll. Denn nur wenn wir genau wissen, wie es um den Bauernstand in den verschiedenen Teilen des Landes steht, wird es möglich sein, das in jedem Fall Zweckmäßige und Erreichbare anzuordnen und durchzuführen.

Nun hat die Staatsregierung außer der uns heute beschäftigenden Untersuchung auch Ermittelungen angeordnet über die hypothekarische Verschuldung des Grundbesitzes in einzelnen Amtsbezirken. Sie läßt ferner eine Statistik der Subhastationen aufstellen und benutzt die Resultate der Gebäudesteuer-Veranlagung, um aus denselben die Landwirtschafts-Einheiten nach bestimmten Größenkategorieen festzustellen.

Endlich unterstützt die Staatsregierung den Verein für Socialpolitik, welcher eine Reihe von Publikationen in Angriff genommen hat, in welchen die bäuerlichen Zustände der verschiedenen Teile Deutschlands nach einzelnen Typen von Personen, welche mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind, dargestellt werden sollen.

Das ist, namentlich wenn man berücksichtigt, daß das Interesse an der Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes bei uns erst seit kurzer Zeit erwacht ist, schon sehr viel, aber es ist doch noch lange nicht genug. Ich möchte daher als dringend wünschenswert bezeichnen, daß eine Ausdehnung der fürs erste nur für einzelne Amtsbezirke angeordneten Statistik der hypothekarischen Verschuldung auf das Gebiet der ganzen Monarchie erfolge. Zwar würde diese Statistik kein ganz vollständiges Bild der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes geben. Denn einesteils

pflegen nicht alle bezahlten hypothekarischen Schulden gelöscht zu werden und andererseits belasten den Bauernstand neben den hypothekarischen Schulden noch andere und gewiß sehr beträchtliche rein persönliche Schulden. Aber trotz dieser Mängel jeder Statistik über die hypothekarische Verschuldung wäre es doch außerordentlich wichtig, den gesamten Stand der hypothekarischen Belastung ländlichen Grundbesitzes in Preußen zu kennen. Die Ermittelung von Typen mag genügen in Fällen, in denen es sich um die individuelle Betrachtung sehr komplizierter Erscheinungen handelt, die sich der generell verfahrenden statistischen Aufnahme entziehen: im gegebenen Fall dagegen reicht diese Methode um so weniger aus, als es sich ja gerade um die Ermittelung der gesamten hypothekarischen Belastung des deutschen Grundbesitzes handelt und als man sich bei den Folgerungen, die man aus der Verschuldung der typischen Bezirke auf die Gesamtheit zieht, sehr leicht irren kann.

Sodann würde ich wünschen, daß die Zu- und Abnahme der hypothekarischen Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes fortlaufend Jahr für Jahr aus den Hypothekenbüchern ausgezogen und für die verschiedenen Besitzkategorieen mit Unterscheidung der einzelnen Verschuldungsursachen zusammengestellt werde. Die Ausfüllung der betreffenden Formulare, welche mit der Eintragung in die Hypothekenbücher und der Löschung aus denselben Hand in Hand zu gehen hätte und durch die betreffenden Hypothekenbeamten vorzunehmen wäre, kann unmöglich viel Zeit beanspruchen[1].

Ferner erscheint mir eine reichere Gliederung der Subhastationsstatistik etwa nach Art der für das Jahr 1880 vorgenommenen bayerischen Aufnahme wünschenswert.

---

[1] Über die für Frankreich und Österreich vorliegende Statistik der hypothekarischen Belastung des Grundbesitzes s. L. v. Stein, Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft. Stuttgart 1881. S. 196 ff. v. Inama-Sternegg, Die Statistik des Grundeigentums und die sociale Frage, in der österreichischen statistischen Monatsschrift Jahrg. VIII Heft IV.

Endlich würde ich großen Wert darauf legen, daß die zur Klarstellung der Lage des Bauernstandes in Preußen für notwendig gehaltenen Ermittelungen auch in den übrigen deutschen Staaten — womöglich zu gleicher Zeit — vorgenommen werden. Es könnte die Königl. Preußische Staatsregierung vielleicht ein solches gemeinsames Vorgehen ihrerseits bei den betreffenden Ministerien der übrigen Staaten anregen.

Damit wäre dann der feste Rahmen gegeben, der durch die individuelle Beschreibung einzelner typischer Bezirke zweckmäßig ausgefüllt werden könnte, und zugleich ein allgemeiner Maßstab für das Urteil festgestellt, ohne den typische Einzeldarstellungen leicht verwirrend wirken können.

Zugleich bin ich aber nicht der Ansicht, daß der Staat mit seinen etwaigen zur Erhaltung des Bauernstandes in Angriff zu nehmenden Maßnahmen zu warten hätte, bis eine vollständig sichere Grundlage für die Beurteilung der bestehenden bäuerlichen Wohlstands- und Besitzverhältnisse gewonnen wäre.

Denn soweit sind diese denn doch im allgemeinen klar gestellt, daß man wenigstens weiß, wo die Hebel anzusetzen sind.

Soll nun etwa unsere heutige auf der Freiheit des Individuums und seines Besitzes ruhende Agrarverfassung wesentlich abgeändert und zur Wiedereinführung einer den einzelnen bindenden Gesamtordnung, wie sie früheren Jahrhunderten eigen war, zurückgekehrt werden?

Auf etwas Ähnliches läuft der neueste Vorschlag des geistvollen Lorenz v. Stein[1] hinaus, der einerseits den Dualismus von geschlossenen Hufen und walzenden Grundstücken, wie er sich noch gegenwärtig im Königreich und in der Provinz Sachsen sowie in einigen thüringischen Ländern faktisch vorfindet, zu einem allgemeinen, durch die Rechtsordnung garantierten machen will und der andererseits das Individualeigentum an einem Teil des Bodens zugleich in eine Art Kollektiveigentum

[1] L. v. Stein, Bauerngut und Hufenrecht. Gutachten, erstattet an die K. K. Ministerien des Ackerbaues und der Justiz. Stuttgart 1882. Ferner: Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft. Stuttgart 1881.

und die Individualwirtschaft in eine Kollektivwirtschaft umwandeln möchte.

Oder soll etwa nach den Vorschlägen des Freiherrn v. Vogelsang eine durch Gesetz dekretierte Schließung der Hypothekenbücher des ländlichen Grundbesitzes und eine systematisch geordnete Hypothekenablösung durch eine staatliche Hypotheken-Ablösungskasse eintreten[1]?

Oder soll durch Übertragung der amerikanischen homestead laws, wie man sie bei uns bisher aufgefaßt hat, auf deutschen Boden der Bauer vor dem Verdrängtwerden von seiner Scholle dadurch geschützt werden, daß von Gesetzes wegen für einen Minimalgrundbesitz eine Einrichtung geschaffen werde, die dem kraft letztwilliger Verfügung bestehenden Familienfideikommiß nicht unähnlich sehen würde?

Ich möchte diese Fragen fürs erste verneinen.

Denn ist auch die Lage eines Teiles unseres Bauernstandes eine wenig befriedigende, so ist sie doch noch lange nicht so verzweifelt, daß radikale Umwälzungen der bestehenden Agrarverfassung, wie die vorgeschlagenen, notwendig oder auch nur wünschenswert wären.

Auch darf wohl erwähnt werden, daß die Vorschläge L. v. Steins und v. Vogelsangs nicht auf deutschem, sondern auf österreichischem Boden erwachsen sind. Hier aber scheinen die Zustände der bäuerlichen Grundbesitzer nach den aus dem letzten Jahrzehnt zur allgemeinen Kenntnis gelangten Zahlen über die Zunahme der Verschuldung, über die steigende Zahl der Zwangsvollstreckungen und über die dabei erlittenen Kapitalverluste allerdings viel schlimmer zu sein als bei uns.

Aber wenn ich die obigen radikalen Vorschläge fürs erste

---

[1] Freiherr von Vogelsang, Die Grundbelastung und Entlastung. Wien 1879. Derselbe, Die Notwendigkeit einer neuen Grundentlastung. Wien 1880. Derselbe, Die socialpolitische Bedeutung der hypothekarischen Grundbelastung. Wien 1881. Neubelastung des Grundbesitzes in elf Jahren und Vorschlag zur Schuldentlastung, im Wiener Vaterland 1882 No. 218 und 224.

verwerfe, so bin ich doch von der Notwendigkeit überzeugt, daß die ohne Verletzung der Fundamentalsätze unserer bestehenden Agrarverfassung gegebenen Mittel zur Erhaltung unseres Bauernstandes um so schleuniger, umfassender und energischer in Angriff genommen werden sollen.

Denn wenn mir auch die Vorschläge zu einem weitgehenden Eingreifen des Staats in die bestehende Ordnung der Dinge in der Gegenwart nicht genügend begründet erscheinen, so muß ich mich noch viel entschiedener gegen diejenigen wenden, welche die gegenwärtige Krisis lediglich aus dem Gesichtspunkt individueller Schuld und Sühne behandeln. Weil, so wird nicht selten geltend gemacht, die Krisis wesentlich dadurch bedingt ist, daß der ländliche Grundbesitz von seinen jetzigen Besitzern zu so hohen Preisen gekauft oder im Erbgange übernommen worden ist, wie sie schon damals den Erträgen nicht entsprachen und noch weniger heute entsprechen, so ist auch eine Besserung in der Lage des Grundbesitzes lediglich dadurch zu erzielen, daß der Wert desselben sich wieder au niveau der gegenwärtigen Erträge setze.

Als ob es denn eine so kleine Sache ist, wenn ein ganzer Stand und gerade derjenige Stand, der mit den festesten Banden an das Vaterland geknüpft ist, Millionen und Milliarden seines Vermögens plötzlich in die Erde versinken sieht? Als ob eine solche Expropriation sich überhaupt vollziehen läßt, ohne daß zahllose Existenzen und zwar die schwächeren, d. h. die am meisten verschuldeten, dadurch ruiniert würden? Und wenn nun gar diese von dem Verlust ihrer ganzen Habe und damit ihrer socialen Stellung bedrohten Personen einen wesentlichen Teil derjenigen Klasse bilden, die der Staat von jeher als seine Hauptstütze im Krieg und Frieden angesehen hat? Und wenn damit zugleich die Basis dieser Klasse, die bäuerliche Hufe, auseinanderbricht, so daß keine Kunst des Politikers sie später wieder herstellen kann? Kann denn überhaupt von einer individuellen Schuld derjenigen gesprochen werden, die in Zeiten steigender Gutserträge im Vergleich zu der später eintretenden Krisis zu hohe Kaufpreise für ihren Grundbesitz gezahlt haben, oder waren diese

nicht vielmehr die Folge allgemeiner Konjunkturen? Mir scheint, daß der Staat sich der Pflicht, einer ganzen Klasse, die durch eine für sie unglückliche Verkettung von Umständen in die gegenwärtige kritische Lage gekommen ist, die hülfreiche Hand zu bieten, nicht entschlagen darf. Und zwar dies um so weniger, als derselbe durch Erhaltung des Grundbesitzerstandes nur einen Akt der Selbsterhaltung ausübt und als er durch sein eigenes Verhalten nicht unwesentlich zur Verschärfung der gegenwärtigen Krisis beigetragen hat.

Daß er dabei das durch die Gesamtlage bedingte Herabgehen des Grundwertes nicht vollständig aufhalten kann, ist selbstverständlich; nur darauf kann und soll er hinwirken, daß der Prozeß sich möglichst langsam und schmerzlos für die durch denselben Betroffenen vollziehe und daß die gegenwärtigen Grundbesitzer und unter diesen wieder namentlich die Bauern als Stand möglichst in ihrem Besitz erhalten werden.

Ist der Anstoß zur gegenwärtigen Krisis durch die Konkurrenz unserer Produktion mit derjenigen von Ländern, die unter besonders günstigen Produktionsbedingungen wirtschaften, gegeben, so liegt die Frage sehr nahe, ob diese Konkurrenz für uns nicht durch Maßregeln der Zollgesetzgebung beseitigt werden könnte. Auf diese Frage möchte ich hier aber nur ungern eingehen, da die landwirtschaftlichen Zölle insofern mit den gewerblichen Zöllen aufs engste zusammenhängen, als die ersteren ohne die letzteren nicht möglich sind, die Behandlung der ganzen Zollfrage mich aber zu weit führen würde. Nur soviel erlaube ich mir zu bemerken, daß wenn es richtig ist, was von kompetenter Seite neulich angeführt wurde[1], daß nämlich ein wirksamer Schutz des deutschen Weizenbaues auf den am ungünstigsten situierten Grundstücken gegenüber denjenigen Preisen, welche durch die Produktionskosten der sich in günstigster Lage befindenden Land-

[1] A. Meitzen, Die Individualwirtschaft der Germanen und die drohende Kapitalkrisis unseres Grundbesitzes, in Conrads Jahrbüchern N. F. Bd. VI Heft 1 u. 2 S. 20 ff.

wirte des amerikanischen Westens bestimmt sind, nur durch einen Zoll von 8 Mark pro 100 kg zu ermöglichen ist, — an einen solchen oder überhaupt einen erheblich höheren Zoll, als wir ihn gegenwärtig besitzen, nur gedacht werden könnte, wenn die mitteleuropäischen Staaten sich zu einem gemeinschaftlichen Zollverbande zusammenschließen würden.

Doch sind in den obigen Zahlen nur zwei Extreme ins Auge gefaßt. Sofern daher weniger günstig situierte amerikanische Konkurrenten und unter vorteilhafteren Bedingungen wirtschaftende Landwirte bei uns in Frage kommen, dürfte die durch die überseeische Konkurrenz drohende Gefahr weniger groß und die Aussicht auf ihre Besiegung nicht ganz hoffnungslos sein. Doch gehört diese Frage ja noch immer zu den bestrittensten, und unsere Staatsregierung hat sich neuerdings dadurch einen neuen Anspruch auf den Dank der Landwirte erworben, daß sie dem Studium derselben ihre volle Aufmerksamkeit widmet.

Wie aber auch die Entscheidung in der Konkurrenzfrage ausfallen möge, so wird der Blick unserer Landwirte in jedem Fall darauf gerichtet sein müssen, ihre Produkte zu den möglichst geringen Kosten hervorzubringen. Dabei werden sie sich zugleich in höherem Grade, als dies bisher geschehen ist, denjenigen Kulturen zuzuwenden haben, deren Produkte gegenwärtig die relativ höchsten Preise aufweisen.

Daß namentlich der Viehzucht und Verarbeitung animalischer Produkte sowie dem Gemüse-, Handelsgewächs- und Obstbau größere Aufmerksamkeit geschenkt werden muß, gilt heutzutage für eine Binsenwahrheit.

Bei dieser Gelegenheit mag es übrigens nicht unangemessen sein, auch einmal daran zu erinnern, daß die Grenzen, bis zu welchen der Getreidebau durch die Mehrerzeugung von Futterkräutern, Gemüse und Handelsgewächsen eingeschränkt werden kann, sehr enge sind. Denn bereits die Inanspruchnahme von weiteren 4 Prozent der gegebenen Ackerfläche des Deutschen Reichs zum Anbau von Futterpflanzen würde ausreichen, um den gegen-

wärtig 50 Pfd. pro Kopf der Bevölkerung betragenden Fleischkonsum um weitere 10 Pfd. pro Kopf zu vermehren. Eine noch höhere Fleischproduktion würde aber aller Wahrscheinlichkeit nach die Fleischpreise bedeutend sinken und damit die Viehzucht unrentabel machen. Und wollte man nur 1 Prozent der Ackerfläche des Deutschen Reichs mehr als bisher mit Handelsgewächsen und Gemüse anbauen, so würden damit dieser Kultur schon neue 287 000 ha zugewiesen werden. Es blieben somit von den 50,2 Prozent der deutschen Ackerfläche, auf denen gegenwärtig Getreide gebaut wird, nach Abzug der obigen beiden anderen Verwendungen noch immer über 45 Prozent übrig.

Sonach wird die Lage des Grundbesitzes in Zukunft wohl wesentlich mit davon abhängen, ob und inwieweit es gelingen mag, die Kosten der Getreideproduktion wesentlich niedriger zu stellen oder, was ja auf dasselbe herauskommt, bei gleichbleibenden Kosten den Ertrag bedeutend zu steigern. Bedeutet doch ein durchschnittlicher Mehrertrag von einem Scheffel Weizen pro Morgen für die deutschen Landwirte einen jährlichen Mehrgewinn von 300 Mill. Mark.

Also hier wird der Hebel anzusetzen sein, und daß auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Technik noch große Verbesserungen möglich sind, davon muß man sich unwillkürlich überzeugen, wenn man einen hervorragenden Kenner der deutschen Landwirtschaft[1] anführen hört, daß unserem Getreidebau noch lange nicht diejenige Sorgfalt gewidmet wird, dessen er fähig ist. Wenn beispielsweise die verschiedenen Weizenvarietäten sich in ihren Körnererträgen wie 7 zu 19 und in ihren Stroherträgen wie 21 zu 25 stellen, so müssen noch sehr große Steigerungen der Getreideerträge durch Anpassung der auf den verschiedenen Bodenarten am besten gedeihenden Getreidevarietäten an dieselben sowie überhaupt durch individuellere Behandlung der Landwirt-

[1] Drechsler, Die Steigerung des Reinertrages durch den Getreidebau. Vortrag, gehalten in der Sitzung des landwirtschaftlichen Vereins der goldenen Aue am 14. März 1882 zu Nordhausen.

schaft möglich sein. So wird denn die Verbesserung der Zustände des Grundbesitzes in erster Linie von den Grundbesitzern und Landwirten selbst abhängen: von ihren Kenntnissen und ihrem Überblick, ihrem Fleiß und ihrer Ausdauer.

Wenn ferner Semler als Charakteristikum unseres Bauernstandes die große Unbeweglichkeit und geringe Anstelligkeit desselben anführt und wenn er den Hauptgrund hierfür in der weiten socialen Kluft findet, die denselben von seinen höher gebildeten Berufsgenossen trennt[1], so wird dem Bauern nicht anders zu helfen sein, als daß er in Zukunft dem größeren Landwirt näher rückt. In den landwirtschaftlichen Vereinen wäre nun ein solcher Vereinigungs- und Ausgleichungspunkt gegeben: von denselben halten sich die Bauern vieler Gegenden aber noch immer fern. So wird denn wohl der größere Landwirt den Bauer aufsuchen müssen, wozu sich in den neu entstehenden Bauernvereinen eine passende Gelegenheit finden würde. Die gemeinsame Arbeit und der vereinte Kampf für dieselben Interessen des Grundbesitzes wird dann vielleicht auch den Bauer über sich selbst hinausheben und ihn seinem rührigeren größeren Nachbar allmählich annähern.

Daß die landwirtschaftlichen Vereine und Schulen ihre segensreiche Arbeit auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Technik dabei nicht nur nicht vermindern, sondern angesichts der Gefahr der Lage womöglich noch verdoppeln sollen, versteht sich von selbst. Auch wird der große Grundbesitz nach wie vor die Bedeutung einer Versuchsstation für den mittleren und kleinen Grundbesitz haben.

Indes hilft alles Können und Wollen des Bauern doch nur wenig, wo das wirtschaftliche Fortschreiten desselben durch faktische Hemmnisse der Grundbesitzverteilung und namentlich durch die zu weit gehende Parzellierung gehindert ist. Es wird daher nichts anderes übrigbleiben, als nach geschehener Durchführung der Konsolidation nach nassauischem Muster auch in der Rhein-

[1] Semler a. a. O. S. 97 ff.

provinz, in Hohenzollern 2c. die weitere Verkleinerung der einzelnen Parzellen unter ein bestimmtes Minimum herab nach nassauischem, hessen-darmstädtischem, thüringischem und badischem Beispiele zu verbieten. Auch wäre wohl zu erwägen, ob nicht an die Wiederbelebung einer gesetzlichen Bestimmung gedacht werden könnte, wie sie in dem Landdistrikt der Republik Florenz im XV. Jahrhundert aus der zu weit getriebenen Parzellierung des Grundbesitzes entsprungen war. Dieselbe bestand darin, daß die Besitzer unbebauter Grundstücke, deren Wert 1—200 Lire nicht überstieg, zum Verkauf derselben an den Besitzer der benachbarten Grundstücke gezwungen waren, falls dieser ihn verlangte und sein Grundbesitz das zu expropriierende Grundstück von 2 bis 3 Seiten einschloß. Es lag dieser Bestimmung augenscheinlich die Absicht der Regierung zu Grunde, aus den in der Feldmark zerstreut liegenden Parzellen größere abgerundete Güter zu schaffen, welche eine Familie zu ernähren und die öffentlichen Lasten zu tragen im stande wären[1].

Auch in einem anderen Punkt würde ich den Bauernstand — aber nicht nur ihn — einem Zwange unterwerfen. In einigen Berichten nämlich wird konstatiert, daß der Bauer nur selten aus freier Initiative seine Gebäude und sein Inventar gegen Feuersgefahr und die Frucht seiner Felder gegen Hagelschaden zu versichern pflegt. Trifft ihn dann das Unglück, so kann hierin der Keim zu seiner Verschuldung und seinem Ruin enthalten sein. Hier wünschte ich nun, daß an die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1881 — welches die Viehbesitzer zur Zwangsversicherung ihres Viehes veranlaßt für den Fall, daß dasselbe infolge des Befallenwerdens von bestimmten Seuchen polizeilicher Tötung unterworfen werden sollte — angeknüpft würde, um auch die Versicherung gegen Feuersgefahr und Hagelschäden obligatorisch zu machen. Durch einen solchen Zwang würde eine nicht unbedeutende Quelle der Verschuldung verstopft werden.

[1] Pöhlmann, Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance. Leipzig 1879. S. 12.

Je mehr ferner der bäuerliche Haushalt noch immer in der Naturalwirtschaft steckt, desto schwieriger wird es sein, das zum Lebensunterhalt Verbrauchte von den eigentlichen Produktionskosten auszuscheiden. Die Folge dieser geringen Übersichtlichkeit ist nicht selten ein großer Mangel an haushälterischem Sinn, soweit es sich wenigstens um die Verwendung des auf der eigenen Scholle Produzierten handelt. Dazu hat sich infolge der für den Landwirt günstigen Periode (von Mitte der 40er bis zum Schlusse der 60er Jahre) hier und da eine den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende allzu üppige Lebenshaltung eingestellt. Diese plötzlich herunterzuschrauben ist namentlich in einer bäuerlichen Wirtschaft außerordentlich schwierig. Widerspricht dem schon der konservative Charakter des Bauern, so machen noch die Rücksichten auf die an der Lebenshaltung der Bauernfamilie teilnehmenden und größtenteils sehr prätentiös gewordenen Knechte und Mägde solches besonders schwierig.

Und doch verlangt die Krisis der Gegenwart eine Rückkehr zu größerer Einfachheit und Mäßigkeit, wie die Krisis der 20er Jahre sie ebenfalls gebracht hat.

Wird diese Veränderung auch nicht anders als von innen heraus infolge der harten unerbittlichen Notwendigkeit bewirkt werden, so kann sie der Staat doch befördern durch Einschränkung des Hausierhandels mit Branntwein und durch Verminderung der Schänken, deren Einfluß namentlich in den Zeiten des bäuerlichen Niedergangs von vielen Vereinen als sehr verderblich bezeichnet wird.

Auch müßte der Verbildung der Bauerntöchter in städtischen Pensionaten nach Möglichkeit gesteuert und in Gegenden, in denen die Hausfrauen zur Führung des Haushalts nicht geschickt genug sind, für eine bessere Unterweisung ihrer Töchter Sorge getragen werden. Auf diesem Gebiete erwachsen den Bauernvereinen schöne Aufgaben.

Was sodann die sonstigen hohen Produktionskosten der bäuerlichen Wirtschaft betrifft, so dürfte es sehr schwierig, wenn nicht überhaupt unmöglich sein, den gegenwärtigen Stand der

landwirtschaftlichen Arbeitslöhne herabzudrücken, solange der Verdienst in den Städten und Fabrikdistrikten ein bedeutender ist. Und vom socialpolitischen Standpunkte ist die seit einem Jahrzehnt sich vollziehende Nivellierung der Löhne ja eine erfreuliche Thatsache. Zu bedauern bleibt nur, daß die Leistungen den Lohnerhöhungen nicht parallel gegangen sind, sondern daß im Gegenteil — wie aus mehreren Gegenden berichtet wird — die Leistungen des Arbeiters geringer und seine ganze Haltung unzuverlässiger geworden ist. Da der Geldlohn nicht wesentlich herabgedrückt werden kann, so müßte wenigstens dahin gewirkt werden, daß der Gebrauchswert der Arbeit entsprechend steige. Eine Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse hat eine Neugestaltung der Gemeindeverhältnisse im Osten der Monarchie zur Voraussetzung.

Diejenigen Gebiete, auf denen der Staat im Interesse des bäuerlichen Grundbesitzes am wirksamsten thätig sein kann, betreffen außer der Gemeindegesetzgebung die Steuer-, Erbrechts- und Gewerbegesetzgebung sowie die Organisation des landwirtschaftlichen Kredits und die Domänenverwaltung.

Da der Bauer namentlich durch die Kommunalsteuer unverhältnismäßig hart betroffen wird, so gilt es hier Wandel zu schaffen durch eine bessere Verteilung der Lasten zwischen Staat und Kommunalverband und durch Einführung eines zweckmäßigeren Systems von Kommunalsteuern. Auch diese Reform ist meines Erachtens ohne vorhergehende Anbahnung gesunder Gemeindeverhältnisse und ohne Reform der Armen- und Schulgesetzgebung nicht durchzuführen. Ein näheres Eingehen auf diesen Punkt ist jedoch an dieser Stelle unmöglich. Ich will mich daher darauf beschränken, die Dringlichkeit dieser Reformen durch die Rücksicht auf den bäuerlichen Notstand noch besonders zu betonen.

Wenn oben konstatiert wurde, daß der im ererbten Familienbesitz sich erhaltende Bauer durchschnittlich weniger verschuldet ist und demnach auch der Gefahr, von Haus und Hof verdrängt zu werden, weniger unterliegt als derjenige Bauer, der seinen

Grundbesitz gekauft hat, so folgt daraus, daß alles gethan werden muß, um dem Bauerngute den Charakter des Familienbesitzes zu bewahren. Dies hängt nun freilich in erster Linie von der Stärke des Familiensinnes ab, und auf diesen kann der Staat wenn überhaupt, so nur auf indirektem Wege durch die Schule u. s. w. einwirken. Aber dieser Familiensinn bedarf doch einer festen Stütze, an der er sich aufrichten und erhalten kann, wie die Rebe am Baume. Eine solche Stütze nun kann für den Familiensinn das geltende Erbrecht sein, sofern es den vorhandenen Bedürfnissen des Grundbesitzes und den im Volk lebenden Instinkten Rechnung trägt. Leider hat ein solches dem preußischen Bauernstande seit seiner Emancipation gefehlt; denn das geltende gemeine und preußische Intestaterbrecht hat nicht stützend, sondern zersetzend auf den Familiensinn des Bauernstandes eingewirkt. Bisher freilich hat eine sich als Überbleibsel einer älteren Rechtsordnung darstellende Verehrungssitte die Anwendung des allgemeinen Erbrechts wirksam paralysiert. Doch hat diese Sitte — ich meine namentlich die in den östlichen Provinzen so sehr verbreitete Übung der Gutsübergabe- oder Altenteilverträge — auch ihre sehr nachteiligen Seiten, wie namentlich der Posener Bericht beweist. Der Verlust der Arbeit des sich bereits mit 50, ja bisweilen sogar schon mit 40 Jahren auf den Altenteil setzenden Bauern, die Überlastung des Gutsübernehmers mit großen Abfindungen, die Vergiftung der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern und häufige Prozesse zwischen denselben sind der hohe Preis für die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes in der Familie durch das Mittel der Übergabeverträge. Zugleich pflegt in dem ungleichen Kampfe zwischen dem geschriebenen Recht und der Sitte die letztere mit der Zeit dem ersteren naturnotwendig zu weichen, wie der eiserne Topf beim Zusammenstoß mit dem irdenen diesen unfehlbar in Scherben schlägt. Daß die alte Vererbungssitte denn auch in der That in der Abnahme begriffen ist, wird von mehr als einem Bericht bestätigt. Die durch keine Sitte mehr zurückgehaltene Anwendung des allgemeinen Erbrechts auf den ländlichen Grundbesitz muß aber mit

Notwendigkeit entweder zu unwirtschaftlicher Zerstückelung oder zur Überschuldung und indirekt ebenfalls wieder zur Zerstückelung oder zur Aufsaugung des bäuerlichen Grundbesitzes durch das Geldkapital bezw. den großen Grundbesitz führen.

Damit ist aber zugleich die wichtigste Ursache für den Untergang unseres Bauernstandes gegeben, die um so stärker wirken muß, je weniger der Bauernstand im Vergleich mit dem größeren Gutsbesitz, welcher noch immer zum Teil nach Lehn- und Stammguts- sowie nach Fideikommißgutserbfolge vererbt wird, geschützt ist.

Eine Beseitigung dieser in letzter Instanz wichtigsten Verschuldungsursache des bäuerlichen Grundbesitzes kann nur durch eine Reform des Intestaterbrechts bewirkt werden. Diese aber muß darin bestehen, daß der Bauernhof vom Gesetz als das behandelt wird, was er in Wirklichkeit ist, nämlich als eine Einheit. Derselbe sollte daher nach dem Gesetz ungeteilt nur einem Erben deferiert werden, so daß die sämtlichen Geschwister nur in den Wert des Gutes zu succedieren haben. Und sodann sollte die Auseinandersetzung zwischen dem das Gut antretenden Anerben und seinen Geschwistern auf Grund des Ertrags- und nicht des Verkehrswertes stattfinden. Denn nur die Anwendung jenes bei der Taxation des nachgelassenen Guts ermöglicht die Erhaltung desselben in der Familie; die Anwendung dieses, nämlich des Verkehrswertes, drängt dasselbe dagegen naturnotwendig aus der Familie heraus oder führt doch allmählich zur Verkümmerung der Vermögensverhältnisse der Familie. Erhielte ein solches der Natur des Grundbesitzes angepaßtes Intestaterbrecht nur subsidiäre Bedeutung, so daß es dem Besitzer unbenommen bliebe, auch anders frei über sein Gut zu verfügen, — wobei übrigens die durch das geltende Pflichtteilsrecht gezogenen Schranken erweitert werden müßten — so ließe sich gegen dasselbe auch vom Standpunkt der gegenwärtig geltenden Agrarverfassung nichts einwenden. Ja im Gegenteil, ein solches Erbrecht dürfte der auf dem Prinzip der Freiheit ruhenden und die Arrondierung des Grundbesitzes anstrebenden Agrarver-

fassung der Gegenwart besser entsprechen als das gegenwärtig geltende gemeine Erbrecht. Freilich wird man ein solches Anerbenrecht nur dort einführen dürfen, wo die notwendige Voraussetzung desselben — ein entsprechender auf die Erhaltung der Grundbesitzeinheiten gerichteter Familiensinn — vorhanden ist. Es scheint nun der Boden für die Einführung des Anerbenrechts überall dort gegeben zu sein, wo sich der Trieb und die Sitte, den Grundbesitz in irgend welcher Form, secundum, praeter oder selbst contra legem, in der Familie zu erhalten, vorfindet. Zu diesen Formen gehören auch die in den sechs östlichen Provinzen allgemein verbreiteten Altenteilsverträge. Es gilt daher, für die denselben zu Grunde liegende Intention, im Intestaterbrecht, das ja auch nur den präsumtiven Willen des Erblassers aussprechen soll, eine andere Form zu finden, durch die zugleich die den Übergabeverträgen anhaftenden Mängel beseitigt werden. Ob die Grenzziehung zwischen denjenigen Landesteilen, für welche das Anerbenrecht einzuführen, und denjenigen, für welche das allgemeine Erbrecht beizubehalten sein wird, besser durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung erfolgen soll, mag einstweilen eine offene Frage bleiben.

Da auch hier Gefahr im Verzuge ist und der Weg der Landesgesetzgebung für einzelne Provinzen bereits beschritten ist, das Reichs-Civilgesetzbuch aber noch in weitem Felde steht, so würde ich mich im Augenblick für den Erlaß von Landes- und Provinzialgesetzen entscheiden, so jedoch, daß auch innerhalb der einzelnen Provinz weitere Unterscheidungen möglich blieben und daß der Frage der schließlichen Regelung des Erbrechts für den land- und forstwirtschaftlich benutzten Boden im deutschen Civilgesetzbuch dadurch nicht präjudiziert würde. Daß das System der hannoverschen Höferolle — bei der großen Abneigung des Bauernstandes vor letztwilligen Verfügungen — nicht ausreicht, scheint mir nach den bisherigen Erfahrungen unzweifelhaft zu sein. Denn die hannoverschen Verhältnisse, auf die man sich seitens der Vertreter des Systems der Höferolle gern beruft, sind so exceptioneller Natur, daß die hier erfolgte Eintragung von

ca. 60 Prozent der Höfe für den Umfang, in dem die Höferolle in anderen Provinzen benutzt werden wird, nichts beweist. Auch beruht diese Angabe nicht auf einer genau durchgeführten Statistik, und in mehreren der Berichte wird darüber geklagt, daß die Höfe selbst in Hannover in großem Umfange nicht eingetragen sind. In Oldenburg dagegen, wo allein eine genügende Statistik der eingetragenen Grunderbstellen besteht, waren im Jahre 1880 erst etwas über 25 Prozent sämtlicher behauster landwirtschaftlicher Privatbesitzungen dem Grunderbrecht unterstellt worden[1].

Dasselbe Ziel einer Verhütung der Überschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes müßte auch durch eine entsprechende Organisation des Kredits angestrebt werden.

Allem zuvor möchte ich hier feststellen, daß, so hoch ich auch Rodbertus' theoretische Verdienste stelle, ich doch kein Freund seines praktischen Vorschlags: die Kapitalschulden in Rentenschulden umzuwandeln, bin, sofern er nämlich mehr besagen will, als daß die Fristen für den Kredit der Landwirte den Betriebsperioden der Landwirtschaft und der für den Landwirt bestehenden Schwierigkeit, sein Kapital flüssig zu machen, angepaßt werden sollen. Übrigens sind selbst die eifrigsten Anhänger dieses Vorschlages angesichts der sinkenden Grundrente und zugleich des fallenden Zinsfußes vor der Umwandlung der Kapital- in Rentenschulden kopfscheu geworden. Mit den langen Terminen der Grundschulden muß meines Erachtens vielmehr der Amortisationszwang verbunden werden.

Wird der Individual-Kredit in der Gegenwart immer seltener, so muß der Bauer, wenn nicht für einen seinem Bedürfnis entsprechenden billigen, stetigen und mit Amortisationszwang verbundenen Kredit durch die Organisation von entsprechenden Einrichtungen gesorgt wird, unfehlbar dem Wucher verfallen. Nun ist zwar in den letzten Jahrzehnten und namentlich in den letzten Jahren

---

[1] Paul Kollmann, Die Anwendung des bevorzugten Erbrechts am Grundeigenthum im Herzogthum Oldenburg zu Anfang des Jahres 1880. Oldenburg 1883, S. 17.

in dieser Beziehungen manches geschehen. Einige Landschaften haben die Gewährung von Realkredit über den ursprünglich beschränkten Kreis der sogenannten inkorporierten Güter ausgedehnt. Aus Schlesien, Posen und Westpreußen wird auch über die günstigen Erfolge dieser Maßregel berichtet. Aber immer noch ist der Gebrauch, der von dem Kredit der Landschaften seitens der mittleren und kleineren Grundbesitzer gemacht wird, ein verhältnismäßig geringer. Die hauptsächlichen Gründe für diese Zurückhaltung der Bauern dürften in der Entfernung der Landschaftsverwaltung von den Wohnorten der Bauern, in der Kostspieligkeit der landschaftlichen Taxe, in der niedrigen Beleihungsgrenze für diejenigen Güter, die von der Aufnahme einer Specialtaxe absehen wollen, sowie in der langen Dauer und Weitläufigkeit der ganzen Anleiheoperation zu suchen sein. Einen teilweisen Ersatz für die Landschaften liefern in einem Teil der Rheinprovinz die Raiffeisenschen Darlehnskassen, indem sie nicht nur das Bedürfnis nach Personal-, sondern auch das nach Realkredit befriedigen; letzteres freilich in der in der Rheinprovinz allgemein üblichen Weise der Gewährung verhältnismäßig kurzer Kreditfristen. Der Versuch, diese segensreich wirkende Institution auch in andere Provinzen zu verpflanzen, dürfte nur dort gelingen, wo sich zugleich die specifischen Voraussetzungen für dieselbe finden. Diese sind: eine dichte, ortschaftsweise zusammenwohnende Bevölkerung, deren vermögendere und gebildetere Bestandteile sich der mühevollen Aufgabe zu unterziehen bereit sind, die Leitung und Unterstützung der Kassen zu übernehmen, und deren ärmere Glieder zugleich genug gesunden Sinn besitzen, um sich dieser Leitung zu unterwerfen und dieselbe auch ihrerseits zu unterstützen. Wo diese Voraussetzungen gegeben sind, da sollte die Ausbreitung der ländlichen Kreditgenossenschaften mit Energie betrieben werden. Bewähren sich dieselben in einer Gegend, so ist damit zugleich auch das Vorhandensein der erforderlichen Grundlagen für den weiteren genossenschaftlichen Zusammenschluß der kleineren Besitzer zu anderen Zwecken erwiesen, wie ebenfalls das Beispiel der Rheinprovinz und Hessen-Darmstadts

zeigt. Wo diese Voraussetzungen indes fehlen, wie zum Teil in unseren östlichen Provinzen, da wird auf andere Weise für eine Befriedigung zunächst der Bedürfnisse nach Realkredit gesorgt werden müssen. Daß diese Befriedigung nicht durch kapitalistische Aktiengesellschaften geschehen soll, hat die Geschichte der Hypothekenbanken gezeigt; der Kredit, den sie gewähren, ist zu teuer, und das Interesse der Grundbesitzer von ihnen nur gewahrt, soweit es mit dem Interesse des beweglichen Kapitals zusammenfällt. Wenn es demnach nicht das Geldkapital und seine Organisationen sind, so werden es andere Kreise und Institutionen sein müssen: die größeren Grundbesitzer und sonstigen ländlichen Honoratioren, die Kommune oder der Staat, welche den dem Bauern erforderlichen Kredit für ihn zu organisieren haben, es sei denn daß aus den Bauern-Vereinen selbst eigene bäuerliche Landschaften erwachsen. Zunächst wird aber wohl darnach zu streben sein, daß die alten ritterschaftlichen Landschaften die Gewährung von Realkredit an die Bauern möglichst erleichtern und fördern.

Neben den Darlehnskassenvereinen, wo solche bestehen, sollten die Sparkassen und Provinzialhülfskassen vorzüglich dem Personalkredit dienen, dessen Organisation ja noch mehr vernachlässigt erscheint als die des Realkredits. Wenn ich hier der genossenschaftlichen Vorschußvereine und Volksbanken nach dem System Schulze in ihrer Beziehung zur Landwirtschaft nicht besonders gedenke, so geschieht es deshalb, weil ich glaube, daß der von denselben ins Auge gefaßte Zweck durch die Darlehnskassenvereine besser erreicht wird. Auch tritt neuerdings die Forderung, die Reichsbank den Bedürfnissen des Landwirts nach Personalkredit mehr als bisher dienstbar zu machen, immer deutlicher hervor. Dies könnte entweder geschehen, indem die Centralstelle und ebenso die verschiedenen Filialen der Reichsbank dem Landwirt sowohl im Wechseldiskont- wie im Lombardgeschäft längere Kreditfristen, etwa von 6—12 Monaten, gewähren. Zu diesem Zweck müßten sie sich dann freilich auch durch Ausgabe langterminlicher Obligationen oder auf anderen Wegen längeren

Kredit zu verschaffen in der Lage sein. Oder es könnte so geschehen, daß ein Teil des dem Reich aus der Geschäftsführung der Reichsbank zufließenden Reingewinns den Einzelstaaten zum Zweck der Unterstützung des landwirtschaftlichen Kredits übergeben würde. Diese Summen wären dann vielleicht den Provinzialhülfskassen zum Zweck der Erhöhung ihres Dotationsfonds zuzuteilen und diese eben mit der Organisation des Personalkredits speciell für den mittleren und kleinen Grundbesitz zu betrauen. Zu diesem Zweck müßten sie sich dort, wo Darlehnskassenvereine in genügender Anzahl bestehen, mit diesen in Rapport setzen und in der Person von eigenen Kassenvereins-Inspektoren eine Mittelinstanz schaffen, welche die Aufgaben hätte, einesteils die Darlehnskassenvereine zu kontrollieren und banktechnisch zu beraten und anderenteils die für die Provinzialhülfskassen erforderlichen Nachrichten über den Vermögensstand und die Kreditwürdigkeit der Kredit suchenden Bauern zu beschaffen und endlich die Verhandlungen zwischen den Kreditnehmern und den Provinzialhülfskassen möglichst zu erleichtern und zu fördern. Wo Darlehnskassenvereine nicht bestehen und sich auch nicht begründen lassen, da würde auch für die Herstellung besonderer örtlicher Organe des Personalkredits zu sorgen sein. Ob sich hierfür die bestehenden Sparkassen eignen würden, deren Organismus nach einem Vorschlage des schlesischen landwirtschaftlichen Centralvereins durch Einrichtung einer eigenen Abteilung für den Personalkredit zu vervollständigen wäre, oder ob hierfür eigene lokale Organe der Provinzialhülfskasse zu begründen wären, möchte ich fürs erste dahingestellt sein lassen. Im ganzen aber wird man bei Lösung des schwierigen Problems sowohl für die Befriedigung des legitimen Kreditbedürfnisses nach Möglichkeit zu sorgen als auch zu vermeiden haben, daß durch allzu leichte Kreditgewährung der Bauer zu unvorsichtiger oder gar leichtfertiger Kreditbenutzung verleitet werde.

Ist aber einmal für das vorhandene Kreditbedürfnis des Bauern durch entsprechende Organisationen in genügender Weise

gesorgt, so wird man den gewerbsmäßigen Geldverleihern und Güterausschlächtern ihr Handwerk legen können und legen müssen.

Eine Anzahl von landwirtschaftlichen Vereinen — nämlich die Vereine für Hessen, Schleswig-Holstein 2c. — sprechen sich sehr entschieden für eine Erschwerung des Güterausschlachtens aus. Zu diesem Zweck bringen sie u. a. die Einführung einer hohen Gewerbesteuer in Vorschlag. Mir scheint jedoch, daß dieses Mittel in Zeiten, in denen die gewerbsmäßige Güterparzellierung überhaupt vorteilhaft ist, nur dahin führen würde, daß die den Güterausschlächtern auferlegte Steuer von ihnen auf ihre Opfer abgewälzt werden würde. Auch die sonstigen Mittel, welche von der Gesetzgebung einiger deutscher Staaten in Anwendung gebracht sind, um das Güterausschlachten zu erschweren, haben sich nicht alle genügend bewährt: ich denke hier an die ältere preußische, an die bayerische, kurhessische und württembergische Gesetzgebung. So entsteht denn die Frage, ob es nicht möglich und zugleich geraten wäre, die gewerbsmäßige Parzellierung von Grundstücken als gemeinschädlich überhaupt zu verbieten und unter polizeiliche Strafe zu stellen. Wenn das deutsche Handelsgesetzbuch den gewerbsmäßigen Kauf und Verkauf von Grundstücken in der Absicht, dadurch einen Gewinn zu erzielen, nicht zu den Handelsgeschäften zählt, d. h. denselben nicht den für Handelsgeschäfte bestehenden handelsrechtlichen Normen unterwirft, so dürfte hierin bereits ein Fingerzeig für die weitere Behandlung dieses Gegenstandes enthalten sein. Und in der That liegt hier kein Zweig des Handels vor, dem eine volkswirtschaftlich nützliche Funktion innewohnt. Denn den wenigen möglichen, aber nicht notwendigen Vorteilen der gewerbsmäßigen Güterparzellierung stehen überwiegende und zudem sicher eintretende Nachteile gegenüber. Ich habe bereits früher auf dieselben hingewiesen und fasse sie hier nochmals kurz dahin zusammen, daß die gewerbsmäßige Güterparzellierung in der Regel ebensowohl zum Ruin derjenigen, von denen die Güter gekauft, als auch derjenigen, denen sie ganz oder stückweise verkauft werden, sowie überhaupt zur Verschlechterung der Grundeigentumsverteilung führt. Auch arbeiten

sich gewerbsmäßige Güterausschlächter und wucherische Geldverleiher gegenseitig in die Hände, so daß die Güterparzellierung den Schlußakt einer Leidensgeschichte und zugleich den Beginn einer Kette von weiteren Vexationen bezeichnet.

Es wird daher in einem der Berichte ausdrücklich darauf hingewiesen, daß wer dem Wucher auf dem Lande wirksam begegnen will, den Schlußakt desselben, bei dem häufig gerade der größte Gewinn realisiert wird und auf den alles andere gleichsam nur vorbereitend hinweist, d. h. die gewerbsmäßige Güterzerstückelung zu beseitigen suchen muß. Diese durch ein Verbot zu treffen, ist nun zwar nicht leicht, da sie sich häufig in die Form des Auftrages kleidet. Doch genießen die Güterausschlächter in ihrem Bezirk vollständige Notorietät. Verzeichnet doch eine Aachener Feuerversicherungsgesellschaft die Güterausschlächter auf ihrer schwarzen Tafel, so daß, wenn ein Hof in den Besitz einer solchen Person gelangt, derselben der Versicherungsvertrag sofort gekündigt wird. Auch bezweifle ich nicht, daß es einer sachgemäßen Formulierung der zu verbietenden Handlung durch den Gesetzgeber sowie einer der Intention des Gesetzes, dem allgemeinen Rechtsgefühl und den konkreten Einzelheiten des gegebenen Falls gleichmäßig Rechnung tragenden Rechtsprechung unserer Richter gelingen werde, das Richtige zu treffen, wie in der ungleich schwierigeren Frage der Definition und Anwendung des Wucherbegriffes das Richtige getroffen zu sein scheint. Wenigstens wird in mehreren der uns vorliegenden Berichte der günstigen Folgen des Deutschen Reichsgesetzes betreffend den Wucher vom 24. Mai 1880 für den Bauernstand gedacht. Namentlich der Bericht des posenschen Centralvereins spricht es sehr bestimmt aus, daß es mit dem Bauernstand einiger Teile der Provinz nie soweit gekommen wäre, wenn dieses Gesetz und die erst in den letzten Jahren geschaffenen Kreditorganisationen früher bestanden hätten.

Sollte sich indes der oben angegebene Weg, die gewerbsmäßige Güterausschlachtung durch die Gesetzgebung auszuschließen, als unbeschreitbar erweisen, so müßten wenigstens die Bauernvereine mit

allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln der Güterausschlachtung entgegenzuwirken suchen. Dies könnte u. a. durch Unterstützung in Verfall geratener Bauern, durch Ankauf ihrer Güter sowie durch Warnung vor dem Treiben der Güterausschlächter geschehen.

Doch kann mir entgegnet werden, daß die Reform des Erbrechts und die Organisation des landwirtschaftlichen Kredits doch nur im stande sind, den Bauer vor der Überschuldung zu bewahren; was aber dann, wenn er bereits überschuldet ist? Soll man ihn, wenn man den privaten Exekutor, den Güterausschlächter, beseitigt, nun ohne weiteres der staatlichen Zwangsvollstreckung überlassen? Ich sage entschieden: Nein! Schon oben habe ich darauf hingewiesen, daß die Bauernvereine in die leer gewordene Lücke eintreten könnten. Und wo dieselben fehlen oder sich nicht darauf einlassen wollen und wo die Zwangsvollstreckung daher größere Dimensionen annimmt, da sollte der Staat vor außerordentlichen Maßregeln nicht zurückschrecken, ähnlich wie er ja auch am Anfang des Jahrhunderts zum Schutze der Grundbesitzer Moratorien erlassen hat. Auch könnte der Staat oder die Gemeinde solche zur Subhastation reife Güter ankaufen, um sie damit dem Bauernstande zu erhalten.

Das setzt allerdings den ernsten Willen zu einer schöpferischen Domänenpolitik voraus, welche ich übrigens mit dem Augenblick für möglich und zugleich für angezeigt halte, in dem die Staatsdomänen aus dem Ressort des Finanzministeriums ausgeschieden sind. Fortan sollten die Domänen nicht nur Ertragsquellen, sondern zugleich die wichtigsten Mittel zur Schaffung und Erhaltung gesunder Grundbesitz- und Socialverhältnisse auf dem Lande sein. Wo es gilt, einen untergehenden Bauernstand zu erhalten, da kaufe der Staat die dem Verfall entgegengehenden Güter an, und wo der Bauernstand verschwunden ist, da benutze er die vorhandenen Domänen, um neue Bauern- und Häuslerstellen zu begründen. Ein solches Vorgehen des Staates wäre um so wichtiger, als durch dasselbe auch dem privaten Latifundienbesitz ein nachahmungswertes Beispiel gegeben werden würde. Durch einige mißlungene Versuche sollte sich die Do-

mänenverwaltung von weiteren Versuchen nicht abhalten lassen, zumal wenn das Mißlingen durch die ungeschickte Durchführung genügsam erklärt werden kann. Die Frage der Domänenzerlegung ist für diejenigen Gegenden, in denen der Bauernstand bereits verschwunden ist oder doch zu verschwinden droht, nun einmal gestellt; es wäre daher wünschenswert, daß zur Lösung derselben der Versuch ihrer Durchführung nach einem wohldurchdachten Plan zunächst in kleinen Dimensionen gemacht werden würde.

Schließlich füge ich noch hinzu, daß der Staat hinfort auch alle allgemeinen Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung auf die Frage hin, ob und wiefern sie der Erhaltung des Bauernstandes förderlich sein können, prüfen sollte.

Zugleich kann ich konstatieren daß hiermit bereits ein erfreulicher Anfang gemacht ist, indem die Interessen des Grundbesitzes in den letzten Jahren seitens der Staatsregierung eine viel unbefangenere Prüfung und zugleich eingehendere Berücksichtigung erfahren haben als in dem vorhergegangenen Jahrzehnt.

Ich erlaube mir dieses Urteil durch zwei Beispiele zu belegen.

Bei Beratung des Entwurfs zur Subhastationsordnung vom 15. März 1869 und zum Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke ꝛc. vom 5. Mai 1872 vermochten die den Interessen des Grundbesitzes Rechnung tragenden Gesichtspunkte, welche nunmehr in dem neuesten Gesetzentwurf, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, volle Berücksichtigung gefunden haben, noch nicht durchzudringen.

Zugleich darf bei dieser Gelegenheit wohl hervorgehoben werden, daß es wesentlich liberale Abgeordnete — ich nenne hier namentlich den jetzigen Oberbürgermeister Dr. Miquel und den Dr. Lasker — waren, welche damals mit ebenso großer Entschiedenheit wie Sachkenntnis einen Standpunkt vertraten, welcher gegenwärtig von allen Parteien und namentlich von der konservativen Partei vertreten wird. Während der Vertreter der Staats-

regierung damals aber aus formal-juristischen Gründen widersprach, hat die Staatsregierung jetzt, durch die Macht der Thatsachen eines Besseren belehrt, selbst die Initiative ergriffen, um den von ihr damals zurückgewiesenen Gedanken in die Gesetzgebung einzuführen.

Ein anderes Beispiel ist sodann folgendes. Gegenüber der außerordentlich maßvollen Forderung der Provinz Hannover nach Einführung des Systems der Höferolle für die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes äußerte sich noch eine im Jahre 1872 verfaßte Denkschrift des preußischen Ministeriums schlechterdings ablehnend [1]. Im Jahre 1874 wurde dann aber doch, allerdings in einer durch die Staatsregierung sowie das Abgeordnetenhaus wesentlich verstümmelten Gestalt, die Vorlage des hannoverschen Provinziallandtages zum Gesetz erhoben, und im Jahre 1879 entschloß sich die Staatsregierung, das hannoversche Höferecht, zum Teil sogar über die ursprüngliche Vorlage des hannoverschen Provinziallandtages hinaus, auszubauen. Ja im Jahre 1880 geschah das, was im Jahre 1872 als unerhört und unvereinbar mit den Traditionen der preußischen Gesetzgebung angesehen wurde, nämlich daß die Staatsregierung den Gedanken einer Ausdehnung des hannoverschen Höferechts auf die altpreußischen Provinzen des Ostens ins Auge faßte. Sollte da nicht auch die weitere Hoffnung begründet sein, daß die Staatsregierung in Zukunft, nach Maßgabe der gewonnenen Einsicht, den berechtigten Interessen des Grundbesitzes ihre Aufmerksamkeit in noch höherem Grade zuwenden werde?

Doch ich eile zum Schluß, indem ich die oben gegebenen Anregungen in den Antrag zusammenfasse:

Das Landesökonomiekollegium wolle die Staatsregierung ersuchen,

> eine Kommission niederzusetzen, deren Aufgabe es sein würde, sich einerseits mit der weiteren Klarstellung der

---

[1] Entwurf eines Gesetzes, betreffend das bäuerliche Recht in der Provinz Hannover, nebst Begründung. Als Manuskript gedruckt. Berlin, Geh. Ober-Hofbuchdruckerei. 1872.

gegenwärtigen Lage des preußischen Bauernstandes und seiner Entwickelung in den nächsten Jahren und andererseits mit der Beratung und Vorbereitung derjenigen Maßregeln zu beschäftigen, welche der gegenwärtigen Notlage des Bauernstandes zu steuern und seine Stellung zu befestigen geeignet wären.

Zum Schluß gestatten Sie mir noch einen Wunsch auszusprechen.

Der bekannte alte Satz: „Handwerk hat einen goldenen Boden“ ist in seiner Anwendbarkeit auf die Gegenwart vielfach zweifelhaft geworden.

Auch von dem Bauernstande sagt der Dichter:

Nimm Hack' und Spaten, grabe selber,
Die Bauernarbeit macht dich groß,
Und eine Herde goldner Kälber,
Sie reißet sich vom Boden los!

Sorgen wir dafür, ein jeder an seinem Platz, daß der vom Dichter ausgesprochene Gedanke auch in Zukunft wahr bleibe, wie er es in der Vergangenheit war!

Auf Grund dieses Referats beschloß das Landesökonomiekollegium einstimmig:

die Staatsregierung zu ersuchen

1. ihre fortgesetzte Aufmerksamkeit der weiteren Klarstellung der gegenwärtigen Lage des ländlichen Grundbesitzes, namentlich seiner Verschuldung und sonstigen Belastung sowie seiner Bewegung, zu widmen und
2. diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche die Stellung des Bauernstandes zu befestigen im stande wären.

III.

Die gegenwärtige Lage der deutschen Landwirtschaft.

Vortrag, gehalten auf Veranlassung der Gehestiftung in Dresden Februar 1888.

H. A.! Wenn man heute von der Lage der deutschen Landwirtschaft spricht, so versteht man darunter vornehmlich die Lage derjenigen, welche infolge der Selbstbewirtschaftung oder Verpachtung ihrer Güter eine Grundrente aus denselben beziehen. Somit handelt es sich in erster Linie um die ländlichen Grundeigentümer und erst in zweiter um die ländlichen Pächter und Arbeiter sowie die an dem Gedeihen der Landwirtschaft indirekt beteiligten Klassen.

Die Höhe der Grundrente wird aber wieder durch den Stand der Gutswirtschaft sowie die Einwirkung der Volks- und Weltwirtschaft auf dieselbe bestimmt. Wegen der innigen Beziehungen, die zwischen der Technik des Landbaues und der Landwirtschaft bestehen, wird freilich auch die technische Seite des Landbaues nicht ganz übersehen werden dürfen.

Die jeweilige Höhe der Grundrente eines Gutes ergiebt sich, wenn man von den Geldroherträgen desselben die Betriebskosten nebst der Verzinsung und Amortisation des gesamten nicht untrennbar mit dem Grund und Boden verbundenen Kapitals u. s. w. sowie einen mittleren Unternehmergewinn, der in

engster Beziehung zur Lebenshaltung der Eigentümer und Pächter zu stehen pflegt, abzieht. Die Grundrente dient zur Verzinsung des Grundkapitals im weitesten Sinne, also einschließlich des im Grund und Boden fixierten und mit demselben untrennbar verbundenen Kapitals. Gehört das Grundkapital ausschließlich dem Grundeigentümer, so fällt ihm allein die Grundrente zu; haben aber auch andere Personen, die Gläubiger des Grundeigentümers, Anteil an demselben, so muß er die Grundrente mit ihnen teilen.

Sinken nun die Geldroherträge und bleiben die Ausgaben bezw. der Unternehmergewinn unverändert, oder steigen die Ausgaben bezw. der Unternehmergewinn und bleiben die Geldroherträge unverändert, so muß die Grundrente sinken bezw. das Grundkapital sich schlechter verzinsen. Übersteigen die Roherträge die Ausgaben nur um ein weniges oder decken gar die Roherträge die Ausgaben nicht mehr, so daß die Grundrente bedeutend unter den landesüblichen Zinfuß sinkt oder gar vollständig verschwindet, so kann man in ersterem Falle von einer landwirtschaftlichen Krisis, in letzterem von einem Notstande sprechen. Die Krisis und der Notstand können sich zu einer öffentlichen Kalamität steigern, wenn die Zahl der von derselben betroffenen Rentenbezieher eine große ist und die Krisis indirekt auch auf andere Berufskreise ihren Einfluß ausübt.

I.

Bei Beantwortung der Frage, ob die deutsche Landwirtschaft sich gegenwärtig in einer Krisis oder gar in einem Notstand befindet, stehen sich in der wissenschaftlichen Litteratur, in der Tagespresse und in den Parlamenten, wenn wir von untergeordneten Meinungsnuancen absehen, drei Hauptansichten gegenüber.

Unter denselben wird die eine hauptsächlich von den Vertretern des beweglichen Kapitals, des Handels und zum Teil auch der Industrie vertreten. Sie gelangt zum Ausdruck vornehmlich in der liberalen Presse und negiert das Vorhandensein

sowohl eines wirklichen Notstandes als einer Krisis, indem sie nur eine Depression der wirtschaftlichen Lage der Landwirte zugiebt. Aber auch diese wird nur als eine im Verlauf der wirtschaftlichen Entwickelung mit naturgesetzlicher Regelmäßigkeit auftretende Erscheinung aufgefaßt, die übrigens nur vorübergehender Natur ist. Gestützt wird diese Ansicht durch die Aussagen einzelner Landwirte, die sich in relativ günstigen Verhältnissen befinden, und durch das äußere Auftreten mancher Großgrundbesitzer in den Städten, das den Anschein großer Wohlhabenheit erzeugt. Im Zusammenhange mit dieser Diagnose wird jede Intervention des Staates zu Gunsten der Landwirtschaft abgewiesen, weil sie den übrigen Erwerbszweigen, namentlich dem Handel und der Industrie, sowie den fixierten Existenzen und Lohnarbeitern schade und unter den Landwirten vornehmlich den großen und größten Grundbesitzern, also denjenigen, die eine Unterstützung am wenigsten bedürfen, nütze.

Übereinstimmend mit dieser ersten Ansicht erkennen auch die Socialisten einen specifischen Notstand der ländlichen Grundbesitzer nicht an. Die allgemeine Depression sämtlicher Erwerbszweige dagegen wird von ihnen auf die sich in der Gegenwart immer ungünstiger und excentrischer gestaltende Verteilung des Einkommens und Vermögens zurückgeführt. Je mehr sich das Kapital in einigen wenigen Händen konzentriere und je höher das absolute von diesen Bevorzugten bezogene Renteneinkommen trotz des relativen Sinkens der Rente anwachse, desto weniger seien sie in der Lage, ihren gesamten Rentenbezug zu verbrauchen. Da der nicht persönlich verbrauchte Rest kapitalisiert wird, so wachse der Kapitalbesitz lawinenartig. Von ihm, der eine produktive Verwendung sucht, gehe der Anreiz zur Steigerung der Produktion ins unermeßliche aus, während doch die Massen keine vermehrte Kaufkraft aufweisen, da sie in ihrem Einkommen auf die Bestreitung der Lebensnotdurft beschränkt seien. Und auch die kapitalkräftigen Glieder der Gesellschaft, deren Bedürfnisse schon durch die bisherige Produktion vollständig befriedigt seien, können dem weiteren Anwachsen der Produktion eine entsprechende

Steigerung der Nachfrage nicht entgegenbringen. Demnach wird die gegenwärtige allgemeine Notlage auf eine unzulängliche und ungerechte Verteilung des Einkommens und Vermögens zurückgeführt und die Vorbedingung für dieselbe in der heutigen Rechtsordnung und namentlich in der Institution des Privateigentums und Erbrechtes erblickt. Eine Besserung dieser nach Ansicht der Socialisten durch und durch ungesunden Zustände, unter denen die von ihren Arbeitgebern um einen Teil ihres Arbeitsproduktes gebrachten Arbeiter am meisten leiden, wäre somit nur durch Beseitigung des Privateigentums und Erbrechts an den Produktionsmitteln bezw. am Grund und Boden zu erreichen.

Von der ersten und zweiten Ansicht gleich verschieden ist eine dritte, die hauptsächlich von einer großen Anzahl landwirtschaftlicher Fachblätter und einer kleineren Zahl politischer Zeitungen, meist konservativer Richtung, vertreten wird. Sie hat in den letzten Jahren, in engstem Zusammenhange mit dem Sinken der Preise fast aller Produkte des Landbaues, eine sehr große Anzahl von Anhängern in den landwirtschaftlichen und diesen nahestehenden Kreisen sowie in den politischen Vertretungskörpern gefunden. Nach dieser Ansicht ist die Notlage der Landwirte eine allgemeine und äußerst bedenkliche, indem sie bei längerer Fortdauer einen großen Teil der jetzigen Grundbesitzer und unter ihnen namentlich den Bauernstand mit dem Verluste ihres Besitzes bedroht. Das in den Städten mühelos erworbene Kapital werde dann die massenhaft zur Subhastation gelangenden Güter zu niedrigen Preisen zusammenkaufen. Auch dränge die unrentabel gewordene Landwirtschaft zum Aufgeben des Ackerbaues und zur Umwandlung der Äcker in Wiesen und Weiden. Der Stand der historischen Besitzer aber, welcher dem Staate im Kriege und im Frieden die festeste Stütze geboten habe, werde zum Proletariat herabgedrückt werden. Als letzte Ursache dieser bedenklichen Zustände werden bezeichnet: Der ungenügende Schutz, den die deutsche Landwirtschaft gegenüber der überseeischen und russischen Konkurrenz bis vor kurzem gefunden habe, die Hochwertigkeit

unserer Valuta und die Entwertung des Silber- und Papiergeldes in einer Reihe mit uns in der Getreideproduktion konkurrierender Staaten sowie die Übermacht, die das bewegliche Kapital infolge der modernen Gesetzgebung über das Grundkapital erlangt habe. Die dem historischen Grundbesitzerstande drohende Gefahr könne daher nur vermieden werden durch Schutzzölle, welche so hoch sind, daß sie den Vorsprung, den das Ausland in seinen billigeren Produktionskosten vor dem Inlande hat, ausgleichen, durch Begründung einer bimetallistischen Staatenunion, damit der durch die angebliche Goldknappheit und durch die Entwertung der Valuta in einer Reihe von Ländern gegebene künstliche Anreiz zum Export ihrer landschaftlichen Produkte beseitigt und die Lage der verschuldeten Gutsbesitzer gegenüber ihren Gläubigern verbessert werde. Endlich bildet die Forderung der Übernahme sämtlicher hypothekarischer Schulden der Grundbesitzer durch den Staat und die Herabsetzung der an diesen zu zahlenden Zinsen auf das Niveau der Zinsen der Staatsschulden zwar noch keinen integrierenden Bestandteil dieses Programmes, dieselbe hat sich aber gleichwohl mehrfach an die Öffentlichkeit gewagt.

Einzelne Schriftsteller haben dann noch von diesen drei weitverbreiteten Standpunkten abweichende Ansichten über die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft ausgesprochen.

Indes genügt es, die oben charakterisierten drei Standpunkte im Auge zu haben.

Da es sich in dieser Arbeit lediglich um eine Diagnose der gegenwärtigen Lage der *deutschen Landwirtschaft* handelt, so können aus der folgenden Betrachtung namentlich alle diejenigen Erklärungsversuche fortbleiben, die über den Gegenstand hinausgehen, sei es nun, daß sie die angeblich unbefriedigende Lage sämtlicher Erwerbszweige auf die Goldknappheit und die Goldteuerung oder auf die fehlerhafte Vermögens- und Einkommenverteilung zurückführen. Eine solche Vereinfachung des Problems ist für unsere Zwecke nicht nur zulässig, sondern sogar geboten, weil die Lage der Landwirtschaft gegenwärtig eine gleich

unbefriedigende ist in den Ländern mit Gold-, Silber-, Papier- und sogenannter hinkender Währung und weil sie früher, namentlich in den vierziger bis sechsziger Jahren, eine sehr befriedigende war trotz der bestehenden von den Socialisten stigmatisierten Rechtsordnung.

II.

Um die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft in ihrer Eigenart zu erfassen, muß zunächst in einigen Worten auf die hinter uns liegenden Decennien zurückgegangen werden.

Nach Überwindung einer schweren Zeit trafen seit dem Schluß der 30er Jahre eine Reihe von günstigen Umständen zusammen, um eine steigende Prosperität der deutschen Landwirtschaft im allgemeinen bis in die Mitte der 70er Jahre und für den deutschen Südosten (Bayern) wenigstens bis zu den 60er Jahren herbeizuführen. Zu diesen Umständen gehörten die lange Friedenszeit und das Anwachsen der Bevölkerung, die Gründung des Zollvereins, das Aufblühen der inländischen Industrie und des Handels, der Ausbau eines dichten Chaussee- und Eisenbahnnetzes sowie die Hebung der Binnenschiffahrt, die Befreiung des bäuerlichen Bodens von den feudalen Lasten, die Arrondierung der großen und bäuerlichen Güter, die Gemeinheitsteilungen, das Eindringen rationeller Betriebsmethoden in die landwirtschaftliche Praxis namentlich der größeren Güter, die Erleichterung und seit den 40er Jahren die Freigebung der Getreideeinfuhr nach England, sowie im Zusammenhange mit allen diesen Momenten die Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion und zugleich die noch stärkere Vermehrung der Nachfrage nach ihren Erzeugnissen sowie infolgedessen die Preissteigerung derselben.

Die verbesserten Verkehrsmittel, die anfangs die heimischen Produkte der Industrie und des Landbaues dem Auslande zugeführt hatten, begannen nun aber allmählich auch die ausländischen Produkte der billiger produzierenden Länder dem Inlande zuzuführen. Beschwerden über den Druck, den die in-

ländischen Preise hierdurch zu erleiden anfingen, tauchten zuerst in den 50er Jahren über die australische Wolle und in den 60er Jahren, zunächst in Bayern, über das österreichische, ungarische und rumänische Getreide auf. Dieselben kulminieren dann in den 70er und 80er Jahren in den allgemeinen Klagen über den Preisdruck, den das russische und überseeische Getreide sowie der Branntwein und Zucker der Hauptproduktionsländer auf den europäischen Markt ausüben.

Will man diese für die wirtschaftliche Entwickelung Mitteleuropas bedeutsame Thatsache begreifen und auf eine allgemeine Formel zurückführen, so kann man sagen, daß die Weltwirtschaft eben im Begriffe steht, in eine neue höchst wichtige Phase ihrer Entwickelung zu treten.

Was man für das Altertum und für das Mittelalter als Weltwirtschaft bezeichnet hat, verdient nicht ganz diesen Namen. Kommen doch in der alten Welt im wesentlichen nur die Beziehungen der am mittelländischen Meer gelegenen Länder untereinander in Betracht. Was darüber hinaus an sporadischen Verbindungen der altklassischen Kulturvölker mit Afrika und dem südwestlichen Asien, mit Indien und China, mit den Zinninseln und den Nordseeländern bekannt geworden ist, war für das wirtschaftliche Leben dieser Völker nur von geringer Bedeutung, indem sie aus den ferneren Ländern hauptsächlich nur Purpurmuscheln, kostbare Gewänder, Seidenstoffe, Gewürze und nur ausnahmsweise Getreide bezogen. Und auch das Mittelalter hat bis zu dem Zeitalter der großen Entdeckungen den Kreis dieser Beziehungen nur nach dem Norden und Nordosten Europas erweitert. Aber auch jetzt noch, wie schon früher, blieb es für den Verkehr von Land zu Land, von Weltteil zu Weltteil charakteristisch, daß den einzelnen west- und mitteleuropäischen Ländern aus nah und fern hauptsächlich nur diejenigen Waren zugeführt wurden, die sie selbst gar nicht erzeugen konnten oder doch nicht genügend erzeugten. Namentlich die Zufuhr des Getreides aus den östlichen Ländern hat nur die Verteuerung desselben im Westen verhütet, da die eigenen Ernten hier der vorhandenen

Nachfrage, namentlich in Mißwachsjahren, nicht genügten. Sollen doch die Niederlande im 16. Jahrhundert trotz der hohen Technik ihres Landbaues nur ein Viertel ihres Getreidebedarfs selbst produziert haben. Demnach wird bei der frühe eingetretenen Industrieblüte dieses Landes auch schon für die dem 16. vorangegangenen Jahrhunderte angenommen werden dürfen, daß ihre Getreideproduktion dem inländischen Bedarf nicht genügt habe. Dieselbe Bedeutung der Ergänzung des fehlenden Bedarfs hatten auch die anderen aus den Ostseeländern, aus Polen und Rußland durch Vermittlung namentlich hanseatischer Kaufleute dem Westen zugeführten Produkte: außer dem Getreide waren dies vornehmlich Wachs, Häute, Pelzwerk, Hederichsöl, Seehundschmiere, Pech, Blei, Eisen u. a. m.

Eine Ausnahme von der Regel, daß die den einzelnen westeuropäischen Ländern aus dem Auslande zugeführten Rohprodukte der inländischen Produktion nicht schädlich waren, sondern dieselbe in willkommener Weise ergänzten, bilden nur die im Altertum aus Karthago und Sicilien in Rom zusammenfließenden Getreidemassen, welche die Preise des italischen Getreides wesentlich drückten und die Latifundienbildung begünstigt zu haben scheinen.

Dieser Charakter des Welthandels ändert sich mit der Auffindung des Seeweges nach Indien und der Entdeckung Amerikas. Die seit dem 16. Jahrhundert in großen Massen nach Europa strömenden Edelmetalle, namentlich das Silber, üben jetzt auf den europäischen Bergbau insofern einen Einfluß aus, als sie ihn in den weniger ergiebigen Bergwerken nicht mehr lohnend erscheinen lassen. Aber auch jetzt noch beschränkt sich im übrigen der Import Europas wesentlich auf Gegenstände hohen specifischen Wertes: außer den Edelmetallen auf Edelsteine, Gewürze, Droguen, kostbare animalische Produkte, wie Seide, Federn und Elfenbein, endlich auch seltene Manufakte der Leder-, Metall- und Textilindustrie, wie sie namentlich dem stilvollen Kunstsinn und der manuellen Geschicklichkeit der asiatischen Kulturvölker zu verdanken sind. In den nächsten Jahrhunderten belebt sich dann die Schiff-

fahrt auf dem atlantischen Ocean immer mehr. Auch der ungeheure pacifische Ocean, der bis dahin im Weltverkehr nur als trennendes Element gewirkt hatte, wird jetzt durch Vermittelung einer regelmäßigen Schiffahrt dem Handel dienstbar gemacht; endlich wächst in Australien eine neue durch ihren Gold- und Diamantenreichtum, sowie durch ihre Schafzucht ausgezeichnete Welt empor. Neben seiner Extensivität nimmt der Welthandel jetzt auch an Intensivität erstaunlich zu. Aber noch bis in die Mitte unseres Jahrhunderts bleiben von demselben, wenigstens soweit es sich um die Überwindung großer Entfernungen handelt, die landwirtschaftlichen Produkte des inneren Rußland sowie der überseeischen Länder wegen ihrer hohen Frachtkosten größtenteils ausgeschlossen.

Erst der um diese Zeit erfolgten außerordentlichen Vermehrung des beweglichen Kapitals, der Vervollkommnung der Technik und ihrer Einwirkung auf die Verkehrswege und Verkehrsmittel sowie der Verbilligung der Frachten gelingt es schließlich, die Produkte des jungfräulichen, im ganzen leicht zu bearbeitenden und in seinen Erträgen sicheren Bodens jener fernen Länder dem westlichen und mittleren Europa in ungeheuren Massen zuzuführen. Welchen Einfluß der Eintritt der landwirtschaftlichen Produkte in den Welthandel gehabt hat, zeigen u. a. folgende Zahlen. Während man den Warenumsatz im Welthandel im Jahre 1860 auf 29, 1865 auf 35 Milliarden Mark schätzte, war diese Umsatzsumme im Jahre 1882 auf 67 Milliarden gestiegen.

Auf die Erschließung der Kornkammern an der Donau und im inneren Rußland folgt die Zugänglichmachung des Getreidereichtums (und zum Teil auch schon der Viehproduktion) der nordamerikanischen Union, Indiens, Chiles, Argentiniens, Ägyptens, Kanadas und Ausstraliens für Mittel-Europa. Mit ziffermäßiger Bestimmtheit tritt uns diese Entwicklung deutlich vor Augen in der Vergrößerung des europäischen Imports aus diesen Ländern, wobei hervorgehoben werden mag, daß der Weizen hauptsächlich in England, der Roggen und Hafer in dem östlichen

Teil Preußens zusammenströmt, so daß in London und in Berlin die Preise dieser Produkte für die gesamte Welt zur Fixierung gelangen. Der auf dem Londoner Markt im Jahre 1850 feilgebotene Weizen umfaßte 16 203 312 Centweight (1 Cw. = 50,8 kg), im Jahre 1870 aber bereits 30 901 229 Cw. und vollends 1885: 61 489 864 Cw. — Die in London ausgebotene Weizenmenge hatte sich somit zwischen 1850 und 1870 verdoppelt und zwischen 1850 und 1885 vervierfacht.

Damit ist eine weitere wichtige Wendung des Welthandels bezeichnet. Das Wesen dieser neuen Phase besteht darin, daß fortan die landwirtschaftlichen Produkte fremder Länder und Erdteile auf dem europäischen Markte zusammenströmen, nicht nur, wie bisher, in solchen Quantitäten, die zur Ergänzung des eigenen Bedarfs dienen, sondern in Konkurrenz mit den Produkten des europäischen Landbaues weit über dieses Maß hinaus, und daß sie ferner zu Preisen angeboten werden, welche niedriger sind als diejenigen, die bisher in Europa bezahlt wurden und auf die sich die europäische Landwirtschaft eingerichtet hat. Es weisen die Getreidepreise in Deutschland folgende Veränderungen auf. Setzt man mit Conrad (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, N. F. Bd. XV Heft 4 S. 323) die Durchschnittspreise für die Hauptgetreidearten (Weizen, Roggen, Gerste und Hafer) zwischen 1847/67 = 100, so verhielten sich zwar die Preise von 1868/72 wie 109, von 1873/74 wie 117, aber seitdem beginnt ein anhaltendes Sinken, so daß die Preise von 1875/77 = 110, die von 1878/80 = 93 und die von 1881/85 = 89 sind, und auch seitdem hat sich, wie weiter zu zeigen sein wird, der Preisrückgang fortgesetzt.

Verschärft wird diese durch das Zusammenströmen der landwirtschaftlichen Produkte der osteuropäischen und überseeischen Länder verursachte Krisis noch durch Valutadifferenzen, welche zwischen den Ländern der Gold- oder doch der sogenannten hinkenden Währung einerseits und den Ländern der Silber- und der Papierwährung andererseits bestehen. Denn für die Länder mit minder-

wertiger Valuta kommt, durch das Schwanken ihres Geldwerts und ihrer Wechselkurse nach unten, zu den natürlichen und volkswirtschaftlichen Vorzügen ihrer Produktion noch ein künstlicher Anreiz zum Export hinzu. Dieser hat in dem Silberwährungslande Indien und in dem Papierwährungslande Rußland neben anderen Gründen die Ausdehnung des Getreidebaues und Exportes während der letzten Jahrzehnte weit über ihre bisherigen Grenzen hinaus erweitert. So betrug die Ausfuhr Indiens an Weizen im Jahre 1870 erst 3910, 1880 aber bereits 109 778 und 1887: 1 113 167 Tonnen. Dagegen hat in dem letzten Jahrfünft die Weizenausfuhr Nordamerikas successive abgenommen. Denn während im Jahre 1880 noch 99 572 329 Bushel Weizen aus Nordamerika exportiert wurden, war der Export im Jahre 1883 auf 41 655 653 Bushel gesunken und hat sich im Jahre 1885 erst wieder auf 52 382 587 Bushel gehoben.

Der Vorsprung, den Indien infolge seiner minderwertigen Valuta vor Nordamerika und anderen Exportländern besitzt, dient zum Teil dazu, um seine größeren Frachtkosten auszugleichen. Denn während die Fracht für 1000 kg Weizen von New York über Boston nach Hamburg im Oktober 1887 nur 10,2 Mark betrug, kam sie von Bombay nach London um dieselbe Zeit auf 20,7 Mark zu stehen.

Auch ist dieser Anreiz zum Export Indiens und Rußlands nur ein vorübergehender, weil der durch die Valutadifferenzen erzielte außerordentliche Gewinn der Landwirte und Händler jener Länder mit minderwertiger Valuta infolge des weiteren Sinkens der Produktenpreise auf dem Weltmarkte und des Steigens der inländischen Produktionskosten schließlich verloren gehen muß.

Endlich kann auch zugestanden werden, daß die Ansammlung von großen Vermögen in einigen Händen dazu beigetragen hat, die Produktion überhaupt, also auch die landwirtschaftliche, ins unermeßliche zu steigern, während doch die effektive Nachfrage nach den landwirtschaftlichen Produkten mit dem Angebot nicht

gleichen Schritt zu halten vermag; bei den Reichen nicht, weil sie hier auf natürliche physische Schranken der Konsumtionsfähigkeit stößt, bei den arbeitenden Klassen nicht, weil sie durch ihr Einkommen und das Entstehen gewisser mit der wachsenden Geselligkeit zusammenhängender Bedürfnisse begrenzt ist.

Als das Resultat all dieser Faktoren ergiebt sich ein Sinken zunächst der Woll- und Getreidepreise, dann aber auch der Preise der meisten übrigen landwirtschaftlichen Produkte, wobei der Beginn und das Tempo des Preisrückganges für die einzelnen Produkte allerdings verschieden ist.

Wenn die Abnahme der landwirtschaftlichen Prosperität für ganz Deutschland bereits seit der Mitte der siebziger Jahre beginnt, so hat das seinen Grund in dem Zusammentreffen des wenn auch zunächst nur mäßigen Rückganges der Getreidepreise mit einer Reihe schlechter Ernten, während ihr damals noch die verhältnismäßig hohen Preise einer Reihe von anderen Produkten der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe, so z. B. der Hülsenfrüchte, des Fleisches, des Zuckers und Branntweins, entgegenwirkten.

Seit den achtziger Jahren verschlimmert sich dann die Lage der Landwirtschaft trotz der besseren Ernten der letzten sechs bis sieben Jahre infolge des weiteren, jetzt sehr starken Sinkens der Getreidepreise und des gleichzeitigen Preisrückganges fast aller übrigen landwirtschaftlichen Produkte und unter diesen namentlich auch des Branntweins und Zuckers. Setzt man mit Conrad (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, N. F. Bd. XVI Heft 3 S. 296—297) die Preise der landwirtschaftlichen Produkte in Deutschland für den Durchschnitt der Jahre 1879—1882 = 100, so verhalten sich die Preise des Jahres 1887 folgendermaßen: Weizen = 78,5, Roggen = 73,1, Gerste = 82,1, Mais = 76,1, Hafer = 76,6, Weizenmehl = 78,3, Roggenmehl = 73,6, Kartoffelspiritus = 93,0, Rohzucker = 67,0.

Bezeichnet das Billigerwerden der Gebrauchs- und Verbrauchsgüter und Kapitalien schon überhaupt einen wichtigen Kultur-

fortschritt, so wird derselbe noch besonders hoch zu veranschlagen sein, wenn er sich, wie im gegebenen Fall, auf die von den Massen konsumierten Nahrungsmittel bezieht. Mag der Vorteil, den die Konsumenten und unter ihnen namentlich die Lohnarbeiter von dem Preisrückgang der Rohprodukte haben können, ihnen auch nicht vollständig zu gut gekommen sein, weil Zwischenhändler, Müller, Bäcker und Fleischer, ihre Preise noch nicht entsprechend herabgesetzt haben, so ist es doch nicht fraglich, ob, sondern nur wann dieses geschehen wird. Auch giebt es eine Reihe von Mitteln der Gesetzgebung und der genossenschaftlichen Organisation, um die Herbeiführung dieses Zeitpunktes künstlich zu beschleunigen.

Aber dieses erfreuliche Bild hat doch auch seine ernste Kehrseite. Der Preisrückgang der meisten landwirtschaftlichen Produkte schmälert zunächst die in Geld ausgedrückten Roherträge der Landwirtschaft.

Ob zugleich auch eine Verminderung der Grundrente eintritt, hängt noch von anderen Faktoren ab, namentlich davon, ob und wieweit es gelingt, die sachlichen und persönlichen Ausgaben der Landwirte zu reduzieren.

III.

Um über diesen Punkt ins klare zu kommen, haben wir zu fragen: in welchem Zustande befanden sich die Landwirte bei Beginn des Preisrückganges und mit welchen Mitteln suchten sie demselben zu begegnen?

Hierauf ist zunächst zu antworten, daß die Zeit der landwirtschaftlichen Prosperität, die im ganzen bis in die Mitte der siebziger Jahre dauerte, einen außerordentlichen Aufschwung der landwirtschaftlichen Technik namentlich auf den größeren, aber auch auf den bäuerlichen Gütern zur Folge gehabt hat. Dieser Aufschwung trat hervor in dem Übergang zu intensiveren Betriebssystemen, in dem zunehmenden Gebrauch von künstlichem Dünger und von Kraftfutter, in der Verbesserung der landwirtschaft-

lichen Geräte, in der vermehrten Anwendung von Maschinen und Dampfkraft, in der sorgfältigeren Bearbeitung des Bodens, namentlich aber in der Vervollkommnung der landwirtschaftlichen Nebengewerbe und unter diesen wieder besonders der Rübenzuckerfabrikation und der Branntweinbrennerei. Gelang es den Fortschritten der landwirtschaftlichen Technik, dadurch die Naturalroherträgnisse bedeutend zu steigern, so ermöglichten die hohen Preise der landwirtschaftlichen Produkte auch die Erzielung hoher Geldroherträge. Da während des ersten Teils dieser Periode der Prosperität die Produktionskosten und namentlich die Arbeitslöhne niedrig standen, die Lebenshaltung der ländlichen Grundbesitzer und Pächter einfach und die Steuerlast eine geringe war, so mußte auch die Grundrente steigen.

Diese erhöhte Grundrente führte dann wieder, namentlich bei den vermögenderen und umsichtigeren Landwirten, zur Vornahme von umfangreichen Meliorationen. Sie hatte aber auch zur Folge, daß gegen Ende dieser Periode das Leben der größeren Grundbesitzer manche luxuriöse Gewohnheiten annahm und ihre ganze Existenz sich sehr wesentlich hob. Den größeren Grundbesitzern folgte dann langsam und zögernd der Bauernstand, indem er sich manchen bis dahin nicht gekannten Luxus in der Kleidung, häuslichen Einrichtung und Kindererziehung, namentlich aber im Hausbau gestattete. Angeregt durch die steigende Nachfrage nach Arbeitern seitens der Industrie hoben sich im Anfange der siebziger Jahre auch die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter. Und diesen höheren Löhnen entsprach nicht etwa zugleich eine höhere Arbeitstüchtigkeit. Im Gegenteil! die Klagen über die geringe Brauchbarkeit, namentlich über die Unzuverlässigkeit der ländlichen Arbeiter haben seitdem zugenommen, so daß die höheren Löhne sich zugleich häufig mit geringeren Leistungen verbinden. Hand in Hand mit dem allgemeinen nationalen Aufschwung erfolgte am Schlusse dieser Periode auch die Verwendung reichlicherer Mittel seitens des Staates und der Kommunen für Zwecke, die bis dahin vernachlässigt worden waren, was wieder eine Erhöhung der auf die einzelnen Landwirte fallenden Steuern

zur Folge hatte. Nun entsprachen diesen erhöhten Lasten der Landwirte zwar auch erhöhte Leistungen des Staats und der Gemeinden. Aber diese Leistungen kommen den Grundbesitzern direkt entweder gar nicht oder doch nur nach längeren Zeiträumen zu gute.

Die Jahre der Prosperität haben somit zur Folge gehabt, daß die Grundrente zwar bedeutend gestiegen war, zugleich aber auch, daß der Staat und die Gemeinden sowie die gesamte ländliche Bevölkerung viel anspruchsvoller geworden waren.

Die erhöhte Grundrente gelangte aber nicht nur während des Besitzes, sondern auch beim Besitzwechsel zum Ausdruck. Wie der Besitzer selbst, so wollten auch alle seine Kinder leben, und das Leben, daß der Besitzer auf dem Lande geführt hatte, wollte er auch in der Stadt fortsetzen, nachdem er sein Gut verkauft oder seinen Kindern übergeben hatte. Ja nicht selten trachtete der größere Gutsbesitzer beim Kauf seines Gutes lediglich darnach, dasselbe möglichst bald wieder mit Vorteil zu verkaufen, um dann in der Stadt sein früheres Leben, aber ohne die frühere Mühe und Arbeit, fortsetzen zu können. Und dem größeren Gutsbesitzer folgte auch hierin mancher Bauer, wenngleich die dem Bauernstande innewohnende vis inertiae denselben im ganzen von der Beschreitung dieses Weges abgehalten hat. Dabei verlangten die Besitzer beim Verkauf ihrer Güter Preise, deren Höhe sich durch die bisherige Grundrente allein nicht rechtfertigen ließ. Und wenn sie zu den hohen Preisen dennoch Käufer fanden, so erklärt sich dieses aus dem Umstande, daß die Käufer, weil die Grundrente in den letzten Jahrzehnten gestiegen war, auch auf ihr ferneres Steigen in der Zukunft mit Bestimmtheit rechnen zu können meinten. So wurde denn in den hohen Kaufpreisen bereits in der Gegenwart die künftig erwartete Steigerung der Grundrente diskontiert. Begünstigt ward diese die Preise des Grundbesitzes steigernde Tendenz noch durch die Ansammlung großer Kapitalmassen in Handel und Industrie, indem viele eine sichere Anlage ihres Kapitals in Grund und Boden und nicht selten auch eine Art Nobilitierung ihres Erwerbs durch den landwirtschaftlichen Besitz und Beruf suchten.

Alle diese Vorgänge hatten eine bedeutende Steigerung der Güterpreise beim Kauf sowohl wie beim Erbübergang zur Folge.

An diesem Kaufs- und Verkaufstaumel nahmen aber nicht nur diejenigen Personen teil, deren Geldkapital ausreichte, um den Kauf bar zu bezahlen, sondern auch solche, die genötigt waren, sich einen beträchtlichen Teil des Kaufschillings und der Übernahmegelder kreditieren zu lassen. Erschienen doch solche Kreditkäufe zu einer Zeit, in der man mit Sicherheit auf ein weiteres Steigen der Grundrente und ein Sinken des Zinsfußes rechnen zu können glaubte, als durchaus vorteilhaft, zumal wenn man berücksichtigt, daß das größere Gut zugleich das kreditfähigere ist und daß sich dasselbe für mancherlei Kulturarten und Betriebsformen besser eignet als ein kleineres.

Hieraus ergaben sich denn namentlich für die größeren Güter des Nordostens folgende Resultate: ihre Preise waren nicht nur entsprechend der effektiv erhöhten Grundrente, sondern weit über dieses Maß hinaus gestiegen; ferner war der größere Grundbesitz — soweit er nicht gebunden war oder seine Besitzer in diesem Tanz um das goldene Kalb die Erhaltung des Familienbesitzes der Erzielung eines bedeutenden Geldgewinnes nicht vorgezogen hatten — in hohem Grade mobilisiert worden; endlich war die hypothekarische Verschuldung der größeren einem häufigen Besitzwechsel unterworfenen Güter eine beträchtlichere geworden als die des mittleren bäuerlichen Grundbesitzes, der nicht so häufig wie jener die Hand gewechselt hatte. So hat die in zweiundfünfzig Amtsgerichtsbezirken des preußischen Staates im Jahr 1883 von A. Meitzen ermittelte Höhe der Grundbuchschulden ergeben, daß — unter Ausschluß der rechtlich gebundenen Güter — die größeren Güter zum Achtundzwanzigfachen, die Bauerngüter zum Achtzehnfachen und die kleineren bäuerlichen Stellen nur zum Zwölffachen des Grundsteuerreinertrags verschuldet sind.

Ähnliche Erscheinungen, wie bei dem großen Grundbesitz im Nordosten, finden sich auch bei dem aus vielen Parzellen zusammengesetzten kleinbäuerlichen Besitz Mittel-, Süd- und Westdeutsch-

lands, wenngleich sie hier zum Teil aus anderen Gründen entspringen. Es ist namentlich die in den langen Friedensjahren stark angewachsene Bevölkerung und ihr allgemeines Bestreben, die gemachten Ersparnisse in Grund und Boden anzulegen, der sogenannte Landhunger, sowie ihr Kleben an der Scholle, wodurch die Preise der einzelnen Parzellen auf eine solche Höhe getrieben werden, daß die Verzinsung des Kaufschillings durch die Grundrente eine minimale wird oder, was dasselbe ist, daß bei landesüblicher Verzinsung des Kaufpreises der Besitzer für seine dem Landbau auf der eigenen Scholle gewidmete Arbeit im Ertrage derselben keinen Entgelt mehr findet. Da ferner die im persönlichen Dienst sowie in der Industrie gemachten Ersparnisse und das im Erbwege oder durch Heirat gewonnene Geldkapital nicht immer ausreichen, um den Kaufschilling bar zu bezahlen, so wird auch hier der häufige Besitzübergang zur Hauptveranlassung für die Verschuldung der kleinen Grundbesitzer. Daher zeigt sich in dem, verglichen mit dem Nordosten, agrarpolitisch anders gearteten Süden und Westen der kleine parzellierte Grundbesitz am meisten verschuldet, während der größere und besser arrondierte bäuerliche Besitz und ebenso der meist rechtlich gebundene größere, namentlich standesherrliche Besitz viel weniger verschuldet ist. Zu diesem Resultat gelangt unter anderem die badische Enquete von 1882/83, indem in den zur Untersuchung gelangten Gemeinden die kleinen Besitzungen (bis zu 2 Hektar) die relativ größte Belastung mit Schulden aufweisen. Dieselbe Erscheinung wird auch für einige Teile Bayerns, für Kärnten, Krain und Steiermark bestätigt. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden nur die badischen Gemeinden mit geschlossenem Besitz und Anerbenrecht, indem hier die geschlossenen einem irrationell gestalteten Anerbenrechte unterworfenen Hofgüter von 5—20 Hektar am höchsten verschuldet sind. Dazu kommt dann noch als weitere Kalamität des kleinen Besitzes jener Gegenden eine bis zur Unwirtschaftlichkeit gesteigerte Teilung der einzelnen Parzellen.

In den Strudel der gewagten Preisbildung und der Mobilisierung des Grundbesitzes hat sich der spannfähige Bauernstand

mit arrondiertem Besitz und althergebrachter Erbfolge im Norden sowohl wie im Süden am wenigsten hineinziehen lassen. Von ihm läßt sich nach den wenigen Anhaltspunkten, die wir dafür besitzen, denn auch annehmen, daß er im allgemeinen durch hypothekarische Schulden am wenigsten belastet ist. Dagegen leidet er unter seinen Personalschulden mehr als der große Grundbesitzer, weil es für ihn vielfach noch an Anstalten fehlt, die ihm einen seinen Bedürfnissen entsprechenden Personalkredit vermitteln, und weil er dort, wo dieselben bestehen, sie noch nicht genügend zu benutzen versteht. Daher gerät er bereits bei relativ geringer Verschuldung leicht in die Hände von Wucherern, die seine momentanen Verlegenheiten benutzen, um ihn zu ruinieren. Auch befindet er sich in einem Übergangsstadium, indem der Geldverkehr erst jetzt in die Bauernwirtschaft vollständig eindringt. Diesem doppelten Andrange der Weltwirtschaft und des Geldverkehrs fühlt sich der noch von den Fesseln und Gewohnheiten der älteren naturalwirtschaftlichen Periode beherrschte Bauer, dieser konservativste Bestandteil unserer socialen Schichtung, nicht ganz gewachsen. Ihm fehlt noch viel von der Beweglichkeit, Rührigkeit und Anstelligkeit des amerikanischen Farmers, der in der Anwendung der Errungenschaften der landwirtschaftlichen Technik, in der Ausnutzung gegebener Konjunkturen und in der Anpassung seiner Wirtschaft an dieselben unserem Bauer weit überlegen ist. Wenn dieser auch weniger als der große Grundbesitzer unter dem Zwange steht, den die durch sociale Rücksichten gebotene Lebenshaltung und Kindererziehung dem letzteren auferlegt, so lastet doch seine inferiore sociale Stellung schwer auf ihm und verhindert jenen Aufschwung, den der in socialer und politischer Beziehung sich der vollsten Gleichheit mit seinen Mitbürgern erfreuende amerikanische Farmer zu nehmen vermag.

So hat denn die gegenwärtige Krisis unseren deutschen Grundbesitzerstand schlecht vorbereitet gefunden: mit hohen für seinen Grundbesitz gezahlten Kaufpreisen und starker Verschuldung, mit gesteigerten Produktionskosten, Staats- und Gemeinde-

abgaben, mit einer erhöhten Lebenshaltung und mannigfachen Luxusbedürfnissen, aber zugleich mit verhältnismäßig geringem Kapitalbesitz ist er in dieselbe eingetreten. Kein Wunder daher, daß den infolge gesunkener Preise verminderten Geldroherträgen nun auch bald eine Verminderung der Grundrente entsprach. Wenn die gesunkene Grundrente somit gegenwärtig eine niedrigere Verzinsung des Grundkapitals, in dem neben den gezahlten hohen Kaufpreisen noch mancherlei zum Teil nicht unbedeutende Kapitalverwendungen der gegenwärtigen Besitzer enthalten sind, bewirkt als vor der Krisis, so verdient doch hervorgehoben zu werden, daß ein ähnliches Schicksal auch die Besitzer des in soliden Effekten (Staatspapiere, landschaftliche Pfandbriefe u. s. w.) angelegten Geldkapitals infolge der Zinsreduktion betroffen hat. Unter diesen Kapitalbesitzern befinden sich in einer besonders schlimmen Lage diejenigen kleinen Kapitalisten, die aus irgend einem Grunde nicht in der Lage sind, die Schmälerung ihres fundierten Einkommens durch Arbeitsverdienst ersetzen zu können.

Aber während die Kapitalisten Großbritanniens und Frankreichs einen niedrigeren Zins beziehen als die Kapitalbesitzer Deutschlands, werden umgekehrt die Grundbesitzer Deutschlands durch das Sinken der Grundrente schwerer betroffen als die Grundbesitzer Großbritanniens und Frankreichs, und zwar aus einer Reihe von Gründen, die wir hier nur kurz andeuten können.

IV.

Verglichen mit Deutschland, dessen Grundbesitzverteilung im ganzen eine gesunde ist, indem sich bei uns große, mittlere und kleinere Güter in mannigfachen, der äußeren Naturausstattung und den volkswirtschaftlichen Zuständen angepaßten Mischungsverhältnissen vorfinden, hat Großbritannien eine viel weniger günstige Verteilung seines Bodens. Die extrem aristokratische Verteilung des Grundbesitzes in Großbritannien hat neben ihren überwiegenden Schattenseiten aber doch auch einige wenige Vorzüge, die besonders während der gegenwärtigen Krisis deutlich zu Tage getreten sind. Die sehr großen und wenig verschuldeten

Grundbesitzer, die nicht selten in ihrer Hand den Besitz von Bergwerken, städtischen Häusern und neuerdings auch überseeischen Ländereien verbinden, können die Krisis viel leichter überstehen als die deutschen Grundbesitzer, die neben ihrem Grund und Boden nur selten Kapital, aber häufig Schulden besitzen. So wird das Sinken der Grundrente bei den großbritannischen Grundbesitzern zum Teil kompensiert durch das Steigen der Bergwerks-, Häuser- und überseeischen Landrente. Und wenn eine solche Kompensation auch nicht eintritt, so gefährdet die Verminderung der an sich großen Einkommen doch noch nicht die Existenz derjenigen, die sie beziehen. Die großen und größten Grundbesitzer waren daher vielfach in der Lage, ihren Pächtern die Pachtgelder zu stunden und auf einen Teil ihres Pachtschillings definitiv zu verzichten und trotzdem ihre verpachteten Grundstücke noch bedeutend zu meliorieren. Wo den Pächtern solche Konzessionen nicht gemacht worden sind und sie ihre Pacht aufgeben mußten, da haben sie als kapitalistische Unternehmer von einer viel größeren Geschäftsroutine, als unsere starren Bauern sie besitzen, in einem anderen Unternehmen diesseits oder jenseits des Oceans ihr Fortkommen gefunden. Damit soll nun durchaus nicht geleugnet werden, daß auch viele englische Pächter ihr Kapital verloren und daß die zahlreichen großen sowie die wenigen mittleren und kleineren englischen Grundbesitzer — unter den letzteren namentlich die lebenslänglichen Nutznießer von Pfarrländereien — empfindliche Verluste erlitten haben, sondern nur darauf hingewiesen werden, daß die gegenwärtige Krisis an sich in ihren letzten Konsequenzen für Großbritannien keine so tiefgehenden wirtschaftlichen, politischen und socialen Wirkungen haben wird wie in Deutschland. Dieses erklärt sich indessen nicht nur durch die größere Widerstandsfähigkeit der englischen Grundbesitzer, sondern auch daraus, daß an dem Blühen der Landwirtschaft in England ein geringerer Teil der Bevölkerung direkt interessiert ist als in Deutschland. Und die gewerb- und handeltreibenden Klassen Großbritanniens haben infolge der Verbilligung der landwirtschaftlichen Produkte zu den Vor-

zügen des wohlfeilsten Kapitals, der wohlfeilsten Kohlen und Maschinen noch den der wohlfeilsten Nahrungsmittel erhalten, ein Vorzug, der namentlich der Industrie zu gute kommen muß. Denn ist diese an den Umsätzen des gesamten Welthandels mit ca. 46 Prozent beteiligt, und droht ihr dieser Anteil durch die konkurrierenden Nationen geschmälert zu werden, so findet sie in dem Billigerwerden der Lebensmittel, das bereits teilweise zu einer Herabsetzung der Löhne geführt hat, eine wesentliche Kräftigung für ihre bedrohte Position.

Ähnliches wie für England gilt auch für Frankreich. Der mittlere und kleine Grundbesitzer nimmt hier eine größere Fläche ein als in manchen Teilen Deutschlands und speciell in Preußen. Die von dem Code civil gestützte Sitte der Naturalteilung des ererbten Grundbesitzes, das weit verbreite régime conjugal, der haushälterische und sparsame Sinn des Franzosen, endlich auch die mangelhafte Hypothekenverfassung haben hier bisher eine so starke hypothekarische Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes verhindert, wie sie bei uns besteht. Freilich ist die Krisis auch in Frankreich bisher nicht spurlos an dem ländlichen Grundbesitz, namentlich dem größeren, vorübergegangen. Aber immerhin lastet sie auf Frankreich aus den angegebenen Gründen, sowie weil dasselbe wegen seines größtenteils fruchtbaren Bodens und milderen Klimas mancherlei Früchte bauen kann, die der überseeischen Konkurrenz nicht unterliegen, weniger schwer als auf Deutschland.

Was die Krisis bei uns besonders drückend macht, das sind, außer den ungünstigeren klimatischen und Bodenverhältnissen und dem geringeren Kapitalreichtum, namentlich im Nordosten Deutschlands, mancherlei Mängel unserer Agrarverfassung und der Sitte unserer landwirtschaftlichen Kreise. Dahin gehören die Gewohnheit, im Vergleich zum vorhandenen Kapitalbesitz zu große Güter zu kaufen, die hohen Kaufpreise und Übernahmetaxen, der häufige Besitzwechsel der Güter, die starke Gebundenheit der Lebenshaltung und der Konsumtionsgewohnheiten, namentlich unserer größeren Grundbesitzer, durch

äußere sociale Rücksichten und Standesgewohnheiten, die geringe Rührigkeit unseres Bauernstandes u. a. m.

V.

Wenn somit infolge der in Deutschland geltenden Agrarverfassung und landwirtschaftlichen Sitte die Krisis sich bei uns auch mehr verschärft als in anderen Ländern, so bewirkt dieser Umstand doch auch wieder, da die Bedingungen der Produktion, die Agrarverfassung und landwirtschaftliche Sitte in den verschiedenen Teilen Deutschlands sehr ungleich sind, daß die Krisis bei uns keineswegs alle Grundbesitzer mit gleicher Schwere trifft. Zunächst sei hier auf den Unterschied in der Lage des westlichen und östlichen Deutschland hingewiesen, indem die Preise der landwirtschaftlichen Produkte im Westen und Süden zum Teil nicht unbedeutend höher stehen als im Osten. Zu den höheren Preisen kommen dann im Westen und Süden noch hinzu das günstigere Klima, die größere Fruchtbarkeit des Bodens, der größere Kapitalreichtum, die größere Rührigkeit der Bevölkerung sowie die größere Zahl konsumtionsfähiger Städte. Haben diese Vorzüge nicht verhindern können, daß auch hier ein Rückgang der Grundrente eingetreten ist, so dürfte er doch nicht so bedeutend sein wie in dem von der Natur weniger begünstigten, noch zum Teil in der Naturalwirtschaft steckenden, weniger kapitalkräftigen, weniger industriellen und städtereichen Osten.

Was die Besitzer der rechtlich gebundenen größeren Güterkomplexe, der sogenannten Herrschaften betrifft, deren Zahl auch in Deutschland keine geringe, wenn auch keine so große ist wie in Großbritannien, so sind sie durch die Krisis meist nur insofern betroffen, als sie von ihren großen Gutserträgen gegenwärtig nicht mehr soviel kapitalisieren können wie in Zeiten der Prosperität.

Aber auch unter den Besitzern des dem freien Verkehr unterworfenen Grundbesitzes hat die wirtschaftliche Depression einen sehr ungleichen Grad erreicht. Abgesehen von den sehr großen, rechtlich gebundenen Herrschaften ist der größere Grundbesitz im

Nordosten von der gegenwärtigen Krisis stärker betroffen als der mittlere und kleine. Es ist dies nicht zum wenigsten dadurch bedingt, daß mit der Größe des Grundbesitzes die Quote der zum Verkauf zu bringenden Produkte wächst, so daß die kleinen Grundbesitzer ihre Produkte größtenteils selbst verzehren und daher unter dem Preisfall weniger zu leiden haben. Daß der größere frei veräußerliche und verschuldbare Grundbesitz von der gegenwärtigen Krisis stärker getroffen wird als der mittlere und kleinere, beweisen u. a. die Zahlen der für 1886/87 für Preußen aufgestellten Statistik der Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Demnach nimmt, in Verhältniszahlen ausgedrückt, unter den Gründen, welche die Subhastation herbeigeführt haben, die ungünstige Lage der Landwirtschaft ein:

bei den Besitzungen von	50 ha und mehr	= 17,02	Prozent
= = = =	50—7,07 ha	= 10	=
= = = =	7,07—2 ha	= 3,13	=
= = = =	2 ha bis 75 a	= 2,56	=

Mit diesen gutachtlich begründeten Nachrichten stimmt auch die statistisch festgestellte Thatsache überein, daß der Anteil an den Subhastationen überhaupt bei den größeren Besitzungen verhältnismäßig weit bedeutender ist als bei den kleineren.

Es entfielen nämlich:

auf Besitzungen		
von 50 ha und darüber	von der zwangsweise versteigerten Fläche	= 77,81 Proz.
= 50—10 ha	= = = = =	= 16,21 =
= 10—2 ha	= = = = =	= 5,19 =
= 2 ha bis 25 a	= = = = =	= 0,79 =

Freilich tritt der bereits oben erwähnte Dualismus in den Agrarverhältnissen des Nordens und Nordostens einer- und des Südens andererseits auch in der Subhastationsstatistik hervor, indem im Süden der kleine Grundbesitz von den Subhastationen stärker betroffen wird als der mittlere und große. Im Norden und Nordosten dagegen scheint der kleine Grundbesitz sich relativ am besten zu befinden, namentlich dann, wenn die Arbeitskraft der Besitzer ausreicht, um ihre Gütchen ohne Hinzuziehung fremder Lohnarbeiter zu bestellen, und wenn sie auf denselben Gemüse- und Handelsgewächsebau oder Viehzucht betreiben.

Außerdem befinden sich die Besitzer von Gütern, welche dieselben zu mäßigen Taxen von ihren Eltern ererbt haben, im allgemeinen in besserer Lage als diejenigen, die sie zu hohen Preisen gekauft oder von ihren Geschwistern übernommen haben. Mit dieser Unterscheidung fällt größtenteils die Unterscheidung der Besitzer stark und wenig verschuldeter Güter zusammen.

Wer ferner die nötige wirtschaftliche und technische Intelligenz und das erforderliche Betriebskapital besaß, vermochte schon im voraus die herannahende Krisis zu erkennen und sich mit einer raschen Wendung den veränderten Konjunkturen anzupassen. Insbesondere haben diejenigen die Nachteile der Krisis am besten pariert, welche vorzugsweise Produkte erzeugen, deren Preise gar nicht gefallen sind, wie z. B. Gemüse und manche Handelsgewächse, oder welche bei der Erzeugung von solchen Produkten, deren Preise jeweilen relativ am wenigsten gefallen waren, sich in der Vorhand befanden und nicht solange warteten, bis nun auch das Angebot dieser Produkte im Inlande ein so starkes wurde, daß auch ihre Preise sanken.

Endlich werden diejenigen Besitzer die Krisis leichter überstehen, die in der Erziehung ihrer Kinder von der socialen Sitte und ihren Anforderungen weniger abhängig als andere oder persönlich fähig und bereit sind, ihren Verbrauch auf das durch das Sinken der Preise gebotene Niveau herabzusetzen.

VI.

Folgt nun schon aus dem Bisherigen, daß die deutschen Grundbesitzer von der gegenwärtigen Krisis in sehr verschiedenem Grade betroffen worden sind, so werden diese Differenzen noch vergrößert, ja es wird die Krisis in ihren Wirkungen für einige Besitzer noch wesentlich gemildert durch eine Reihe von Umständen, die der Depression entgegenwirken.

Hierher gehört freilich eine allgemeine Verminderung der Produktionskosten nicht. Denn namentlich die Löhne der ländlichen Arbeiter, welche einen wesentlichen Posten unter den Produktionskosten ausmachen, sind, wenn man von vereinzelt

gebliebenen excessiven Lohnerhöhungen der Gründerzeit absieht, im ganzen auf derjenigen Höhe geblieben, die sie in den siebziger Jahren erreicht haben. Die sachlichen Produktionskosten dagegen haben sich im einzelnen infolge des Sinkens der Preise für Metallwaren, Geräte, Maschinen, künstlichen Dünger, Kraftfutter ꝛc. niedriger gestellt.

Das Hauptgegengewicht gegenüber den gesunkenen Preisen der Bodenprodukte übt aber der um 1 Prozent und mehr gesunkene Zinsfuß des Geldkapitals aus. Dadurch ist namentlich für die verschuldeten Gutsbesitzer eine wesentliche Entlastung erwachsen. Aber freilich ist diese Entlastung keine gleichmäßige, sondern, je nach der Person der Gläubiger und Schuldner, eine sehr verschiedene gewesen.

Mit der Reduktion des Zinsfußes sind die Landschaften nämlich früher vorgegangen als die Sparkassen und Bodenkreditbanken, und diese wieder früher als die Stiftungen und manche Privatgläubiger. Es haben demnach den meisten Vorteil von der bisherigen Zinsreduktion die größeren Grundbesitzer überhaupt und speciell bezüglich ihrer ersten Hypotheken, den geringsten die mittleren und kleineren Grundbesitzer bezüglich ihrer zweiten Hypotheken und Personalschulden gehabt. Indessen ist das Sinken des Zinsfußes für das Geldkapital doch in einer anderen Beziehung dem gesamten ländlichen Grundbesitz zu gut gekommen. Mag der Verkehrswert, d. h. der durchschnittliche Kaufpreis für den ländlichen Grundbesitz, in Zeiten der Prosperität im allgemeinen und im besondern in Ländern mit dichter Bevölkerung auch mehr oder minder bedeutend über dem Ertragswert desselben stehen, so bildet dieser letztere doch immer den festen Punkt, um den die Kaufpreise oscillieren und von dem sie bestimmt werden. Dieser Ertragswert ergiebt sich aber aus der Kapitalisation der durchschnittlichen Grundrente nach dem für das Geldkapital landesüblichen Zinsfuß. Wenn nun auch die Grundrente infolge der gegenwärtigen Krisis zurückgegangen ist, so ist dafür mit dem Sinken des Zinsfußes der Multiplikator erhöht worden. Dadurch dürfte sich wohl hauptsächlich erklären, daß während die

Pachtgelder in manchen Gegenden einen nicht unbedeutenden Rückgang erfahren haben, die Kaufpreise der Grundstücke, abgesehen von vereinzelten Notverkäufen, im allgemeinen durchaus nicht in demselben Grade gesunken sind wie die Grundrente; ja, daß im freihändigen Verkaufe noch immer sehr hohe Kaufpreise gezahlt werden. Freilich gelangt die gegenwärtige Krisis auch auf diesem Gebiete darin zum Ausdrucke, daß der Besitzwechsel in der Gegenwart ein viel langsameres Tempo eingeschlagen hat, indem zwar eine große Anzahl von Gütern zum Verkaufe angeboten werden, die Käufer aber im Vergleich zu den früheren Zeiten der Prosperität viel zurückhaltender geworden sind.

Ferner haben der Krisis in den letzten Jahren entgegengewirkt eine Reihe guter Ernten. Denn während in die siebziger Jahre eine Reihe ungünstiger Ernten fallen, weisen die achtziger Jahre gute oder doch wenigstens mittlere Ernten auf. Das größere Quantum der gewonnenen Produkte hat daher den Preissturz einigermaßen auszugleichen vermocht. Und was von der Gesamtheit der Landwirte in günstigen Jahren gilt, das gilt von einzelnen derselben überhaupt, sofern es ihnen gelungen ist, in den Jahren der Prosperität und über dieselben hinaus durch zweckmäßig vorgenommene Meliorationen und sorgfältige Kultur die Quantität ihrer Produktion zu steigern und die Qualität derselben den Bedürfnissen des Marktes anzupassen.

Auch haben die Landwirte hie und da den Versuch gemacht, ihre Reinerträge dadurch zu erhöhen, daß sie die Verarbeitung ihrer Produkte wieder mehr selbst in die Hand nahmen und sich in dem Bezuge ihrer sachlichen Produktionsmittel sowie in dem Absatze ihrer Produkte von den Zwischenhändlern zu emancipieren suchten.

In ersterer Beziehung verdienen besonders Erwähnung die allerdings nur vereinzelt gemachten Versuche, das auf den eigenen Feldern gewonnene Getreide selbst zu vermahlen sowie das Mehl zu Brot für den Verkauf auf dem Lande und in den nahegelegenen Städten zu verbacken, und namentlich die in weitem Umfang eingetretene Verarbeitung der Milch zu Molkereiprodukten und der Absatz derselben an die Konsumenten durch

Molkereigenossenschaften. In letzterer Beziehung ist zu erwähnen der von den Landwirten mancher Gegenden ins Werk gesetzte genossenschaftliche Bezug von Saatgut, Kraftfutter, künstlichem Dünger und Maschinen sowie der gemeinschaftliche Absatz von Vieh und Fleisch, ebenfalls mit Umgehung der Händler. Immerhin sind das nur einzelne Anfänge, so daß für die Vereins- und Genossenschaftsthätigkeit hier noch ein weites Gebiet der praktischen Bethätigung offenliegt.

Endlich möge noch derjenigen staatlichen Thätigkeit gedacht werden, welche die allgemeine Förderung der Volkswirtschaft und die specielle Unterstützung der Landwirtschaft verfolgt. Hierher gehören im allgemeinen die mannigfachen Verbesserungen in den Verkehrsstraßen und Verkehrsmitteln und speciell die Förderung des landwirtschaftlichen Vereins-, Unterrichts- und Ausstellungswesens sowie die seit 1879 eingeschlagene Zollpolitik.

Während in England das Vorwiegen der industriellen und Handelsinteressen die Abhaltung der landwirtschaftlichen Produkte des Auslands durch Schutzzölle verhindert hat, so daß die englische Landwirtschaft sich kurzer Hand zur Einschränkung des Cerealienbaues entschließen mußte, sind in Frankreich, Österreich-Ungarn, Portugal, Italien und Schweden-Norwegen agrarische Zölle eingeführt und ebenso in Deutschland die Agrarzölle nach ihrer Einführung im Jahre 1879 zweimal, in den Jahren 1885 und 1887, erhöht worden.

Daß trotz dieser dem Rückgange der Preise entgegenwirkenden Kräfte und Maßregeln die Lage der Grundbesitzer eine schwierige ist, kann nicht geleugnet werden.

Alles in allem genommen charakterisiert sich die gegenwärtige Krisis somit als ein Zustand gesunkener und sinkender Grundrente, gegen welches Sinken die Gesetzgebung, die landwirtschaftlichen Vereine und die einzelnen Landwirte sich kräftig zu wehren suchen. Das Resultat dieser Gegenwehr und daher auch der Grad, bis zu welchem die Grundrente gesunken, ist aber für die verschiedenen Teile Deutschlands und die verschiedenen Besitzer sehr ungleich.

Unter der Krisis leiden daher in erster Linie dauernd die Grundeigentümer, sodann in zweiter Linie die Pächter, diese jedoch nur solange, als der von ihnen kontraktlich zu zahlende Pachtzins nicht entsprechend der seit dem Kontraktabschluß gesunkenen Grundrente reduziert worden ist. In dritter Linie werden von der Krisis aber auch alle diejenigen betroffen, welche beim Absatz ihrer Produkte oder Leistungen auf die Landwirte angewiesen sind, wozu namentlich die Fabrikanten für den landwirtschaftlichen Betrieb erforderlicher Produktionsmittel (künstlicher Dünger, Kraftfutter, Maschinen, Geräte 2c.), aber auch die Verfertiger solcher zum persönlichen Bedarf dienender Artikel gehören, welche ihren lokalen Absatz vorzugsweise in landwirtschaftlichen Kreisen haben. Dagegen wußten die ländlichen Arbeiter ihre Löhne im ganzen auf der früheren Höhe zu behaupten, und auch der allgemeine Zustand der Landbautechnik ist, dank den wissenschaftlichen Anregungen sowie der Umsicht und Energie, welche die Landwirte auch in schweren Zeiten beweisen, ein vorzüglicher. Trotz der Krisis hat die Intensivierung des landwirtschaftlichen Betriebes auch in dem letzten Jahrzehnt zugenommen, was sich namentlich in der konstanten Vermehrung der Getreideerntemenge zeigt. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden meist nur die zur Subhastation gelangten Güter, welche häufig bereits lange vor der eingetretenen Katastrophe vernachlässigt und während der Subhastationsperiode dann zum Teil vollständig devastiert werden.

VII.

Um einen Maßstab für die Beurteilung der gegenwärtigen Krisis zu gewinnen, wird es nicht überflüssig sein, dieselbe mit der Krisis, welche die deutsche Landwirtschaft namentlich im Nordosten in den zwanziger und dreißiger Jahren durchgemacht hat, zu vergleichen. Auch die letztere war veranlaßt durch ein starkes Sinken der Getreidepreise, welches nach Abschluß der Kriegsjahre eintrat und bis zur zweiten Hälfte der dreißiger Jahre dauerte. War doch auf

dem Breslauer Markte der Preis für den Scheffel Roggen, welcher noch 1823 mit 28 Sgr. 5 Pfg. notiert war, in den Jahren 1824 und 1825 auf 17 Sgr. gesunken und im Jahre 1835 nur auf 22 Sgr. 3 Pfg. gestiegen. Erst 1837 ist derselbe mit 37 Sgr. 4 Pfg. notiert. Ja, in den entlegensten Teilen Ostpreußens soll der Scheffel Roggen sogar für 5 Sgr. angeboten worden sein. Dank der mit dem Frieden wiedererwachten Unternehmungslust, der freien Agrargesetzgebung und der Anwendung der Lehren Thaers und Schwerz' auf die Praxis hatte die landwirtschaftliche Produktion jener Jahre rapid zugenommen. Der vermehrten Produktion fehlte aber zunächst der entsprechende Absatz, namentlich weil der Zustand der Wege in Preußen am Anfange dieser Periode ein elender und die Fracht daher sehr hoch zu stehen kam; dann, weil der Export des Getreides auf dem Seewege nach England durch die englische Zollgesetzgebung von 1815 außerordentlich erschwert war, und endlich, weil die dünne inländische, noch wesentlich agrikole Bevölkerung mit ihrer Nachfrage nach Getreide dem Angebot desselben nicht nur nicht folgen konnte, sondern weil diese Nachfrage infolge der Zunahme des Kartoffelbaues zeitweilig sogar zurückging. Diese niedrigen Preise drückten die Landwirte damals noch viel schwerer als gegenwärtig, weil namentlich die Gutsbesitzer des Ostens viel ausschließlicher als jetzt auf den Cerealienbau angewiesen waren und neben diesem in größerem Maßstabe nur Schafzucht betrieben.

Und auch damals wie jetzt trat die Landwirtschaft wenig vorbereitet und zugleich viel weniger widerstandsfähig als jetzt in die Krisis ein. Denn die Kriegszeit von 1806—1815 hatte die Grundbesitzer in ihren Vermögensverhältnissen stark heruntergebracht. War doch während dieser Zeit mehr als die Hälfte des Viehstandes in der Provinz Preußen draufgegangen, und blieben doch in Schlesien viele Rittergüter des rechten Oderufers, deren Inventar im Kriege zerstört worden war, noch jahrelang herrenlos, weil sich kein Käufer für dieselben finden wollte. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß die Folgen der Krisis geradezu

in erschreckenden Symptomen zu Tage treten mußten und zum Teil tiefer gingen als die Wunden, die der Krieg geschlagen hatte. Handel und Schiffahrt lagen darnieder, und viele Kornhändler machten Bankerott. Die Grundbesitzer zahlten ihre Steuern nur unregelmäßig und in manchen Gegenden gar nicht. An einen freihändigen Verkauf der Güter war nicht zu denken; dagegen war die Zahl der sequestrierten und subhastierten Güter eine sehr große. In Schlesien z. B., wo dieselbe während der Kriegsjahre im Maximum 100 (Weihnachtstermin 1811) betrug, war sie im Weihnachtstermin 1831 auf 114 gestiegen, und zwar trotzdem die schlesische Landschaft auch jetzt gegen ihre Schuldner die größte Nachsicht übte. Wie in Schlesien, so traten auch in der Provinz Preußen zahlreiche Subhastationen ein; hier wurden auf einmal 218 Güter öffentlich versteigert, und in manchen Teilen der Provinz wechselte die volle Hälfte der Güter ihre Besitzer. Bei diesen Versteigerungen wurden im allgemeinen nur niedrige Angebote erzielt, so daß die Landschaft Verluste erlitt und die ehemaligen Besitzer in Vermögensverfall gerieten. Obgleich manche altangesessene Adelsgeschlechter durch eigene Thätigkeit oder wohlwollende Unterstützung der Regierung[1] sich in ihrem Besitz erhielten, waren doch andere nicht zu retten. Zu den Salzburger Exulanten, von denen die Unternehmendsten sich bereits früher zu Grundherren emporgearbeitet hatten, trat jetzt mit einem Male eine ganze Schar bürgerlicher Gutsbesitzer aus Bremen, Braunschweig und Sachsen hinzu, die dann um so besser gediehen, je tüchtiger sie waren, je niedrigere Preise sie zu zahlen, je weniger sociale Bedürfnisse sie zu befriedigen und je später, d. h. je näher dem Ausgang der Krisis, sie ihre Güter

[1] Hierher gehören namentlich die in den beiden ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts in Preußen erlassenen Generalindulte und Moratorien sowie die außerordentliche staatliche Unterstützung im Betrage von 3 Millionen Thalern = dem 16. Teile der damaligen Staatseinnahmen, welche den Landwirten Ostpreußens im Jahre 1822 teils direkt gewährt wurde, teils indirekt zu gute kam.

gekauft hatten. Eine ähnliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse zeigt sich in jenen Jahren der Krisis auch in einigen anderen deutschen Ländern, wie z. B. in Bayern, Schleswig-Holstein ꝛc. In Dithmarschen z. B. war der Wert des Bodens so tief gesunken, daß der Staat diejenigen Hufen, die er wegen rückständiger Steuern den Besitzern abgenommen hatte, fleißigen Knechten unentgeltlich zum Eigentum übergab, um die Steuern nicht auch in Zukunft zu verlieren.

Verglichen mit den oben angeführten Thatsachen, lassen die Symptome der gegenwärtigen Krisis, soweit sie in der Statistik der landwirtschaftlichen Produktion, der Subhastationen, der Domänenverpachtung, der hypothekarischen Verschuldung und ihrer Bewegung für den Unbeteiligten deutlich erkennbar vorliegen, dieselbe noch lange nicht so akut erscheinen, wie es die Krisis der zwanziger und dreißiger Jahre war. Dabei ist allerdings zu erwägen, daß die Leistungen der Statistik auf diesem Gebiete außerordentlich ungenügend sind und daß die in den drei süddeutschen Staaten Baden, Württemberg und Hessen veranstalteten Enqueten sich wesentlich auf die erste Periode der Krisis beschränken. Es ist daher wohl möglich, daß — wie aus den betreffenden Kreisen versichert wird — gegenwärtig eine größere Anzahl von landwirtschaftlichen Existenzen sich nur notdürftig über Wasser hält, in Zukunft aber sicher zu Grunde gehen und erst dann die ganze Schwere der gegenwärtigen Krisis für jedermann erkennbar zu Tage treten wird.

VIII.

Die erste Krisis unseres Jahrhunderts erreichte ihren Abschluß dadurch, daß die am wenigsten widerstandsfähigen Landwirte aus der Reihe der Grundbesitzer ausschieden, daß die übrigen sich unter großen Opfern und Entbehrungen auf die niedrigen Getreidepreise einrichteten und endlich daß die sinkende Tendenz

der Preise seit dem Schluß der dreißiger Jahre dem Steigen derselben Platz machte.

Wird nun auch die gegenwärtige Krisis, die ähnliche Entstehungsgründe und einen ähnlichen Verlauf aufweist, ähnlich ausgehen wie die der zwanziger und dreißiger Jahre? Diese Frage würde sich nur dann mit Sicherheit beantworten lassen, wenn man wüßte, wie lange der Preisdruck, der gegenwärtig auf den landwirtschaftlichen Produkten lastet, dauern und wie groß die Widerstandsfähigkeit der Mehrzahl unserer Gutsbesitzer gegenüber der Krisis sein wird.

Über diese beiden Punkte lassen sich aber nicht einmal bestimmte Vermutungen aussprechen. Denn wenn auch von der Vermehrung der Bevölkerung und ihres Bedarfes, von der vollständigen Urbarmachung der kulturfähigen Ländereien Rußlands, Nordamerikas und Indiens sowie aus anderen Gründen eine Hebung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte erwartet werden darf, so kann dieser Zeitpunkt doch noch sehr weit hinaus liegen, zumal sich nicht übersehen läßt, ob und wieweit bisher unbekannte Länder, z. B. Teile von Sibirien, in Kultur genommen und weitere Erleichterungen und Verbilligungen des Transportes ins Werk gesetzt werden können (Panamakanal). Auch wäre es ein Fehlschluß, wenn man von dem zähen Widerstande, den die deutschen Grundbesitzer bisher der Krisis gegenüber gezeigt haben, ohne weiteres schließen wollte, daß sich derselbe auch in der Zukunft gleich kräftig zeigen werde.

Tritt nun in absehbarer Zeit eine Steigerung der Preise der landwirtschaftlichen Weltprodukte, also namentlich der Cerealien ein, so werden sich die meisten Grundbesitzer Deutschlands aller Wahrscheinlichkeit nach bis dahin wenn auch nicht ungebeugt, so doch ungebrochen in ihrem Besitz zu behaupten vermögen.

Tritt dagegen die eben erwähnte Wendung in der Preisbewegung in absehbarer Zeit nicht ein, so ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß der Krisis alle diejenigen gegen-

wärtigen Grundbesitzer zum Opfer fallen werden, die sich, namentlich weil sie stark verschuldet sind, den im Vergleich zu den letzten Jahrzehnten für den Landwirt in ungünstigem Sinne veränderten Konjunkturen nicht anzupassen vermögen.

Da sich nun über den Zeitpunkt, bis zu welchem die Ursachen der gegenwärtigen Krisis fortdauern werden, nichts Bestimmtes sagen läßt, so besteht die Aufgabe der Gegenwart darin, den Hauptnachdruck auf diejenigen Maßregeln zu legen, welche die möglichste Anpassung der Landwirtschaft an die gegebenen Konjunkturen zum Ziele haben, und zugleich darin, die oben erwähnten Mängel und Unvollkommenheiten des landwirtschaftlichen Betriebes und des Verkehrs mit Landgütern und landwirtschaftlichen Produkten zu beseitigen.

Demnach wäre in erster Linie anzustreben, daß die Landwirte durch Betriebsveränderungen sich vorzugsweise der Erzeugung solcher Produkte zuwenden, für welche jeweilen die relativ höchsten Preise zu erzielen sind; daß sie die Qualität ihrer Produkte der Nachfrage entsprechend gestalten und das Quantum derselben auf der gegebenen Fläche vermehren; daß sie, soweit es mit den obigen Zielpunkten vereinbar ist, an Produktionskosten möglichst sparen und wenigstens den lokalen und nationalen Markt nach Thunlichkeit selbst direkt versorgen; endlich, daß sie ihre Lebenshaltung einschränken, nicht mehr im selben Umfange wie früher mit Hülfe des Kredits Grundbesitz erwerben und, sofern sie den Besitz ihrer Güter auch ihren Nachkommen erhalten wollen, die Übernahmetaxen nach Maßgabe der gesunkenen Grundrente herabsetzen. Jeder Grundbesitzer, der diese Ziele zu erreichen vermag, ist als ein solcher anzusehen, der die Krisis überwunden hat.

Wenn die eben bezeichnete Thätigkeit auch in erster Linie dem einzelnen Landwirt selbst obliegt, so kann sie doch sehr wesentlich unterstützt werden durch den Zusammenschluß und das Zusammenwirken der Landwirte in Vereinen, Genossenschaften und korporativen Verbänden sowie durch Maßregeln der inneren

Volkswirtschaftspolitik im allgemeinen und der Agrarpolitik im speciellen.

Diese Maßregeln würden sich hauptsächlich zu richten haben auf das Gebiet der staatlichen und kommunalen Besteuerung (Übertragung einzelner staatlicher Steuern auf die Kommunen und Übernahme einzelner kommunaler Lasten auf den Staat), des Kanal- und Eisenbahnbaues, der teilweisen Herabsetzung der Eisenbahnfrachten, der Reform mancher Handelsusancen und Handelseinrichtungen (Warenbörsen), der möglichsten Förderung des Genossenschaftswesens, der vermehrten Zugänglichkeit des niedrigen Zinsfußes für den Real- und Personalkredit auch der mittleren und kleinen Grundbesitzer durch entsprechende Kreditorganisationen, der Beförderung von Ent- und Bewässerungen in großem Maßstabe, der Konsolidierung und Kodifizierung der absterbenden Reste einer den Bedürfnissen des Grundbesitzes angepaßten Vererbungssitte in einem eigenen Intestaterbrecht u. a. m.

Ob in der Folge dann noch weitere außerordentliche staatliche Maßregeln nötig werden mögen, ähnlich wie sie im Anfange des Jahrhunderts den notleidenden Landwirten Preußens zu teil geworden sind, entzieht sich zunächst der Beurteilung und hängt davon ab, ob und wieweit die gegenwärtige Krisis sich in der Zukunft noch verschärfen wird.

Vergleichen wir zum Schluß das Ergebnis, zu dem wir in dieser Arbeit gelangt sind, mit den am Anfange derselben kurz skizzierten agrarpolitischen Programmen, so stimmen wir weder den quietistischen Optimisten zu, welche die Hände in den Schoß legen und, wie ein russisches Sprichwort sagt, „am Meere sitzend auf besseres Wetter warten" wollen, noch auch den Pessimisten, welche die bestehenden wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse für so verzweifelt halten, daß ihrer Ansicht nach nur durch eine vollständige Änderung unserer gesamten Rechtsordnung, insbesondere durch Umwandlung des Individualeigentums an Grund und Boden in Kollektiveigentum, geholfen werden könne. Aus demselben Grunde vermögen wir uns auch der Forderung der

Übernahme sämtlicher hypothekarischen Schulden des ländlichen Grundbesitzes durch den Staat nicht anzuschließen, da eine solche naturnotwendig über kurz oder lang zur Verstaatlichung des ländlichen Grundbesitzes führen würde. Auch versprechen wir uns für ein Staatswesen wie das Deutsche Reich, das hinsichtlich der Einfuhr seiner landwirtschaftlichen und der Ausfuhr seiner industriellen Produkte auf das Ausland angewiesen ist, von dem Versuche einer mechanischen Hebung der Preise für die landwirtschaftlichen Produkte durch Schutzzölle auf die Dauer nur einen geringen Erfolg, da bei niedrigen Sätzen der Schutzzölle infolge der engen Zusammenhänge und Beziehungen, welche heute unter den einzelnen Volkswirtschaften bestehen, unberechenbare Rückschläge von außen und bei hohen, gleichsam prohibitiv wirkenden Sätzen infolge der widerstreitenden Interessen der verschiedenen Klassen ebenso unberechenbare Rückschläge von innen zu befürchten sind. Endlich vermögen wir auch an das Zustandekommen eines auf die Regelung der Währungsverhältnisse beschränkten, alle Kulturstaaten Europas und die nordamerikanische Union umfassenden Bundes ebensowenig zu glauben wie an die dauernde Aufrechterhaltung eines solchen nur aus einigen wenigen Staaten bestehenden Verbandes.

Dagegen scheint uns ein Zollbund, bestehend aus einer Reihe in gleicher oder ähnlicher wirtschaftlicher Lage befindlicher mittel- und westeuropäischer Staaten, zu den in absehbarer Zeit realisierbaren Dingen zu gehören. Ja wir sind der Ansicht, daß es neben dem Interesse der ländlichen Grundbesitzer und industriellen Unternehmer das Interesse der arbeitenden Klassen und namentlich die in Deutschland inaugurierte Socialgesetzgebung sein wird, die zu solchen internationalen Vereinigungen und Organisationen hindrängen werden, weil der weiteren Fortführung dieser Gesetzgebung auf lediglich nationaler Basis sich mit der Zeit unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen dürften.

Ein solcher Zollbund könnte sich, soweit er den Bedarf seiner Bevölkerung an landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugnissen vollständig zu decken vermöchte und in einem mit

diesem Bunde in Beziehung zu setzenden umfassenden Kolonialgebiete auch die Bezugsquellen für seine Kolonialprodukte besäße, ohne erheblichen Schaden nach außen hin schärfer und zugleich wirkungsvoller abschließen, als es den einzelnen mittel- und westeuropäischen Staaten für sich möglich ist. In einem solchen Zollbunde würde auch eine Ausgleichung der Socialgesetzgebung im weitesten Sinn möglich sein.

IV.

Die Grundeigentumsverteilung und Erbrechtsreform in Deutschland.

Referat für den Verein für Socialpolitik. Oktober 1882.

Verehrte Anwesende! Wenn der Ausschuß unseres Vereins mir zur Wiedereröffnung der allgemeinen Versammlungen nach fast zweijähriger Pause das Wort erteilt hat, so empfinde ich das als eine besondere Ehre. Darf ich doch hoffen, damit unsere fortan wieder regelmäßig stattfindenden Zusammenkünfte einzuleiten.

Und daß wir uns regelmäßig versammeln, dafür fehlt es uns wahrlich weder an Beratungsgegenständen noch an sonstigem Anlaß.

Denn wir befinden uns in einer Übergangszeit, sowohl hinsichtlich des wirtschaftlichen Lebens selbst als auch hinsichtlich der Wissenschaft von demselben. In einer solchen Zeit aber thut es not, die alten Formen des wirtschaftlichen Lebens wie die alten Lehrsätze der Wissenschaft auf ihre Widerstandsfähigkeit und Richtigkeit und die neuen auf ihre Durchführbarkeit und innere Begründung zu prüfen.

Wo vermöchte solches aber besser zu geschehen als in einem Kreise von Personen, die lediglich durch das Interesse an demselben Gegenstande zusammengeführt werden?

Und während uns dasselbe objektive Interesse zusammenführt, hält uns trotz aller Differenzen im einzelnen im großen Ganzen dieselbe Gesinnung zusammen.

Wenn ich diese Gesinnung, soweit sie das socialpolitische Gebiet betrifft, in eine kurze Formel zusammenzufassen versuche, so möchte diese so lauten, daß wir alle an den Errungenschaften unserer Kultur sowie an dem wirtschaftlichen Eckstein derselben, dem Privateigentum und der persönlichen Freiheit, festhalten, diese Errungenschaften aber einem immer größeren Kreise von Personen zugänglich machen und damit die Kluft zwischen den besitzenden und nichtbesitzenden Klassen schließen oder doch wenigstens verengen möchten.

Innerhalb dieses weiten Programms, auf dessen Durchführung unsere ganze Zeit hindrängt, ist aber im einzelnen für die größten individuellen Meinungsverschiedenheiten Raum.

Zu uns gehören diejenigen, die ernst und ehrlich von dem freien Zusammenwirken, sei es der unteren Klassen allein, sei es der höheren mit ihnen und für sie, eine Hebung des vierten Standes erwarten. Zu uns gehören gleichermaßen auch diejenigen, die von dem voluntarism allein den gewünschten Erfolg nicht erhoffen und deshalb die Gesetzgebung mit ihrem Zwang herbeirufen. Zu uns endlich gehören auch diejenigen, denen eine arbeiterfreundliche Gesetzgebung nicht genügt, sondern die allein von einer Ausdehnung des Gebiets der öffentlichen Wirtschaft die Ausfüllung der mannigfachen Lücken und die Auflösung der mancherlei Disharmonieen des privatwirtschaftlichen Systems erwarten.

Vielleicht, daß die Meinungsdifferenzen, die in diesem Augenblick die ganze Nation durchziehen und in unserem Verein wie in einem Mikrokosmus ebenfalls zum Ausdruck gelangen, sich bis zu einem gewissen Grade vereinigen lassen, wenn man jeder dieser Ansichten ihre relative Berechtigung für ein bestimmtes Land und eine bestimmte Kulturstufe zuerkennt. Und wahrscheinlich werden auch ihre Vertreter, indem sie sich ihre Ansichten bildeten, von den Eindrücken, die sie in verschiedenen Ländern

empfingen, und von den Erfahrungen, die sie an verschiedenen Orten machten, wesentlich bestimmt. Um uns die Verschiedenheit der Kulturstufen und der sich aus denselben ergebenden Forderungen klar zu machen, brauchen wir aber nicht einmal in fremde Länder zu wandern. Bereits das Deutsche Reich zeigt uns innerhalb seiner Grenzen sehr starke Kontraste. Hier an den gesegneten Ufern des Mains und Rheins hat eine jahrtausend alte Kultur, hat eine wesentlich homogene Nationalität eine gewisse Ausgleichung unter den verschiedenen Klassen, ihren Anschauungen, Sitten, ihrer Lebenshaltung geschaffen. Hier wird man daher vielleicht hoffen dürfen, daß der regelmäßige Verlauf der Kultur von selbst den im Interesse des Ganzen erforderlichen Ausgleichungsprozeß auch ohne tief eingreifende Intervention des Staates weiterführen werde. Ja selbst wo es momentan größere Schwierigkeiten und Hemmnisse zu überwinden gilt, da wird die freie Selbsthülfe der Arbeiter und der humane Sinn der Arbeitgeber aus eigener Initiative auch diese größtenteils — wenn auch nicht allein — zu überwinden wissen. Anders im Nordosten, wo den Massen die erst unlängst beseitigten Verhältnisse der Grundherrschaft noch immer im Blut und in den Sitten stecken. Dort ist zu den aus alter Zeit stammenden Klassenunterschieden der ländlichen Bevölkerung der erst aus den letzten Jahrzehnten herrührende sociale Gegensatz in der Großindustrie hinzugetreten und die ursprüngliche Kluft dadurch nur noch erweitert worden. Und hierzu kommt noch in einigen Teilen des Ostens der Unterschied der Konfessionen und Nationalitäten und endlich eine Arbeiterbevölkerung, die weder die Fähigkeit noch die Übung besitzt, sich selbst schrittweise das im gegebenen Augenblick Mögliche und Erreichbare zu erkämpfen.

Und doch gehören diese verschiedenen Kulturzustände ein und demselben Reiche an, und doch drängt der erleichterte Austausch der Gedanken und der Verkehr der Menschen wie in den oberen und mittleren, so auch in den unteren Klassen nach einem Ausgleich der Lebensansprüche und Lebenshaltung.

Was Wunder, daß das Vorhandensein dieser Gegensätze

und das Gefühl des Unvermögens, dieselben aus eigener Kraft auszugleichen, bald zu dumpfer Resignation, bald zur größten Empfänglichkeit für die ausschweifendsten Zukunftsphantasieen führt. Dort im Nordosten, wo einerseits die unteren Klassen sich nicht zu helfen wissen und die oberen zu dünn gesäet sind, um sie wirksam unterstützen zu können, und wo andererseits ein Ausgleichungsprozeß, an dem im Süden und Südwesten Jahrhunderte gearbeitet haben, in Jahrzehnten erfolgen muß, sollen nicht die Errungenschaften unserer ganzen Kultur in Frage gestellt werden, kann und muß der Staat viel tiefer eingreifen als im Süden und Westen. Dabei hat er aber zugleich das propter vitam vitae perdere causas zu vermeiden oder, zu deutsch, die Eckteine der Kultur, Eigentum nnd Freiheit, möglichst zu schonen, indem er die Kultur verteidigt und ausbreitet.

Für diese verschiedene socialpolitische Aufgabe, die dem Staat im Südwesten und Nordosten unseres Vaterlandes erwächst, giebt es ein nicht uninteressantes Präcedenz in der neuen Agrargesetzgebung. Im Westen und Süden Deutschlands hatte sich die Agrarverfassung des Mittelalters im Laufe der Jahrhunderte gleichsam von selbst zu größerer Freiheit entwickelt. Es bedurfte daher, um sie vollständig zu beseitigen, in unserem Jahrhundert nicht so radikaler Eingriffe wie im Nordosten. Hier dagegen mußte unvermittelt mit einem Schlage ein ganz neuer Zustand geschaffen werden, für den es Vorbereitungen nur auf den königlichen Domänen gab. Es mußte der Staat somit hier erst selbst eine Saat ausstreuen, deren Früchte er dereinst pflücken wollte, während im Westen und Süden demselben die leichtere Aufgabe zufiel, den Baum mehr oder minder stark zu schütteln, von dem die Frucht der modernen Agrarverfassung, langsam gereift im Lauf der Jahrhunderte, gleichsam von selbst herabfallen sollte.

Das eben gebrauchte Bild führt mich unwillkürlich zu meinem eigentlichen Thema: den Beziehungen des Erbrechts zu der Verteilung des Grundeigentums im Deutschen Reiche.

Ehe ich in die Behandlung desselben eintrete, bedarf es

aber wohl einer kurzen Erklärung, wie der Verein für Socialpolitik zur Wahl dieses dem Gebiet der Agrar- und Justizpolitik angehörenden Themas gekommen ist. Diese Erklärung dürfte in der eminent socialpolitischen Bedeutung dieses Gegenstandes liegen. Denn das Wohl und Wehe des ländlichen Arbeiterstandes wird kaum durch ein anderes Moment so sehr bestimmt wie durch die Grundeigentumsverteilung, und diese hängt wesentlich von der Gestaltung des Erbrechts ab.

Ich beginne mit einer Skizzierung der Art, wie der deutsche Boden nach Eigentumseinheiten verteilt ist. An den nötigen Zahlen hierfür, welche, wenn sie ihren Zweck vollständig erfüllen sollen, aus ein und derselben Zeit stammen und nach denselben Gesichtspunkten aufgenommen und bearbeitet sein müßten, fehlt es freilich sogut wie vollständig. Doch genügt das vorhandene Material immerhin, um die Entwerfung eines im allgemeinen zutreffenden Bildes zu ermöglichen.

Dieses nun zeigt im Nordwesten und Südosten unseres Vaterlandes gewisse gemeinsame Züge, während der Südwesten und der Nordosten in einem Gegensatz zueinander stehen.

Im Nordwesten und Südosten wiegt der bäuerliche Grundbesitz vor und findet sich neben demselben einerseits eine verhältnismäßig kleine Zahl großer Güter, deren Gesamtareal jedoch im allgemeinen nicht über 25 Prozent des Bodens einnimmt, und eine große Anzahl kleiner Güter, deren Gesamtareal dem der großen Güter nicht einmal gleichkommt. Wenigstens die Hälfte, in einigen Gegenden aber auch ein viel größerer Prozentsatz allen Bodens wird vom bäuerlichen Besitz eingenommen. Es gehören zur nordwestlichen Ländergruppe einmal die deutschen Küstenstriche an der Nordsee und ihre Fortsetzungen im Binnenlande, also namentlich der westliche und mittlere Teil von Schleswig-Holstein, das bremische Landgebiet, Oldenburg, Hannover, Westfalen, Braunschweig, die hessische Grafschaft Schaumburg, die beiden Lippe, Waldeck, und zur südöstlichen Gruppe der größte Teil von Ober- und Niederbayern, Teile der bayerischen Kreise Oberpfalz

und Schwaben sowie jenseits des Deutschen Reichs die deutschen Kronländer Österreichs. Die Verbindung zwischen beiden kompakten Ländermassen bilden Teile der thüringischen Staaten und hier wieder namentlich der Ostkreis des Herzogtums Altenburg und Teile des Königreichs Sachsen. Es sind das vorzugsweise vom sächsischen und friesischen sowie vom bayerischen Volksstamm bewohnte Länder, in denen die hofweise Ansiedelung namentlich am Meer und im Gebirge häufig vorkommt und die Wirtschaften größtenteils — wenn man von der sich neuerdings in Braunschweig, Hannover und anderwärts ausbreitenden Rübenkultur absieht — auf Getreidebau und Viehzucht basiert sind. Die Eigentümer der Bauerngüter bewirtschaften dieselben mit ihren Familien und einem fremden Dienstpersonal selbst. Sie sind Eigentümer, Dirigenten, Aufseher und Arbeiter in einer Person. Und hierin sowie in der sich an die natürliche Gliederung der Familie anschmiegenden Arbeitsteilung bestehen die Hauptvorzüge dieser bäuerlichen Wirtschaften.

Ein gesunder Bauernstand findet sich zerstreut auch noch in vielen Teilen des deutschen Nordostens und in einigen des Südwestens. Doch wird er dort im allgemeinen durch den großen und hier durch den kleinen Grundbesitz in den Hintergrund gedrängt.

Die Küstenstriche um die Ostsee und ihre Fortsetzungen bis tief in das Binnenland hinein: der Osten Schleswig-Holsteins, die beiden Mecklenburg und die östlichen Provinzen Preußens sind vorzugsweise die Sitze des großen Grundbesitzes, welcher hier zum mindesten 50, hie und da wohl aber 60 und 70, ja in Neu-Vorpommern über 80 Prozent des gesamten Bodens einnimmt. Diese östlich von der Elbe gelegenen, ursprünglich von Slaven bewohnten Länder sind für die deutsche Kultur verhältnismäßig spät gewonnen worden und dürfen den Germanisierungsprozeß auch heute noch nicht als völlig abgeschlossen ansehen. Auf den großen Rittergütern und den umfangreichen Domänen haben der Getreide-, Kartoffel- und Rübenbau, die Viehzucht, die Waldwirtschaft und die landwirtschaftlichen Nebengewerbe:

Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Zuckerfabrikation, ihre naturgemäße Stätte.

Den größten Gegensatz zum Nordosten bildet in jeder Beziehung das mittlere und südwestliche Deutschland. Zunächst hinsichtlich der Verteilung des Grundeigentums. Wie im Nordosten die großen, so herrschen hier die kleinen Güter vor, welche gewöhnlich nur gerade hinreichen, um die den Landbau selbst betreibende Familie zu ernähren und zu beschäftigen. Nimmt in den Großgüterbezirken der spannfähige Bauernhof die unterste oder doch eine mittlere Sprosse auf der Leiter der verschiedenen Güter ein und sind demselben nur hier und da ausnahmsweise kleinere Landstellen beigemischt, so ist in Mittel- sowie in Süddeutschland das größere Bauerngut auf der Skala der Grundeigentumsverteilung zur höchsten Stufe avanciert und teilt diese Stellung hier nur noch mit dem standesherrlichen Besitz und dem Besitz der toten Hand. Die Rolle, die neben dem Privatbesitz im Nordosten ausschließlich das Domänengut spielt, muß dasselbe im Süden mit dem noch umfangreichen Gemeindebesitz teilen. Wie im Nordosten der Staat die mittelalterliche Agrarverfassung bis in ihre letzten Konsequenzen auflöste, so hat er auch die Gemeindegründe allgemein der Teilung unterworfen, während man im Südwesten auch in dieser Beziehung weniger schroff vorgegangen ist, so daß sich hier bis auf den heutigen Tag noch sehr umfangreiche Allmenden erhalten haben. Nach unten läuft die breite Schicht der kleinen Güter im Südwesten und in Mitteldeutschland in zahlreiche Zwerg-, Gewerbe- und Tagelöhnergüter aus, so daß hier der größte Teil des Bodens (zwischen 60 und 80 Prozent) von dem Klein- und Zwergbesitz eingenommen wird. Hierher gehört der größte Teil der thüringischen Staaten, der beiden Hessen, der fränkischen Teile Bayerns, Nassaus, der Rheinprovinz und ein Teil von Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen. Diese Länder finden sich fast ausschließlich von Franken, Allemannen, Hessen und Thüringern besiedelt: lauter Stämmen, die sich bereits seit den Anfängen deutscher Geschichte auf dem von ihnen jetzt eingenommenen Boden dorfweise niedergelassen haben

und bereits damals mit der römischen Kultur in mehr oder minder nahe Berührung gekommen sind. Der kleine Umfang der Güter, das Zerfallen dieser in viele kleine Parzellen, die Gemengelage und der teilweise noch gegenwärtig bestehende Flurzwang sind zugleich ebenso viele Hindernisse für einen rationellen Ackerbau im großen Stil der norddeutschen Wirtschaften. Dieselbe Rolle, die auf dem Ritter- und Domänengut das Kapital und die intelligente Leitung spielen, übernimmt hier das hochgradige Interesse und die unermüdliche Sorgfalt des seine Scholle mit den Seinigen selbst bebauenden Kleingütlers. Der kleine Umfang des Grundbesitzes, verbunden mit einer sehr dichten Bevölkerung, führt daher zu großer Arbeitsintensivität des Betriebs, zur Ersetzung des Pferdes durch die Kuh, des Pfluges durch den Spaten, des Wagens durch den Tragkorb. Namentlich in den fruchtbaren Flußthälern und Ebenen mit mildem Klima treten der Ackerbau und die Viehzucht hinter den Gemüse-, Wein- und Handelsgewächsbau sowie die Obstzucht zurück. Größere spannfähige Bauerngüter finden sich hier im allgemeinen nur selten, versprengt unter den kleinen Gütern, vor und nur ausnahmsweise drücken sie der Bodenverteilung einer Gegend ihren Stempel auf, so z. B. im badischen Schwarzwalde, im württembergischen Oberschwaben, im Hohenloheschen u. s. w.

Sollen wir mit den meisten Agrarpolitikern der Gegenwart diejenige Verteilung des ländlichen Grundeigentums als die günstigste bezeichnen, in der sich der große, mittlere und kleine Besitz entsprechend der natürlichen Ausstattung und der wirtschaftlichen Kulturstufe eines Landes in zweckmäßiger Weise gemischt findet und der bäuerliche Grundbesitz überwiegt, so wird dieser Typus der Grundeigentumsverteilung dem heutzutage an jedes wirtschaftliche Gebilde anzulegenden socialpolitischen Maßstabe besser entsprechen müssen als jeder andere Typus.

Und in der That befindet sich die breite Masse der Bevölkerung bei einem solchen Gemisch der verschiedenen Gütergrößen am besten, vorausgesetzt nur, daß die großen Güter keinen zu weiten Raum einnehmen, daß es an kleinem und kleinstem

Besitz für den strebsamen und tüchtigen Arbeiterstand nicht fehlt und daß die spannfähigen Bauerngüter vorwiegen.

Ich will versuchen, dieses Urteil näher zu begründen.

In den Bezirken des einseitig vorwiegenden großen Grundbesitzes kann das Einkommen der ländlichen Arbeiter unter Umständen ein hohes sein. Diese Eventualität trifft in den Ländern mit fruchtbarem Boden und günstiger Absatzgelegenheit, wie z. B. an der Ostküste Holsteins, in Neu-Vorpommern, in einem Teil Mecklenburgs 2c., zu. Schreitet die Bevölkerung nicht zu früh zur Ehe, so pflegt die Lebenshaltung derselben — ausschließlich gemessen an dem, was sie ißt und trinkt und wie sie sich kleidet, — hier eine befriedigende zu sein. Aber die starke überseeische Auswanderung aus diesen Gegenden sowie die große Empfänglichkeit, welche die socialdemokratische Agitation unter den ländlichen Arbeitern dieser Gegenden findet, zeigen denn doch, daß es denselben an dem rechten Behagen sowie namentlich an derjenigen Anhänglichkeit an die heimatliche Scholle fehlt, welche wir unter der Bevölkerung anderer Gegenden unseres Vaterlandes selbst bei niedrigerer Lebenshaltung finden. Den Grund hiervon erblicke ich in der großen Schwierigkeit für die Arbeiter, sich einen kleinen Besitz zu erwerben und so allmählich durch Fleiß, Sparsamkeit und Glück innerhalb des von ihnen erwählten Berufs und auf der heimischen Scholle vorwärts zu kommen. Denn auch die Ansässigmachung als Instleute auf den großen Gütern ist kein Surrogat für die Erwerbung eines eigenen Besitzes. Indem die Ansässigmachung auf der Inststelle zu frühem Heiraten führt, schließt sie mit dem meist darauf folgenden reichen Kindersegen zugleich jede Aussicht auf eine bessere Zukunft aus. Der Instmann wird faktisch zu einem glebae adscriptus, der das Gefühl des freien Grundbesitzers nicht kennt und nicht kennen kann. Dazu kommt dann noch die weite Kluft, die in den Großgüterbezirken die ländlichen Arbeiter, mögen sie nun zum Gesinde, zu den freien Tagelöhnern oder den Instleuten gehören, von der Gutsherrschaft und den gutsherrlichen Beamten trennt und hier ähnliche sociale Verhältnisse schafft wie in den Bezirken

der Großindustrie, wo zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter eine nur selten überbrückbare Kluft besteht.

Das entgegengesetzte Bild zeigen die socialen Verhältnisse der Kleingüterbezirke. Hier ist fast jedermann auf dem Lande Grundeigentümer oder kann es doch mit einigem Aufwande von Arbeit und Sparsamkeit werden. Aber bei der dichten Bevölkerung liegt die Gefahr nahe, daß die kleinen Güter durch wiederholte Teilung zu Zwerggütern werden, Zwerggütern, die zu klein zur vollständigen Ernährung einer Familie und zur Ausnutzung ihrer Arbeitskräfte sind. Die Klein- und Zwerggütler pflegen bereits in gewöhnlichen Zeiten, bei Durchschnittsernten, aus den Gütern nur das für ihren Unterhalt Allernotwendigste herauszuwirtschaften. Mißrät dann die Ernte während einer Reihe von Jahren, bricht eine Viehseuche aus, zerstören Krieg oder Revolution die Frucht des Feldes, so gelangt der Kleingütler in die äußerste Bedrängnis. Denn an Ersparnissen aus guten Jahren fehlt es entweder ganz, oder wo sie vorhanden sind, sind sie doch sehr bald verzehrt, und eine weitere Reduktion der Lebenshaltung ist kaum möglich. In solchen Zeiten kommen dem kleinen Besitz auch seine socialpolitischen Vorzüge abhanden. Bestehen diese in normalen Zeiten hauptsächlich darin, daß der Kleingütler trotz angestrengter Arbeit und vielfachen Entbehrungen dennoch mit seinem Schicksal zufrieden ist, mit Zähigkeit und Liebe an der heimischen Scholle hängt und den Verlockungen socialer und politischer Utopisten den Widerstand des konservativen Besitzers entgegenstellt, so ändert sich jetzt, wo der Besitzer zum Proletarier herabsinkt, auf einmal das Bild. Not und Verzweiflung drängen die Bewohner ganzer Dörfer zur Auswanderung, und es bemächtigt sich ihrer eine bis dahin völlig unbekannte Empfänglichkeit für sociale und politische Umsturzpläne. Mithin stellt sich unter den Kleingütlern in solcher Zeit der Not ausnahmsweise ein Gemütszustand ein, wie er bei der besitzlosen Bevölkerung der Großgüterbezirke die Regel bildet und gerade dort am stärksten hervortritt, wo die Lebenshaltung am höchsten ist. Als Beleg hierfür erinnere ich nur an das Verhalten der

ländlichen Arbeiterbevölkerung eines Teils des deutschen Nordens während des letzten Jahrzehnts und namentlich während der ersten Hälfte der 70 er Jahre und an das Verhalten der süddeutschen Bevölkerung am Ende der 40 er und am Anfang der 50 er Jahre.

Die Mängel der eben erwähnten Extreme der Bodenverteilung auf socialem Gebiet finden sich am besten vermieden dort, wo bei einer zweckmäßigen Mischung von Gütern verschiedener Größe der spannfähige bäuerliche Besitz den Grundstock bildet. Was den Bauer vor allem auszeichnet, ist, daß er eine Reihe von schlechten Jahren leichter zu überwinden vermag als der Kleingütler und unter Umständen auch als der Großgrundbesitzer. Denn in der Fähigkeit, sich krumm zu legen, macht keiner es ihm gleich. Der Bauer ist ferner ein notwendiges Mittelglied zwischen dem Großgrundbesitzer und dem ländlichen Arbeiter. Wo im Nordosten der Bauernstand fehlt, da will auch die Begründung kleiner Landstellen nicht gelingen: bedürfen doch die Besitzer derselben zu ihrem Gedeihen eines mannigfach abgestuften Bauernstandes, an den sie sich anlehnen, und freier Gemeindeverhältnisse, in denen sie sich wohl fühlen können. Wo aber beides fehlt, fehlen auch die Voraussetzungen für eine ansässige und zufriedene Arbeiterbevölkerung. Wer diese schaffen will, schaffe daher zuerst einen kräftigen Bauernstand und gesunde Gemeindeverhältnisse.

Aber worin besteht denn die bessere Lage der ländlichen Arbeiter bei vorherrschend bäuerlichem Grundbesitz? Etwa in einem hohen Einkommen? Das Einkommen der Tagelöhner, des Gesindes und der Instleute des Großgrundbesitzes ist nicht selten höher. Oder in der großen Leichtigkeit, mit der sie zu eigenem Grundbesitz gelangen können? In diesem Punkt sind ihnen wieder die Arbeiter der Kleingüterbezirke überlegen. Also wohl darin, daß weil die Gelegenheit zur Erwerbung des Grundbesitzes nicht so allgemein verbreitet ist wie in den Klein- und Zwerggüterbezirken, die ländliche Bevölkerung im Durchschnitt sich nicht so früh niederläßt und heiratet, auch nicht so sehr an der Scholle klebt, sondern leichter in andere Berufe abströmt.

Und sodann darin, daß denjenigen, die sich der Landwirtschaft dauernd widmen, die Bahn zum Fortschreiten innerhalb ihres Berufs und zur Erwerbung eines Besitzes doch wieder ungleich mehr geebnet ist als in den Großgüterbezirken.

Wir wissen namentlich aus Westfalen, daß hier die ländlichen Arbeiter als Knechte oder Heuerlinge auf den Bauern- oder Rittergütern beginnen und aus dieser Stellung sich nicht selten in die Klasse der kleinen Kötner und Brinksitzer emporarbeiten, und daß es dann ihnen selbst oder ihren Kindern wieder gelingt, sich zuerst in den Besitz eines kleinen und dann vielleicht auch in den eines größeren Bauernguts zu setzen. Wenn der Übergang in die Klasse der Grundbesitzer hier im allgemeinen langsamer vor sich geht, und schwieriger ist als in den Kleingüterbezirken, so ist das erreichbare Ziel dafür auch wieder höher gesteckt. Auch beeinflußt die höhere Lebenshaltung des Bauernstandes die Lebenshaltung der unter ihm stehenden Klassen. Diese höhere Lebenshaltung macht die Bevölkerung der Bauerngutsbezirke ländlichen Notständen gegenüber viel widerstandsfähiger als die Bevölkerung der Kleingüterbezirke. So ist denn bei vorherrschendem Bauerngutsbesitz die auf die Erhaltung der bestehenden Zustände gerichtete Gesinnung eine viel allgemeinere als in den Großgüterbezirken und zugleich eine viel konstantere als in den Kleingüterbezirken.

Prüfe ich die Verteilung des deutschen Grundbesitzes nach diesem eben gewonnenen Maßstabe, so gelange ich zu dem Schluß, daß sie den obigen Anforderungen im ganzen Nordwesten und Südosten, aber auch noch immer auf großen Strecken des Nordostens und Südwestens entspricht.

Eine Ausnahme bildet nur ein Teil des Nordostens und Südwestens. Wenn in Mecklenburg der Bauernstand im ritterschaftlichen Gebiet auf ein Minimum reduziert ist oder wenn in Neu-Vorpommern mehr als 80 Prozent des nutzbaren Bodens von selbständigen Gutsbezirken eingenommen werden oder wenn in Oberschlesien von 1193 selbständigen Gutsbezirken sich 528 in der Hand von nur 49 Personen befinden, so wird man nicht

leugnen können, daß hier Ansätze zu Latifundienbildungen vorliegen, die, weiter entwickelt, uns zu englischen Zuständen führen müssen. Und andrerseits ist die Zersplitterung der Güter in einzelnen Gegenden von Mittel- und Süddeutschland wieder soweit gediehen, daß eine rationelle Bodenkultur hier ausgeschlossen ist und die kleinen Besitzer leicht zu Proletariern herabsinken.

Damit gelange ich zu dem Resultat, daß dort, wo ein gesunder Bauernstand prävaliert, die Verteilung des Grundbesitzes ihren Schwerpunkt gleichsam in diesem hat und damit die Garantie längerer Dauer darbietet, während Länder mit einseitig vorwiegendem Großgrundbesitz zur Latifundienbildung und Länder mit einseitig vorwiegendem Kleinbesitz zur Zwerggüterei hinneigen, also über sich selbst hinaus auf krankhafte Zustände hinweisen.

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so tritt innerhalb unserer im ganzen gesunden Grundeigentumsverteilung diese letztere Erscheinung, nämlich die Zunahme einerseits der sehr großen und andererseits der ganz kleinen Güter, beides auf Kosten des mittleren Besitzes, in den letzten Jahrzehnten immer stärker zu Tage.

Daß wir hier nur von Vermutungen sprechen können, wo wir absolute Sicherheit haben sollten, gereicht unserer Statistik nicht zur Ehre. Denn außer den beiden bekannten Denkschriften des preußischen Ministeriums für landwirtschaftliche Angelegenheiten besitzen wir keinerlei zuverlässiges Material über diesen Gegenstand. Die preußischen Zahlen reichen aber nur bis zum Jahre 1865, auch leiden sie an mehr als einem Mangel. So ist die ganze Aufnahme auf den Begriff der Spannfähigkeit basiert, ohne daß dieser selbst genau und gleich verbindlich für alle Gegenden festgestellt worden wäre. Und in dem Grau der allgemeinen Durchschnittszahlen vermögen wir das Schwarz und Weiß, aus deren Gemisch dasselbe entstanden ist, nicht mehr zu unterscheiden. Sollen dergleichen Durchschnittszahlen daher von Wert sein — und sie *können* es sein — so müssen sie durch

einzelne Untersuchungen, welche die typischen Vorgänge innerhalb engerer Grenzen feststellen, ergänzt werden.

Ehe ich durch bündige beweiskräftige Zahlen widerlegt werde, halte ich daran fest, daß unsere im ganzen gesunde Bodenverteilung sich auf dem Wege befindet, auszuarten und krankhaft zu werden.

Diese Ansicht stütze ich auf eine Reihe von Notizen, die ich sowohl offiziellen wie privaten Quellen entnehme.

Auf die eben behauptete Thatsache läßt sich, abgesehen von den einzelnen Daten, welche sie zu verbürgen scheinen, auch schon aus allgemeinen Gründen schließen. Diese Gründe sind in dem Anwachsen der ländlichen Bevölkerung und in der außerordentlichen Zunahme des beweglichen Kapitals zu finden.

So ist der Prozeß des Kleinerwerdens der Güter eine Folge gesteigerter Arbeitsintensität und das Größerwerden eine Folge besser durchgeführter Arbeitsteilung, vermehrter Benutzung von Maschinen und überhaupt größerer Kapitalsintensivität der Wirtschaft. In den beiden eben erwähnten Fällen gehen die Veränderungen zuerst in dem Umfang der Wirtschaften vor sich, und an diese schließen sich bei uns mehr oder minder schnell die Veränderungen in den Gütergrößen an. Es ist also die Veränderung in den Wirtschaftseinheiten, welche zugleich zur Veränderung der Besitzeinheiten führt. Und wir können es nur mit Freuden begrüßen, daß in Deutschland beide Prozesse im allgemeinen — wenn wir von einigen Ausnahmen absehen — miteinander Hand in Hand gehen oder doch der eine dem andern unmittelbar zu folgen pflegt, während z. B. in England und Irland und neuerdings auch in einigen Teilen Frankreichs die wirtschaftliche Korrektur der vorhandenen Eigentumseinheiten durch Zerlegung der großen Güter in einzelne Teile und deren Verpachtung erfolgt, was meist zum Absenteeismus der Grundeigentümer führt.

Was wir an den neuesten Veränderungen in der Verteilung des deutschen Grundbesitzes tadeln, ist aber nicht dieses, daß sich die Güter vergrößern und verkleinern, entsprechend den vorhandenen Bedürfnissen der Volkswirtschaft sowie des landwirtschaft-

lichen Betriebs, sondern daß es häufig geschieht unabhängig von diesem innerlich begründeten und deshalb unaufhaltbaren Prozeß lediglich infolge von Tendenzen, welche dem beweglichen Kapital als solchem innewohnen.

Diese Tendenzen treten hauptsächlich in folgenden beiden Vorgängen deutlich und prägnant zu Tage.

Wie im Spekulationshandel mit Effekten auf der Börse, sucht ein Teil des Geldkapitals im Grundbesitz seine Anlage, lediglich um durch wohlfeilen Einkauf und teueren Verkauf einen möglichst großen Handelsgewinn zu erzielen. Am billigsten lassen sich solche Güter ankaufen bei Leuten, die sich in finanzieller Klemme befinden, und wo diese nicht von selbst eintritt, da versucht man sie künstlich zu erzeugen, um sie dann beliebig ausnutzen zu können. Und am besten lassen sich solche Güter dann wieder verwerten, wenn man sie in Teile zerlegt und diese Teile entweder an einen benachbarten Besitzer oder an besitzlose Arbeiter verkauft. Je unsicherer die rechtzeitige Bezahlung des Kaufschillings erscheint, um so höher wird dieser selbst normiert. Man begnügt sich wohl auch mit der Anzahlung, treibt den Käufer gelegentlich zum Zwangsverkauf und kauft das Grundstück dann für einen Spottpreis zurück, um es alsbald wieder einem dritten an den Hals zu hängen. So bringt denn der Gütermetzger das, was innerlich zueinander gehört, bisweilen zusammen; noch häufiger aber reißt er es künstlich auseinander. In jedem Fall aber fördert er den Agglomerations- wie den Zerstückelungsprozeß des Grundeigentums.

Diese Operationen vollzieht das Kapital zunächst in demjenigen Stadium, in dem es in der Hand des Gütermetzgers aus kleinen Kanälen zu einem etwas größeren Strom zusammenfließt.

Ein zweites Mal ergießt sich dann das Geldkapital auf das Land, nachdem es im Handel und in der Industrie, im Bank- und Börsenverkehr sich in großen Massen in einzelnen Händen angesammelt hat, um seinen Besitzern größere Sicherheit der Anlage und eine angesehenere persönliche Stellung zu verschaffen.

Auf einen entsprechenden Gewinn, bestehe dieser auch nur in der Verzinsung nach landesüblichem Zinsfuße, wird nicht immer, wohl aber häufig verzichtet. Dafür bietet diese Kapitalanlage die Annehmlichkeit des Sommeraufenthalts, die Möglichkeit noblen Passionen — der Jagd, Fischerei u. s. w. — nachzugehen und den Söhnen eine gesunde Beschäftigung sowie zugleich das Ansehen eines Mitgliedes der land-gentry zu verschaffen. Motive dieser und ähnlicher Art sind es, die das große Kapital aus den Städten auf das Land hinausdrängen, wo es Investierung im Grundbesitz sucht und findet.

Derselben Tendenz dienen auch die großen, in festem Besitz befindlichen Herrschaften der depossedierten Fürsten, Standesherren u. s. w., deren große Revenuen, nicht ganz aufgezehrt, immer wieder von neuem in Grundbesitz angelegt werden.

Gegen diese Transsubstantiation des Geldkapitals in Grundbesitz wäre nun an sich nichts einzuwenden, wenn sie nur nicht unsere an sich gesunde Grundbesitzverteilung verschlechterte und wenn sie nicht zugleich durch das Elend so vieler grundbesitzenden Familien erkauft werden würde. Und zwar häufig ohne deren Verschulden, nur weil dem Grundbesitz bei dem Zusammenstoß mit dem beweglichen Kapital die Rolle des irdenen Topfes zugewiesen ist, der durch den eisernen in Scherben zerschlagen wird.

Denn das bewegliche Kapital, wo es in Berührung mit dem Grundbesitz tritt, befruchtet zwar dieses und steigert seine Produktivität in außerordentlicher Weise, sucht aber zugleich den Grundbesitz von sich abhängig zu machen und seinen Gesetzen zu unterwerfen.

Indem der Grundbesitz sich dann wieder diesem Einfluß zu entziehen sucht, kommt es zu Reibungen und Kämpfen, ähnlich wie zwischen dem Kapital und der Arbeit. Dieser Antagonismus zwischen dem monied- und land-interest beginnt, wenn wir von der antiken Welt absehen, mit der modernen Städtegründung, mit der ersten Ansammlung von beweglichem Kapital im Handel und in der Industrie, setzt sich dann mit der Anhäufung der Geldmassen seit der Entdeckung Amerikas fort und kulminiert

in unserer Zeit der unermeßlichen Vermehrung des beweglichen Kapitals.

Die mittelalterliche Agrarverfassung mit ihrer Gebundenheit des Grundbesitzes und der Grundbesitzer erschwerte zwar die Befruchtung des Grund und Bodens durch das bewegliche Kapital, setzte damit aber auch zugleich dem Eindringen und der Herrschaft desselben auf dem Lande Schranken.

Die freie Agrarverfassung, welche seit der französischen Revolution von 1789 überall an die Stelle der Feudalordnung getreten ist, räumt diese Schranken hinweg und ermöglicht dadurch im Bunde mit der Anwendung der Naturwissenschaften auf die Landwirtschaft eine bis dahin nicht geahnte Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion. Sie hat aber, wo sie rein negativer Natur geblieben ist, den Grundbesitz zugleich dem beweglichen Kapital auf Gnade und Ungnade übergeben. Glücklicherweise ist die Irrlehre des dem Aufklärungszeitalter entstammenden laissez-faire auf dem Gebiete der Agrarverfassung niemals so entschieden zur Anwendung gelangt wie auf anderen Gebieten. Selbst in den Zeiten des größten Freiheitstaumels hat man denn doch nicht ganz vergessen, daß der Grund und Boden, wie er für den Staat von anderer Bedeutung ist wie das bewegliche Kapital, so auch dessen positiver Förderung viel weniger entbehren kann. Es enthält daher die moderne freiheitliche Agrargesetzgebung neben ihren rein negativen Bestandteilen, welche mit der Vergangenheit tabula rasa machten, auch nicht unwesentliche positive Schöpfungen für die Zukunft: sei es daß sie die aus früheren Zeiten stammenden umbildet, sei es daß sie ganz neue ins Leben ruft. Wir rechnen zu denselben in Deutschland namentlich das Institut der preußischen Landschaften, die Arrondierungs-, Deich-, Wasser-, Meliorations-, Vereins- und Unterrichtsgesetzgebung und die diesen Gebieten angehörigen staatlichen Anstalten. Aber immerhin sind das erst nur Anfänge zu neuen positiven Schöpfungen, Anfänge, deren Fortbildung die Sorge der Gegenwart und die Aufgabe der Zukunft ist.

Mit der negativen Richtung der neueren Agrargesetzgebung

hängt auch die Unterstellung des gesamten Grundbesitzes unter ein wesentlich der Natur des beweglichen Kapitals angepaßtes Erbrecht zusammen. Ja, in der Ausdehnung des römischen Erbrechts auf den Grundbesitz ist, nächst einer ungenügenden Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens, das Hauptmittel gegeben, durch welches das bewegliche Kapital seine Herrschaft über den Grund und Boden ausübt.

Um die ganze Tragweite dieses Schrittes klar zu legen, gestatten Sie mir wohl, mit einigen Worten auf die Geschichte des deutschen Erbrechts einzugehen.

Dieses war in den ersten Jahrhunderten der deutschen Geschichte ein wahres Familienerbrecht. Feste, unabänderliche Regeln leiteten den Grundbesitz von einer Generation auf die andere über, ohne daß eine Abweichung von denselben statthaft gewesen wäre. Damit der Grundbesitz in der Familie blieb, waren Frauen von der Succession in denselben ausgeschlossen oder doch den Männern nachgestellt. Auch durfte über denselben ohne Einwilligung der Blutsverwandten weder unter den Lebenden noch auf den Todesfall verfügt werden. Die von den Männern abstammenden männlichen Nachkommen des Erblassers gleichen Grades besaßen gleiche Erbrechte; doch wird die Naturalteilung des Immobiliarnachlasses anfangs faktisch nicht häufig vorgekommen sein und, wo sie ausnahmsweise vorkam, den vorhandenen Bedürfnissen der Volkswirtschaft entsprochen haben. Dieses dem Zustand der reinen Naturalwirtschaft entsprechende Erbrecht erlitt aber bereits früh einige Modifikationen.

Mit dem Eindringen der ersten Anfänge des Geldverkehrs sowie sonstiger römischer Einflüsse auf denjenigen Boden, auf dem Römer und Germanen zusammentrafen, mit dem Beweglicherwerden des Lebens und der Verbreitung christlicher Elemente in Anschauung und Sitte sowie mit dem Erstarken des Staates mußte sich auch das Erbrecht ändern.

Neben den Männern erhielten jetzt auch Frauen ein Erbrecht; das sogenannte Beispruchsrecht verlor sich zum Teil ganz, zum Teil wurde es nur abgeschwächt; letztwillige Verfügungen fanden

in immer weiteren Kreisen Eingang und der Immobiliarnachlaß wurde nun häufiger der Naturalteilung unterworfen. Infolge dieser Entwickelung wäre das aus germanischer Wurzel erwachsene Erbrecht, namentlich in den Städten, der im 15. und 16. Jahrhundert erfolgten Reception des römischen Erbrechts immer mehr entgegengereift, wenn nicht die ständische Periode für die Vererbung des Grundbesitzes einen Rückschlag gebracht hätte. In dem engen Kreise des Lehn- und Hofrechtes sowie sonstiger ständischer Sonderrechte lebten die altgermanischen Ideen des Erbrechtes, modifiziert durch die specifischen Bedürfnisse des mittelalterlichen Lebens, wieder auf. Diese Modifikationen sind namentlich darauf zurückzuführen, daß alles Eigentum sich mittlerweile in ein Ober- und Untereigentum gespalten hatte und daß jetzt nicht mehr die Bedürfnisse des ganzen Volks, sondern einzelner Stände maßgebend waren. In den Kreisen des Adels gelangte die Rücksicht „auf die Erhaltung des Ansehens und Glanzes der Familie“ zur Geltung, und innerhalb des hofhörigen Verbandes richtete sich das Bemühen auf „die Erhaltung der Prästationsfähigkeit der bäuerlichen Höfe“.

In der Erbfolge des Lehn- und Hofrechts, der Stammgüter, der Güter der hochadligen Häuser und der Familienfideikommisse treten die Frauen wieder hinter die Männer zurück oder werden von diesen auch ganz ausgeschlossen; die Veräußerung der Familiengüter wird teils wieder mehr erschwert, teils vollständig verboten; die Testierfreiheit wird zurückgedrängt; die ursprünglich faktisch nur selten vorgekommene Verschuldung und Teilung des Grundbesitzes wird jetzt auch rechtlich ausgeschlossen. Eine Konsequenz der Unteilbarkeit des Grundbesitzes ist die Individualsuccession in denselben, derart daß immer nur einer unter mehreren nach gemeinem Recht gleichberechtigten Erben das väterliche Gut erhält und daß den übrigen Geschwistern nur mäßige Abfindungen u. s. w. zu teil werden oder daß sie auch allein auf den mobilen Nachlaß angewiesen sind.

Durch diese ständisch-singulären Erbrechte hat sich der größte Teil des deutschen Grundbesitzes vor der Zerstückelung, vor dem

Eindringen des beweglichen Kapitals, vor der Verschuldung und vor der Expropriation zu schützen gesucht und zu schützen gewußt. Die auf eine Erhaltung des Gleichgewichts der produktiven Kräfte gerichtete Agrarverfassung bewahrte den Grundbesitz dann weiter vor der Ansammlung in einigen wenigen Händen. Auch gegen die Anwendung des mittlerweile zur Reception gelangten römischen Rechts war das oben skizzierte ständische Erbrecht gerichtet. Und so stehen wir den vor der merkwürdigen Erscheinung, daß während das römische Recht prinzipiell für das ganze Gebiet des Privatrechts recipiert ist, seine Anwendung auf die Vererbung von ländlichen Immobilien gleichwohl von dem größten Teil des deutschen Bodens jahrhundertelang ausgeschlossen bleibt.

Erst seitdem die mittelalterliche Agrarverfassung beseitigt und die ständische Gesellschaft vor dem allgemeinen Staatsbürgertum zurückgewichen ist, dringt auch das gemeine Erbrecht — und ich verstehe unter demselben auch das dem römischen Recht nachgebildete Recht der modernen Kodificationen — in seiner Anwendung auf den ländlichen Grundbesitz vor.

In dieser Beziehung zeigt sich ein hochinteressanter Unterschied unter den Hauptkulturvölkern des westlichen Europa.

Wie England seine Feudalverfassung, ohne die Kontinuität zu unterbrechen, in eine modern-repräsentative umgewandelt hat, so hat es auch aus lehnrechtlicher Wurzel sein der Natur des Grundbesitzes angepaßtes Intestaterbrecht, nach welchem das Grundeigentum nach dem Tode seines Besitzers immer nur an eines seiner Kinder übergeht, weiter entwickelt. Nicht dieses aber trägt, wie vielfach behauptet wird, die Hauptschuld an der excentrischen Grundeigentumsverteilung in England, sondern der Mangel an Fürsorge für die Erhaltung des mittleren Besitzes seitens des englischen Staats. Zur Zeit, als der Bauernstand in England am meisten bedroht war, zeigte sich der englische Staat, der denselben gegenüber dem Andrängen des beweglichen Kapitals und des großen Grundbesitzes energisch hätte schützen sollen, ebenso unfähig diese Aufgabe zu erfüllen wie in Deutschland nur die landesherrliche Gewalt in Mecklenburg und Neu-Vorpommern.

Ein von diesem sehr verschiedenes Bild zeigt uns Frankreich. Wie Frankreich die Zeit zu einer organischen Reform seiner ständischen Körperschaften und seiner Socialgesetzgebung verpaßt hatte, so auch die Zeit zur Reform seines Erbrechts. Mit dem ancien régime beseitigte die französische Revolution auch dieses mit einem Schlage. Von dem feudalen Erbrecht, das den Grundbesitz unlöslich an bestimmte privilegierte Familien gekettet hatte, ging man hier unvermittelt zum Erbrecht des Jahres 1793 und des Code über. Von der Rücksicht auf die Natur des Grundbesitzes und auf die Möglichkeit seiner Erhaltung in der Familie findet sich namentlich in dem ersteren Gesetz keine Spur vor: die freie Testierbefugnis wird der Gleichheitsidee und dem Teilungszwang geopfert. Mit einem Wort, die französische Revolution sanktioniert den bekannten Gedanken Mirabeaus „que l'égalité des successions ne peut être derangée par les dispositions de l'homme et qu'on ne puisse favoriser aucun de ses héritiers au préjudice de l'autre". Auf diese sprungweise Entwickelung in Frankreich paßt daher in vorzüglicher Weise der Ausspruch Sir Henry Maines: „The history of property — and succession dürfen wir hinzufügen: — on the European continent is the history of the subversion of feudalized law of land by the Romanized law of movables."

Eine mittlere Stellung zwischen Frankreich und England nimmt Deutschland ein. Zwar das römische und das demselben nachgebildete Erbrecht gilt im Prinzip auch für einen großen Teil des Deutschen Reichs. Dasselbe behandelt die zum Nachlaß gehörigen Immobilien vollständig wie die Mobilien, indem es den in demselben Grad mit dem Erblasser verwandten Personen völlig gleiche Rechte einräumt und die Naturalteilung sowie die Taxation des Nachlasses nach dem Verkehrswert begünstigt. Im Preußischen Landrecht wird der Taxation nach dem Verkehrswert noch besonders Vorschub geleistet durch die Bestimmung, daß jeder Erbe das Recht habe, den meistbietlichen Verkauf des Nachlaßgrundstücks zu verlangen, während das auf dem linken Rheinufer geltende französische Erbrecht wieder mehr auf die Naturalteilung desselben

hindrängt. In der Einschränkung der Testierbefugnis endlich gehen das französische wie das preußische Recht — an altdeutsche Rechtsideen anknüpfend — noch über das römische Recht hinaus.

Auf die Dauer müssen diese erbrechtlichen Bestimmungen zu folgenden Resultaten führen: sofern nämlich einer der Erben das Gut ungeteilt übernimmt, zur Überlastung desselben mit Nachlaß-Schulden, zum Zwangsverkauf und auf diesem Umwege oder direkt zum Übergang in fremde Hände; sofern das Nachlaßgrundstück aber in natura geteilt wird, zu einer unwirtschaftlichen Zerstückelung des Grundbesitzes und schließlich zu krankhaften Zuständen.

Diese Wirkungen werden um so sicherer und schneller eintreten, je stärker der Grundbesitz überhaupt verschuldet ist, je mehr Erben, unter die das Nachlaßgrundstück geteilt werden muß, im einzelnen Fall vorhanden sind, in je ungünstigerer Lage sich die Landwirtschaft befindet, je weniger Kapital der das elterliche Gut antretende Erbe oder seine Frau mitbringt und je weniger zweckmäßig die Verfassung des Hypothekenwesens und die Organisation des ländlichen Kredits eingerichtet sind.

Wenn diese Wirkungen bisher noch nicht überall in voller Schroffheit hervorgetreten sind, so ist das in Frankreich zurückzuführen auf das Zwei-Kinder-System, durch welches die ländliche Bevölkerung dem morcellement des Bodens vorzubeugen weiß, in Deutschland dagegen durch das Gewohnheitsrecht und die zahlreichen Singularrechte, welche das gemeine Erbrecht bisher von der Anwendung auf einen großen Teil des Bodens ausgeschlossen haben. Und dort, wo das lebhafte Familiengefühl einen adäquaten rechtlichen Ausdruck nicht findet, pflegen die Erblasser zu mannigfachen Hülfsmitteln zu greifen und die Erben nicht geringe Opfer zu bringen, um den Grundbesitz in der Familie zu erhalten. Mit dem Erblasser und den Erben im Bunde standen bis vor kurzem in Deutschland die Richter, indem sie nicht selten contra legem Gutsübertragungsverträge, niedrige Erbschaftstaxen, Erbschaftsauseinandersetzungen, an denen unter Vormundschaft oder Kuratel stehende Personen beteiligt waren,

selbst wenn sie dem Interesse dieser nicht ganz entsprachen, bestätigten oder doch anerkannten.

Indes täusche man sich nicht, eine solche allgemeine Verschwörung gegen das geschriebene Recht ist auf die Dauer nicht möglich. Sie dauert nur solange, als der frühere Rechtszustand in der Sitte noch einen mehr oder minder starken Nachklang findet; auf diese wird das geschriebene Recht der Gegenwart aber notwendig zersetzend und auflösend wirken. Denn jeder mit einer solchen contra legem getroffenen Disposition Unzufriedene kann dieselbe umstoßen, und an solchen wird es in unserer Zeit, in der die einzelnen Familienglieder durch Beruf und Neigung von dem Familiensitz häufig weit weg versprengt werden und der Besitz eines möglichst großen Kapitals die Voraussetzung für jede selbständige Unternehmung bildet, nicht fehlen.

Und auch die einzelnen Singularrechte in der Form, in der wir sie aus der Vergangenheit überkommen haben, befinden sich in prekärer Lage. Seit der Beseitigung der Stände, denen sie auf den Leib geschnitten waren, schweben sie gleichsam in der Luft. Denn was bedeutet ein bäuerliches Anerbenrecht, nachdem der rechtliche Begriff des Bauernstandes und Bauerngutes verschwunden ist? Was das adlige Familienfideikommiß zu einer Zeit, in der der alte Landadel durch die moderne Geldaristokratie ersetzt wird? Auch stehen wesentliche Bestimmungen dieser singularrechtlichen Institute mit den Grundprinzipien unserer heutigen Wirtschaftsordnung, mit unsern Rechtsideen und sittlichen Idealen in Widerspruch. Denn es widerstrebt unserm Rechtsbewußtsein, wenn *ein* Kind den Grundbesitz allein erbt und die andern vollständig leer ausgehen, wie das ältere Anerben- und Fideikommißrecht bestimmen. Es liegt ferner weder im Interesse der Familie noch in dem der Volkswirtschaft, wenn die Person des Anerben oder Fideikommißbesitzers, gleichgültig ob sie tüchtig ist oder nicht, von dem Gesetz unabänderlich bestimmt wird und ebenso wenn das Gesetz die Aufnahme hypothekarischer Schulden und den Verkauf einzelner Stücke des Fideikommißgutes verbietet. Es widerspricht endlich unsern Gerechtigkeitsidealen, wenn wir das tiefsinnige Wort des

Dichters: „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen" von der Anwendung auf ein bestimmtes Rechtsgebiet völlig ausgeschlossen sehen, indem der durch Familienfideikommisse vinkulierte Besitz gegen die Untüchtigkeit, den Leichtsinn und die Verschwendungssucht der einzelnen Familienmitglieder gefeit erscheint, während sich ringsum jede wirtschaftliche Schuld rächt.

Aber bleibt denn, will man für das Grundeigentum die Scylla des altständischen Anerbenrechts und des Familienfideikommisses in seiner starren gemeinrechtlichen Form vermeiden, wirklich nichts andres übrig, als dasselbe an der Charybdis des allgemeinen Erbrechts zerschellen zu lassen?

Wie befremdend es nach dem Vorhergesagten auch klingen mag, ich glaube diese Frage für Deutschland entschieden verneinen zu sollen.

Wie auf dem Gebiet der Agrarverfassung die Aufgabe der Gegenwart nicht darin besteht, bei der Negation der mittelalterlichen Ordnung der Dinge stehen zu bleiben, sondern die gesunden Gedanken früherer Zeiten mit den Ideen der Gegenwart zu lebenskräftigen Institutionen zu verbinden — ich erinnere hier nur an den fruchtbaren Keim, der in den altpreußischen Landschaften für die Ausgestaltung des bäuerlichen Kredits und in den Erbpachtverhältnissen früherer Zeiten für die Schaffung eines Bauernstandes enthalten ist —, so auch auf dem Gebiete des Erbrechtes.

Wir brauchen auch hier nur die bisherige Rechtsentwickelung zu befragen — freilich nicht die in unsern Gesetzbüchern paragraphierte allein, sondern auch diejenige, die in dem Gewohnheitsrecht unserer Dörfer, Bauernhöfe und Rittergüter zu Tage tritt, und nicht nur diejenige unseres Rechtes, sondern auch die verwandter Völker —, um auf den richtigen Weg gewiesen zu werden.

Zunächst brauchen wir eine Erweiterung der Testierfreiheit, soweit es sich wenigstens um Verlassenschaften handelt, die aus ländlichen Grundstücken bestehen. Wie die Reception des römischen Rechtes mit seiner nur durch Pflichtteilsrechte eingeschränkten

Testierfreiheit seiner Zeit einen wesentlichen Fortschritt bedeutete gegenüber dem starren Zwang des altdeutschen Intestaterbrechtes, welches letztwillige Verfügungen und Veräußerungen von Immobilien ausschloß oder doch sehr bedeutend einschränkte, so muß jetzt über das römische Recht hinausgegangen werden. Die große Beweglichkeit des modernen Lebens und die socialwirtschaftliche Notwendigkeit, die einmal gebildeten Unternehmungen und Vermögen in der Flucht der Generationen zusammenzuhalten, verlangen dieses gebieterisch. Die hochentwickelte Volkswirtschaft der Engländer und Amerikaner scheint auch unserer Rechtsentwickelung hier den richtigen Weg vorzuzeigen. Und wollte man hiergegen einwenden, daß das aus ursprünglich specifisch römischer Wurzel erwachsene Pflichtteilsrecht derart in unser Rechtsbewußtsein hineingewachsen ist, daß es ohne schmerzliche Operation nicht entfernt werden kann, so lasse man es im Prinzip noch eine Weile bestehen, schränke es aber derart ein, daß es dem Erblasser selbst unter ungünstigen Verhältnissen — starke Verschuldung des Gutes, viele Kinder, ungünstige landwirtschaftliche Konjunkturen u. s. w. — noch möglich wird, Dispositionen zu treffen, durch welche der Familie das Gut erhalten wird. Im übrigen baue man aber auf die elterliche Liebe, welche es in freien Anordnungen unter Lebenden und auf den Todesfall besser als das starre Gesetz verstehen wird, die nötige Ausgleichung des Vermögens unter den Kindern wenn auch nicht nach dem Prinzip der formalen Gleichheit, so doch nach dem der materiellen Gerechtigkeit zu treffen.

Aber die Erweiterung der Testierfreiheit allein genügt nicht, sie genügt namentlich nicht für ein Volk wie das unsrige, daß im großen Ganzen nicht gewöhnt ist, seine Nachlaßverhältnisse durch letztwillige Verfügungen zu ordnen. Wenigstens trifft dies für den größten Teil der ländlichen Bevölkerung und hier speciell für den Bauernstand zu.

Hier gilt es nun, ein neues, den Bedürfnissen des Grundbesitzes angepaßtes Intestaterbrecht zu schaffen oder vielmehr nur die vorhandenen Keime zu einem solchen weiterzuentwickeln.

Denn es braucht nur diejenige Übung und Sitte zum geschriebenen Recht erhoben zu werden, welche teils innerhalb des Rahmens des geltenden Rechts teils auf Umwegen gegen dasselbe sich Geltung zu verschaffen sucht.

Wenn wir große Gebiete Südwest- und Mitteldeutschlands und ferner kleinere auch sonst versprengte Gebiete ausnehmen, so findet sich das Bestreben, den ländlichen Grundbesitz durch Übertragung desselben zu einem mäßigen Anschlag an einen der Erben in der Familie zu erhalten, allgemein verbreitet. Indem man zu einem der vielen Mittel greift, welche die Erreichung dieses Zieles versprechen, glaubt man durchaus nichts Unrechtes zu thun, selbst wenn man weiß, daß es dem Sinn und Wortlaut des Gesetzes widerspricht. Hier liegt ein Stück wichtigen Rechtsbewußtseins vor, dessen Berücksichtigung der Socialökonom dem Gesetzgeber der Zukunft dringend ans Herz legen muß.

Und glücklicherweise dürfen wir konstatieren, daß die Gesetzgebung, wenn auch fürs erste nur schüchtern und zaghaft, diesen Weg bereits betreten hat, den Weg zur Formulierung eines den Bedürfnissen der gegenwärtigen Volks- und Landwirtschaft angepaßten Anerbenrechtes.

In dieser Beziehung unterscheidet sich die deutsche Erbrechtsgesetzgebung sehr wesentlich von der französischen. Mit einem Radikalismus, der dem goût excessif de logique et d'équité entspricht, welchen ein neuerer französischer Schriftsteller für die apanage de tout citoyen français erklärt, hat die französische Revolution aus Furcht vor der alten Gesellschaft und in dem Bestreben, das Vermögen derselben zu zerstückeln, die Bildung eines Gewohnheitsrechts auf diesem Gebiet im Keim erstickt. So blieb denn selbst für die gesunden Gedanken der früheren singulären Rechtsbildungen kein Raum mehr übrig.

In Deutschland wurde nun freilich das römische Recht auch recipiert und in einigen deutschen Staaten ein demselben durch die neuere Gesetzgebung nachgebildetes Erbrecht geschaffen, aber nebenbei ließ man — wie schon erwähnt wurde — noch die mannigfachen singulären Erbrechtsinstitute und das Gewohnheitsrecht bestehen.

Nur in Preußen ging man in allen diesen Beziehungen radikaler zu Werk. Das allgemeine Landrecht behielt das Fideikommiß zwar bei, bildete dasselbe aber doch den Anforderungen des modernen Lebens entsprechend um, und die spätere preußische Gesetzgebung hat die starre Unveräußerlichkeit, Unteilbarkeit, Unverschuldbarkeit der Fideikommißgüter noch weiter gemildert. Der preußischen Gesetzgebung ist dann auch die Gesetzgebung einiger anderer deutschen Länder in dieser Beziehung gefolgt.

Das allgemeine Landrecht behielt freilich auch noch das specifisch bäuerliche Erbrecht mit seiner ermäßigten Erbschaftstaxe bei, aber die Hardenbergische Agrargesetzgebung beseitigte auch dieses vollständig.

Hier, wo man den Bogen der Freihandelsdoktrin auf dem Gebiet der Agrargesetzgebung am stärksten gespannt hatte, sollte die Reaktion gegen ihre Ausschreitungen aber auch am frühesten eintreten.

Bereits seit den 20er Jahren und dann wieder in den Jahren 1841 und 1847 hat die preußische Regierung — wie es scheint, auf die persönliche Initiative Friedrich Wilhelms III und IV hin — zuerst bei den Provinzialständen, dann auch beim Vereinigten Landtage Schritte zur Wiedereinführung eines bäuerlichen Anerbenrechtes oder wenigstens einer ermäßigten Erbschaftstaxe gethan.

Aber sie begegneten damals entweder leidenschaftlichem Widerstreben oder doch kühler Ablehnung.

Wie die Mehrheit der Franzosen auch gegenwärtig die Gesetzgebung der Revolution von 1789 in jeder Beziehung für ein unübertreffliches Ideal hält, an dem auch im einzelnen nicht gemäkelt werden darf, so trieb man bis in unsere Tage eine Art politischen Kultus mit der Hardenbergischen Agrargesetzgebung.

Diese war nun freilich im großen Ganzen eine historische Notwendigkeit und darin dürfte zugleich ihr höchstes Lob enthalten sein. Auch wird man es wohl erklärlich finden, daß wegen der zahlreichen Widerstände, die sie zu überwinden hatte, ihre

Durchführung sich von einer gewissen doktrinären Einseitigkeit nicht immer fern gehalten hat.

Aber uns, die wir über den Parteikämpfen jener Tage stehen und die Fundamentalprinzipien jener Gesetzgebung als gesichert ansehen dürfen, gebührt denn doch ein freieres Urteil über diese Gesetzgebung als denjenigen, die in der Verteidigung derselben gegen die maßlosen Angriffe einer kurzsichtigen Reaktion selbst zur Partei wurden.

Und da wird denn doch nicht geleugnet werden können, daß sie es in mehr als in einem Punkte versehen hat: zunächst indem sie die Gemeinheitsteilungen mit einem übel angebrachten Fanatismus durchführte, namentlich indem sie den Waldbesitz einer unwirtschaftlichen Zerstückelung preisgab, ferner indem sie die Verkehrsfreiheit für den Grundbesitz begründete, ohne doch den Güterschacher auszuschließen oder wenigstens zu erschweren, und endlich — um von weiteren Punkten zu schweigen — indem sie den bäuerlichen Grundbesitz dem allgemeinen Erbrecht unterwarf.

In all diesen Punkten steht die Gesetzgebung manches andern deutschen Staates höher als die preußische.

Doch es bedurfte erst der Erfahrungen mehrerer Jahrzehnte, es bedurfte namentlich der für die Landwirtschaft schwierigen Zeiten, wie wir sie seit dem Schluß der 60er Jahre durchleben, um diese Mängel zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen

Aber wenn auch um teueren Preis, so haben wir endlich doch erkannt, daß nicht alles, wofür die früheren Generationen sich bedingungslos begeisterten, die Probe der Erfahrung zu bestehen vermag. Dieser Einsicht ist es dann zugleich — wenn auch nicht ihr allein — zu verdanken, daß die Reform des bäuerlichen Erbrechts in der Gegenwart ungleich weniger Widerstand findet als in den 20er und 40er Jahren.

Die Bewegung für diese Reform ging zunächst am Schlusse der 60er Jahre von jener neuen preußischen Provinz aus, der der preußische Staat manchen trefflichen Mann und manche bewährte Einrichtung verdankt. Den vereinten Bemühungen sich sonst im politischen Leben nicht selten befehdender Männer ge-

lang es endlich 1874 das sogenannte hannoversche Höfegesetz zustande zu bringen, freilich nicht, ohne daß dasselbe vorher von der Schere eines dem Leben abgewendeten Doktrinarismus im preußischen Abgeordnetenhause und im Ministerialbureau gründlich beschnitten worden wäre. Dem hannoverschen Höferecht hatte in mehrfacher Beziehung ein aus dem Jahre 1870 stammendes lippe-schaumburgisches Gesetz zum Vorbild gedient. Um dieselbe Zeit wie in Hannover wurden auch in Bremen, Oldenburg und Braunschweig ähnliche, ja zum Teil weitergehende Gesetze erlassen. Aber es bedurfte doch noch einiger Zeit, um das Vorurteil gegen diese Gesetzgebung soweit zu überwinden, daß an eine Ausdehnung derselben auf die altpreußischen Provinzen gedacht werden konnte.

Mittlerweile war das öffentliche Urteil auch soweit gereift, daß durch eine Novelle zum hannoverschen Höfegesetz vom Jahr 1880 die wesentlichsten Verstümmelungen, welche der ursprüngliche Entwurf des hannoverschen Provinziallandtags vom Jahre 1874 erfahren hatte, wieder beseitigt werden konnten.

Bei Gelegenheit der Einbringung eines für die Provinz Westfalen bestimmten Gesetzentwurfes faßte das preußische Abgeordnetenhaus im Jahre 1879 dann den Beschluß, die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie die in diesem Gesetzentwurfe enthaltenen Grundsätze auch auf die übrigen Provinzen zur Anwendung bringe. Von der Staatsregierung um ihre Ansicht befragt, haben nun freilich eine Reihe von Provinziallandtagen — die Provinziallandtage von Ost- und Westpreußen, Pommern und Posen — sowie der Kommunallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden die Frage nach dem Bedürfnis „einer anderweiten Regelung des Erbrechts", wie der technische Ausdruck lautet, negiert, während die Provinziallandtage von Lauenburg, Schleswig-Holstein, Schlesien, Westfalen, Brandenburg und Sachsen und zum Teil auch der Kommunallandtag des Regierungsbezirks Kassel sich für die provinzielle Regelung des Grunderbrechts erklärt haben. In Lauenburg und Westfalen haben die Verhandlungen bereits zum Erlaß von Gesetzen ge-

führt, welche sich an das hannoversche Höfegesetz in seiner verbesserten Fassung anschließen, ja die westfälische Landgüterordnung von 1882 kommt den Bedürfnissen des Grundbesitzes noch weiter entgegen. In den übrigen vier Provinzen sowie im Regierungsbezirk Kassel befinden sich die Gesetze noch im Stadium der Beratung.

All diesen Erbrechtsgesetzen ist gemeinsam, daß sie den Kern des altständischen Anerbenrechts mit der modernen Wirtschafts- und Rechtsordnung versöhnen wollen.

Zu diesem Zweck wird von der freiesten Dispositionsbefugnis des Grundeigentümers ausgegangen und dieselbe für letztwillige Verfügungen noch über die Schranken des gemeinen Pflichtteilrechts hinaus erweitert.

Für den Fall, daß keine letztwillige Verfügung getroffen worden ist, wird für den landwirtschaftlichen Grundbesitz die Individualsuccession eines der Kinder eingeführt; diese schließt jedoch die Vererbung des Nachlasses nach gemeinem Recht nicht aus. Der Anerbe erhält neben dem Eigentum am Grundbesitz ein sogenanntes Voraus, eine Vorteilsberechtigung an dem Wert desselben ($^1/_3$ des Ertragswerts nach dem hannoverschen Recht, $^1/_4$ nach dem bremischen Recht), während an dem übrigen Wert sämtliche Erben zu gleichen Teilen participieren, so in Hannover, Bremen, Lauenburg, Schleswig-Holstein. Bisweilen liegt die Begünstigung des Anerben auch nur in der niedrigen Erbschaftstaxe, für die er das Gut antritt, so z. B. in Westfalen und nach dem Gesetzentwurf von Brandenburg und Schlesien. Wieviel Güter der Erblasser hinterläßt, soviel Anerben werden berufen. Die Höhe des Voraus und der Erbschaftstaxe wird lediglich durch die Rücksicht auf die Erhaltung des Gutes in der Familie bestimmt. Nur in Braunschweig und Schaumburg-Lippe erhalten die Miterben des Anerben lediglich Abfindungen und keine Erbanteile. Der Wertermittelung wird der Ertragswert zu Grunde gelegt. Dieselbe erfolgt entweder für jedes einzelne Grundstück durch eine Taxationskommission oder für alle Grundstücke nach Maßstab des Grundsteuerkatasters. Den ersteren

Weg schlagen das hannoversche Höferecht und die demselben folgenden Höfegesetze ein, den letzteren die westfälische Landgüterordnung. Die Gesetzentwürfe für Brandenburg und Schlesien kombinieren beide Modalitäten, so daß nur für den Fall, daß ein Erbe es verlangt, eine individuelle Ermittelung des Ertragswerts eintritt, während sonst der kapitalisierte Katastralreinertrag entscheidend ist.

Weitere Punkte, in denen diese Gesetze untereinander differieren, sind folgende. Während das schaumburg-lippesche, braunschweigische, bremische, lauenburgische und hannoversche Gesetz das Anerbenrecht auf den bäuerlichen Grundbesitz beschränken, geben das oldenburgische und westfälische Gesetz sowie die neueren Gesetzentwürfe für Schleswig-Holstein, Brandenburg Schlesien und Sachsen demselben eine weitere Ausdehnung auf das gesamte land- und forstwirtschaftlich benutzte behauste oder nichtbehauste Grundeigentum. Es war für diese weitere Ausdehnung des Anerbenrechts die Erwägung maßgebend, daß dasselbe in seiner neuesten Gestalt vollständig losgelöst erscheint von seinem bäuerlichen Ursprung und daß alle Gründe, welche für die Ersetzung des gemeinen Rechts durch das Anerbenrecht sprechen, gleichmäßig für alles land- und forstwirtschaftlich benutzte Grundeigentum zutreffen. Speciell für den mittleren Grundbesitz ist das Anerbenrecht eine Notwendigkeit, weil derselbe durch das Erbrecht weniger geschützt ist als der große Grundbesitz, welchen Lehnrecht, Stammgutssystem und Familienfideikommisse in den Familien erhalten helfen. Aber auch für den großen Grundbesitz kann das Anerbenrecht dereinst die Bedeutung eines Schutzdachs gewinnen, unter das derselbe treten wird, wenn das Familienfideikommiß beseitigt werden sollte. Und ferner: je besser das allgemeine Intestaterbrecht den Bedürfnissen des ländlichen Grundbesitzes und der grundbesitzenden Familien entspricht, desto geringerem Widerstande wird die Aufhebung des Familienfideikommisses oder doch eine weitere Annäherung desselben an das allgemeine Erbrecht seiner Zeit begegnen. Dazu kommt dann

die weitere Erwägung, daß es das allgemeine Urteil weniger verletzt, wenn eine bestimmte Kategorie von Gütern oder eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften einem eigenen singulären Recht unterstellt wird, als wenn dies mit Rücksicht auf eine bestimmte Klasse von Personen geschieht. Zudem fehlt es nicht an Präcedenzfällen für einen solchen Vorgang. Hat sich doch für die sich auf den Handel beziehenden Rechtsgeschäfte und Institute ein eigenes Handelsrecht und speciell für den Handelsverkehr zur See ein eigenes Seerecht, trotz der im allgemeinen nivellierenden Tendenz des modernen Rechts, erhalten. Und auch für den der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Bergbau dienenden Grundbesitz hat sich ein eigenes Agrar-, Forst- und Bergbaurecht ausgebildet. Warum sollte nicht auch das Erbrecht, sofern sich dasselbe auf den land- und forstwirtschaftlich benutzten Boden bezieht, eigenartig gestaltet werden können?

Endlich ein letzter, aber der wichtigste Punkt, in dem die neueren Gesetzgebungen untereinander differieren, ist folgender. Die bremische und oldenburgische sowie die neuere preußische Gesetzgebung für Hannover, Lauenburg und Westfalen lassen das gemeine und preußische allgemeine Erbrecht für den gesamten Grundbesitz in Kraft. Durch einen ausdrücklichen Willensakt des Eigentümers, der sich in der Eintragung eines Gutes in die Höfe- oder Landgüterrolle manifestiert, soll dasselbe jedoch für den Fall der Vererbung dem Anerbenrecht unterworfen werden können. Indem diese Eintragung im Vergleich zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung außerordentlich erleichtert wird und indem ferner für den Fall der Eintragung die Regeln, nach denen die Vererbung erfolgt, nicht erst ausdrücklich von dem einzelnen bestimmt zu werden brauchen, sondern im Gesetz fixiert sind, leistet die Gesetzgebung der Anwendung des Anerbenrechts Vorschub. Die Präsumtion spricht also hier für die Geltung des allgemeinen Rechtes; das Anerbenrecht, um für das einzelne Gut zur Anwendung zu gelangen, muß von dem Eigentümer desselben ausdrücklich gewollt sein. Dasselbe bleibt aber dann, wenn dieser Wille durch Eintragung in die Höferolle zu Tage

getreten ist, solange in Geltung, als die Löschung des betreffenden Grundstücks aus der Höferolle nicht erfolgt ist.

Ein anderes System als das der Höferolle hat die schaumburg-lippesche und die braunschweigische Gesetzgebung und hat der Entwurf des brandenburgischen Provinziallandtags acceptiert. Dasselbe lag auch dem Schorlemerschen Entwurf für Westfalen und dem ursprünglichen Entwurf des Provinzialausschusses der Provinz Schlesien zu Grunde: in den beiden letzten Provinzen ist es aber angesichts des Wunsches der Staatsregierung, die Anerbenrechtsgesetzgebung in allen preußischen Provinzen über den Leisten der hannoverschen Höferolle zu schlagen, wie ich glaube, sehr contre cœur aufgegeben worden. Es unterscheidet sich vom System der Höferolle dadurch, daß die Vererbung nach Anerbenrecht zum Intestaterbrecht für den gesamten bäuerlichen Grundbesitz gemacht ist. Dadurch ist die Vererbung nach gemeinem Recht für das einzelne Grundstück übrigens keineswegs ausgeschlossen, nur muß sie in jedem speciellen Fall ausdrücklich gewollt und dieser Wille in einer letztwilligen Disposition ausgesprochen sein. Die schaumburg-lippesche und braunschweigische Gesetzgebung steht somit in dieser Beziehung in direktem Gegensatz zur preußisch-hannoverschen. In Hannover spricht die Präsumtion für das gemeine Erbrecht, und das Anerbenrecht kann auf das einzelne Grundstück nur dann Anwendung finden, wenn dieses in die Höferolle eingetragen ist; in Schaumburg-Lippe und Braunschweig dagegen bildet das Anerbenrecht die Regel, die, um für das einzelne Grundstück durch das gemeine Erbrecht ersetzt zu werden, ausdrücklich ausgeschlossen werden muß.

In denjenigen Ländern, in denen das Anerbenrecht virtuell oder potentiell für den gesamten land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundbesitz eingeführt ist, ist von demselben doch meist der ganz kleine Besitz, der zur Erhaltung einer Familie nicht ausreicht, ausgeschlossen: so nach den Gesetzen von Bremen und Westfalen und nach den Gesetzentwürfen für die Provinzen Schlesien, Brandenburg und Sachsen, während die übrigen Gesetze eine solche Minimalgrenze nicht kennen.

Zieht man in Betracht, daß die Sitte, letztwillige Verfügungen zu treffen, bei uns auf dem Lande, namentlich unter dem mittleren Stande, wenig verbreitet ist, so wird man daraus den Schluß ziehen müssen, daß das geltende Intestaterbrecht auf die Dauer für die Art der Vererbung entscheidend werden muß. Wenigstens dürfte dies die Regel sein. Denn wenn in Hannover und Oldenburg die Benutzung der Höferolle im weitesten Umfange erfolgt ist, so ist das eine Ausnahme, die auf durchaus singuläre Zustände zurückzuführen ist. In Hannover war der Einführung des Höfegesetzes eine hochgradige Erregung der gesamten Bevölkerung vorausgegangen. Hier, wo eine im besten Sinne aristokratische Gesinnung die weiteste Verbreitung findet, wurde die Erhaltung des Anerbenrechts als eine specifisch hannoversche Angelegenheit aufgefaßt, für die sich in gleicher Weise Herr von Bennigsen wie Herr Windthorst und mit ihnen die ganze Bevölkerung interessierte. So gelang es denn gleich in den ersten Jahren, die Eigentümer von über 60 Prozent aller damals eintragungsfähigen Höfe zur Unterstellung derselben unter das Höferecht zu veranlassen. Und in Oldenburg wiederum hatte das alte Grunderbrecht bis zur neuen Gesetzgebung ununterbrochen fortbestanden und entwickelten die Verwaltungsbehörden eine so energische Thätigkeit, um dasselbe der Bevölkerung auch in der neuen Form zu erhalten, daß gleich in den ersten Jahren ebenfalls ein großer Teil aller Grundbesitzungen dem neuformulierten Grunderbrecht unterstellt wurde.

Ich bezweifle auch nicht, daß es dem Einfluß des westfälischen Bauernvereins und seinen einflußreichen Leitern gelingen werde, in dieser Provinz ein ähnlich günstiges Resultat zu erzielen.

Dagegen bin ich der Überzeugung, daß in den übrigen preußischen Provinzen sowie in anderen deutschen Ländern das Anerbenrecht erst dann von wirklich maßgebender Bedeutung werden wird, wenn es gelingt, dasselbe nach dem Vorbilde Lippe-Schaumburgs und Braunschweigs und zugleich ohne die in diesen Ländern beliebte Beschränkung desselben auf den bäuer-

lichen Grundbesitz zum Intestaterbrecht für den gesamten ländlichen Grundbesitz zu machen.

Nun wird aber gegen eine solche Ausdehnung des Anerbenrechts auf das ganze Gebiet des Deutschen Reichs mit Recht geltend gemacht, daß in manchen Gegenden das Rechtsbewußtsein und die Sitte der ländlichen Bevölkerung einer solchen Maßregel entschieden widerstreben würde. Es ist das namentlich der Fall in Gegenden mit sehr zerstückeltem und zugleich parzelliertem Grundbesitz, in denen derselbe etwas von der Beweglichkeit des Kapitals angenommen hat und in denen das Rechtsbewußtsein zugleich zäh an der Sitte der gleichen Erbteilung festhält.

Darf nun die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Erbrechts den vorhandenen Rechtsüberzeugungen überhaupt keinen Zwang anthun, so würde sich ein solcher dort, wo die Güterzerstückelung und -parzellierung eine krankhafte geworden ist, auch nicht einmal aus Rücksichten auf die Erhaltung der vorhandenen Grundbesitzverteilung empfehlen. Erst in dem Maße, wie hier gesundere Verhältnisse eintreten, — und diese zu schaffen oder zu begünstigen, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Agrarpolitik — sollte den Besitzern der besser arrondierten Güter von mittlerem und größerem Umfange Gelegenheit gegeben werden, dieselben dem Anerbenrecht zu unterstellen.

Eine solche Möglichkeit ist aber bei dem bisher eingeschlagenen Wege einer einheitlichen Regelung dieser Frage für ein ganzes Land oder eine ganze Provinz nicht vorhanden. Denn diese erfolgt nur, wenn sich der überwiegende Teil der Bevölkerung für das Anerbenrecht entscheidet. Dabei kommen aber weder die kleinen Unterabteilungen eines Landes und einer Provinz noch die einzelnen Güter zu ihrem Rechte. Dies hat sich schon früher in Oldenburg und noch neuerdings in Westfalen und Hessen gezeigt, indem sich weder für das ganze Großherzogtum Oldenburg noch auch für die ganze Provinz Westfalen noch endlich für den ganzen Regierungsbezirk Kassel ein einheitliches Anerbenrecht einführen ließ und daher hier schon in den einzelnen Landesteilen unterschieden werden mußte. Auch wurden durch die provinzielle

Regelung des Anerbenrechts Anomalieen wie z. B. die folgende veranlaßt: daß nämlich zur Provinz Westfalen vier Kreise der Rheinprovinz hinzugeschlagen werden mußten, um ihnen ein Anerbenrecht zu gewähren, das der übrige Teil der Rheinprovinz perhorreszierte.

Ich gelange daher zu folgendem Vorschlag. Die Kommission für die Ausarbeitung eines deutschen Civilgesetzbuches möge neben dem allgemeinen Erbrecht, welches für das sämtliche Mobiliarvermögen und ebenso für das städtische Immobiliarvermögen in Anwendung zu kommen hätte, für das land- und forstwirtschaftlich benutzte Grundeigentum das Anerbenrecht in doppelter Gestalt einführen: nämlich einmal in der Gestalt eines von Gesetzes wegen geltenden Intestaterbrechts und sodann eines erst durch Eintragung in die Höferolle zur Anwendung gelangenden Höferechtes. Den einzelnen Ländern und Landesteilen (Provinzen, Kreisen, Bezirken) wäre dann anheimzugeben, sich für das eine oder andere der beiden Erbrechtssysteme zu entscheiden.

In den Landesteilen mit arrondiertem Besitz und starkem Familienbewußtsein würde wahrscheinlich das Anerbenrecht als Intestaterbrecht recipiert werden, so daß dasselbe für das einzelne Grundstück im gegebenen Vererbungsfall nur durch ausdrückliche Willenserklärung ausgeschlossen werden könnte; in den Ländern mit zerstückeltem und parzelliertem Grundbesitz, stark hervortretendem Individualismus und Gleichheitsgefühl dagegen würde das allgemeine Mobiliarerbrecht Anwendung auf den ländlichen wie auf den städtischen Grundbesitz finden, jedoch so, daß seine Wirksamkeit für einzelne Güter durch ausdrückliche Eintragung derselben in die Höferolle ausgeschlossen werden könnte. Von der Belehrung und dem Beispiel erwarte ich, daß man sich mit der Zeit in ganz Norddeutschland, in einem großen Teil Bayerns, im württembergischen Ober-Schwaben, im Hohenloheschen, im badischen Schwarzwalde für das Anerbenrecht als Intestaterbrecht erklären werde, während in Mittel- und Südwestdeutschland mit Ausnahme nur der eben bezeichneten Bezirke

das jetzige System der Höferolle neben dem allgemeinen Erbrecht Anwendung finden werde.

Daß sich gegen diesen Plan mancherlei Bedenken vorbringen lassen, weiß ich wohl. Ich habe dieselben bei der detaillierten Ausführung meines Vorschlags in der zweiten Abteilung meines für unsern Verein ausgearbeiteten Gutachtens eingehend berücksichtigt. An dieser Stelle verbietet mir die leider bereits zu weit vorgeschrittene Zeit, näher auf diese Bedenken einzugehen.

Ich eile daher zum Schluß, indem ich, nochmals zu dem Anfange meines Vortrages zurückkehrend, nur noch die Frage zu beantworten suche, was denn eigentlich durch eine solche Reform des Erbrechts erzielt werden soll. Diese Antwort lautet in Kürze: es soll die im großen Ganzen gesunde Verteilung des ländlichen Grundeigentums in der Zukunft besser konserviert werden, als das gemeine Erbrecht dies zu thun gestattet, und es sollen die grundbesitzenden Familien gegenüber dem Andrängen des beweglichen Kapitals in ihrem Besitz besser geschützt werden, als dies gegenwärtig möglich ist.

An der Erhaltung der vorhandenen Grundbesitzverteilung und der altangesessenen grundbesitzenden Familien hat der Staat ein eminentes Interesse. Denn eine gesunde Grundbesitzverteilung bildet die erste Voraussetzung für ein gesunde Vermögens- und Einkommensverteilung überhaupt. Sie allein schützt auch davor, wie selbst von socialdemokratischer Seite wiederholt zugestanden worden ist, daß die sociale Frage auf dem Lande nicht eine ebenso brennende werde, wie sie es bereits in den Städten ist. Sodann sind die Familien, in deren Besitz sich ein großer Teil der größeren und mittleren Güter befindet, namentlich in unserm Nordosten, aufs engste mit den Schicksalen unseres Staates und unserer Dynastie verwachsen, für die sie im Kriege ihr Blut vergossen und im Frieden ihre besten Kräfte hingegeben haben. In unserm Bauernstande endlich besitzen wir ein sociales Element, um das uns mancher andere Staat beneiden dürfte, mancher Staat, der trotz größeren Reichtums und höherer materieller Kultur dennoch

auf thönernen Füßen ruht, weil ihm ein gesunder Bauernstand fehlt. Wie dieser Mittelstand eins der kostbarsten Vermächtnisse unserer Geschichte ist, so ruht in ihm auch eine der kräftigsten Bürgschaften für unsere Zukunft. Denn noch immer gilt das Wort des Dichters:

Es sprießt der Stamm des Riesen
Aus Bauernmark hervor!

V.

Das Anerbenrecht und das künftige bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich[1].

Eingabe des deutschen Landwirtschaftsrats an den Kanzler des Deutschen Reichs vom 27. April 1886.

Die Krisis, unter der die deutsche Landwirtschaft seit einigen Jahren leidet, hat unter anderem zur Folge gehabt, daß einige Staatsregierungen, Vereine und Private eine Reihe von Untersuchungen über den Umfang und die Ursachen derselben angestellt haben. Wenn die Resultate dieser Arbeiten auch in man-

[1] Baernreither, Das Stammgüter-System und Anerbenrecht in Deutschland. Wien 1882.

A. Peez, Über die Frage eines singulären Erbrechts für den kleinen Grundbesitz. Wien 1883.

v. Inama-Sternegg, Zur Reform des Agrarrechts, besonders des Anerbenrechts, in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 10.

v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche. 2 Abteilungen. Leipzig 1882—84.

Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik über die Anerbenrechtsfrage im Jahre 1882, im Bericht über die am 9. und 10. Oktober 1882 abgehaltene Generalversammlung. Leipzig 1882.

Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrats über die Anerbenrechtsfrage in den Jahren 1884—86, im Archiv des deutschen Landwirtschaftsrates VIII.—X. Jahrgang.

chen Beziehungen voneinander abweichen, so hat sich doch in einem Punkte eine nahezu vollständige Übereinstimmung unter denselben ergeben.

Von allen Seiten nämlich wird bestätigt, daß die Lage derjenigen Besitzer, auf deren Gütern verhältnismäßig viele Schulden ruhen, am schlechtesten sei und daß die hohe Verschuldung wieder ihre wesentlichsten Ursachen in dem häufigen Besitzwechsel der Güter, in dem Ankauf derselben zu hohen Preisen bezw. in den hohen Erbschaftstaxen und endlich in den unzureichenden Mitteln, mit denen die Landgüter in vielen Fällen erworben werden, habe.

Es besagt dieses Resultat übrigens nichts Neues, es enthält nur eine allgemeine Bestätigung dessen, was von einzelnen agrarpolitischen Schriftstellern und sonstigen mit unseren Agrarverhältnissen vertrauten Personen bereits seit Jahrzehnten mit mehr oder minder großer Entschiedenheit behauptet worden ist.

Dieses Resultat dürfte aber deshalb von besonderem Werte sein, weil es die allgemeine Aufmerksamkeit auf einen Mangel unserer Agrargesetzgebung im weitesten Sinne des Worts hinlenkt, wozu wir auch die Erbrechtsgesetzgebung, soweit sie auf die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes Anwendung findet, rechnen.

Wird dieser und mancher andere Mangel, der unserer Agrargesetzgebung eigen ist, infolge der grellen Beleuchtung, in die sie die gegenwärtige Krisis stellt, erkannt und abgestellt, so dürfte die Not, unter der die gegenwärtige Generation zu leiden hat, zum Segen für die künftigen Geschlechter werden.

Das geltende gemeine und landrechtliche Erbrecht trägt an dem namentlich unter den Rittergütern des Ostens in den letzten Jahrzehnten häufig vorgekommenen Besitzwechsel insofern schuld, als es auch seinerseits auf den ohnehin in der Abnahme begriffenen Sinn für den Familienbesitz auflösend gewirkt hat. Diese Wirkung ist aber wiederum speciell darauf zurückzuführen, daß die Erbschaftstaxe je länger, um so mehr auf die Höhe des beim Verkaufe eines Gutes erzielbaren höchsten Preises geschraubt wird. Und diese Praxis wieder findet

ihren Stützpunkt in dem jedem von mehreren Erben eingeräumten Rechte, behufs Feststellung der Taxe die Meistbotstellung des betreffenden Gutes verlangen zu dürfen, sowie in der den Vormündern und Kuratoren minderjähriger und unter Kuratel stehender Personen obliegenden Pflicht, auf eine möglichst hohe Taxe zu dringen. Denn eine solche Bestimmung, welche den einzelnen Erben die nötige Handhabe zur Realisierung rein individualistischer Bestrebungen giebt, ist dazu angethan, um den auf die Erhaltung eines ererbten Gutes in der Familie gerichteten Sinn zu zerstören oder doch abzuschwächen. Ist derselbe geschwunden, so wird das Landgut als eine Ware wie jede andere behandelt, deren Besitz man nicht erstrebt, um eine dauernde Stätte für die produktive Thätigkeit sowie einen festen Boden für die Entwicklung der Familie zu gewinnen, sondern lediglich, um sie billig zu kaufen und möglichst teuer wieder zu verkaufen. Stellt der Besitzer sich aber einmal auf diesen spekulativen Standpunkt, so findet er seine Befriedigung nicht mehr in der ununterbrochenen Dauer, sondern nur noch in dem möglichst raschen Wechsel seines Besitzes. Durch einen solchen häufigen Besitzwechsel geht dann nicht nur der Vorteil der „Werkfortsetzung" (Fr. List) verloren, es knüpfen sich an einen solchen namentlich bei uns, wo Käufer und Erben die Güter häufig mit unzureichenden Mitteln übernehmen, auch noch eine Reihe positiver Schäden wirtschaftlicher, socialer und politischer Art. Ein locker auf der Scholle sitzender Besitzer wirtschaftet mehr für den Schein, als daß er seinem Gute wirklich diejenigen Zuwendungen an Arbeit und Kapital zukommen läßt, die nicht gleich sichtbar werden, sondern oft erst nach Jahrzehnten rentieren. Einem solchen Besitzer wird auch nur selten daran gelegen sein, seinen Arbeitern und Nachbarn eine gerechte Schonung ihrer Interessen angedeihen zu lassen. Ferner pflegen Güterspekulanten, und in solche verwandeln sich naturgemäß die lose auf der Scholle sitzenden Besitzer, der ländlichen Selbstverwaltung und der politischen Vertretung nicht dieselben Dienste zu leisten wie die seßhaften und deshalb mit den dauerenden Interessen ihrer Gegend

fest verwachsenen Grundbesitzer. In politischer Beziehung namentlich eignen sie sich alle Schattenseiten der Städter an, ohne daß mit diesen Schattenseiten doch die Vorzüge derselben verbunden wären.

Wenn wir bisher ausschließlich von den Nachteilen sprachen, die daraus entstehen, daß der Rittergutsbesitz seinen Charakter als Familienbesitz verliert, so muß auch hinsichtlich des bäuerlichen Grundbesitzes noch besonders darauf hingewiesen werden, daß der nicht mehr regelmäßig vom Vater auf den Sohn sich vererbende Grundbesitz nicht nur der betreffenden Familie, sondern zugleich auch dem Bauernstande und damit der gesamten Volkswirtschaft verloren geht. Denn ein Bauerngut als Ganzes wird nur ausnahmsweise wieder von einem Bauern gekauft; häufig gelangt es in die Hände eines früheren Beamten großer Gutswirtschaften, der, weil er auf so schmaler Basis zu wirtschaften nicht gewohnt ist, meist zu Grunde geht, worauf das Gut dann entweder als Ganzes von einem benachbarten Großgrundbesitzer seinem Besitze einkorporiert oder parzelliert wird, in beiden Fällen aber als selbständiges Bauerngut zu existieren aufhört.

Je häufiger sich nun solche Vorgänge wiederholen, um so rascher schrumpft die Basis, auf der die Existenz dieses durch Verbindung von Kapital und Arbeit in einer eigenen Unternehmung charakterisierten ländlichen Mittelstandes ruht, zusammen und verschlechtert sich die im ganzen normale Verteilung unseres Grundbesitzes, indem ihr gesundester Bestandteil an Umfang und Bedeutsamkeit verliert.

Wie lebhaft aber diese Gefahr bereits gegenwärtig allgemein empfunden wird, das zeigt die Einmütigkeit fast sämtlicher nationalökonomischer Theoretiker sowie aller sonst weit auseinander gehenden Parteien — mit Ausnahme nur der socialdemokratischen —, wenn es gilt, diesen die heutige Gesellschaft und ihre Ordnung gegen die wilden Wasser der Umsturzbestrebungen schützenden Damm, als welcher der Bauernstand allgemein anerkannt wird, zu schützen und zu befestigen.

Unsere eben versuchte Beweisführung wird unterstützt durch die von den neuesten agrarischen Ermittelungen ebenfalls bestätigte Thatsache, daß die gegenwärtige Krisis am wenigsten auf diejenigen Grundbesitzer drückt, die ihre Güter zu einer mäßigen, den durchschnittlichen Ertragswert derselben nicht übersteigenden Taxe ererbt haben; und zwar deshalb, weil diese Güter gewöhnlich weniger stark verschuldet sind als diejenigen Güter, die zu hohen Preisen gekauft oder bei der Erbschaftsregulierung übernommen worden sind.

Da im Durchschnitt die bäuerlichen Güter entweder infolge des in einem großen Teil des nordwestlichen und nördlichen, aber auch in einzelnen Teilen des mittleren und südlichen Deutschland gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich geltenden Anerbenrechtes oder infolge der im Nord- und Südosten, aber auch sonst in manchen Teilen Süd- und Mitteldeutschlands verbreiteten Sitte, den Bauernhof bei Lebzeiten der Eltern an einen Sohn zu einer mäßigen Taxe zu übergeben (Gutsübergabeverträge), viel häufiger vom Vater auf den Sohn zu Bedingungen, welche diesem in der Regel die Erhaltung des Gutes ermöglichen, vererben als die Rittergüter, auf die das gemeine und landrechtliche Erbrecht in viel größerem Umfange Anwendung findet, so erklärt sich hieraus zugleich zur Genüge die in jüngster Zeit (1883) für 52 Distrikte der preußischen Monarchie konstatierte Thatsache, daß die größeren Güter zum Achtundzwanzigfachen, die Bauernhöfe dagegen nur zum Achtzehnfachen und die Bauernstellen vollends nur zum Zwölffachen des Grundsteuereintrages verschuldet sind [1].

Unter den großen Gütern bilden eine Ausnahme von der Regel, d. h. sind verhältnismäßig niedrig verschuldet, hauptsächlich nur die fideikommissarisch gebundenen Güter. Also auch hier ist es wieder neben der Erschwerung der hypothekarischen

---

[1] „Ermittelungen über die durchschnittliche Höhe der Grundbuchschulden der bäuerlichen Besitzungen in 52 Amtsgerichtsbezirken des preußischen Staates nach dem Stande des Jahres 1883. Im Auftrage des Herrn Ministers der Landwirtschaft, Domänen und Forsten bearbeitet von August Meitzen.“ Seite 80.

Verschuldung die eigenartige Erbfolge (Individualsuccession eines der Kinder unter vollständigem Ausschlusse der übrigen Allodialerben von der Erbfolge in das Fideikommißgut bez. mäßiger Abfindung derselben), welche die geringe Verschuldung der Güter bewirkt.

Indes darf bei Hervorhebung dieser Lichtseiten an dem gegenwärtigen Zustande der Vererbung des Grund und Bodens doch nicht unerwähnt bleiben, daß sie nicht die Gewähr längerer Dauer besitzen.

Denn was zunächst die Familienfideikommisse betrifft, so harmonieren sie sowenig mit der ganzen Architektonik unserer auf dem Grundsatze der Freiheit und der Gleichheit ruhenden Rechtsordnung, daß die Wellen einer hochgehenden demokratischen Strömung, die leicht an die bereits bestehende und immer stärker werdende, auf die Beseitigung der englischen entails gerichtete Bewegung anknüpfen kann, auch bei uns das Fideikommißinstitut zu Falle bringen würde.

Ferner ist das ältere, strenge Anerbenrecht in jüngster Zeit in einer Reihe von Staaten beseitigt und teilweise durch das neuere Anerbenrecht nach dem Prinzip der Höferolle ersetzt worden. Durch das neue Institut ist aber ein durchaus unzureichender Ersatz für das ältere gegeben. Denn wenn die Anwendung dieses neueren Anerbenrechtes von der ausdrücklichen Willensäußerung des Erblassers abhängig gemacht wird, so darf — bei der in Deutschland im allgemeinen und ganz speciell im Bauernstande nur wenig verbreiteten Sitte, letztwillige Verfügungen oder ähnliche Dispositionen zu treffen — nur unter besonders günstigen Verhältnissen auf eine umfassende Anwendung dieses wohl richtig als indirektes Intestaterbrecht bezeichneten neuen Anerbenrechts gerechnet werden. Solche besonders günstige Verhältnisse haben nun freilich in der Provinz Hannover und im Großherzogtum Oldenburg vorgelegen, und hier ist denn auch der Gebrauch, der von der Höferolle gemacht worden ist, kein geringer gewesen. Überall aber, wo die Verhältnisse weniger günstig lagen als in diesen beiden Ländern — in denen das

Anerbenrecht als eine gemeinsame Landesangelegenheit aller Klassen der Bevölkerung angesehen wurde, die man namentlich in Hannover gegenüber dem Alt-Preußentum besonders betonen zu müssen glaubte, und in denen Verwaltungs- und Justizbeamte, größere Grundbesitzer und landwirtschaftliche Vereine ebensoviel Eifer wie Einsicht bei Durchführung der Höfegesetze zeigten —, da ist nach übereinstimmenden Nachrichten von der Höferolle bisher fast gar kein Gebrauch gemacht worden. Es wäre aber gewiß voreilig und falsch, hieraus zu schließen, daß die ländliche Bevölkerung dem, was durch die Höferolle von der Gesetzgebung erstrebt wird, abgeneigt sei. Von einer Abneigung gegen den Zweck des neuen Anerbenrechts kann um so weniger die Rede sein, als namentlich der Bauernstand nach althergebrachter Sitte denselben Zweck, den das Anerbenrecht verfolgt, durch andere Mittel zu erreichen bestrebt ist und als das neue Anerbenrecht den wenigsten Grundbesitzern in seiner Bedeutung vollständig bekannt ist, indem es der gegen die Höfegesetze gerichteten Agitation gelungen ist, die Tragweite der einzelnen Bestimmungen zu übertreiben und dadurch namentlich unter der bäuerlichen Bevölkerung ein Mißtrauen zu erzeugen, das in dem Gesetze selbst keinerlei Begründung findet. Dieses Mißtrauen nun könnte durch die Initiative der Rittergutsbesitzer leicht beseitigt werden, wenn diese sich entschließen wollten, durch die Eintragung ihrer Güter in die Höferolle den Bauern ein gutes Beispiel zu geben. Denn die neueren für eine Anzahl preußischer Provinzen erlassenen Höfegesetze und Landgüterordnungen gestatten sämtlichen Besitzern landwirtschaftlicher Güter die Eintragung in die Höferolle und schließen nur die ganz kleinen Besitzer aus. Doch haben auch die Rittergutsbesitzer teils infolge der auch in dieser Klasse verbreiteten Abneigung gegen letztwillige Dispositionen, teils infolge der Unbekanntschaft mit dem Institut der Höferolle, teils endlich infolge der Unsicherheit und Schwierigkeit ihrer Lage von der Höferolle bisher sogut wie gar keinen Gebrauch gemacht. So ist denn vorläufig das Resultat dieser neueren Gesetzgebung — immer abgesehen von Hannover und Oldenburg — kein anderes als dieses, daß

man sich scheut die Initiative zu einer rechtlichen Regelung des Immobiliarnachlasses zu ergreifen, die man sich von Gesetzes wegen in der Form des direkten Intestaterbrechts gewiß gern gefallen lassen würde.

Was ferner die Sitte der Gutsübergabe betrifft, so ist sie freilich nur auf die Kreise des Bauernstandes beschränkt, hier aber sehr weit verbreitet. Während dem Bauern die Testamentserrichtung im ganzen unsympathisch ist und er sich, wie wir eben gezeigt haben, auch zu der Eintragung seines Gutes in die Höferolle bisher im allgemeinen nur selten verstanden hat, ist ihm die Übergabe des Gutes an einen der Erben bei Lebzeiten geläufig. Diese verschiedene Stellung des Bauern zur Höferolle einer- und zu den Gutsübergabeverträgen andererseits ist nun aber keineswegs, wie man auf den ersten Blick annehmen könnte, durch den Inhalt und Zweck dieser beiden Institute bedingt, denn der Zweck ist bei beiden derselbe, nämlich die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie, sondern wesentlich nur durch die Form, indem der seinem Wesen nach konservative Bauer sich an die eine Form seit Generationen gewöhnt hat, während ihm die andere neu und deshalb unbequem ist.

Nun könnte man sich ja, da von beiden Instituten derselbe Zweck erreicht wird, an der bezüglich der Gutsübergabe bestehenden Sitte genügen lassen, wenn nicht dagegen zwei ebenso triftige wie allgemein anerkannte Gründe sprächen. Denn

1. ist die Sitte der Gutsübergabe ausschließlich auf die bäuerlichen Grundbesitzer beschränkt, während die Beseitigung der in dem gemeinen und landrechtlichen Erbrechte enthaltenen, dem Grundbesitze schädlichen Bestimmungen den größeren Gutsbesitzern doch zum mindesten ebenso not thut;

2. sind die Gutsübergabeverträge, wenn sie auch das oben anerkannte günstige Resultat zur Folge haben, doch andererseits mit einer Anzahl so bedeutender Mängel für den Frieden der Familie, die Sittlichkeit sowie zum Teil auch für die Volkswirtschaft verbunden, daß das Bedürfnis, das durch dieses Rechtsinstitut erreichte Ziel auf einem anderen Wege, durch eine andere

Rechtsform zu erreichen, um so lebhafter anerkannt werden wird, je allgemeiner die Überzeugung durchdringt, daß eine Reform des Institutes der Übergabeverträge selbst nicht wohl thunlich ist.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß auch die freiwilligen Vereinbarungen unter den Miterben, welche dahin zielen, einem unter ihnen das ererbte Gut zu einer mäßigen Taxe zu überlassen, unter dem Einflusse des oben skizzierten, den Individualismus begünstigenden, gemeinen und landrechtlichen Erbrechtes immer seltener werden.

So sind denn die gesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Stützpunkte, welche der Familienbesitz in dem gegenwärtigen Erbrechte besitzt, nur sehr schwach und nehmen außerdem an Kraft der Wirksamkeit von Tag zu Tag ab. Der Grund hierfür dürfte weniger in der Abnahme des Familiensinnes überhaupt zu suchen sein als in der eigentümlichen Stellung dieser Rechtsinstitute zu dem allgemeinen Erbrechte. Denn es erstreckt sich dieses gewöhnlich auch auf das ganze Territorium eines bestimmten Staates sowie auf alle Klassen seiner Bewohner und gelangt daher immer zur Anwendung, wenn es nicht ausdrücklich durch einen Vertrag unter Lebenden (Gutsübergabe, Erbschaftsauseinandersetzung), ex pacto et providentia majorum (Familienfideikommisse), durch letztwillige Verfügung oder endlich durch Eintragung eines Gutes in die Höferolle ausgeschlossen wird. Nun ist es aber, zumal bei einem Volke, in dem der Geist der Initiative überhaupt und speciell der Sinn für letztwillige Verfügungen nicht sehr stark entwickelt ist, leicht erklärlich, daß die lediglich durch *persönliche* Initiative in Wirksamkeit zu setzende Vererbungsnorm, mag sie der wirtschaftlichen Natur der Sache und der persönlichen Rechtsüberzeugung auch noch sehr entsprechen, gegenüber der anders gearteten *gesetzlichen* Bestimmung, zumal wenn diese in dem Egoismus einzelner Familienglieder eine starke Stütze findet, einen schweren Stand haben und deshalb nur ausnahmsweise zur Geltung gelangen wird.

Diese und ähnliche Erwägungen drängen sich besonders lebhaft in einem Augenblicke auf, in dem das für das gesamte

Deutsche Reich bestimmte bürgerliche Gesetzbuch sich in der Ausarbeitung befindet. Es entsteht unwillkürlich die Frage, ob die gesetzliche Regel, welche bisher ihre formelle Rechtskraft nur auf die einzelnen deutschen Staaten erstreckt hat, nun auch zur Regel für das gesamte deutsche Reichsgebiet gemacht werden soll.

Diese Frage bejahen hieße dieser Regel für die Zukunft eine noch größere Kraft beilegen, als sie bereits in der Vergangenheit gehabt hat. In dem kleineren Kreise eines einzelnen Staates oder einer Provinz konnte es noch eher gelingen, für das allgemeine Gesetzesrecht ein Gegengewicht in dem singulären oder partikulären Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht und in der Sitte zu schaffen, als solches für das weitere Gebiet des Reiches möglich sein wird. Denn mit dem Umfange des Anwendungsgebietes wächst auch die innere Kraft des auf dasselbe berechneten Gesetzesrechtes: gegenüber dem Zuge nach Rechtseinheit in einem so großen Körper wird es weder dem lokalen noch dem singulären Gesetzes- und Gewohnheitsrecht, geschweige denn der Sitte in Zukunft möglich sein, sich gehörig zur Geltung zu bringen. Wenn daher das Reichsgesetzbuch den einzelnen Landesgesetzgebungen etwa gestatten sollte, ältere Rechtsinstitute, wie das Fideikommiß, das Stammgut u. a. m., beizubehalten oder selbst neuere Rechtsinstitute, wie z. B. das modifizierte Anerbenrecht, neben das geltende Reichsrecht oder an die Stelle desselben zu setzen, so würden solche nur geduldete Einrichtungen doch bereits den Todeskeim in sich tragen. Denn einmal werden die einzelnen Landesgesetzgebungen sich nur unter einem besonders starken Drucke der Bevölkerung dazu verstehen, von der ihnen eingeräumten gesetzgeberischen Kompetenz Gebrauch zu machen; dann aber wird in denjenigen Staaten, in denen dieses gleichwohl geschähe, der Zug nach Rechtseinheit wahrscheinlich so stark sein, daß diese Gebilde der Landesgesetzgebung doch zu keinem rechten Gedeihen gelangen würden.

Entspricht daher ein bestimmtes, dem Privatrecht angehöriges Rechtsinstitut den gegebenen Verhältnissen, d. h. wird seine wirtschaftliche, sociale und politische Notwendigkeit oder doch Zweck-

mäßigkeit erwiesen, so wird man, um demselben die Gewähr effektiver Anwendung zu sichern, danach streben müssen, daß dasselbe Aufnahme in dem bürgerlichen Gesetzbuch finde. Ein solches Verfahren dürfte auch allein der Bedeutung des künftigen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechen, welches doch unmöglich das für ein bestimmtes Gebiet als ungesund und abnorm Erwiesene zur Regel erheben und das den gegebenen Verhältnissen Entsprechende, Normale nur als Ausnahme dulden darf.

Wenn wir diesen Satz auf unseren Gegenstand anwenden, so würde dafür zu sorgen sein, daß die land- und forstwirtschaftlich benutzten Güter von dem Intestaterbrecht als Einheiten behandelt und einer solchen Taxe unterworfen werden, daß ihre Erhaltung in der Familie unter normalen Verhältnissen möglich ist. Das heißt aber nichts anderes, als daß für diese Güter die Anerbenrechtsfolge zur gesetzlichen Regel erhoben werde; zur gesetzlichen Regel in dem Sinn, daß beim Nichtvorhandensein einer entgegenstehenden letztwilligen Disposition oder vertragsmäßigen Vereinbarung ein solches Landgut nur einem Kinde zu einer mäßigen, auf Grund der durchschnittlichen Erträge zu ermittelnden Taxe deferiert wird, und zwar bereits von Gesetzes wegen und nicht erst infolge der persönlichen Initiative des Besitzers.

Ein solches für den land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundbesitz bestimmtes Intestaterbrecht dürfte aber nicht ohne weiteres auf das ganze Deutsche Reich anwendbar sein, weil nicht überall die Voraussetzungen einer gedeihlichen Wirksamkeit desselben vorhanden sind. Diese Voraussetzungen sind zum Teil objektiver Natur und bestehen darin, daß die Güter wirklich auf die Dauer berechnete Wirtschaftseinheiten bilden, so daß der Umfang derselben, die Art der Kultivierung, die Größe und Art der Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie des Inventars durch eine lange Praxis dergestalt aneinander gepaßt sind, daß eine Störung dieses Gleichgewichtes durch Zerlegung des Gutes in einzelne Teile oder Inkorporierung in ein anderes Gut in der Regel von mehr oder minder großen privat- und volkswirtschaftlichen Verlusten be-

gleitet sein würde. Neben dieser objektiven Voraussetzung bedarf es für das Anerbenrecht aber noch einer subjektiven, indem seine gedeihliche Wirksamkeit nur dort gewährleistet ist, wo die betreffenden Familien, in deren Besitz sich die Landgüter befinden, Wert auf die Erhaltung derselben legen und die einzelnen Familienglieder, von diesem Gefühl mehr oder minder durchdrungen, nicht ausschließlich danach streben, einen möglichst großen Geldanteil aus der Nachlaßmasse zu erhalten.

Was zunächst die objektive Voraussetzung für die Neugestaltung des Anerbenrechtes betrifft, so ist sie überall vorhanden, wo der Grundbesitz nicht aus mehreren kleinen Parzellen besteht, welche sich aus dem vom Manne Ererbten, von der Frau Eingebrachten und von beiden Teilen Zugekauften zu Besitz- und Wirtschaftskombinationen verbinden, die nach einem Menschenalter immer wieder auseinanderfallen. In Gegenden der letzteren Art hat der Grundbesitz etwas von der Natur des beweglichen Kapitals angenommen, und ist hier zugleich die Vorliebe für den eigenen Besitz unter der Bevölkerung ebenso stark verbreitet, wie das Festhalten der durch ein einzelnes Glied repräsentierten Familie an dem ererbten Gute, als einer von Generation zu Generation unverteilt übergehenden Einheit, fast gänzlich verschwunden ist. Demnach fehlt auch die zweite, subjektive Voraussetzung in der Regel in denselben Gegenden, in denen die erste, objektive Voraussetzung nicht vorhanden ist. Während nämlich in dem bei weitem größten Teile des Deutschen Reiches die Landgüter auf die Dauer berechnete Einheiten im obigen Sinne sind und die besitzenden Familien sich solange wie möglich im Besitze derselben zu erhalten suchen, zu welchem Zwecke die einzelnen Glieder bereit sind, mehr oder minder große Opfer zu bringen, Opfer, für die sie sich weniger in materieller als in immaterieller Beziehung — durch die Erhaltung der Heimstätte in der Familie — entschädigt sehen, legt in dem kleineren Teile von Deutschland nicht die Familie, sondern der einzelne einen großen Wert darauf, ein Stück Landes sein zu nennen, unbekümmert darum, ob dasselbe ererbt ist oder nicht.

Dieser Dualismus, auf den wir in der Agrarverfassung und in der Rechtsüberzeugung stoßen, prägt sich auch in der bei annähernd gleichem gesetzlichen Erbrecht sich vorfindenden Vererbungssitte aus. Denn während in der ersten größeren Gruppe von Ländern das wirtschaftliche Bedürfnis und die Rechtsüberzeugung ebensosehr gegen die gleiche Natural- wie Civilteilung des aus einem Landgute bestehenden Nachlasses unter sämtlichen Erben reagiert, werden in der zweiten kleineren Gruppe nicht nur die ererbten Komplexe von Parzellen, sondern auch diese Parzellen selbst unter sämtlichen Erben zu gleichen reellen Teilen verteilt, und nur ausnahmsweise findet die gleiche Civilteilung, wobei zugleich der höchstmögliche Verkaufswert der Taxe zu Grunde gelegt wird, statt.

Zur ersteren Gruppe von Ländern gehört fast der ganze Norden Deutschlands, ein großer Teil des Südostens und einige Enklaven in der zweiten Ländergruppe; zu dieser wiederum ein Teil von Mitteldeutschland und der größte Teil von Südwestdeutschland. Die erste Ländergruppe charakterisiert sich im allgemeinen durch geringere Fruchtbarkeit des Bodens, durch ein rauheres Klima und eine kürzere Vegetationsperiode, durch eine wenig dichte Bevölkerung und geringe Städtezahl, durch das Vorwiegen des Cerealien-, Kartoffel- und Rübenbaues, der Viehzucht und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe, durch die Konzentration des gesamten Lebens in der Familie und im Hause, durch das stärkere Hervortreten von Klassenunterschieden und durch eine verhältnismäßig junge Kultur. In der zweiten Gruppe dagegen ist der Boden im allgemeinen fruchtbarer, das Klima milder, der Anbau von Gemüse, Handelsgewächsen und Wein mehr verbreitet, die Bevölkerung dichter, die Zahl der Städte größer und das Leben auf dem Lande durch Elemente städtischen Wesens vielfach durchsetzt, die Geldwirtschaft bis in das feinste Geäder des Verkehrs eingedrungen, das häusliche Leben mehr durch das öffentliche zurückgedrängt, die Klassenunterschiede mehr verwischt, die wirtschaftliche Kultur älter und mehr befestigt.

Ausnahmsweise finden sich in der ersten Gruppe von Ländern Gegenden, in denen die Elemente der zweiten Gruppe vorherrschen. Es gehören dahin namentlich die Umgebungen größerer Städte. Und umgekehrt wieder sind in der zweiten Gruppe von Ländern der ersten mehr oder minder verwandt einzelne von den Städten weit abgelegene Gegenden, wozu namentlich die Gebirge gehören.

Aus dem eben kurz skizzierten Dualismus, der sich in der Agrarverfassung und Rechtsüberzeugung innerhalb des Deutschen Reiches vorfindet, könnte man vielleicht schließen, daß sich die Zustände der zweiten Ländergruppe zu den Zuständen der ersten schlechthin wie das höhere zu dem niederen Entwickelungsstadium verhalten. Wäre diese Annahme richtig, so wären die im Süden herrschenden Ordnungen die normalen und auf eine längere Dauer berechneten, dagegen die im Norden herrschenden nur von temporärer Bedeutung, indem sie den Ordnungen der höheren Kulturstufe im Laufe der Zeit Platz machen müßten. Doch ist diese Annahme in doppelter Beziehung unrichtig, indem der Dualismus begründet ist einmal durch Verschiedenheiten der natürlichen Ausstattung, die sich ganz und gar nicht nivellieren lassen, und sodann durch eine historische Entwickelung, deren verschiedene Resultate sich ebenfalls in absehbarer Zeit nicht ausgleichen werden. Somit wäre eine Übertragung der im deutschen Südwesten vorhandenen specifischen Einrichtungen und unter ihnen namentlich der oben skizzierten Vererbungssitte sowie der durch dieselbe wesentlich bedingten Verteilung des Grundbesitzes auf das gesamte Reich, selbst wenn sie wünschenswert erscheinen würde, schlechterdings undurchführbar. Eine solche Übertragung ist aber auch nicht einmal wünschenswert, weil die Zustände des Südwestens keineswegs als durchweg befriedigend bezeichnet werden können und zwar deshalb nicht, weil die hier regelmäßig erfolgende Naturalteilung nicht nur des gesamten Immobiliarnachlasses, sondern sogar der zu demselben gehörigen einzelnen Parzellen unter die sämtlichen Erben oder doch wenigstens unter eine Mehrheit derselben nicht nur die Wirkung, sondern auch die Ursache der sich hier zum Teil vorfindenden relativen Über-

völkerung ist. In Verbindung mit den im Südwesten noch vorherrschenden Bürgerguts- oder Almendnutzungen erzeugt die Naturalteilung des Grundbesitzes im Erbwege ferner jenes verderbliche Kleben an der Scholle, das eine Regulierung der Bevölkerung entsprechend den vorhandenen Erwerbsquellen verhindert. Die starke Verkleinerung der Grundbesitzeinheiten, ihre Parzellierung und Gemengelage verhindern sodann den kräftigen Aufschwung der landwirtschaftlichen Technik, ein Übelstand, der namentlich gegenüber den unter wesentlich günstigeren Bedingungen produzierenden anderen Ländern und der gefährlichen Konkurrenz, welche sie der deutschen landwirtschaftlichen Produktion bereiten, in der Gegenwart besonders deutlich hervortritt.

Wenn nun im allgemeinen die Voraussetzungen der eigenartigen Vererbungssitte, wie sie Mittel- und Südwestdeutschland eigentümlich sind, sich nicht auf das übrige Reich übertragen lassen, so gilt dasselbe auch umgekehrt von den Agrar- und Vererbungsverhältnissen in dem weitaus größten Teile des Deutschen Reiches in ihrer Beziehung zu Mittel- und Südwestdeutschland.

Soll daher das Erbrecht in Zukunft den wirtschaftlichen Verhältnissen dieser beiden Ländergruppen und der Rechtsüberzeugung ihrer Bevölkerung möglichst eng angeschlossen werden — und es wird das doch wohl als wünschenswert bezeichnet werden müssen —, so gelangt man notwendig zu einem Dualismus auch in der Normierung des für den ländlichen Immobiliarbesitz bestimmten Erbrechtes, indem auf der einen Seite für den überwiegenden Teil des Deutschen Reiches das Intestaterbrecht nach der Anerbenfolge zu gestalten, für einen kleineren Teil hingegen an dem bisherigen Intestaterbrecht, das ja außerdem seine Anwendung auf den Mobiliar- und den städtischen Immobiliarbesitz beibehielte, festzuhalten sein wird. In denjenigen Gegenden der ersten Ländergruppe, in denen die Rechtsüberzeugung der einzelnen Grundbesitzer ausnahmsweise dem Anerbenrechte widerstrebt, würden die letzteren in der nur durch das Pflichtteilsrecht beschränkten Testierfreiheit ein Mittel finden, um

sich für den gegebenen Fall von der Anwendung des Anerbenrechtes frei zu machen. Da aber auch in der zweiten Ländergruppe mehr oder minder umfangreiche Enklaven vorkommen, in denen es in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet ist und der Rechtsüberzeugung entspricht, daß die Güter als Einheiten behandelt werden, so wird man auch diesen Ausnahmeverhältnissen Rechnung tragen müssen. Dieses wird aber wohl am zweckmäßigsten in der Weise geschehen, daß man denjenigen Grundbesitzern, welche arrondierte Güter besitzen und dieselben als solche in der Familie zu erhalten wünschen, solches nicht nur zu thun gestattet, sondern auch durch Einführung des Instituts der Höferolle noch erleichtert.

Es erübrigt jetzt nur noch die Frage zu beantworten, von wem und in welcher Weise die Grenze zwischen den Anwendungsgebieten dieser beiden Erbrechtssysteme (Anerbenfolge mit freier Testierbefugnis, eingeschränkt nur durch das Pflichtteilsrecht, und gleiches Erbrecht mit dem Institut der Höferolle) zu ziehen sein wird.

Wenn die Regelung dieser beiden Erbrechtssysteme durch das Reichsgesetzbuch in jedem Falle als wünschenswert erscheint, so könnte man gleichwohl den einzelnen Landesgesetzgebungen die Entscheidung darüber vorbehalten, ob sie das eine oder das andere der beiden Systeme für ihr gesamtes Staatsgebiet oder beide nebeneinander für verschiedene Teile des Staatsgebietes in Kraft setzen wollen, wobei denselben auch noch das Recht eingeräumt werden könnte, die von dem Reichsgesetzbuch aufgestellten allgemeinen Normen in einzelnen Punkten zu specialisiren.

Uns will indes ein anderer Weg als der sachgemäßere erscheinen. Ist nämlich die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes nach der Anerbenfolge die der wahren Natur des Grundbesitzes allein entsprechende und daher volkswirtschaftlich und socialpolitisch wünschenswerte und sind die sachlichen wie persönlichen Voraussetzungen einer solchen Ausgestaltung des Erbrechts in dem weitaus größten Teile des Deutschen Reiches vorhanden,

so sollte das bürgerliche Gesetzbuch das Anerbenrecht auch für das gesamte Deutsche Reich in Kraft setzen, zugleich aber denjenigen Staaten, in denen diese Voraussetzungen ausnahmsweise nicht vorhanden sind, gestatten, das für den städtischen Mobiliar- und Immobiliarbesitz bestimmte Erbrecht auch für den ländlichen Immobiliarbesitz beizubehalten, wobei aber zugleich die Eintragung desselben in die Höferolle mit all ihren Folgen zu ermöglichen wäre.

Gegen diesen Vorschlag könnte nun vom Standpunkte der auch von uns als ein Postulat der modernen Entwicklung anerkannten Rechtseinheit und -gleichheit eingewendet werden, daß derselbe einen Dualismus innerhalb des Erbrechtes statuiert, indem der aus land- und forstwirtschaftlich benutztem Grundbesitz bestehende Nachlaß anders als der gesamte übrige Nachlaß behandelt werden würde.

Diesem Einwande gegenüber ist zunächst zu erwähnen, daß durch den obigen Vorschlag im Vergleich mit dem gegenwärtig bestehenden Zustande der Vererbung des Grundbesitzes, welcher die größten Verschiedenheiten von Land zu Land, ja von Dorf zu Dorf aufweist, immerhin eine viel größere Gleichmäßigkeit des Erbrechts begründet werden würde. Sodann würde auch das Prinzip der Rechtsgleichheit, sofern man unter demselben die gleiche Behandlung aller einem bestimmten Staate angehörigen Personen ohne Unterschied der Konfession, der Stammesangehörigkeit, des Standes u. s. w. versteht, keineswegs verletzt werden, indem die verschiedene Normierung des Erbrechtes lediglich von der Eigenart der Nachlaß-Gegenstände abhängig gemacht werden soll. Auch fehlt es an Präzedenzfällen für die Durchbrechung des Prinzipes der Rechtsgleichheit in letzterem Sinne nicht: haben doch die eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Land- und Seehandels zur Aufstellung eines eigenen Handels-, Wechsel- und Seerechtes geführt und hat man doch sogar die Handhabung dieses Rechtes von den allgemeinen Civilgerichten auf eigene Handelsgerichte zu übertragen für nötig gefunden. Auch in dem bereits gegenwärtig geltenden Bergbau-, Forst- und Agrarrecht

sind mancherlei Modifikationen des allgemeinen Sachen- und Vertragsrechts enthalten. Wenn man nun in Zukunft auch für die Gestaltung des Erbrechtes in höherem Grade als bisher wirtschaftliche Gesichtspunkte entscheidend sein lassen will, so wird damit nichts Neues geschaffen, sondern nur dem bereits auf einem ziemlich umfangreichen Gebiete realisierten Gedanken, daß das Recht den wirtschaftlichen Voraussetzungen zu entsprechen habe, noch weitere Ausdehnung gegeben. Und zwar auf einem Gebiete, auf dem das Gesetzesrecht gegenwärtig der wirtschaftlichen Natur des Grundbesitzes wenig Rechnung trägt, was dann wieder zur Folge hat, daß ein großer Teil der Gutsbesitzer sich in die Zwangslage versetzt sieht, entweder das geltende Intestaterbrecht im gegebenen Falle zur Anwendung gelangen zu lassen, dann aber auf die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie zu verzichten, oder aber die Anwendung des Intestaterbrechtes durch eine Reihe von secundum, praeter et contra legem getroffenen Dispositionen von sich abzuhalten.

So steht denn die künftige Gesetzgebung vor der Alternative, ob sie das aus römischer Wurzel entsprungene Intestaterbrecht mit seinen verhängnisvollen Wirkungen für den Familiensinn und den Familienbesitz sowie für die Verteilung des Grundbesitzes auch für die Zukunft beibehalten oder ein neues den wirtschaftlichen, socialen und politischen Anforderungen entsprechendes Recht im oben bezeichneten Sinne schaffen will. Wollte man das bestehende Intestaterbrecht im Reichsgesetzbuch fortbestehen lassen und nebenbei der Landesgesetzgebung nur gestatten, daß sie die Interessen des Grundbesitzes ihrerseits für bestimmte engbegrenzte Gebiete durch Einführung besonderer erbrechtlicher Institute schütze, so wäre das nur ein halbes und schwächliches Auskunftsmittel, das seinen Zweck nicht erreichen und deshalb der hohen Aufgabe, welche den Redacteuren des bürgerlichen Gesetzbuches gestellt ist, nicht entsprechen würde.

Eine Neuschöpfung durch das bürgerliche Gesetzbuch in dem oben angedeuteten Sinne brauchte übrigens nur auf den in der deutschen Rechtsentwicklung enthaltenen Stoff zurückzugreifen und

denselben den Anforderungen des wirtschaftlichen und sittlichen Lebens der Gegenwart anzupassen.

Zu diesem Zwecke hätte man sich zu erinneren, daß das altgermanische Erbrecht das Landgut als Familienbesitz auffaßte und sein Heraustreten aus der Familie erschwerte, in der Familie dann freilich einen Unterschied zwischen Männern und Frauen statuierte, die Erben desselben Geschlechtes aber völlig gleichstellte und die Testierfreiheit ausschloß.

Unter dem Einflusse des bereits früh durch die Kirche vermittelten römischen Rechtes sowie der ebenfalls durch die Kirche vertretenen Auffassung, daß alle Menschen gleich sind, wurden dann die Frauen den Männern im Erbrecht gleichgestellt, wurde die Testierfreiheit zunächst in bescheidenen Grenzen zugelassen und der Begriff des Familienbesitzes auf einen engeren Kreis von Gütern beschränkt.

Eine solche Gestaltung des Erbrechtes wies zunächst keine bedeutenden wirtschaftlichen Nachteile auf, solange Land im Überfluß vorhanden war und der auf der einen Seite durch Erbteilung verkleinerte Grundbesitz auf der andern Seite durch Neurodung wieder leicht vergrößert werden konnte und solange die Naturalteilung sowie die Verschuldung des Grundbesitzes durch Ausscheidung von Erbteilen für die Geschwister sich überdies infolge des Mangels an Geldkapital in den meisten Fällen von selbst verbot.

Als die grundbesitzenden Familien aber seit dem weiteren Vordringen des römischen Rechtes, seit Vermehrung des Geldkapitals u. s. w. für die Erhaltung ihres Besitzes und damit für die Basis ihrer wirtschaftlichen und politischen Stellung zu fürchten anfingen, da wurde eine Reihe von erbrechtlichen Instituten geschaffen, die sowohl den wirtschaftlichen Bedürfnissen wie der Machtstellung der höheren Stände Rechnung trugen. Teils aus einer Kombination von altgermanischen und römischen Rechtsideen hervorgegangen, teils sich als selbständige Schöpfungen darstellend, waren alle diese erbrechtlichen Institute — das Beispruchsrecht und die Ganerbschaft, die Erbfolge der Lehn- und

Stammgüter, der Güter des hohen Adels und der Familienfideikommisse, sowie das bäuerliche Anerbenrecht — dem Charakter der Zeit entsprechend für einzelne bestimmte Stände berechnet. Sie schufen ferner absolutes Recht, so daß sie durch entgegenstehende Vereinbarungen oder letztwillige Verfügungen nur selten beseitigt werden konnten. Ihnen allen gemeinsam war ferner die Bevorzugung eines der mehreren gleich nahen Erben, der als Organ der Familie, als Fortpflanzer ihrer Traditionen und ihres Besitzes angesehen wurde, wogegen die Geschwister desselben entweder von der Erbfolge im Grundbesitze vollständig ausgeschlossen oder besten Falls kümmerlich abgefunden wurden. In einigen dieser Institute steigerte sich dann der Rechtsschutz, mit dem der Familienbesitz umgeben wurde, zur vollen oder doch partiellen Unteilbarkeit, Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit desselben. Immer aber hingen diese singulären und zugleich partikulären Rechtsinstitute durch tausend Fäden mit der Agrarverfassung des Mittelalters und des ancien régime zusammen.

Diese zu jener Zeit von vielen einzelnen Punkten aus fast den gesamten Grundbesitz umspannende Ordnung wurde dann durch das Vordringen des gemeinen Rechtes, das auch in der Gegenwart nicht als abgeschlossen angesehen werden kann, auf immer kleinere Gebiete zurückgedrängt und in ihren Wirkungen abgeschwächt.

Schwächliche und deshalb verfehlte Neuschöpfungen, wie der den fünfziger Jahren angehörende Versuch, in dem Institut der sogenannten landwirtschaftlichen Erbgüter das Familienfideikommiß auf den bäuerlichen Grundbesitz zu übertragen, sowie die neueren auf das Prinzip der Höferolle basierten provinziellen Höferechte und Landgüterordnungen, werden diesen Prozeß nicht aufhalten.

Demnach befindet sich der Stand der Grundbesitzer gegenwärtig in einer ähnlichen Lage wie am Ausgange des Mittelalters, zu welcher Zeit die Geldwirtschaft und das römische Erbrecht auf ihn einzudringen begannen und ihn mit der Expropriation bedrohten. Nur daß die Situation jetzt eine

ungleich bedenklichere geworden ist. Denn die Geldwirtschaft, welche sich damals erst in ihren Anfängen befand und zunächst nur in wenigen großen Städten und längst den großen Handelsstraßen Eingang fand, ist gegenwärtig auch in die entlegensten Winkel des flachen Landes und der Gebirgswelt eingedrungen. Das Geldkapital, das damals zuerst seinen Einfluß in der germanischen Welt geltend zu machen begann, ist jetzt zu einer großartigen alles beherrschenden Macht herangewachsen. Das römische Recht, das damals erst in die Köpfe der auf italienischen und deutschen Universitäten gebildeten Juristen einzudringen anfing, hat seit jener Zeit eine viel größere Verbreitung und Zustimmung unter dem Volke gewonnen. Und endlich hat der deutsche Grundbesitzer der Gegenwart nicht nur den Kampf mit dem übermächtig gewordenen Geldkapital, sondern auch mit der sich für ihn immer verderblicher gestaltenden Konkurrenz der überseeischen Produktion zu bestehen.

Es ist daher kein Zufall, wenn in der Gegenwart der Ruf nach Schutz des Grundbesitzes durch das Erbrecht immer lauter von allen Seiten erschallt. Aus einem kleinen Rinnsal ist die Bewegung für die Gestaltung eines eigenen Grunderbrechtes im Laufe eines Jahrzehntes zu einem ansehnlichen Strome angewachsen, der auch die Widerstrebenden mit sich fortzureißen droht. War diese Bewegung anfangs auf die hauptsächlich aus Vertretern des Grundbesitzes bestehende konservative Partei beschränkt, so findet sie neuerdings auch unter den Liberalen Anhänger, und es ist die Zeit wahrscheinlich nicht mehr allzu fern, daß auch die Vertreter des Geldkapitals sich derselben nicht mehr wie bisher entgegenstellen werden. Es bedarf zu diesem Zwecke nur der Erwägung, daß die Kapitalbesitzer von heute die Grundbesitzer von morgen sind und daß, wenn sie als Erwerber von Grundbesitz auch wünschen müssen, daß alles, was ihnen diesen Erwerb erschwert, vermieden werde, sie als Grundbesitzer doch das Interesse haben, sich in dem Besitze des einmal Erworbenen zu behaupten. Daß dieses durch Errichtung von Fideikommissen auch seitens derjenigen geschieht, welche noch vor kurzem für die

freieste wirtschaftliche Bewegung eintraten, ist ein Beweis dafür, daß die Berührung mit dem Grund und Boden auch die Kapitalbesitzer sehr bald ihren einseitigen, lediglich den Interessen des Kapitals entsprechenden Anschauungen abwendig gemacht. Dieses Auskunftsmittel genügt aber keineswegs, weil die meisten Grundbesitzer wegen der Verschuldung ihrer Güter von demselben keinen Gebrauch machen können und weil die Fortdauer des Familienfideikommisses wegen des Widerspruchs, in dem sich dieses Institut mit den Rechtsanschauungen der Gegenwart befindet, durchaus keine gesicherte ist.

Diese Erwägungen führen uns gleichsam von selbst auf die Forderung hin, daß die von uns für notwendig gehaltene Gestaltung eines Grunderbrechtes alles zu vermeiden haben wird, was an demselben als Überbleibsel einer überlebten Ordnung erscheinen würde. Wir rechnen dazu namentlich den ständischen und lokalen Charakter desselben, die Beschränkung der Disposition über den Grundbesitz durch Veräußerungs-, Teilungs- und Verschuldungsverbote sowie den Ausschluß oder die Erschwerung letztwilliger Verfügungen und endlich den gänzlichen Ausschluß der Miterben von der Succession in den Wert des Grundbesitzes.

Was wir von einer Neugestaltung des Erbrechts fordern, ist lediglich dieses:

1. daß von der Fiktion, das zum Nachlaß gehörige einzelne Landgut sei eine beliebig teilbare Sache, abgesehen werde,

2. daß der Auseinandersetzung unter mehreren Miterben bezw. der Feststellung ihres Anteils an dem Nachlasse eine Taxe zu Grunde gelegt werde, nach welcher einer der mehreren gemeinschaftlichen Erben das Gut antreten und auf die Dauer seinen Nachkommen erhalten könne, und

3. endlich, daß eine Regulierung der Erbfolge auf Grund dieser beiden Prinzipien (Anerbenrecht) in dem bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich erfolge und zwar in folgender Weise:

daß der Regel nach die Anerbenfolge von Gesetzes

wegen zur Anwendung gelange und daß nur ausnahmsweise in denjenigen Staaten, in denen dieses aus bestimmten oben dargelegten Gründen nicht thunlich erscheint, durch die Landesgesetzgebung von dieser Regel abgewichen werden könne, indem von derselben neben dem für den gesamten Mobiliar- und Immobiliarbesitz gemeinsamen Intestaterbrechte das Institut der Höferolle eingeführt werde.

VI.

Die Gutsübergabe- (Altenteils-)Verträge.

Referat für den deutschen Landwirtschaftsrat. März 1887.

M. H.! Es ist bereits der Beschlüsse Erwähnung geschehen, die wir im vorigen Jahre in der Anerbenrechtsfrage gefaßt haben. Ich erlaube mir, diejenigen Herren, die damals nicht Mitglieder des Landwirtschaftsrats waren, auf den Geschäftsbericht pro 1886 zu verweisen. In demselben finden Sie den im vorigen Jahre von dem deutschen Landwirtschaftsrat gefaßten Beschluß wörtlich mitgeteilt und die Eingabe des Landwirtschaftsrats an den Herrn Reichskanzler abgedruckt[1].

Wenn uns heute eine Gegenstand beschäftigt, der mit der im vorigen Jahre behandelten Materie in engstem Zusammenhang steht, so ist das zurückzuführen auf eine Anregung, die im vorigen Jahre dem preußischen Landesökonomiekollegium gegeben worden ist. Ein Mitglied jener Körperschaft hat angesichts der Mängel, die bei der Ausführung der Gutsübergabeverträge hervorgetreten sind, geglaubt einen Antrag stellen zu müssen, der zwar von dem Landesökonomiekollegium nicht angenommen worden ist, aber doch die Anregung zu einer weiteren Behandlung dieser Frage gegeben hat.

M. H.! Sie wissen ja, daß unter Gutsübergabeverträgen,

---

[1] Vgl. oben V.

Altenteilsverträgen u. s. w. solche Verträge verstanden werden, welche gewöhnlich zwischen einem Vater und seinem Sohne abgeschlossen werden, Verträge, durch welche der Vater bei Lebzeiten sein Gut dem Sohne zum Eigentum übergiebt und sich eine Summe ausbedingt, die ihm oder seinen Erben zu zahlen ist, gleich oder in einem späteren Zeitpunkt, zu der dann noch eine Leibrente hinzutritt, die dem Vater bezw. der Mutter entweder in natura oder in Geld zu entrichten ist, solange sie leben.

Mit diesen Gutsübergabeverträgen suchen die betreffenden Personen, welche sie abschließen, drei Zwecke zu verbinden. Es wollen die Väter einmal in der Zeit, in der sie nicht mehr arbeitsfähig sind oder es nicht mehr zu sein glauben, sich von der Wirtschaft frei machen, indem sie ihr Gut einem ihrer präsumtiven Erben übertragen; sodann wünschen sie zweitens das Gut, an dem der Schweiß und die Arbeit von Jahrzehnten kleben, in der Familie zu erhalten, um über das Schicksal desselben beruhigt zu sein; und endlich wünschen sie eine Regulierung ihres Nachlasses unter den Erben schon bei Lebzeiten vorzunehmen.

Diese drei Zwecke werden überall dort ins Auge gefaßt, wo das gemeinrechtliche Erbrecht gilt, wo also alle Kinder ein gleiches Anrecht auf den Nachlaß des Vaters oder der Eltern haben, wo die Gutstaxen hoch hinaufgeschraubt zu werden pflegen u. s. w. Der eine Punkt, das Streben, die Güter der Familie zu erhalten, kommt dagegen nicht in Betracht in Ländern, in denen das auf dem Prinzip des Anerbenrechtes ruhende Intestaterbrecht bereits genügend für diesen Zweck sorgt.

Die Gutsübergabeverträge sind über ganz Deutschland verbreitet; sie kommen überall vor, und was ihre Wirkung betrifft, so wird zu unterscheiden sein zwischen früheren Zeiten und der Gegenwart. Diese Verträge stammen aus der gutsherrlichen Periode und haben damals entschieden eine günstige Wirkung ausgeübt, damals, wo der Gutsherr den Bauern zwingen konnte, das Gut, wenn seine Kraft nicht mehr ausreichte, einem Jüngeren zu übergeben, wo er das aber nur that, wenn wirklich der Bauer nicht mehr

im stande war, sein Gut zu bewirtschaften, wo ferner der Gutsherr dafür sorgte, daß die Verpflichtungen des Gutsübernehmers nicht zu hoch waren u. s. w.

Am Schluß dieser gutsherrlichen Periode wurde das, was bis dahin der Wille des Gutsherrn festsetzte, in gesetzliche Normen gebracht. Die meisten deutschen Staaten haben seit dem vorigen Jahrhundert Gesetze erlassen des Inhalts, daß solche Gutsübergabeverträge zur Bestätigung den Justizbehörden zu unterbreiten wären und daß die Justizbehörden bei dieser Bestätigung bestimmte Normativbestimmungen zu befolgen hätten. Es durfte also z. B. der Gutsübergeber sich nicht auf den Altenteil zurückziehen, bevor er ein bestimmtes Alter erreicht hatte, und es durften die dem Gutsübernehmer auferlegten Verpflichtungen ein gewisses Maß nicht überschreiten. Das ist auch der Standpunkt, den noch das Preußische Allgemeine Landrecht einnimmt, der Standpunkt, der von den meisten übrigen deutschen Gesetzgebungen geteilt wird. Das Erfordernis der Prüfung und Bestätigung der Gutsübergabeverträge durch die Justizbehörden ist dann in diesem Jahrhundert allgemein (in Preußen im Jahre 1845) aufgehoben worden. Es können also abgesehen von den Vorschriften über das Formale der Verträge die Kontrahenten ihren Verträgen jetzt jeden beliebigen Inhalt geben; sie können die Verpflichtungen außerordentlich hoch stellen; es kann der Gutsübergeber den Vertrag abschließen zu einer Zeit, wo er noch bei voller Kraft ist, u. s. w.

In den vierziger Jahren entbrannte in Preußen ein Kampf zwischen dem Erbrecht des Allgemeinen Landrechts und dem Anerbenrecht, und in diesem Kampfe stellten sich eine Reihe hervorragender Autoritäten (die Justizminister von Savigny und von Mühler, der Abgeordnete Waldeck u. a.) auf die Seite des Gutsübergabevertrages und des gemeinen Rechtes, indem sie die Ansicht vertraten, daß das Anerbenrecht nicht erforderlich sei, weil die Zwecke desselben vollständig erreicht würden durch die Gutsübergabeverträge. Diese Ansicht hat ihre Spuren auch in der jetzigen juristischen Litteratur hinterlassen, indem z. B. Dernburg und andere noch derselben Meinung sind, daß das

Anerbenrecht zu entbehren sei, wenn man von den Gutsübergabeverträgen nur den rechten Gebrauch mache. Dieselbe Ansicht ist neuerdings, am Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre, auch hervorgetreten in einer Reihe von östlichen preußischen Provinziallandtagen. Um diese Zeit wurde den sämtlichen Provinziallandtagen der preußischen Monarchie von der Staatsregierung die Frage unterbreitet, ob sie nicht das hannöversche Höferecht auch für ihre Provinzen eingeführt zu sehen wünschten. Wenn nun die größere Zahl der Provinziallandtage sich auch für die Annahme erklärte, so hat doch eine Minorität derselben, Posen, Ost- und Westpreußen, sich gegen das Anerbenrecht ausgesprochen, indem sie sich auf den älteren Standpunkt stellten, daß die Übergabeverträge dieselben Zwecke vollständig erfüllen, die man mit dem Höferechte zu erreichen bestrebt ist.

Wie verhält es sich nun mit den Folgen dieser Übergabeverträge? Ich habe schon angedeutet, daß diese Folgen in früheren Zeiten günstige waren; sie waren es auch noch im Anfang der Zeit, da die Verträge freigegeben wurden, und sie sind es zum Teil auch noch heute. Da, wo sich eine starke Familiensitte, wo sich ein Pietätsverhältnis zwischen Eltern und Kindern erhalten hat, wohnen die Eltern bei den Kindern, sie leisten, auch wenn ihre Arbeitskraft sich gemindert hat, kleine Beihülfen, die eine gewisse Entschädigung bieten für das Wenige, was sie von den Kindern erhalten. Aber es scheint doch dieser günstige Zustand gegenwärtig die Ausnahme zu bilden. Denn es werden aus den verschiedensten Teilen Deutschlands, aus dem äußersten Nordosten sowohl wie aus dem Südwesten, Klagen darüber laut, daß die Freiheit der Gutsübergabeverträge dahin geführt habe, dem Gutsbesitzer Verpflichtungen von solcher Höhe aufzuerlegen, daß sie von ihm auf die Dauer nicht getragen werden können.

Es verhält sich damit folgendermaßen. Wenn der Vater sein Gut abgeben will, so ist der Sohn gewöhnlich in dem Alter, in dem er heiraten will oder bereits geheiratet hat; es liegt ihm daher möglichst viel daran, in den Besitz des väterlichen Gutes zu kommen, und er widerstrebt nicht den ihm für den Fall der

Übernahme angesonnenen Bedingungen, auch wenn diese Bedingungen für ihn auf die Dauer unerfüllbar sind. Er rechnet nämlich darauf, daß der Vater nicht lange leben werde und daß er dann der Verpflichtung ledig sei, den hohen Auszug (Altenteil) zu zahlen. Bleibt nun der Vater länger am Leben, als der Sohn erwartet, so entspringen daraus Familienzwistigkeiten, die namentlich im Osten, in Schlesien, Posen u. s. w., sehr leicht und häufig mit einer Verhandlung vor dem Schwurgericht wegen Streitigkeiten, Mißhandlung, ja wegen Mordes enden. Im Südwesten (Baden u. s. w.) wird wenigstens darüber geklagt, daß die Verpflichtungen außerordentlich hohe sind und daß sie über kurz oder lang den Ruin der Gutsübernehmer zur Folge haben.

Diese Klagen verschärfen sich in Preußen unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts namentlich dadurch, daß diese Altenteile bei uns die Natur einer Reallast haben, daß demnach auch die Verpflichtung des Sohnes, des Gutsübernehmers, wenn er sein Gut an eine dritte Person veräußert, auf diesen Dritten übergeht und daß die Verhältnisse zwischen der dritten Person und dem Gutsübergeber, der auf dem Gute sitzen bleibt, besonders unerquicklich werden. Es finden sich nicht selten Fälle vor, daß auf einem Gute 2 oder 3 solcher Altenteile ruhen.

Diese Mißstände haben nun in letzter Zeit zu verschiedenen Vorschlägen geführt.

Ich will dieselben der Reihe nach durchgehen.

Einmal ist in radikaler Weise in Anregung gebracht worden, den Abschluß von Gutsübergabeverträgen überhaupt zu verbieten. Dieser Vorschlag läßt sich meines Erachtens bald abthun. Da die Gutsübergabeverträge an sich nicht contra bonos mores sind, sondern nur ein Mißbrauch mit denselben getrieben wird, wie er mit jedem Vertrag getrieben werden kann, so liegt keinerlei berechtigter Grund vor, den Abschluß dieser Verträge auszuschließen.

Ein weiterer Vorschlag geht dahin, auf die ältere Gesetzgebung zurückzugreifen und vorzuschreiben, daß die Verpflichtungen, die der Gutsübernehmer übernimmt, in die Grundbücher, in die Hypothekenbücher nur dann eingetragen werden dürfen, wenn sie

eine gewisse Höhe nicht übersteigen. In dieser Richtung bewegt sich der bereits oben erwähnte Antrag, den Herr Kollege Kennemann dem Landesökonomiekollegium in der vorigen Session vorgelegt hat. Dieser Antrag lautete folgendermaßen:

Das Kollegium wolle beschließen:

> Die Auflassung eines bäuerlichen Grundstückes mit Auferlegung eines Ausgedinges darf nur dann erfolgen, wenn durch das Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen ist, daß dasselbe mit Zurechnung der in Abteilung II und III des Grundbuchs bereits eingetragenen Leistungen den dreifachen Grundsteuerreinertrag nicht übersteigt.

Das Landesökonomiekollegium hat diesem Antrag nicht beistimmen können und zwar aus folgenden Gründen. Zunächst wurde bemerkt, daß in diesem Antrag ein Eingriff in die Vertragsfreiheit enthalten sei, der sehr weit gehe und bedenkliche Konsequenzen nach sich ziehen könne. Sodann wurde gesagt, daß die Annahme dieses Antrages nicht viel nützen würde, weil er sich sehr leicht umgehen lasse, indem der Übernehmer ja nur neben dieser hypothekarischen Verpflichtung persönliche Verpflichtungen einzugehen brauche, die dann späterhin in das Grundbuch eingetragen werden könnten.

Wenn der vorgeschlagene Weg auch meiner Ansicht nach nicht beschreitbar ist, so bleibt nur ein dritter übrig, nämlich durch die Anerbenfolge in der Form des Intestaterbrechts dasselbe zu erzielen, was durch die Gutsübergabeverträge erzielt werden soll. Wenn der Vater vollständig sicher ist, daß nach seinem Tode das Gut in einer Weise auf seinen Erben übertragen werde, daß er dabei bestehen kann, so wird für ihn eine der Veranlassungen, einen Gutsübergabevertrag abzuschließen, wegfallen. Freilich eins der Ziele, das durch die Gutsübergabeverträge zu erreichen gesucht wird, wird durch das Anerbenrecht allein nicht erreicht; es ist nämlich durch dasselbe nicht dafür gesorgt, daß der Erblasser sich zurückziehen könne, wenn er alt und invalide geworden ist. Ich meine aber, daß sich auch dieses Ziel im Wege

einer Reform der ländlichen Sitte sehr wohl erreichen lasse. Wenn nämlich die Anerbenfolge als Intestatrecht eingeführt ist, so kann der Vater, wenn er nicht mehr selbst wirtschaften will, dem präsumtiven Anerben sein Gut verpachten. Es würden dadurch vollständig klare Verhältnisse geschaffen werden; jeder Teil würde wissen, was er zu empfangen und zu leisten hat; und es würde der Vater bis zum Ende seines Lebens in dem Eigentum seines Gutes bleiben und dadurch seine Autorität gewahrt sehen.

Auch ist von dem Anerbenrecht mit seiner sich nach dem Ertragswert richtenden Taxe ein indirekter Einfluß auf Gutsübergabeverträge zu erwarten, — indem diese Verträge, die ja im übrigen fürs erste fortbestehen würden, deren Zahl aber doch im Laufe der Zeit abnehmen müßte, sich in Beziehung auf die Höhe der Verpflichtungen nach der vom Gesetz normierten Erbschaftstaxe richten würden.

So gelange ich denn zu dem Schluß, daß die uns beschäftigende Frage sich am besten erledigen wird, wenn es wirklich gelingt, die Anerbenfolge in denjenigen Teilen Deutschlands, in denen die Voraussetzungen dafür gegeben sind, als Intestaterbrecht einzuführen. Ich glaube, daß die berechtigten Klagen, welche gegen die Gutsübergabeverträge in letzter Zeit geltend gemacht worden sind, dem Herrn Reichskanzler mitgeteilt werden sollten als weitere Begründung unseres letztjährigen Antrages; sie enthalten nämlich eine Reihe weiterer Motive, welche sehr wohl unseren Antrag zu unterstützen im stande wären. Ich schlage daher unter Punkt 1 vor, daß eine Denkschrift auszuarbeiten sei in dem Sinne, daß die oben erwähnten Klagen auf ihre Berechtigung zu prüfen und als weitere Begründung unseres Antrages dem Herrn Reichskanzler bezw. der Kommission für die Ausarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches mitzuteilen seien.

Sodann gehe ich aber noch einen Schritt weiter. Wir können nicht wissen, welche Beschlüsse die Kommission für die Ausarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches fassen, und ebensowenig, wann das letztere ins Leben treten wird. Das kann ja möglicherweise erst nach 10, 15, 20 Jahren geschehen. Unterdessen geht aber viel kostbare Zeit verloren, und deswegen habe ich geglaubt Ihnen

vorschlagen zu sollen, daß, ohne den Entschließungen der Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch zu präjudizieren, schon gegenwärtig die Regierungen der Einzelstaaten aufgefordert werden mögen, ihrerseits mit der Reform des Erbrechts nach dem Prinzip der Anerbenfolge vorzugehen. Wenn diese in größerer Zahl unserem Antrage Folge leisten, so wird damit ein Schritt gethan sein, der den weiteren, von uns befürworteten Schritt der Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch nicht nur nicht erschwert, sondern vielmehr erleichtert: dieselbe könnte sich dann auf die Partikulargesetzgebung stützen und brauchte in dem bürgerlichen Gesetzbuch nur das zu konsolidieren, was in der Gesetzgebung der Einzelstaaten bereits enthalten ist.

Wenn ich diesen Antrag stelle, so thue ich es infolge der oben mitgeteilten Erwägungen und angesichts einiger Vorgänge, die sich in den letzten Jahren abgespielt haben. Da ist zunächst ein Vorgang in Bayern zu erwähnen, wo die Versammlung des landwirtschaftlichen Centralvereins mit großer Majorität, ich glaube sogar mit Einstimmigkeit, den Beschluß gefaßt hat, für Bayern ein solches Gesetz zu veranlassen. Ich erwähne ferner einen Vorgang, der sich in Baden abgespielt hat. Der durch seine vorzügliche Enquete über die Lage der ländlichen Bevölkerung Badens bekannte Ministerialrat Buchenberger, der früher ein Gegner des Anerbenrechts war, hat infolge seiner Specialstudien sich immer mehr für dasselbe zu erwärmen vermocht und hat jetzt in einer Arbeit, die in dem jüngsten Hefte von Schmollers Jahrbuch erschienen ist, ausdrücklich erklärt, daß für einige Teile Badens die Anerbenfolge not thue und zwar nicht in der Form der Höferolle, sondern in der Form des Intestatrechtes. Sie sehen also, daß Personen, auf deren Stimme Gewicht zu legen ist, wenn sie auch anfangs unseren Vorschlägen entgegenstanden, sich denselben jetzt günstiger zeigen.

So meine ich denn, daß ich auch den zweiten Punkt meines Antrages Ihnen zur Annahme vorschlagen darf. Es fällt kein Baum auf den ersten Schlag; wir haben im vorigen Jahre den

ersten Schlag mit einer Axt geführt, welche vielleicht nicht scharf genug war, wir wollen jetzt eine zweite schärfere Axt in die Hand nehmen und glauben von Ihnen erwarten zu können, daß Sie uns hierin unterstützen.

Dieses Referat führte zur Annahme folgender Anträge seitens des deutschen Landwirtschaftsrats.

Der deutsche Landwirtschaftsrat beschließt:

1. In Ergänzung und zur weiteren Begründung seines Beschlusses vom Januar 1886, betreffend die Aufnahme des Anerbenrechts in das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, die bei den Gutsübergabeverträgen in letzter Zeit zu Tage getretenen Übelstände zur Kenntnis des Herrn Reichskanzlers bezw. der Kommission für die Ausarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuchs zu bringen.
2. Den oben erwähnten Beschluß vom Januar 1886 nebst Motivierung auch den einzelnen Bundesregierungen mit dem Ersuchen mitzuteilen, in Erwägung ziehen zu wollen, ob derselbe ohne Präjudiz für die künftige deutsche Civilgesetzgebung nicht schon jetzt durch die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten für ihr ganzes Gebiet oder doch wenigstens fur einen Teil desselben zur Ausführung gebracht werden könnte.

VII.

Die Mäßigkeitsbestrebungen und die Branntweinsteuerreform.

Referat für den deutschen Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke. Mai 1885.

H. A.! Die letzte Generalversammlung unseres Vereins[1] hat eine Kommission niedergesetzt und diese mit dem Auftrage betraut, sie möge folgende zwei Fragen untersuchen. Erstens: übt die geringere oder größere Zugänglichkeit des Branntweins einen Einfluß auf den Branntweinkonsum und auf das gewohnheitsmäßige Trinken aus? und zweitens: wenn ein solcher Einfluß vorhanden, wie läßt sich die Zugänglichkeit des Branntweins vermindern?

Die Kommission ist hierauf in folgender Weise vorgegangen: sie hat zunächst einen Fragebogen entworfen und denselben ihren Mitgliedern mitgeteilt, indem sie sich schriftliche Gutachten von denselben erbat; sie hat dann auf der Basis dieser Gutachten eine Diskussion eintreten lassen und ihre Mitglieder einer Art Kreuzverhör unterworfen, in welchem die verschiedenen Ansichten zu einer gewissen Ausgleichung gelangten. In Bezug auf die wesentlichsten Punkte kann ich konstatieren, daß eine Übereinstimmung erzielt worden ist; diejenigen Punkte, in Beziehung

---

[1] Des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.

auf welche eine itio in partes stattfand, sind nur nebensächlicher Natur.

Ich werde nun darüber zu referieren haben, wie das Votum der Kommission ausgefallen ist.

Die Kommission ging zunächst von folgenden Erwägungen aus. Man sagte sich, daß das Branntweintrinken eine Reihe von Anlässen und Ursachen hat, die zum Teil als legitim angesehen werden können, insofern sie das Trinken entschuldbar oder doch wenigstens erklärlich machen. Es sind diese Ursachen zu suchen im Klima (kaltes, rauhes Klima im Norden), ferner in gewissen Arten der Beschäftigung (Arbeiten bei naßkaltem Wetter oder in sehr erhitzten Räumen), ferner in mangelhafter Ernährung, in unbefriedigenden Familien- und Wohnverhältnissen, in gewissem Grade auch in persönlichem Unglück, ferner in dem Bedürfnis, namentlich in politisch erregten Zeiten, mit Gesinnungsgenossen zusammenzukommen, u. s. f.

Der Branntweingenuß führt nun dahin, daß, soweit ungenügende Ernährung in Frage kommt, ein Gefühl der Sättigung erzeugt wird; daß die bei rauher, kalter Witterung beschäftigten Arbeiter erwärmt werden; er führt zur geselligen Verbindung der einzelnen und wird zu einem Vehikel der politischen Agitation; er hebt endlich über Sorge und Elend momentan hinweg. Das sporadische Trinken wird dann aber leicht zum gewohnheitsmäßigen, der mäßige Trinker zum unmäßigen; auch breitet sich das Trinken über Kreise aus, für die die eben angeführten Ursachen nicht zutreffen. Man könnte im allgemeinen sagen, daß der Branntweinkonsum bei uns in Deutschland am meisten Berechtigung hat im Nordosten und zwar hier in den unteren Schichten der arbeitenden Bevölkerung; von hier ist er aber auch in andere Gegenden und in andere Schichten der Bevölkerung eingedrungen. So hat man konstatiert, daß auch in den mittleren und oberen Klassen unseres Volkes das Schnapstrinken nach russischem und französischem Beispiel zunimmt. Auch breitet sich das ursprünglich auf den Nordosten beschränkte Branntweintrinken in rapider Weise über andere Teile Deutsch-

lands aus: neuerdings sind namentlich laute Klagen über das Umsichgreifen der Branntweinpest aus Elsaß-Lothringen, aus dem gebirgigen Teile Württembergs, aus Baden und aus der Schweiz laut geworden. Eine Stärkung und Befestigung erhält diese in den unteren Klassen herrschende Unsitte durch die Gewohnheiten unserer oberen Klassen, nämlich durch eine gewisse Unmäßigkeit und durch den weit verbreiteten Sinn für das Kneipenleben. Wenn unsere jeunesse dorée sich im Champagner berauscht, wenn unsere Studenten und Philister vor dem Bierschoppen manche Stunde dahindämmern, so hält sich der Arbeiter für berechtigt Schnaps zu trinken. Und in der That sehen wir hier wie überall, daß die Sitte der oberen Klassen bestimmend auch für die unteren Klassen wird; das, was sich die oberen Klassen nicht versagen, davon wollen auch die unteren nicht lassen; und so erscheint die Sitte der oberen Zehntausend verzerrt wie in einem Hohlspiegel in der Arbeiterwelt wieder.

Was ist dagegen zu thun? Man könnte sagen: es sollen zunächst die Ursachen beseitigt werden, die zum gewohnheitsmäßigen Trinken führen. Soweit dies geschehen kann, befinden wir uns bereits auf dem Wege dazu, indem die Agitation unseres Vereins unter anderem auch dieses Ziel ins Auge gefaßt hat. Es wird indes des einmütigen Zusammengehens von Staat und Kirche, von gesellschaftlicher Organisation und individueller Initiative bedürfen, um auf diesem Gebiet etwas zu erreichen, und erreichen werden wir im besten Fall das zu erstrebende Ziel erst nach einigen Jahrzehnten. Demgegenüber fragt es sich nun, ob man nicht auf andern Wegen raschere Resultate haben könnte. Wir glauben diese Frage bejahen zu sollen. Es dürfte möglich sein, gewisse Erfolge dadurch zu erreichen, daß man zunächst auf mechanischem Wege vorgeht, indem man den Branntwein weniger leicht zugänglich macht und umgekehrt die Zugänglichkeit des Bieres, Kaffees und Thees erhöht.

Was heißt das aber: den Branntwein weniger leicht zugänglich machen? Es heißt das zweierlei: einmal die Zahl derjenigen Anstalten, in denen gewerbsmäßig Branntwein verschenkt wird,

vermindern und andererseits den Branntwein im Preise erhöhen. Was den ersteren Punkt anbelangt, so hat unser Herr Geschäftsführer Ihnen bereits darüber referiert, daß das, was von seiten unseres Vereins in dieser Angelegenheit geschehen kann, bereits geschehen ist. Es liegt eine Petition desselben an den Reichstag vor, über die günstig berichtet wurde, und wir dürfen hoffen, daß der Reichstag in der nächsten Session, gemäß den Anträgen des Berichterstatters der Kommission, das Erforderliche beschließen werde. Anders steht es aber mit der zweiten Frage, nämlich mit der Frage der Erhöhung des Branntweinpreises.

Hier stoßen wir zunächst auf ein gleichsam theoretisches Hindernis. Es wird nämlich der Zusammenhang zwischen der Höhe der Branntweinpreise und dem Umfang des Trinkens geleugnet, und zwar stützt man sich auf die Statistik Rußlands und Englands, indem in England der Hektoliter Spiritus zu 100 Prozent Tralles mit 394 Mark, in Rußland mit 182 Mark besteuert wird und dennoch, trotz dieser hohen Steuer und trotz des infolge der hohen Besteuerung eintretenden höheren Preises, der Branntweinkonsum in beiden Ländern ein sehr starker ist. In England fallen auf den Kopf der Bevölkerung 3,87 Liter Alkohol und in Rußland 6,48 Liter. In Deutschland dagegen entfallen auf den Hektoliter 100prozentigen Spiritus nur etwa 16 Mark Steuer, und trotzdem ist das Resultat dasselbe wie in Rußland, indem nämlich auf den Kopf der Bevölkerung etwas über 6 Liter Spiritus entfallen. Man beruft sich nun darauf, daß in diesen Ländern der Konsum gleich groß sei, trotzdem die Branntweinsteuer eine verschiedene Höhe habe und trotzdem der Preis infolgedessen ebenfalls ein ungleicher sei. Ich lasse diese Argumentation indes nicht gelten, denn wer sagt uns denn, ob, wenn in Rußland und England die Steuer und infolgedessen auch der Preis des Branntweins nicht so hoch wäre, der Konsum nicht noch viel stärker wäre als gegenwärtig?

Ein wirklich exakter Beweis gegen den von uns behaupteten Zusammenhang zwischen Branntweinkonsum und Branntweinpreisen ließe sich nur erbringen, wenn man nachwiese, daß in

einem bestimmten Lande die Herabsetzung der Branntweinsteuer und das Sinken der Branntweinpreise den Branntweinkonsum nicht erweitert und daß eine Erhöhung der Steuer und ein Steigen der Preise den Branntweinkonsum nicht vermindert habe. Dieser Beweis ist nicht zu erbringen, wohl aber der gegenteilige. Wir dürfen schon aus der Analogie des Tabaks — der Tabaksverbrauch pflegt parallel mit der Erhöhung der Preise abzunehmen — auch auf den Branntwein schließen und dürfen ferner auf das Beispiel Elsaß-Lothringens hinweisen. Elsaß-Lothringen hat bis zum Jahre 1873 die französische Konsumtionssteuer gehabt; die Preise des Branntweins waren damals hohe und der Konsum ein geringer. Seit 1873 sind mit der Ausdehnung der sehr mäßigen norddeutschen Branntweinsteuer auf Elsaß-Lothringen die Branntweinpreise sehr erheblich gesunken und zugleich hat sich in rapider Weise die Sitte des Branntweintrinkens eingebürgert, so daß, während sich früher der Wein- zum Branntweinkonsum wie 7 : 1 verhielt, jetzt nach 15jähriger Wirksamkeit des norddeutschen Gesetzes ein Verhältnis von 1½ : 1 besteht. Zugleich ist die Zahl der Schenken um 15 Prozent gestiegen. Ähnliches wird aus Württemberg berichtet. In Württemberg besteht seit dem Jahre 1865 ein Gesetz, das den Branntwein außerordentlich wenig belastet, und zugleich hat der Konsum, namentlich in dem Hause des kleinen Brenners, in einigen Gegenden sehr große Dimensionen angenommen. Das Umgekehrte läßt sich für die russische Ostseeprovinz Livland nachweisen. Hier war der Branntweinkonsum in früheren Zeiten sehr stark; seit die russische Regierung eine hohe Steuer erhebt, hat das Branntweintrinken in demselben Grade abgenommen, wie der Bierkonsum gestiegen ist. Aus allen diesen Thatsachen müssen wir schließen, daß der von uns behauptete Zusammenhang existiert, und dürfen uns nicht von denen irre machen lassen, die ihn negieren.

Bevor ich über die Vorschläge, welche in unserer Kommission gemacht worden sind, referiere, gestatten Sie mir einige Worte über den status quo unserer Branntweinsteuergesetzgebung

vorauszuschicken. Im Deutschen Reiche besitzen wir formell keine einheitliche Branntweinsteuer, indem neben der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft, die sich aber auch auf Elsaß-Lothringen, Hessen u. s. f. erstreckt, die drei süddeutschen Staaten sich ihre Autonomie in Sachen der Branntweinsteuer erhalten haben. In der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft gilt nun aber die Materialsteuer für nicht mehlige und die Maischraumsteuer für mehlige Stoffe. Die letztere Steuer richtet sich hier nach dem Umfang derjenigen Gefäße, in denen der Rohstoff eingemaischt wird. Die Folge ist, daß die verschiedenen Brennereien die Steuer sehr ungleich tragen, indem die verschiedenen Rohstoffe einen sehr ungleichen Alkoholprozentsatz geben. Die Steuer trifft ferner sehr ungleich die Brennereien von verschiedener Größe, indem die Technik in den größeren Brennereien höher entwickelt ist als in den kleinen. Es läßt sich daher nicht bestreiten, daß dieser Steuermodus dem Prinzip der Gerechtigkeit nicht entspricht. Im Süden bestanden früher andere Steuerarten; gegenwärtig dagegen hat sich nur noch in Baden die sogenannte Blasensteuer erhalten. In Bayern und Württemberg dagegen hat man die Steuergesetzgebung in letzter Zeit derjenigen Norddeutschlands angenähert. In Bayern (1880) hat man die Maischraumsteuer mit den Sätzen der norddeutschen Steuergemeinschaft eingeführt, jedoch mit einigen Modifikationen, so z. B. sind die kleinen Brennereien günstiger gestellt, indem für sie die Steuer pauschaliert wird; auch ist die Fabrikatsteuer fakultativ eingeführt. Von dieser Fakultät machen indes nur sehr wenige Brennereien Gebrauch. Auch in Württemberg ist man neuerdings (1885) dahin gelangt, die Maischraumsteuer einzuführen; dieses Land hat im wesentlichen das bayerische Gesetz übernommen, jedoch mit der Modifikation, daß die Fabrikatsteuer in Württemberg nicht zugelassen ist und daß man in der Begünstigung der kleinen Brennereien noch weiter gegangen ist wie in Bayern.

Was sind nun die Resultate dieser unserer Gesetzgebung? Lassen Sie mich Ihnen dieselben in einigen Zahlen vorführen. In der Branntweinsteuergemeinschaft betragen die Ein-

nahmen, die aus der Branntweinsteuer gewonnen werden, etwa 36½ Millionen Mark, und der einzelne Kopf der Bevölkerung wird von der Steuer mit noch nicht ganz einer Mark, nämlich mit 0,98 Mark belastet. Dagegen weisen andere Staaten viel günstigere Resultate auf. Rußland mit seiner Fabrikatsteuer bezieht 250 Millionen Rubel aus der Branntweinsteuer, und es sollen nach der Angabe eines russischen Accisebeamten außerdem etwa hundert Millionen Rubel an Steuer hinterzogen werden, so daß die Steuer eigentlich 350 000 000 Rubel einbringen müßte. Der Kopf der Bevölkerung wird in Rußland belastet mit über 8 Mark. In Frankreich werden 237½ Millionen Francs eingenommen; der Kopf der Bevölkerung ist belastet mit etwas unter 6 Mark. In England trägt die Branntweinsteuer mit der Licenz 16½ Mill. £; auf dem Kopfe lasten dort über 12 Mark; ja selbst von dem kleinen Holland wird aus der Branntweinsteuer ein Ertrag von 22½ Millionen Gulden gezogen. Endlich muß noch hervorgehoben werden, daß gegenwärtig unser norddeutsches Gesetz in seiner Ausführung nicht mehr den ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers entspricht. Während nämlich nach dem ursprünglichen Gesetz, das aus den zwanziger Jahren stammt, auf den Liter Alkohol entfallen soll ein Steuerertrag von 26 Mark, entfällt auf denselben gegenwärtig infolge der Verbesserung der Technik nur noch die Summe von etwa 16 Mark; während ferner nach dem von der Regierung angenommen Steuersatze die Steuer in der Gegenwart 63 Millionen Mark bringen müßte, bringt sie faktisch nur 36½ Millionen.

Es sind nun seit den 60er Jahren wiederholt Versuche gemacht worden, die deutsche Branntweinsteuergesetzgebung zu ändern.

Im Jahre 1869 haben die verbündeten Regierungen dem Reichstag eine Vorlage gemacht, nach welcher die Maischraumsteuer beibehalten, aber die Sätze derselben etwas erhöht werden sollten. Auch die fakultative Fabrikatsteuer war in Aussicht genommen. Der Reichstag lehnte die Erhöhung der Maisch-

raumsteuer jedoch ab. Seitdem hat sich das Blatt gewendet: seit dem Jahre 1869 hat der Reichstag zu einer Reform der Branntweinsteuer wiederholt den Anstoß gegeben. Eine letzte Anregung ist dann im Jahre 1877 im Bundesrat durch die mecklenburgische Regierung erfolgt. Aber alle diese Anregungen haben zu keinem Resultat geführt, indem die verbündeten Regierungen sich gegen eine Reform der Branntweinsteuer erklärten.

In der Gegenwart dürfte nun in dieser Lage der Dinge eine kleine Änderung eingetreten sein. Diejenigen Kreise, welche die Regierung in ihrem Widerstreben gegen die Erhöhung der Branntweinsteuer seit dem Schlusse der sechziger Jahre unterstützt haben, scheinen sich nicht mehr vollständig sicher zu fühlen und wollen daher nicht mehr in der unbedingten Negation verharren. Denn sie sind es, die jetzt mit Anträgen hervortreten, Anträgen, die allerdings möglichst wenig an dem Bestehenden ändern wollen. In der letzten Reichstagssession haben die Abgeordneten v. Uhden, Fürst Hatzfeldt, v. Kardorff und Dr. Buhl verschiedene diesbezügliche Anträge gestellt; sie alle aber haben vorläufig zu keinem Resultat geführt wegen der Hast, mit der die Reichstagsverhandlungen in der letzten Zeit geführt worden sind. Immerhin scheint mir die Situation im Augenblick der Art zu sein, daß man den Hebel der Reform mit Erfolg ansetzen kann. Während noch vor einigen Jahren die Rufe nach einer Erhöhung der Branntweinsteuer einfach überhört wurden, hat man jetzt ein aufmerksameres Ohr für diese Dinge.

Und in der That erscheint eine Reform der Branntweinsteuergesetzgebung im Augenblick aus verschiedenen Gründen als geboten. Das aus den Jahren 1875 und 1878 stammende Finanzreformprogramm des Reichskanzlers hat bisher nicht in seinem ganzen Umfang durchgeführt werden können; und zwar ist seine Durchführung gescheitert an dem Widerstreben der Reichsregierung, die Branntweinsteuer zu erhöhen. Es hat die Regierung unter anderem dreimal, in den Jahren 1875, 1880 und 1881, dem Reichstage umfangreiche Entwürfe zur Erhöhung der Biersteuer vorgelegt, der Reichstag hat sich aber geweigert

eine Erhöhung der Biersteuer vorzunehmen, solange nicht die Branntweinsteuer erhöht ist. Anders handeln würde heißen den Konsum des Bieres einschränken und den des Branntweins noch weiter künstlich fördern. Für die Reform spricht ferner der Wunsch, die norddeutsche Branntweinsteuergemeinschaft auf den Süden auszudehnen, sowie Gründe der Volksmoral und Socialpolitik, Momente, die wir in unserem Verein hauptsächlich zu vertreten haben. Freilich ist neuerdings von einer Seite, deren Gewicht ich nicht gering schätze, gegen eine Erhöhung der Branntweinsteuer folgendes angeführt worden. Es ist nämlich gesagt worden, daß infolge der Zollreform die notwendigen Nahrungsmittel, also sehr wichtige Artikel des täglichen Bedarfs des Arbeiters, verteuert worden seien, und es ist ferner darauf hingewiesen worden, daß durch die socialpolitische Gesetzgebung dem Arbeiter regelmäßige Ausgaben für Versicherungszwecke zugemutet werden, die er früher nicht gekannt hat. Man schließt daraus weiter, daß ein solcher Zeitpunkt nicht geeignet sei, um die Branntweinsteuer zu erhöhen, indem durch Erhöhung der Ausgaben des Arbeiters für notwendige Lebensmittel eine Situation geschaffen sei, in der die Gründe, welche den Branntweinkonsum in größerem Umfang berechtigt erscheinen lassen, besonders stark hervortreten. Diese Argumentation geht von den Arbeiterkreisen aus, und ihr hat sich auch, wenn ich nicht irre, die socialdemokratische Fraktion angeschlossen. Dieselbe will sich lediglich der an die Regierung zu stellenden Forderung anschließen, daß nur entfuselter Branntwein ausgeschenkt werden dürfe.

Ich erkenne an, daß die neueste Zollgesetzgebung die Preise für gewisse Lebensmittel erhöhen kann. Ich nehme ferner an, daß, wenn die Konjunkturen günstige sind, eine entsprechende Erhöhung der Löhne eintreten werde, aber es wird eine solche Erhöhung jedenfalls nur allmählich erfolgen. Mittlerweile aber kann der Arbeiter in Bedrängnis kommen und seine Lage kann gegen früher momentan verschlimmert werden. Daraus folgt aber nicht, daß die Branntweinpreise nicht erhöht werden dürfen,

sondern nur, daß die höheren Steuerbeträge, die den Arbeiter jetzt belasten, beseitigt werden müssen. Dazu eben wollen wir aber gerade die Mittel durch eine Erhöhung der Branntweinsteuer gewinnen.

Ich komme jetzt auf die Vorschläge zu sprechen, die in der Kommission gemacht worden sind.

Zwei Stimmen erklärten sich für Beibehaltung der Maischraumsteuer mit den bisherigen Sätzen, indem sie den Reformhebel an anderer Stelle ansetzen wollen. Als Gründe für ein Nichteintreten in die Steuerreform wenigstens in diesem Augenblick wurden angeführt zunächst das Widerstreben der Regierung und sodann die Notlage der Landwirtschaft. Meine Herren, was das erstere anbetrifft, so meine ich, daß gerade diejenigen, die nicht prinzipielle Gegner der gegenwärtigen Regierung sind, die ernste Pflicht haben, die letztere dahin zu drängen, daß sie endlich einmal in dieser Frage vorgehe. Was die Notlage der Landwirtschaft anbetrifft, so sind ja augenblicklich eine Anzahl von Maßregeln ergriffen worden, die geeignet sind dieselbe zu beseitigen oder wenigstens zu mildern. Ich möchte ferner zur Erwägung geben, daß dieser Notlage der Landwirtschaft ein Notstand des ganzen Volkes gegenübersteht, denn der unmäßige Genuß des Branntweins bezeichnet einen solchen auf sanitärem und sittlichem Gebiete. Ein Notstand liegt ferner auch vor auf dem Gebiet der Reichsfinanzen und der Finanzen der einzelnen Staaten. Denn ich nenne es einen Notstand, wenn das Reich und die Einzelstaaten im Augenblick ein Deficit in ihrem Etat aufweisen und nicht in der Lage sind, eine Anzahl wichtiger Aufgaben zu lösen, weil es an Mitteln zur Deckung der Ausgaben gebricht. Es steht somit jener Notlage ein doppelter Notstand gegenüber, und wenn die Notlage sich auf einen wenngleich wichtigen Bruchteil der Bevölkerung bezieht, so ergreift der Notstand mehr oder weniger alle.

Dies sind die Gründe, die mich dazu bewegen, dem ersten Vorschlage nicht zuzustimmen. Auch scheint mir das von

derselben Seite in Aussicht genommene Surrogat für die Erhöhung der Branntweinsteuer nicht ausreichend zu sein. Es wird nämlich vorgeschlagen: die Einführung einer hohen Schanksteuer und einer entsprechenden Steuer vom Kleinverkauf; die Trennung der Gastwirtschaft von der Schankwirtschaft; die Unterordnung des Detailverkaufs der Brennereien unter die Bestimmungen über den Kleinhandel, so daß sie im Detail keinen Branntwein abgeben dürfen, wenn sie nicht alle Bedingungen erfüllen, die dem Kleinhändler für den Betrieb seines Gewerbes vorgeschrieben sind; die Sonderung des Verkaufs von Branntwein und von anderen Gegenständen und endlich die strenge Durchführung des gegen den „Handel im Umherziehen“ mit Branntwein und das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein gerichteten Verbots.

Mit diesen Vorschlägen bin ich freilich vollständig einverstanden; ich glaube nur nicht, daß sie allein dem Übel steuern werden, sondern ich meine im Gegenteil, daß, wenn eine hohe Schanksteuer eingeführt wird, dieses Mittel zur Bekämpfung des Übels leicht gefährlicher werden kann, als das bekämpfte Übel selbst es ist. Denn führt man nur für den Detailverkauf und -vertrieb des Branntweins hohe Steuern ein, so werden die Preise im Detail wesentlich differieren von den Preisen im Großhandel, und eine Folge dieser Differenz kann leicht sein, daß die Konsumenten sich zusammenthun, um den Branntwein faßweise zu beziehen, daß der Konsum aus den Schenken dann in das Haus verpflanzt wird und daß an die Stelle des offenen Trinkens in der Schenke das häusliche Trinken tritt, bekanntlich das größte Übel, das einem Volke widerfahren kann. Dasselbe ist bekanntlich in einigen Teilen der Schweiz sehr weit verbreitet, so daß nur 1/3 alles konsumierten Branntweins in den Schenken und 2/3 in den Häusern getrunken wird. Indem hier neben den Männern auch die Weiber, Kinder und Dienstboten dem Trunke ergeben sind, wird dadurch ein Zustand geschaffen, den man in der Schweiz mit Recht als Branntweinpest bezeichnet.

Gegen die alleinige Einführung der Schanksteuer sprechen übrigens noch andere Gründe. So werden z. B. die Gastwirte bemüht sein, die Preise der Nahrungsmittel zu erhöhen, um die Steuer abzuwälzen; auch wird der Ertrag einer solchen Steuer ein minimaler sein und kann dieselbe nur als Gemeindesteuer erhoben werden. Indem ich mich also diesem letzten Vorschlage der Einführung einer Schanksteuer mit ihren supplementären Maßregeln anschließe, bestreite ich, daß es ausreicht, ihn allein zu acceptieren; es muß vielmehr eine wesentliche Erhöhung der Branntweinsteuer hinzukommen.

Ein zweiter Vorschlag, ebenfalls vertreten durch zwei Mitglieder der Kommission, geht dahin, das bisherige Steuersystem, die Maischraumsteuer, beizubehalten, aber die Steuersätze zu erhöhen. Das eine Mitglied wollte nur eine ganz minimale Erhöhung und zwar im Sinne einer Übergangsmaßregel, die zur Einführung eines neuen Steuersystems mit wesentlich höheren Sätzen führen sollte; das andere Mitglied dagegen denkt sich die Steuererhöhung mit einer dauernden Beibehaltung der Maischraumsteuer verbunden. Dieser letztere Herr erkennt die Schattenseiten der Maischraumsteuer vollständig an, sucht dieselben aber zu vermindern, indem er vorschlägt, daß nach den verschiedenen Rohstoffen, welche zur Einmaischung gelangen, und nach dem verschiedenen Stande der Technik für die Brennereien ungleiche Sätze eingeführt werden, daß der Kreis der landwirtschaftlichen Brennereien ausgedehnt und eventuell auch die fakultative Fabrikatsteuer eingeführt werde. Ich möchte mich auch gegen diesen Vorschlag erklären, weil eine solche Erhöhung der Steuer, wenn sie geringfügig ist, nichts an dem gegenwärtigen Zustand ändert; sie giebt weder größere Einnahmen, noch wird sie höhere Preise bringen. Erhöht man die Steuer aber um ein beträchtliches, so werden die eben angeführten Kautelen nicht verhindern, daß die Ungerechtigkeit, die schon jetzt besteht, in der krassesten Weise gesteigert werde.

Wenn ich mich auch gegen diesen Vorschlag erkläre, so ziehe

ich aus dem demselben zu Grunde liegenden Gedankengange doch folgenden Schluß. Ich gebe zu, daß die Maischraumsteuer von günstigem Einfluß auf die Brennereitechnik in Preußen und in Norddeutschland gewesen ist; denn die Maischraumsteuer führt dahin, daß der Brenner suchen wird die Steuer abzuwälzen, indem er möglichst viel Spiritus aus dem gegebenen Maischraum zieht. Dieser dauernde Antrieb, der durch das Selbstinteresse gegeben ist, hat zu derjenigen hohen Entwickelung der Technik geführt, welche dieselbe heute einnimmt. Ich gebe ferner zu, daß die Maischraumsteuer den leichten sandigen Boden, der im Osten große Verbreitung hat, seiner naturgemäßen Verwendung, der Kartoffelkultur, zugeführt hat; ferner daß die Kartoffelbrennereien die Ernährung eines zahlreichen Viehstandes ermöglichen und die Kultur auf den Brennereigütern erhöhen. Es ist aber nicht nur die Kultur der Güter eine bessere geworden, auch die Rente und der Grundwert derselben sind beträchtlich gestiegen und der nationale Reichtum gewachsen. Meine Herren, aus allen diesen Gründen folgt für mich, daß an Stelle dieser Maischraumsteuer nicht plötzlich die Fabrikatsteuer treten darf, wie von zwei Mitgliedern unserer Kommission vorgeschlagen wird. Denn behalten Sie wohl im Auge, daß sich im Osten 3600 Brennereien befinden, die über 12 000 Mark jährlich Steuer zahlen und wesentlich nur Kartoffeln zum Brennen verwenden, und daß unter den Besitzern viele sind, die beträchtliche Schulden zu tragen haben. Für diese Brennereien die Maischraumsteuer plötzlich durch die Fabrikatsteuer ersetzen, würde heißen: Personen, die durch die Gesetzgebung in eine bestimmte Situation hineingestellt sind, für einen Zustand verantwortlich machen, den sie nicht verschuldet haben. Man hat angeführt, daß die Fabrikatsteuer allein dem Prinzip der Gerechtigkeit entspricht, indem sie die Produzenten, große und kleine, Kartoffel-, Melasse- und Rübenbrenner, unter gleiche Bedingungen stellt. Ich habe dies zugegeben, kann mich aber meinerseits nicht entschließen, um der Durchführung eines abstrakten Prinzips willen Tausende von Existenzen zu gefährden. Auch würde

die Fabrikatsteuer eine große Anzahl von kleinen und kleinsten Brennereien entstehen lassen. Der Nutzen aber, den die Landwirtschaft aus diesen zu ziehen vermöchte, könnte leicht geringer sein als der sittliche und socialpolitische Schaden, der sich an diese kleinen Brennereien knüpft, wie das Beispiel der Schweiz und Württembergs zeigt. Außerdem würde die Fabrikatsteuer wahrscheinlich dahin führen, daß die Rübe, die in der Zuckerindustrie keine genügende Verwendung mehr findet, massenhaft in der Brennerei Verwendung fände und daß damit statt einer Verminderung der gegenwärtigen Produktion eine künstliche Vermehrung derselben stattfinden würde. Endlich ist ein letzter Grund, der gegen die Einführung der Fabrikatsteuer in der Branntweinsteuergemeinschaft spricht, dieser, daß wir die materielle Übereinstimmung, die wir in Beziehung auf die Branntweinsteuer innerhalb des Deutschen Reiches allmählich errungen haben — indem gegenwärtig derselbe Besteuerungsmodus und dieselben Steuersätze im ganzen Norden, in Bayern und Württemberg bestehen —, mutwillig preisgeben würden. Denn ich kann mir nicht denken, daß, wenn wir heute in Norddeutschland die Maischraumsteuer aufgeben, die beiden süddeutschen Staaten, welche erst vor kurzem dem norddeutschen Beispiel gefolgt sind, uns dann ebenfalls folgen werden.

Wenn ich also vor diesem Vorschlag aus Rücksicht auf die Interessen, die durch einen plötzlichen Übergang von der Maischraum- zur Fabrikatsteuer empfindlich geschädigt werden würden, meinerseits warne, so bin ich mir doch bewußt, daß die Interessen, die an die Maischraumsteuer geknüpft sind, immerhin nur durch ein Areal repräsentiert werden, das ungefähr 1/10 des Ackerlandes in Norddeutschland und 1/20 des Ackerlandes im Deutschen Reiche gleichkommt. Wenn diese Interessen daher auch Schonung verdienen, so darf ihnen doch nicht die ausschließliche Herrschaft eingeräumt werden, wo ihnen andere wichtigere Interessen gegenüberstehen.

So gelange ich denn zu dem Resultat, daß ich mich demjenigen Votum anschließe, das in der Kommission vertreten war

durch drei Mitglieder Drei Stimmen sind freilich keine imposante Zahl; um so mehr scheint es angezeigt, darauf hinzuweisen, daß die drei Votanten Männer sind, die verschiedenen volkswirtschaftlichen und politischen Parteien angehören und vollständig unabhängig voneinander, jeder auf einem besonderen Wege, zu demselben Resultat gelangt sind. Ich schlage nun in erster Linie vor, an der Maischraumsteuer fürs erste festzuhalten und zwar, indem ich einige Modifikationen an derselben vornehmen würde, so daß die kleinen Brennereien etwas erleichtert, die Steuersätze für die übrigen etwas erhöht werden, um eine solche Erhöhung des Steuerbetrages herauszubringen, die hinreichen würde, ein etwaiges Deficit zu decken, das entstehen könnte durch eine mäßige Erhöhung der Export-Bonifikation. Denn die letztere scheint mir notwendig angesichts der zum Teil beträchtlichen Exportprämien, welche eine Reihe Staaten ihren Branntweinproduzenten zahlt. Unser ausländischer Markt ist in den letzten Jahren sehr bedeutend zusammengeschrumpft, indem heute nur noch die Schweiz, Spanien und einige überseeische Länder unsere Absatzgebiete bilden. Ich erkläre mich auch einverstanden damit, daß im Hinblick auf die Kornbranntweinbrenner eine fakultative Fabrikatsteuer eingeführt werde.

Ich denke aber bei diesem Vorschlage nicht stehen zu bleiben, sondern wünsche, daß zu dieser Maischraumsteuer eine andere Steuer hinzutrete, die auf das ganze Reich auszudehnen sein würde, eine Steuer, die zu erheben wäre von all demjenigen Branntwein, der in den Trinkkonsum gelangt, zu erheben wäre nach Maßgabe des Fabrikats, aber nicht bei dem Brenner, sondern bei denjenigen Personen, welche die Vermittelung zwischen dem Brenner und den Konsumenten übernehmen. In dieser Beziehung gehen die Vorschläge unter uns etwas auseinander: die einen wollen die Steuer erheben bei dem letzten Verkäufer, die anderen bei dem ersten Käufer, bei demjenigen also, der den Branntwein von dem Brenner bezieht. In beiden Fällen werden zwar ziemlich umfangreiche Kontrollen nötig werden, aber diese Kontrollen sind kein Hindernis gewesen, daß die Konsumsteuer

eingeführt wurde und noch gegenwärtig besteht in Nordamerika, in Frankreich sowie in Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, in letzteren Ländern allerdings nur für den Wein. Wir glauben, daß dieselbe Steuer im Deutschen Reich noch leichter durchzuführen sein wird als in den eben genannten Staaten und Ländern, und zwar deshalb, weil wir uns eines intelligenten und zuverlässigen Beamtenpersonals erfreuen, weil für die Bemessung der Steuer Anhaltspunkte vorliegen in der beizubehaltenden Maischraumsteuer und weil der größte Teil des vorhandenen Branntweins über die Eisenbahn geht und hier leicht der erforderlichen Kontrolle unterworfen werden kann. Diese Steuer kann zu hohen Sätzen angelegt werden, ohne daß sie deshalb für den Produzenten und für den Konsumenten lästig zu werden brauchte. Man hat einerseits vorgeschlagen, den Steuersatz zu normieren auf eine Mark und andererseits auf 50 Pfennige pro Liter. Im ersten Falle würde der Gesamtertrag der Steuer — wenn man den mutmaßlichen Minderkonsum an Alkohol abrechnet — sich im ganzen Deutschen Reiche auf etwa 220 Millionen Mark, im zweiten Falle auf 110 Millionen Mark stellen. Wenn man nun einen Teil dieses Steuerertrages dazu verwenden wollte, um Steuern aufzuheben, die den Arbeiter empfindlich treffen, wie z. B. die Salzsteuer, den Kaffee- und Petroleumzoll, die noch gegenwärtig bestehenden untersten Stufen der Klassensteuer, so würden immer noch Summen übrigbleiben, die dem Reiche und den Einzelstaaten die Möglichkeit geben würden, einige derjenigen Aufgaben zu lösen, die sie zu lösen berufen sind. Zu diesen letzteren rechne ich die Flußkorrektionen, den Bau von Kanälen, die bessere Dotierung der Schullehrer, die Erhöhung der Beamtengehälter u. s. f. Die Einnahmen würden eine Ergänzung finden in der Schanksteuer, die zu diesen beiden Steuern hinzuzufügen wäre und deren Betrag in die Gemeindekasse fließen müßte.

Ich könnte jetzt schließen. Bevor ich es thue, gestatten Sie mir aber noch einige wenige Worte. Man hat den Branntwein im Mittelalter als aqua vitae bezeichnet und die Franzosen nennen ihn auch noch heute eau de vie. Diese Bezeichnung entspricht

indes nicht mehr dem Gebrauch, den ein großer Teil der Bevölkerung von dem Branntwein macht. Sorgen wir dafür, jeder an seinem Teil, daß der Branntwein seine frühere Stellung wieder gewinne und daß er zugleich zu einer Lebensquelle für die Finanzen des Deutschen Reiches werde!

VIII.

Über Rentengüter.

Votum, abgegeben im Preuß. Landesökonomie-Kollegium auf Veranlassung einer demselben zugegangenen Denkschrift des landwirtschaftlichen Ministeriums über die gesetzliche Zulassung von Rentengütern. November 1885.

Meine Herren! Ich bin mir der Verantwortlichkeit vollkommen bewußt, wenn ich zu so später Zeit das Wort ergreife, nachdem über den uns vorliegenden Gegenstand bereits so erschöpfend gesprochen worden ist. Wenn ich es dennoch thue, so geschieht es angesichts der außerordentlichen Wichtigkeit dieser Frage, d. h. nicht wegen der Wichtigkeit dieses Gesetzentwurfs an sich, der meiner Ansicht nach nur eine geringe Bedeutung hat, sondern wegen der Wichtigkeit derjenigen Maßregeln, die der Gesetzentwurf, falls er Gesetzeskraft erlangen sollte, nach sich ziehen kann.

Meiner Ansicht nach können nämlich diese Maßregeln entweder zu einem neuen Damm führen, der das Eindringen der socialdemokratischen Flut vom flachen Lande voll abwehren wird, oder zum Niederreißen der bereits vorhandenen Dämme, wodurch sie der Ergießung des verheerenden Elements über das flache Land weiter Vorschub leisten würden.

Gestatten Sie mir, ein paar Worte über diese meine An-

sicht zu sagen auf die Gefahr hin, Ihnen bereits Bekanntes zu wiederholen.

Die Frage, wie sie hier gestellt ist: Welchen Erfolg wird dieser Entwurf haben?, ist meiner Ansicht nach gar nicht schlechthin zu beantworten. Solange nämlich Se. Excellenz der Herr Minister uns nicht sagt, was der Staat seinerseits mit diesem Entwurf anzufangen denkt, solange der Herr Minister vielmehr erklärt, er wolle sich durchaus nicht binden, bin ich genötigt, mir hypothetische Thatsachen zu konstruieren, unter denen dieses Gesetz zu wirken bestimmt ist.

Ich nehme erstens an, daß dieser Gesetzentwurf den Kammern vorgelegt werden wird und zur gesetzgeberischen Erledigung gelangt, ohne daß sich die Staatsregierung darüber schlüssig macht, ob sie das Gesetz auf die Domänen anwenden will. Die Folgen, die dann eintreten, werden meiner Ansicht nach wahrscheinlich sein — von einer Sicherheit kann man ja auf einem solchen Gebiet nicht sprechen, von einer Möglichkeit allein zu sprechen lohnt sich nicht, man muß also die wahrscheinlichen Folgen zu ermitteln suchen —, daß die Besitzer der großen Allodialgüter von diesem Entwurf keinen Gebrauch in dem Sinn machen werden, daß sie in namhafter Zahl Bauernstellen begründen, und zwar, weil bei ihnen vielmehr die Tendenz besteht, sich abzurunden, als die Tendenz, Teile ihrer Güter zu Bauernstellen abzugeben. Mir wenigstens sind keine Fälle bekannt geworden, in denen in nennenswertem Umfange eine solche Abzweigung von Teilstücken der großen Güter zu Bauerngütern stattgefunden hat.

Ein zweiter, vielleicht noch wichtigerer Grund, weshalb von diesem Gesetz durch die Allodialbesitzer kein Gebrauch gemacht werden wird, ist die Furcht vor der Zwangsablösung. Die preußische Staatsregierung hat meiner Ansicht nach im Jahre 1873 in Schleswig-Holstein einen großen Fehler begangen, als sie die Zwangsablösung des Erbpachtkanons zu einem niedrigen Satz in Vorschlag brachte. Es ist bekannt, daß bis dahin dort zahlreiche Erbpachtgüter bestanden. Der

Erbpachtkanon wurde durch freiwillige Vereinbarung in der Regel zum 25 fachen Betrage abgelöst; nach dem Gesetz von 1873 mußten die Kanonempfänger sich dagegen gefallen lassen, daß derselbe mit dem 20 fachen Betrage abgelöst wurde. Daß der Gesetzentwurf der Regierung die Zustimmung des Provinziallandtages erhielt, ist durch die vielen Interessenten, die in demselben saßen, leicht erklärlich: es waren das Bauern, welche ihre Erbpachtstellen möglichst wohlfeil zum Eigentum erhalten wollten. Der preußische Landtag hat dann dem Votum des Provinziallandtags einfach zugestimmt. Jenes Vorgehen hat den Glauben an die Dauer solcher Erbpachtverhältnisse im Grundbesitzerstande stark erschüttert. Man wird sich daher sagen: wenn der uns vorliegende Entwurf Gesetz werden sollte, so kann sich das, was dort in Schleswig-Holstein einmal geschehen ist, jederzeit wiederholen, zumal die Kammern von den Interessenten leicht zu bewegen sind, ähnliche Beschlüsse wie der vorerwähnte wieder zu fassen.

Es kommt drittens dann noch das Jagdrecht in Betracht, dessen sich die Großgrundbesitzer nicht gern werden begeben wollen und das doch durch die Begründung von kleineren oder mittleren Rentengütern leicht eine Beschränkung erfahren könnte.

Kurz, ich glaube nicht, daß seitens der Besitzer großer allodialer Güter von einem solchen Gesetz zum Zweck der Begründung von wirklichen Bauerngütern oder Bauernstellen Gebrauch gemacht werden wird.

Auch von den Besitzern der Fideikommißgüter glaube ich das nicht und ebensowenig von der toten Hand, den Kommunen u. s. w., solange ihnen nicht an einem Beispiel der Nutzen dieses Instituts vor Augen geführt wird; dieses Beispiel kann aber nur vom Staat gegeben werden.

Dagegen halte ich es nicht für ausgeschlossen, daß hier und da auf Privatgütern in dieser Weise Arbeiterstellen begründet werden werden.

Bei diesem Anlaß gestatte ich mir, ein paar Worte einzuschalten über den bisherigen Gang, den die Angelegenheit, welche wir jetzt diskutieren, genommen hat. Ihr Ursprung fällt

in die Jahre 1872 und 1873, wo die Löhne sehr hoch standen und die Tendenz der ländlichen Bevölkerung dahin ging, in die Städte auszuwandern. Damals erschien im schlesischen „Landwirt" ein Artikel, der darauf hinwies, man möge das Erbpacht- oder Erbzinsverhältnis wieder beleben und es zur Begründung von Arbeiterstellen benutzen, um ein Arbeiterpersonal heranzuziehen, welches ständig auf der Scholle sitzt und zu gleichmäßigen Löhnen arbeitet.

Parallel damit gingen Bestrebungen, die einen ganz andern Ausgangspunkt hatten und den Namen des Oberbürgermeisters Miquèl an ihrer Spitze trugen. Herr Miquèl hatte durch die Eindrücke, die er in seiner niedersächsischen Heimat empfangen, den socialen Wert des Bauernstandes kennen gelernt und wünschte diese wichtige sociale Gruppe auch in denjenigen Teilen des Ostens einzubürgern, in denen sie entweder ganz verschwunden oder doch nur sehr schwach vertreten ist. Diese Bestrebungen führten dahin, daß im Jahre 1874 im preußischen Abgeordnetenhause ein Antrag auf Zerlegung der Domänen in Bauerngüter gestellt und angenommen wurde und daß auf diesen Antrag hin von seiten des Ministeriums auf einigen pommerschen Domänen Versuche zur Begründung von Bauern- und Arbeiterstellen gemacht wurden.

In eine weitere Entwickelungsphase trat die Angelegenheit in den Jahren 1878 und 1879 im Landesökonomie-Kollegium. Es wurde hier ein auf die Wiederbelebung des Erbzinsverhältnisses gerichteter Beschluß gefaßt, doch ist seitdem nichts geschehen, um diesem Beschluß Folge zu geben.

Neuerdings endlich hat sich die in unserm Volk vorhandene demokratische Strömung der Frage der inneren Kolonisation bemächtigt. Aus Widerwillen gegen die großen Grundbesitzer und ihren politischen Einfluß im Osten will man mittlere und kleine Güter schaffen.

Sie sehen also, daß sehr verschiedene Ausgangspunkte zu demselben Resultate, dem Verlangen nach Begründung neuer Bauerngüter und Arbeiterstellen geführt haben.

In diesen Tagen nun ist uns ein diesbezüglicher Gesetzentwurf, welcher zu diesem Zweck eine neue Rechtsform einführen will, zur Begutachtung vorgelegt. Wenn derselbe so, wie er uns vorliegt, zum Gesetze erhoben wird, so steht meines Erachtens nur zu erwarten, daß auf den Privatgütern Arbeiterstellen nach Erbzinsrecht geschaffen werden, die für den Besitzer von Vorteil sein können, weil sie ihm die Disposition über eine bestimmte Arbeitskraft mit gleichmäßigem Lohne verschaffen.

Aber, meine Herren, diese Einrichtung kann doch auch ihre Kehrseite, die namentlich den Arbeiter trifft, haben. Freilich braucht dieselbe für den Arbeiter nicht in jedem Fall von Nachteil zu sein. Sie wird auch für ihn günstig sein, wenn er, der jedenfalls nicht von dem Ertrag seiner Erbzinsstelle allein wird leben können, sich an eine Gemeinde anlehnen kann; wenn er außer der Arbeit beim Erbzinsherrn auch noch andere Arbeitsgelegenheit findet auf benachbarten Gütern, in der Industrie u. s. w. Dann wird sich der Lohn einigermaßen nach den Fluktuationen des Marktes regulieren und der Arbeiter eine gewisse Selbständigkeit bewahren können. Aber wenn solche Arbeiter auf isoliert liegenden Latifundien angesiedelt werden, wenn diese fern von der Gemeinde liegen, wenn es für den Arbeiter an anderer Arbeitsgelegenheit fehlt, dann werden diese Erbzinsstellen meiner Ansicht nach zu einer Art glebae adscriptio führen. Die zu Erbzins angesetzten Arbeiter werden freilich das Recht haben, ihre Erbzinsstellen zu verkaufen, aber sie werden hier nur schwer Käufer finden und daher genötigt sein, namentlich in einer Zeit sinkender Bodenrente, billiger zu arbeiten, als sie es sonst thun würden, wenn sie freie Herren ihres Schicksals wären. Ich möchte daher entschieden davor warnen, daß wir die Hand zur Begründung von ländlichen Arbeiterverhältnissen bieten, die mich an ähnliche Verhältnisse in der Industrie Schlesiens erinnern. Die hausindustriell beschäftigten Weber in Schlesien sind oder waren doch in einer ähnlichen Lage; sie besitzen kleine Häuser und Gärten, aber dieser Besitz ist für sie zum Fluch ge-

worden; denn sie trennen sich nicht von der Scholle, sie lassen sich an Hungerlöhnen genügen, und Sie wissen ja, meine Herren, zu welchen Übelständen das geführt hat.

Würde der Gesetzentwurf die obige Folge haben, dann fürchte ich, daß die Agitation der Wisserschen Bauernvereine, die jetzt nur schwer auf das Land eindringt, viel leichter Eingang finden werde, und diese Agitation der politischen Demokratie wieder wird, wie auf so vielen anderen Gebieten, nur die Vorfrucht für die Socialdemokratie sein. Ich kann mich möglicherweise irren, wollte meine Befürchtungen hier an dieser Stelle aber doch nicht unausgesprochen lassen.

In einem zweiten Falle, den ich mir konstruiere, kann ich mir die Folgen dieses Gesetzentwurfs allerdings als sehr günstige denken. Dieser Fall würde dann eintreten, wenn die Staatsregierung, bevor sie diesem Gesetzentwurf weiteren Fortgang giebt, sich darüber schlüssig macht, was sie thun will, um demselben die möglichst günstigen Folgen zu sichern. Der Herr Minister hat gestern gewiß sehr richtig gesagt, er allein könne über diesen Punkt keine bindende Erklärung abgeben. Und in der That! Es handelt sich um eine so wichtige und in ihrer Durchführung so schwierige Maßregel, daß das Staatsministerium, vielleicht nach Anhörung des Staatsrats, sich zunächst wird darüber schlüssig machen müssen, ob mit einer Neubelebung und Stärkung des Bauernstandes vorgegangen werden soll, wobei dieser Gesetzentwurf dann nur die Bedeutung einer Ausführungsmaßregel haben würde. Es handelt sich demnach in erster Linie um die Beantwortung der Frage, ob die Staatsregierung an die Politik der preußischen Kurfürsten und Könige vom großen Kurfürsten bis auf Friedrich Wilhelm IV anknüpfen will, um die innere Kolonisation zu fördern. Ich will hier mit historischen Analogieen nicht leichtfertig spielen, denn ich weiß, daß Dinge, die früher möglich waren, es jetzt nicht mehr sind, und möchte daher mit einigen Worten den Unterschied feststellen, der zwischen der alten Kolonisation und dem, was jetzt möglich aber auch not-

wendig ist, besteht. Die Kolonisationen bis zum Schluß des vorigen und zum Teil auch bis zur Mitte unseres Jahrhunderts erfolgten auf wüstem Boden zum Zweck der Förderung der Kultur; sie erfolgten, namentlich im vorigen Jahrhundert, um die Population zu vermehren in Anwendung merkantilistischer Grundsätze: man wollte einen Überfluß an Leuten haben, den man in die Industrie überleiten konnte, u. s. w. Heute stehen wir anders. Das Land ist, wenn wir von den Mooren absehen, größtenteils kultiviert; die Bevölkerung ist vollzählig, ja mehr als vollzählig vorhanden, und wir müssen eher daran denken, für den vorhandenen Überschuß unserer Bevölkerung neue Erwerbsquellen zu schaffen, als ihre Vermehrung zu fördern. Also aus den früher maßgebend gewesenen Gründen darf man heute nicht mehr Bauernstellen schaffen. Es sind vielmehr ganz neue Momente, die heute für die innere Kolonisation in Betracht kommen. Sie erlauben mir wohl von dem Vielen, was sich über diesen Gegenstand sagen läßt, nur zweierlei anzuführen. Wenn die Staatsregierung sich für diese wichtige Maßregel entschließen soll, so muß sie durchdrungen sein von der Überzeugung, daß der Bauernstand ein notwendiger Bestandteil unserer wirtschaftlichen, socialen und politischen Ordnung ist, und sie muß ferner durchdrungen sein von der Überzeugung, daß dieser Bauernstand — wenn auch nicht in der allernächsten Zeit — auszugehen droht. Der Herr Minister hat gestern gesagt, im großen und ganzen sei unsere Grundbesitzverteilung keine ungünstige und nur in einzelnen Teilen sei sie krankhaft. Das ist im allgemeinen richtig. Aber es muß doch noch hinzugefügt werden, daß, abgesehen von den krankhaften Stellen der Grundbesitzverteilung in Neuvorpommern, Posen, Oberschlesien u. s. w., der Grundbesitzverteilung auch im ganzen eine Gefahr droht, indem ganz allgemein Tendenzen zur Latifundien- und Zwerggüterbildung zu Tage treten. Es darf nicht übersehen werden, daß die territoriale Basis des Bauernstandes abnimmt, — wenn man unter Bauern solche Leute versteht, die als Eigentümer auf der Scholle sitzen und entweder genug Land haben, um auf demselben nur ihre

eigene Arbeitskraft zu verwerten, oder auch soviel, um zugleich Gesinde halten zu können, — indem auf der einen Seite die großen Güter einen Teil des von den Bauern eingenommenen Landes absorbieren und andererseits die bäuerlichen Besitzungen selbst so klein werden, daß eine Familie sich nicht mehr darauf ernähren kann, und doch wieder nicht so klein, daß daraus Arbeiterstellen werden. Also die territoriale Basis des Bauernstandes nimmt ab. Zahlenmäßig genau werden wir das erst nach 30—40 Jahren beweisen können; wir können und müssen diese These nach den vielen in ihren Resultaten übereinstimmenden Einzelbeobachtungen aber schon heute als richtig ansehen. Ist das der Fall, so hat die Staatsregierung, wenn sie nicht zu spät kommen will, jetzt die dringende Aufgabe, einmal an den schadhaften Stellen zu bessern und dann gegenüber der vorhandenen Tendenz zur Bildung von Groß- und Zwerggütern einen — wenn ich mich so ausdrücken darf — socialpolitischen Apparat zu schaffen, der der obigen Tendenz entgegenzuwirken die Bestimmung hätte. Ich gehöre nicht zu denjenigen, die bei Schaffung eines solchen Apparates in die gegenwärtige Ordnung der Dinge tief eingreifen wollen; ja ich bin von der Notwendigkeit überzeugt, daß wir an den beiden großen Prinzipien der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung, an der persönlichen Freiheit und dem freien Eigentum im wesentlichen festzuhalten haben; denn wenn wir das nicht thun, so geben wir ja diejenige Basis preis, von der aus wir gegen die Socialdemokratie ankämpfen. Ich glaube aber, daß auch ohne Verletzung der beiden Grundpfeiler unserer heutigen Ordnung im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung sich außerordentlich viel thun läßt, um die obigen für den Bestand unserer heutigen Ordnung gefährlichen Tendenzen wirksam zu bekämpfen.

Eine dieser Maßregeln ist die Benutzung der Domänen, um die Lücken, welche der Bauernstand aufweist, auszufüllen, um die krankhaften Stellen unserer Grundbesitzverteilung zu heilen. Wie ich die Benutzung der Domänen zu dem erwähnten Zweck verstanden wissen will, darüber möchte ich mir erlauben, ein paar

Worte zu sagen. Ich verstehe sie nicht in dem Sinne, wie das thörichterweise häufig gesagt worden ist und neuerdings von der Agitation betont wird, als ob nun alle Domänen in Bauerngüter zerlegt werden sollen; aber auch nicht in dem Sinne, wie der Herr Korreferent gesagt hat, daß nur Ödländereien oder solche Waldstücke, die nicht genügend rentieren, zur Ansetzung von Bauern zu benutzen seien. Meiner Ansicht nach sollte vielmehr so verfahren werden, daß die Grundbesitzverteilung zunächst nur an denjenigen Stellen, wo sie schadhaft geworden ist, durch Zerlegung der bereits vorhandenen oder neu zu erwerbenden Domänen in Bauerngüter repariert werde.

Bei Durchführung dieses Gedankens würden wir uns in einer sehr glücklichen Lage befinden. Denn gerade in Neuvorpommern, Posen und Oberschlesien, wo es mit dem Bauernstande besonders schlimm steht, besitzt der Staat umfangreiche Domänen, er brauchte also nichts zuzukaufen. Indes wenn dies an anderen Stellen, wo keine Domänen vorhanden sind, nötig wäre, so würde ich auch der Ansicht sein, daß er es thun müßte.

Wenn ich also sage, daß dieser Gesetzentwurf für mich nur dann acceptabel erscheint, wenn ich der ernsten Absicht der Staatsregierung sicher bin, daß sie denselben als Voraussetzung zu einer socialpolitischen Maßregel in großem Stil benutzen will, so will ich doch zugleich hinzufügen, daß das Erbzinsverhältnis mir nur als eine von mehreren möglichen Durchführungsmodalitäten erscheint. Denn ich kann mir die Durchführung der oben skizzierten Maßregel auch wohl ohne Begründung von Erbzinsgütern denken und verweise in dieser Beziehung auf das Beispiel von Oldenburg. Dort hatte man in den letzten Jahrzehnten vielfach neue Kolonieen geschaffen, indem man sie sofort in das volle Eigentum der Kolonisten hat übergehen lassen, und zwar gegen Anzahlung einer Kapitalsumme und Auferlegung eines Kanons. Die Parzellierung war nur während der ersten 30 Jahre verboten. Wenn der Bauer sich erst festgesetzt, d. h. 30 Jahre auf der Scholle gesessen hat, dann scheint mir die Gefahr nicht mehr groß, daß das Grundstück ausgekauft

werde oder der Parzellierung verfalle. Wäre die Gefahr aber wirklich so groß, wie sie gestern hier geschildert worden ist, so müßte man aus den vorgeschlagenen Maßregeln notwendig die weitere Konsequenz ziehen, daß auch für alle im Eigentum befindlichen Bauerngüter dieselben Beschränkungen der Veräußerung, Verpfändung, Parzellierung, Konsolidation u. s. w. einzuführen wären, wie sie hier für die Erbzinsgüter in Vorschlag gebracht worden sind.

Bevor ich schließe, möchte ich noch betonen, daß, wenn ich diesen Entwurf nicht in die weiteren Stadien geleitet sehen möchte ohne eine vorherige Entschließung der königlichen Staatsregierung darüber, daß gerade sie von demselben Gebrauch machen will, ich diese Entschließung der Staatsregierung nicht auf die Maßregel der inneren Kolonisation beschränkt, sondern im Zusammenhang mit anderen Maßregeln ergriffen zu sehen wünsche. Denn es gilt nicht bloß die Lücken, die der Bauernstand gegenwärtig aufweist, auszufüllen, sondern auch für die Erhaltung desselben in der Zukunft zu sorgen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich übrigens nicht noch einmal auf Dinge zu sprechen kommen, die bereits — auch an dieser Stelle — wiederholt besprochen worden sind. Daß es nämlich dringend not thut, von dem System der Höferolle abzugehen und das Institut der Anerbenfolge als Intestaterbrecht für den gesamten land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundbesitz einzuführen, für eine genügende Organisation des bäuerlichen Kredits zu sorgen u. s. w. Kurzum, die uns zur Beratung vorliegende Maßregel hat meiner Ansicht nach nur dann eine Berechtigung, wenn sie ein Ausfluß der Überzeugung ist, daß im Augenblick eine von großen Gesichtspunkten geleitete Agrarpolitik dringend not thut.

Sie werden jetzt abzuwägen haben, ob und wieweit das von mir Vorgebrachte stichhaltig ist. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, mich nicht bloß auf die Erregung von Hoffnungen, die sich an diesen Gesetzentwurf knüpfen, zu beschränken, sondern auch die Befürchtungen, die ich hege, auszusprechen.

IX.

Zur Währungsfrage.

Korreferat für den deutschen Landwirtschaftsrat. Januar 1886.

M. H.! Nicht ohne Bedenken ergreife ich in dieser Session zum zweitenmal das Wort als Referent, — ich, ein Theoretiker mitten in einer Welt von Praktikern. Wenn ich es dennoch thue, so geschieht es, weil ich glaube, daß in dieser speciellen Frage, über die Sie heute zu beraten haben, Sie ganz ebenso Theoretiker sind, wie ich es bin. Denn in der Praxis können Sie wohl Erfahrungen darüber machen, daß die Preise landwirtschaftlicher Produkte niedrig sind, daß es Ihnen schlecht geht u. s. w., — aber den Zusammenhang zwischen Ihren praktischen Erfahrungen und der bestehenden Währung können Sie nur auf theoretische d. h. wissenschaftliche Weise finden. Sie müssen also, wenn Sie zu einer Ansicht über die Währungsfrage gelangen wollen, ganz denselben Denkprozeß durchmachen wie jeder Theoretiker.

Sodann bin ich zur Übernahme dieses Referats auch noch durch eine andere Erwägung bestimmt worden, nämlich durch die Erwägung, daß der häufig behauptete Gegensatz zwischen Theorie und Praxis faktisch nicht existiert, wenn beide ihre Schuldigkeit thun. Denn verschieden ist bei Theoretikern und Praktikern nur der Ausgangspunkt für die Behandlung der Dinge, nicht aber wird es das Resultat sein, wenn beide methodisch richtig operieren.

Der Theoretiker pflegt gewöhnlich mehr von einem abstrakten Standpunkt auszugehen, der Praktiker schöpft aus der Fülle seiner einzelnen Beobachtungen und Erfahrungen. Der Theoretiker ist vorzugsweise berufen, das allgemeine Interesse, das Interesse aller Stände, aller Klassen wahrzunehmen; der Praktiker unterliegt leicht der Gefahr, vorzugsweise das Interesse seines Standes, seiner Klasse hervorzuheben, auch wenn dieses im Widerspruch steht mit den Interessen anderer Klassen.

Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit noch ein Wort zu sagen über die Beziehungen, welche zwischen dem allgemeinen Wohl und dem Klasseninteresse bestehen, weil sie von wichtiger, grundlegender Bedeutung für unsern Gegenstand sind. Es wird häufig gesagt, das allgemeine Interesse stehe über dem Interesse der einzelnen Klassen und Berufe, also außerhalb desselben. Das ist meiner Ansicht nach falsch. Das allgemeine Wohl schließt das richtig verstandene Klassenwohl und Klasseninteresse vielmehr in sich. Denn das Gemeinwohl ist nichts anderes als ein allgemeiner Gleichgewichtszustand, den der Staat, soweit er es vermag, zwischen den einzelnen Klasseninteressen herzustellen bestrebt sein soll; das richtig prozedierende Klasseninteresse wird daher die Schranken, die das Gemeinwohl ihm zieht, immer im Auge behalten müssen. Von diesem Standpunkte werde ich mein Referat erstatten, indem ich mich zugleich an die, wie mir scheint, sehr glückliche Praxis meines Herrn Vorredners anschließe und es ebenfalls vermeide, auf Details einzugehen, namentlich vermeide, Ihnen statistisches Detailmaterial in größerem Umfange vorzuführen. Denn diese Versammlung ist viel zu zahlreich, um auch nur mit Aufmerksamkeit statistisches Material und statistische Beweisführungen entgegennehmen, geschweige denn überhaupt solche beigebrachten Zahlen kontrollieren zu können. Auch werde ich mich auf einzelne streitige Detailfragen nicht einlassen, namentlich soweit sie reine Doktorfragen sind; denn auch für die Entscheidung derselben scheint mir diese Versammlung nicht das richtige Forum zu sein. Ich werde mich vielmehr darauf beschränken, Ihnen die Kette von Schlüssen vorzuführen, die mich zu meinen Resolutionen

führt, und möchte dabei wünschen, daß Sie in ihr einen so engen Zusammenhang der Glieder untereinander zu erkennen vermögen, daß nicht ein Glied beliebig herausgerissen werden kann, ohne daß die ganze Kette zerreißt und die Resolutionen damit ihre Voraussetzung verlieren.

Ich gehe aus von der Bedeutung des Geldwesens für die Volks- und Weltwirtschaft und darf hier wohl in Übereinstimmung mit Ihnen allen hervorheben, daß das Geldwesen eine Institution ist, an deren möglichst zweckmäßiger und vollkommener Gestaltung alle Klassen das gleiche Interesse haben, und daß der Staat, indem er das Geldwesen reguliert, in erster Linie bestrebt sein muß, einen möglichst stabilen Wertmesser zu schaffen.

Ich darf auch wohl hinzufügen, daß das Geld sich naturnotwendig bei jedem Volke auf einer bestimmten Stufe der Entwickelung einzustellen pflegt und daß der Staat dann nur das, was sich von selbst eingestellt hat, anerkennt und später reguliert, neu ordnet u. s. w. Es besteht auf diesem Gebiet ein ähnliches Verhältnis, wie auf dem Gebiete der Rechtsentwickelung zwischen dem Gewohnheitsrecht und dem Gesetzesrecht. Und was vom Gelde im allgemeinen gilt, gilt auch speciell von der Währung. Die Währungseigenschaft pflegt im Laufe der Entwickelung gleichsam naturnotwendig immer demjenigen Gegenstande zuzufallen, der im gegebenen Augenblick für ein bestimmtes Volk der geeignetste ist, und wenn der Staat später die Funktion übernimmt, seinerseits über die Währung Entscheidung zu treffen, so ist das wesentlich nur eine formale Funktion, indem der Staat demjenigen Gegenstand die Währungseigenschaft beilegt oder doch wenigstens beilegen sollte, der im gegebenen Augenblicke gleichsam durch die allgemeine Entwickelung als solcher bezeichnet wird.

Wenn die Staaten nun im Laufe der Geschichte die Währungseigenschaft beigelegt haben zunächst einer Anzahl von Gebrauchsgütern und dann allgemein den Metallen und unter diesen wieder zunächst dem Kupfer, der Bronze u. s. w. und

erst später den Edelmetallen und unter den Edelmetallen wieder zunächst dem Silber und dann dem Golde, so hätte der einzelne Staat ja gewiß anders handeln können und hat es ausnahmsweise auch gethan. Aber wenn er doch im großen und ganzen dieser Entwickelung gefolgt ist und damit nur sanktioniert hat, was die Entwickelung der Dinge ihm vorzeichnet, so wiederholt sich hier derselbe scheinbare Gegensatz zwischen Willensfreiheit und Gesetzmäßigkeit, den wir auf allen Gebieten des persönlichen, socialen und politischen Lebens antreffen und der hier nur seine specielle Anwendung findet.

Dieser Entwickelung folgend, ist dasjenige Land, das das reichste genannt werden kann und das die ausgebreitetsten Handelsbeziehungen namentlich im internationalen Verkehr besitzt, zuerst zur Goldwährung übergegangen, also England im Jahre 1816 mit seinen sämtlichen Kolonieen und Dependenzen, mit Ausnahme nur Indiens und Ceylons. Und ebenso beruht es auf dieser Entwickelung, wenn dann diejenigen Staaten, die England in Bezug auf ihren Reichtum und die Intensität ihrer internationalen Handelsbeziehungen nahe kommen, wenn diese Staaten in neuerer Zeit das Bestreben zeigen, dieselbe Währung anzunehmen. Dieses Bestreben ist in den letzten Jahrzehnten unterstützt worden durch eine Reihe mehr zufälliger Momente: erstens durch die reiche Goldgewinnung und das massenhafte Einströmen von Gold nach Europa seit dem Jahre 1848; sodann durch das Abstoßen des Goldes aus Amerika nach Europa nach dem Bürgerkriege, infolge der Papiergeldwirtschaft, und endlich speciell für uns in Deutschland durch den glücklichen Ausgang des letzten Krieges und durch den Milliardensegen, dessen wir uns zu erfreuen hatten.

Parallel mit dieser allgemeinen Entwickelung, die eine den Dingen immanente ist, ist die Theorie gegangen, indem sie in den 60er und zum Teil auch in den 70er Jahren, wie sie es immer thut und immer thun soll, diese Entwickelung zu begreifen, ihr zum Ausdruck zu verhelfen und damit dieselbe wiederum weiter zu fördern gesucht hat.

Ich will nicht behaupten, daß die monometallistische Theorie, wie sie bis zu Anfang der 70er Jahre fast ausschließlich herrschend war, es immer verstanden hat, alle Einseitigkeiten zu vermeiden. Auch hat diese Theorie damals sich nicht vollständig klar gemacht, welches die Folgen des allseitigen Übergangs zur Goldwährung sein würden. Im ganzen muß aber doch gesagt werden, daß dieselbe damals ihre Schuldigkeit ganz und voll gethan hat; wir dürfen daher ihre Mängel nicht allzu hoch anschlagen.

Dieser Strömung folgend ist also, wie gesagt, eine Reihe von Staaten in den letzten Jahrzehnten zur Goldwährung übergegangen oder hat wenigstens den Versuch dazu gemacht. Ich darf Sie erinnern an die nordamerikanische Union im Jahre 1873, an die skandinavische Union (1872—1875), endlich an Deutschland, das seit 1873 den Beschluß gefaßt hat, die Goldwährung einzuführen und, man darf wohl sagen, diesen Beschluß auch zum großen Teile glücklich durchgeführt hat.

Wie der außerordentliche Goldzufluß seiner Zeit den Übergang zur Goldwährung in einer Reihe von Staaten mit veranlaßt hat, so ist die Wandlung in der Konjunktur der Edelmetallproduktion — die darin besteht, daß die Goldproduktion in den 70er Jahren ab- und die Silberproduktion dagegen zugenommen hat — zum Hemmnis für die vollständige Durchführung der Goldwährung geworden. Denn mag man über die Intensivität, mit der die verschiedenen Ursachen auf die in der letzten Zeit eingetretene Silberentwertung eingewirkt haben, auch noch immer streiten, so steht doch, wie ich glaube, soviel fest — und das wird in letzter Zeit selbst von hervorragenden Bimetallisten zugegeben —, daß der entscheidende Grund der Silberentwertung in der außerordentlichen Zunahme der Silberproduktion und in der ausnahmsweise in dem Jahrzehnte 1865—1875 eingetretenen Abnahme des Silberabflusses nach Indien liegt. Zugleich muß man aber wohl zugeben, daß diese tiefere Ursache sich erst geltend gemacht hat infolge eines

äußeren Anstoßes und daß dieser äußere Anstoß durch den Verkauf der demonetisierten Silbermünzen seitens des Deutschen Reiches gegeben war. Aber auch dieser Anstoß hat wiederum so, wie er gewirkt hat, nur wirken können, weil infolge desselben die Staaten der lateinischen Münzunion zuerst im Jahre 1874 die Prägung ihrer Silbercourantmünzen kontingentiert und dann 1876 bezw. 1878 vollständig eingestellt haben. Erst nachdem dieser Währungs- und Prägemechanismus, wonach immer $15^1/_2$ Gewichtsteile Silber in Münzform umgewandelt werden konnten in einen Gewichtsteil Gold, zu funktionieren aufgehört hatte, ist jenes kolossale Sinken des Silberpreises permanent geworden. Ich darf, um dieses Sinken kurz zu charakterisieren, erwähnen, daß gegenüber dem früher normalen Stande des Silberpreises von 60—61 Pence pro Unze Standardsilber (Wertverhältnis des Silbers zum Golde = $1:15^1/_2$) der im Juli 1876 erreichte Preis von $46^3/_4$ Pence bereits einige Zeit anhält und in der letzten Zeit noch unter das Preisminimum von 1876 herabgegangen ist.

Durch dieses Sinken der Silberpreise sind nun eine Reihe von Mißständen entsprungen, und diese Mißstände haben dazu geführt, daß neben der Einstellung der Silberprägung in den Staaten der lateinischen Münzunion das Deutsche Reich im Jahre 1879 seine Silberverkäufe, die Verkäufe seiner noch restierenden Silberthaler und der in seinem Besitz befindlichen Silberbarren, eingestellt hat und daß 1878 infolge der Bland-Alison-Bill in Nordamerika die Aufnahme von Silberprägungen zu einem beschränkten Betrage (zwischen 2—4 Millionen Dollars monatlich) beschlossen und durchgeführt worden ist. Dadurch ist in einer Reihe von Staaten ein Währungszustand begründet worden, den man bisher in der Münzgeschichte nur ausnahmsweise gekannt hat, ein Zustand, den man als den der hinkenden Währung bezeichnet. Derselbe besteht darin, daß das Gold die eigentliche Valuta bildet, also in unbeschränktem Maße frei ausgeprägt werden kann, daß

nebenbei aber auch Silbercourantmünzen, also Münzen mit unbeschränkter und absoluter Zahlungskraft, wenngleich nur in beschränkter Quantität kursieren. Von diesen silbernen Courantmünzen besitzen nun die verschiedenen Staaten einen sehr ungleichen Betrag und leiden somit unter diesem Ausnahmezustande in einem verschiedenen Grade. Nach der neuesten Annahme besitzen die Staaten der lateinischen Münzunion silberne Fünffrankstücke im Betrage von etwa 3000—4000 Millionen Franken. In Amerika sind seit 1878 Silber-Dollars für einen Betrag von über 925 Millionen Mark dem Verkehr übergeben worden.

Am günstigsten, und zwar sehr wesentlich günstiger als die Staaten der lateinischen Münzunion, befindet sich das Deutsche Reich, indem es nur etwa 450 Millionen Mark in Thalern in Cirkulation hat.

Ich gehe noch specieller auf die Lage der Währung in Deutschland ein und werde mich dabei auf den nationalen Standpunkt stellen. Ich glaube mich dabei in Übereinstimmung mit Ihnen zu befinden, die Sie ja diesen Standpunkt immer zum Ausgangspunkt Ihrer Erörterungen und Beschlüsse machen und noch im vorigen Jahre in der Schutzzollfrage so scharf und entschieden betont haben. Ich frage mich: was haben wir seit 1873 gewonnen und was haben wir verloren? und wie stellt sich die Bilanz zwischen Gewinn und Verlust? Wir haben gewonnen eine Valuta, nach der alle reich gewordenen oder wenigstens reich werdenden, im internationalen Handelsverkehr eine gewisse Rolle spielenden Nationen streben; wir haben gewonnen eine Valuta, die auf der gleichen Basis steht wie die Valuta Englands, und ich möchte bei dieser Gelegenheit besonders betonen, daß es uns gelungen ist, mittelst dieser Valuta diejenigen großen Fortschritte im internationalen Verkehr zu machen, die wir in den letzten 15 Jahren gemacht haben, und zwar ist das so zu erklären. England umspannt die internationalen Handelsbeziehungen gleichsam mit einem festen

Bande, und dieses Band wird durch seine Valuta nicht unwesentlich befestigt. Wenn wir nun ebenfalls in diesen Zauberkreis eingetreten sind, so konnte das nur geschehen an der Seite von England. Bei diesem Vorgange hat uns die mit England gemeinsame Valuta unschätzbare Dienste geleistet, und wir würden, wenn wir dieselbe preisgeben wollten, sofort einen Teil unserer Stellung opfern. Wir haben ferner eine Valuta gewonnen, die viel stabiler ist als die Doppelwährung, Silberwährung oder Papierwährung; eine Valuta endlich, die es den Kapitalisten des In- und Auslandes außerordentlich wünschenswert macht, ihr Kapital in unseren Fonds anzulegen.

Diesen Vorteilen stehen nun allerdings manche Opfer gegenüber, mit denen wir diesen Fortschritt erkauft haben. Wir haben einmal eine nicht geringe Summe ausgegeben — ich spreche nicht von derjenigen Summe, die notwendig gewesen ist, um das nötige Gold anzuschaffen und Goldmünzen auszuprägen —, um unser Silber zu veräußern, sie macht nach meiner Schätzung etwa 64—65 Millionen Mark aus; auch haben wir trotz dieses Opfers es noch nicht zu jener Solidität der Valuta gebracht, die für uns wünschenswert wäre. Denn wir haben neben etwa 16—17 Hundert Millionen in Goldmünzen noch immer an 450 Millionen Mark in Thalern, die im Augenblicke ca. 23 Prozent unterwertig sind, in Cirkulation; es kursieren im Betrage von ca. 330 Millionen silberne Scheidemünzen, die ca. 33 Prozent unterwertig sind; wir haben endlich Reichskassenscheine im Betrage vom ca. 130—140 Millionen Mark.

Das ist ein Stand des Geldwesens, der nicht als der wünschenswerteste bezeichnet werden kann, obgleich er auch nicht so schlecht ist, wie er häufig gemacht wird. Unser Geldwesen ist im großen und ganzen gut; es ist nur die Gefahr vorhanden, daß im Falle eines Krieges oder sonstiger Unglücksfälle Ungelegenheiten entstehen können. Also indem ich zugestehe, daß Mängel vorliegen, möchte ich doch wünschen, daß man dieselben nicht übertreibe. Ferner gebe ich zu, daß

in außerordentlichen Zeiten, namentlich im Falle von Kriegen oder inneren Unruhen, das bekannte signifikante Wort des Herrn Reichskanzlers von dem Zerren der Banken an der Golddecke Platz greifen kann.

Auch unser Ausfuhrhandel nach Ostasien leidet empfindlich unter der Silberentwertung, weil die Warenpreise in Silber dort nicht sofort entsprechend der Wertverminderung des Silbers steigen; und umgekehrt wird die Einfuhr indischer Produkte nach Europa während der Periode der fortschreitenden Entwertung des Silbers künstlich gesteigert, was den Druck, unter dem die europäische Landwirtschaft steht, erheblich verstärkt. Und endlich hat Deutschland als Silberproduktionsland an der Entwertung des Silbers ein unmittelbares Interesse, da es durch dieselbe ebenfalls geschädigt wird.

Solche Thatsachen waren es, die dahin führten, daß an Stelle des von einem Teil der Monometallisten ins Auge gefaßten Ideals, wonach alle Kulturstaaten zur Goldwährung überzugehen hätten, ein bimetallistisches Weltprogramm aufgestellt wurde, das Programm einer bimetallistischen Weltunion, zu der gleichfalls alle Kulturstaaten gehören sollen. Dieses Programm war zunächst ein theoretisches, indem eine Anzahl hervorragender Theoretiker sich davon überzeugte, daß die frühere monometallistische Theorie manche Lücken und Einseitigkeiten enthalte. Aber auch die Bimetallisten haben, indem sie auf die eine Einseitigkeit aufmerksam machten, es nicht immer vermieden, in andere Einseitigkeiten zu verfallen.

Während man z. B. früher auf die naturgesetzlichen Vorgänge im Geldwesen zu viel Gewicht legte und meinte, daß der Staat gegenüber denselben nichts ausrichten könne, ist man seitdem vielfach in das entgegengesetzte Extrem verfallen, indem man sich nun den Staat im Münz- und Währungswesen als omnipotent denkt. Das ist ebenfalls unrichtig, indem es gewisse Schranken giebt, die der Staat anerkennen muß, wenn er mit seiner Münzpolitik nicht Fiasko machen will.

An diesen Umschwung in der Theorie hat sodann die bimetallistische Agitation angeknüpft. In Frankreich vertrat in den sechziger Jahren — also bereits vor diesem Umschwunge — der bekannte Senator Wolowski, allein inmitten der Monometallisten, die nationale Doppelwährung. Ihm hat sich später der in Frankreich nationalisierte Italiener Cernuschi angeschlossen, indem er die Doppelwährung in dem Sinne vertrat, daß sie ausgedehnt werden müsse auf eine Reihe von Staaten. Diesem beredten aber überschwänglichen Manne ist es gelungen, für seine Ansichten in anderen Ländern, in Frankreich, Belgien, vorzugsweise aber in Nordamerika und Deutschland, eine Reihe von sehr talentvollen, außerordentlich rührigen und scharfsinnigen Adepten zu gewinnen. Diese Herren haben es nun darauf abgesehen, Stimmung zu machen für ihre Ansichten in den Ministerien, Banken, Parlamenten, ja schließlich bei uns in Deutschland auch in weiteren Volkskreisen u. s. w.

Die Art und Weise, wie sie argumentieren, ist folgende. Sie sagen: wenn es Frankreich während fast eines Jahrhunderts, von 1785 bis 1874, und der lateinischen Münzunion während eines Jahrzehnts, von 1865 bis 1874, gelungen ist, das gesetzlich festgestellte Wertverhältnis zwischen Silber und Gold von 1 : 15½ maßgebend zu machen auch für das faktische Wertverhältnis dieser beiden Metalle auf dem Markt, indem die Abweichungen des letzteren von dem ersteren nie sehr bedeutend waren, so würde dieses Resultat sich in Zukunft noch sicherer erreichen lassen von einem großen Weltbunde, dem die wichtigsten Kulturstaaten beitreten.

Es wird ferner gesagt: Durch einen solchen bimetallistischen Münzbund werde der befürchteten Goldknappheit gesteuert werden; durch denselben werde das Silber, das ja seinen früheren Preis angeblich lediglich infolge seiner Demonetisierung verloren hat, diesen Preis wieder erhalten; dadurch aber werden alle Silber produzierenden Länder geschützt werden vor weiteren Verlusten oder wenigstens vor einem lucrum cessans, und es werde endlich dem Deutschen Reiche dadurch die Möglichkeit gegeben, seine Währungs-

verhältnisse definitiv zu regeln, ohne weitere große Verluste zu erleiden.

Diese Agitation muß ja nun, wie das in der Natur jeder Agitation liegt, mit ihren Bestrebungen zum Siege zu gelangen und zu diesem Zweck die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen suchen. Da sie aber die Wahrnehmung gemacht hat, daß sehr große Kreise unseres Volkes — es gehören dazu die kapitalbesitzenden Klassen, die Handeltreibenden, die Beamten und Pensionäre und die Arbeiter — für ihre Bestrebungen unempfänglich sind, daß es ihnen gleichsam, wenn ich mich so ausdrücken darf, an dem sechsten, bimetallistischen Sinne fehlt, so hat sie sich an die Industriellen und Landwirte als ihren letzten Rettungsanker gewendet. Hier, namentlich innerhalb der landwirtschaftlichen Kreise, hat die Agitation auch wirklich einigen Anklang gefunden. Es erklärt sich das sehr leicht. Wenn man in Not ist — und die Landwirtschaft befindet sich in einer gedrückten Lage —, so ist man empfänglich für alles, was einem auch nur die entfernteste Aussicht auf Besserung dieser Lage verspricht. Man befindet sich in einer eigentümlichen psychologischen Verfassung, indem man jeden Strohhalm ergreift, selbst wenn man sich von vornherein sagen muß, daß dabei nicht viel herauskommen kann. Mir war die Bemerkung eines verehrten Kollegen aus unserer Mitte, die er mir gestern gemacht hat, interessant, er sagte: Wir sind eigentlich Freihändler, aber angesichts der Not sind wir für den Schutzzoll gewesen, und nachdem wir den Schutzzoll nun in zwei Etappen durchgesetzt haben, unterschreiben wir alles, was uns zum Zweck der Linderung unseres Notstandes geboten wird.

Diesen Kreisen gegenüber hat die bimetallistische Agitation sich neuer Argumente bedient, die früher entweder gar nicht oder wenigstens nicht so stark betont worden sind. Es wird gesagt: durch den Übergang zur Goldwährung seitens einer Reihe von Staaten und infolge der Abnahme der Goldproduktion habe sich Goldknappheit eingestellt; diese habe wieder Geldknappheit erzeugt und den Geldwert gesteigert; der hohe Geldwert bedeute aber

niedrige Preise und diese wieder, wenn längere Zeit andauernd, führen zu Krisen: deswegen sei die Einführung der Goldwährung die Hauptursache der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Krisis.

Zugleich hat die Agitation, die ja außerordentlich erfinderisch ist in der Beibringung von Argumenten, die sie unterstützen können, — was natürlich nur ein Lob für sie ist — in letzter Zeit noch auf folgenden Punkt aufmerksam gemacht. Sie hat darauf aufmerksam gemacht, daß eine Reihe von Staaten infolge der schlechten Valuta einen ungünstigen Wechselkurs besitzen. Der ungünstige Wechselkurs aber enthalte für diese Staaten gleichsam verschleiert einen Schutzzoll und eine Exportprämie. Diese Staaten — Indien, Rußland, Österreich-Ungarn — seien infolgedessen in der Lage, ihr Getreide unter für sie günstigeren Verhältnissen auf den europäischen Markt zu werfen, als sie sonst zu thun im stande wären. Sie vermehren also das Angebot auf dem Weltmarkt und schaden uns.

An diese Wendung in der Argumentation hat sich neuerdings auch eine Wendung in der ganzen Richtung, die die Agitation genommen hat, angeschlossen. Früher war immer nur die Rede von einem Weltbunde mit England. Noch auf dem mit großem Pomp aber sehr geringem Erfolge in Scene gesetzten bimetallistischen Kongresse von 1882 wurde ausdrücklich betont: in einen solchen Bund soll Deutschland nur eintreten mit England. Ja, der Leiter der deutschen Agitation hat noch in einem Briefe vom August vorigen Jahres an den Engländer Gibbs diesen Standpunkt ebenso warm wie beredt vertreten. In diesem vom 1. August 1884 datierten Briefe heißt es unter anderem: — — „wir in Deutschland sind bemüht, nationale Wirtschaftspolitik zu treiben, und es ist nicht vom bimetallistischen, sondern lediglich vom nationalen Standpunkt aus, daß die deutschen Bimetallisten in ihrer Mehrzahl von einer Doppelwährung ohne England nichts wissen wollen. — — Wir können auch eine nur momentane Inferiorität unserer Valuta unter der englischen nicht dulden und wollen nicht, daß England das Monopol der Goldvaluta erwirbt und damit ein wenn auch nur vorübergehendes Ansehen auf dem Weltmarkt gewinnt.“

Am Schluß des vorvorigen Jahres ist nun in dieser Stellung der bimetallistischen Agitation in Deutschland eine Wendung eingetreten. Derselbe Herr, der diesen von nationaler Gesinnung getragenen Brief geschrieben und der Presse übergeben hat, hat jetzt die Losung ausgegeben: Bimetallistische Union auch ohne England.

Noch bis vor einem Jahre hatte die bimetallistische Agitation mit besonderer Vorliebe geltend gemacht, die Wissenschaft stehe in Deutschland auf ihrer Seite. Seitdem die Agitation sich im Herbst des vorigen Jahres von der bimetallistischen Theorie losgelöst hat — denn die Theoretiker stehen noch auf dem Standpunkt, daß eine Union für Deutschland nur wünschenswert sei mit England —, hat sie das Recht verwirkt, sich auf die Wissenschaft zu berufen. In unbedingter Weise hat sie dieses Recht freilich auch früher nicht gehabt; denn wenn sie sich auf einige hervorragende Theoretiker des Geldwesens, wie Wagner, Schäffle und Lexis, berufen konnte, so haben auf der anderen Seite eine Anzahl zum mindesten eben so tüchtiger Kenner des Münzwesens — ich nenne nur die Namen Roschers, Nasses, Knies' und Soetbeers — mit Entschiedenheit den entgegengesetzten Standpunkt vertreten und bis heute an demselben festgehalten. Das sei übrigens nur in Parenthese gesagt. Es ist das für unsere Frage gerade nicht ausschlaggebend, ich hielt es aber doch für notwendig, den Mißbrauch, der seitens der Agitation mit der Wissenschaft getrieben wird, einmal zur Sprache zu bringen.

Ich wende mich nunmehr zu einer Beurteilung des Programms der Bimetallisten und speciell der bimetallistischen Agitation in ihrem gegenwärtigen Stadium, in dem sie das Eintreten Deutschlands für die Begründung eines bimetallistischen Bundes auch ohne England verlangen. Ich muß diesen Standpunkt um so mehr ins Auge fassen, als er ja auch in dem Antrage des Referenten seinen Ausdruck findet, nämlich in dem zweiten Punkt des Antrages, wonach ein solcher Bund seitens Deutschlands eventuell auch ohne England anzustreben sei.

Was wird nun von einem solchen Bunde erwartet? Zu=

nächst, daß das von ihm gesetzlich festgestellte Wertverhältnis auf die Dauer auch faktisch aufrechterhalten werde. Ein hervorragender Bimetallist hat gerade in letzter Zeit mit besonderem Nachdruck darauf aufmerksam gemacht, daß diese erhoffte Wirkung wohl eintreten könne, aber durchaus nicht mit Sicherheit einzutreten brauche, ja daß eine große Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, daß Gold und Silber sich in diesem gesetzlichen Wertverhältnis nicht im Verkehr werde erhalten lassen, und zwar deshalb, weil England nach wie vor eine große Nachfrage nach Gold repräsentieren wird und weil nach wie vor das Sinnen und Trachten des Verkehrs, des Luxusbedarfs und der Industrie auf das Gold gerichtet sein wird.

So kann es denn außerordentlich leicht kommen, daß das Gold auch in einer solchen ohne England zu begründenden Union ein Agio erhält.

Bei dieser Gelegenheit gestatten Sie mir wohl, mit einigen Worten der Erfahrungen zu erwähnen, die ich bisher nur flüchtig berührt habe. Es ist richtig, daß in Frankreich während einer längeren Periode das gesetzliche Wertverhältnis im großen und ganzen mit dem faktischen Wertverhältnis der beiden Metalle übereingestimmt hat. Das hat aber nicht verhindert, daß innerhalb dieser Periode bald das eine, bald das andere Metall zum größten Teil ausgewandert ist, so daß von 1830 bis 1848 Frankreich hauptsächlich Silbermünzen im Verkehr hatte, indem das Gold ausgewandert war, und seit jener Zeit bis zum Anfang der siebenziger Jahre wieder fast nur Goldmünzen, indem das Silber ausgewandert war. Es bestand daher, wie man sagt, dort die alternative Währung.

Auch darf daran erinnert werden, daß in den zwanziger und dreißiger Jahren in Frankreich für Goldmünzen ein Agio im Betrage von 1½ bis 2 Prozent gezahlt wurde; nur gegen ein solches Agio war damals Gold zu haben.

Wenn ferner angeführt wird, diese Mängel würden in einer

Währungsunion vermieden werden, so will ich mir jetzt erlauben, auf diesen Gegenstand mit einigen Worten näher einzugehen.

Die Erfahrungen, die mit Münz- und Währungsbünden bisher gemacht worden sind, geben uns keinerlei Hoffnung, daß dieselben in Zukunft längere Zeit aufrechtzuerhalten sein werden. In dieser Beziehung ist gerade die Erfahrung, die man mit der lateinischen Münzunion gemacht hat, außerordentlich lehrreich. Wir haben uns zu vergegenwärtigen, daß dieser Münzbund in Wirksamkeit trat unter den denkbar günstigsten Verhältnissen, wie sie sich vielleicht niemals wiederholen werden. Dieser Münzbund wurde protegiert von dem damals mächtigsten Manne Europas und der Welt, von dem Kaiser Napoleon III. Es traten zu dem Bunde Staaten zusammen, die nicht von gleicher oder ähnlicher Machtstellung waren, deren Interessen nicht wesentlich kollidierten, zwischen denen keine Kriege bevorstanden oder auch nur möglich waren, Staaten, die ihren Schwerpunkt in Frankreich hatten, die gleichsam wie die Satelliten um den Planeten sich um Frankreich gruppierten. Und was ist die Folge gewesen? Daß dieser Bund sein 25 jähriges Bestehen kaum erleben und feiern wird. Was ist geschehen? was bedeutet diese letzte Versammlung vom Herbst und Winter vorigen Jahres? Nicht etwa eine Erneuerung dieses Bundes auf solider Basis, sondern im wesentlichen eine Vereinbarung über die Art und Weise, wie die einzelnen Staaten bei Auflösung der Münzunion miteinander liquidieren sollen, wobei jeder sich eine solche Situation zu schaffen gesucht hat, daß er mit möglichst wenig Schaden aus der Union herauskommt. Und was ist ferner auf dieser letzten Konferenz noch besonders anerkannt worden? Es ist anerkannt worden, daß die silbernen Fünffrankstücke im Verkehr von Staat zu Staat keine größere Bedeutung haben sollen, als die Scheidemünzen sie im Innern haben, so daß im Verkehr von Staat zu Staat trotz des Bestehens der Union eigentlich bereits gegenwärtig die Goldwährung besteht.

Ich frage nun weiter: welche Folgen werden sonst noch ein-

treten, wenn es gelingen sollte, die geplante Währungsunion eine Zeit lang in Kraft zu erhalten? Es wird gesagt, die Goldknappheit werde aufhören. Ich habe bereits oben angedeutet, daß die Verwirklichung dieser Annahme durchaus nicht sicher gestellt ist. Es scheint mir aber auch fraglich, ob die Silberpreise in der Union wirklich in dem Grade steigen werden, wie es angenommen wird. Die bimetallistische Agitation behauptet ja zum Teil noch heute, daß es möglich sein werde, das frühere Wertverhältnis von 1 : 15½ wieder herzustellen; die bimetallistische Theorie bestreitet es aber. Sie giebt nur zu, daß es möglich sein werde, das gegenwärtig faktisch bestehende Verhältnis von 1 : 20 auf die Dauer zu erhalten, und auch das nur unter der Voraussetzung, daß die Produktionsverhältnisse des Goldes und Silbers in Zukunft sich wesentlich in derselben Richtung bewegen wie in der Vergangenheit, und ferner unter der Voraussetzung, daß der Industrie- und Luxusbedarf an Gold nicht zunimmt. Immerhin wird zugegeben werden können, daß eine solche Union in der Lage sein würde, das weitere Sinken des Silberpreises zu verhindern.

Wenn das der Fall ist, so frage ich weiter: welcher Folgen wird der Währungsbund im übrigen für die Volkswirtschaft haben? Es darf nicht bezweifelt werden, daß das Geld sich infolge der einzuführenden Doppelwährung vermehren wird. Schon zweifelhafter ist es jedoch, ob es auch gelingen wird, dieses Plus an Geld auf die Dauer in Cirkulation zu erhalten, oder ob es nicht vielmehr in die Banken fließen und dort festliegen wird. Die letzten Erfahrungen, die Amerika gemacht hat, sind in dieser Beziehung außerordentlich lehrreich und berechtigen uns zu solchen Zweifeln. In Amerika ist ja, wie Sie wissen, der frühere Goldbestand erhalten und noch vermehrt worden durch neue Prägungen; außerdem besteht noch ein Teil des früheren Staatspapiergeldes, und hinzugekommen ist seit 1878 die Ausprägung von Silberdollars in dem nicht geringen Betrage von über 925 Millionen Mark. Und was ist die Folge? Die Silberdollars selbst werden vom Ver-

kehr zurückgewiesen, und die Silbercertifikate, die anfangs willige Abnehmer fanden, werden neuerdings ebenfalls von den Banken zurückgewiesen.

Aber nehme ich für einen Augenblick an, daß es gelingen werde, dieses Mehr an Geld, das die bimetallistische Union zur Folge haben wird, auch wirklich in Cirkulation zu erhalten, so fragt es sich weiter: wird diese vermehrte Geldcirkulation bei uns wirklich höhere Warenpreise zur Folge haben? Die Herren Bimetallisten sind meist nicht Anhänger der Quantitätstheorie sans phrase, sie nehmen also nicht an, daß in demselben Grade, wie sich das Geld vermehrt, dasselbe nun auch im Werte sinken wird und die Preise steigen müssen, sondern sie argumentieren folgendermaßen. Sie sagen: diese vermehrte Geldmenge wird anregend auf die Produktion wirken, sie wird der ganzen Volkswirtschaft einen neuen Aufschwung geben und wird dadurch indirekt die Preise zum Steigen bringen. Indem man dies annimmt, stützt man sich auf Vorgänge in der Vergangenheit. Man sagt, die vermehrte Produktion der Edelmetalle, namentlich die vermehrte Silberproduktion seit dem 16. Jahrhundert, habe einen kolossalen Aufschwung der europäischen Volkswirtschaft bewirkt und dasselbe Resultat habe die Vermehrung des Goldes und des Geldes seit dem Jahre 1848 und 1850 gehabt, indem seit jener Zeit ein gar nicht zu leugnender mächtiger Aufschwung der meisten Volkswirtschaften Europas stattgefunden habe. Daraus wird nun der Schluß gezogen, daß, da dieselben Ursachen immer dieselben Wirkungen haben, auch die bimetallistische Union mit ihrer Vermehrung des Geldes an die Stelle der jetzigen Stagnation des wirtschaftlichen Lebens einen neuen Aufschwung bringen werde. Diesem Schluß kann ich nicht ohne weiteres beitreten. Dieselben Ursachen auf volkswirtschaftlichem Gebiete haben nur dann dieselben Wirkungen, wenn sie begleitet werden von denselben Nebenumständen. Diese Nebenumstände waren aber in den 50er und 60er Jahren vollständig andere als gegenwärtig.

Auf die Gefahr hin, etwas breit zu werden, glaube ich

doch auf diesen Punkt näher eingehen zu sollen, weil er bisher nicht genügend berücksichtigt worden ist. Wie standen die Dinge im Jahre 1850? Es waren eben politischen Stürme niedergeschlagen worden, alles war müde und sehnte sich nach Ruhe; Frankreich hatte ein gouvernement fort erhalten; in Deutschland war die Losung: „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht". Man wandte sich allgemein dem wirtschaftlichen Leben zu und suchte in dem Erwerb von Reichtum gleichsam einen Ersatz für die politischen Enttäuschungen. Ferner kamen damals die großen technischen Fortschritte auf dem Gebiete des Verkehrswesens erst ganz und voll zur Geltung. Die Segelschiffe wurden durch Dampfschiffe ersetzt; das dichte Eisenbahnnetz, dessen wir uns jetzt erfreuen, wurde nach und nach ausgebaut; das Telegraphennetz verdichtete sich in ähnlicher Weise wie das Eisenbahnnetz u. s. w. Auch die großen Fortschritte in der gewerblichen und wirtschaftlichen Technik, die bis dahin ausschließlich oder wenigstens vorzugsweise in England Anwendung gefunden hatten, wurden jetzt auf die ganze Kulturwelt ausgedehnt. Endlich — und darauf kann nicht genug Gewicht gelegt werden — befand sich Europa damals in einem anderen Verhältnis zu den Edelmetalle produzierenden Ländern wie jetzt. Diese Produktionsländer hatten noch keine Industrie, sie sandten die gewonnenen Edelmetalle meist nach Europa, um ihre feineren Bedürfnisse zu befriedigen. Das wirkte außerordentlich belebend auf die europäische Volkswirtschaft und speciell auf die Industrie. Die Blüte der Industrie bedingte aber wieder die Blüte der Landwirtschaft, und so entstand jener allgemeine Aufschwung der sechziger Jahre, der am Anfange der siebziger Jahre noch eine ungesunde Steigerung erhielt.

Und wie stehen wir heute? Das Bild ist ein vollständig anderes geworden. An Stelle einer Lethargie der Produktion, wie sie am Schluß der 40er Jahre bestand, ist eine Überspannung, eine Überreizung derselben getreten. Es ist daher gegenwärtig wünschenswert, daß nicht *mehr*, sondern daß *weniger* produziert werde. Denn es steht zu befürchten, daß der neue Anreiz, den

die Produktion von einer vermehrten Geldmenge empfangen würde, leicht eine Steigerung der gegenwärtigen Krisis hervorbringen wird, gegen welche die Krisis von 1873 gar nichts ist. Auch ist zu berücksichtigen, daß die wirtschaftlichen Konsequenzen aus den Fortschritten der Verkehrstechnik gezogen sind und daß auf diesem Gebiete nur noch wenig zu thun übrigbleibt. Es können wohl noch einige Vicinalbahnen gebaut werden u. s. w., aber das Hauptnetz ist fertiggestellt. Die Fortschritte in der Gewerbetechnik haben ebenfalls die größte Verbreitung gefunden. Ich will nicht sagen, daß nicht noch Fortschritte auch in dieser Beziehung möglich sind, immerhin wird die Entwickelung der Technik in Zukunft wahrscheinlich ein langsameres Tempo einschlagen. Und endlich ist das Verhältnis Europas zu den Edelmetall-Produktionsländern zum Teil ein anderes geworden, als es früher war. Die Edelmetall-Produktionsländer haben bei sich zu Hause mittlerweile eigene Industriezweige etabliert und haben sich mit Schutzzollschranken umgeben; sie üben also in der Gegenwart keine derartige Anregung auf die europäische Produktion mehr aus wie in der Vergangenheit. Soweit sie heute ihr Edelmetall nach Europa schicken, thun sie es zum Teil allerdings noch zum Zweck der Bezahlung bezogener Waren, aber doch nicht mehr in dem Maße wie früher, sie thun es jetzt hauptsächlich, um ihre Schulden zu verzinsen und zu bezahlen, ihre Eisenbahnschulden, ihre Staatsschulden u. s. w. Ein Herüberströmen von Silber nach Europa zu diesem letzteren Zweck vermag aber auf die Produktion durchaus nicht so einzuwirken wie ein Herüberströmen zum ausschließlichen Zweck des Einkaufs von Waren.

Damit gelange ich zu dem Resultat, daß unter den veränderten Verhältnissen die Vermehrung der Geldmenge wahrscheinlicher- oder doch möglicherweise einen ganz anderen Effekt haben wird als früher.

Nun frage ich weiter, indem ich für einen Augenblick annehme, daß eine Preissteigerung der Waren eintreten werde, — ich stelle mich also auf diesen hypothetischen Standpunkt —: Wem wird

sie nützen? Sie wird entschieden denjenigen Klassen nützen, die materielle Güter produzieren, also der Industrie, der Landwirtschaft. Sie wird ihnen aber nur eine Zeit lang nützen, nämlich solange, als die Preise der zu ihrer Produktion erforderlichen Faktoren sich nicht auf dasselbe Niveau gestellt haben werden, wie die Preise der Produkte selbst. Dieser Zeitpunkt muß ja jedenfalls eintreten, und fraglich ist nur, ob er früher oder später eintreten wird. Dann aber wird es jedenfalls mit der Anregung und Förderung der Landwirtschaft und der Industrie durch die veränderte Währung ein Ende haben.

Doch muß zugleich auch in Betracht gezogen werden — und ich glaube, daß das nicht gering angeschlagen werden darf —, daß diesen Vorteilen der einen Klasse oder der zwei Klassen große Nachteile einer ganzen Reihe von anderen Klassen gegenüberstehen. In demselben Grade wie Industrie und Landwirtschaft gewinnen, würden die Kapital besitzenden und die Handel treibenden Klassen u. s. w. verlieren. Zu dieser Klasse der Kapitalisten gehören nun keineswegs ausschließlich oder auch nur vorwiegend, wie häufig gesagt wird, die couponabschneidenden Schmarotzer und Prasser, sondern es gehören dazu auch jene Millionen von emsigen und sparsamen mittleren und kleinen Existenzen, die „heute“ eine kleine Summe erspart haben, um „morgen“ eine etwas behaglichere Existenz zu führen. Es gehören dazu jene Hunderttausende von Witwen und Waisen, die in dem kleinen Erbe, das sie besitzen, die einzige Basis für ihre Existenz haben. Es gehören dahin Pensionäre, Gemeinde-, Privat-, Staatsbeamte; und endlich — worauf ich den allergrößten Wert lege — die Arbeiter.

Nun können Sie sagen und werden Sie mit Recht sagen, daß diese Dinge für die Beamten und die Arbeiter sich im Laufe der Zeit ausgleichen müßten, indem in demselben Grade, wie der Sachwert des Geldes sinke, die Gehälter und die Löhne steigen müßten. Das ist ganz richtig, aber bedenken Sie nur, um welchen Preis, mit welchen Opfern diese Steigerung erkauft

ist. Denn wenn es auch der Landwirtschaft und Industrie besser geht, sie wird nicht ohne weiteres höhere Löhne zahlen, sie gewinnt damit nur die Möglichkeit, es zu thun. Die effektiv höheren Löhne müssen ihr vielmehr erst abgerungen werden, und dieses Ringen wird mit großen Arbeiterbewegungen verbunden sein, mit Arbeiterbewegungen, die nur ins Leben treten infolge von Leiden und Not. Diese Leiden und die Folgen, die sich an die Leiden des arbeitenden Volkes knüpfen, sind nicht etwa von mir aus abstrakten Vordersätzen deduziert, sondern sie werden bereits gegenwärtig von den arbeitenden Klassen vorausgefühlt. Denn nicht etwa, weil diese Klasse à la baisse spekuliert, wie der Herr Referent gesagt hat, sondern weil sie das Vorgefühl dieser kommenden Dinge hat, deshalb nimmt sie eine negative Stellung zu den Experimenten, die Goldwährung zu beseitigen oder an unserer gegenwärtigen Valuta zu rütteln, ein.

Ich habe bisher lediglich gegen die bimetallistische Union ohne England gesprochen und will nunmehr mit einigen Worten auf die Eventualität einer solchen Union mit England eingehen. Ich darf in dieser Beziehung kurz sein, weil dieser Fall meiner Überzeugung nach in absehbarer Zeit nicht eintreten wird und zwar nicht eintreten wird auf Grund von Erfahrungen, die die bimetallistische Agitation bisher in England gemacht hat. Wenn einer der verehrten Herren nach England hinübergereist ist und mit einem Bimetallisten dort gesprochen hat und dann sagt: ja, in der nächsten Zeit wird sich auch in England die allgemeine Meinung dem Bimetallismus zuwenden, so hat ein solcher Ausspruch doch, so sehr ich auch die Ansichten dieses Herrn sonst schätze, außerordentlich wenig Bedeutung; er steht auf der gleichen Höhe wie z. B. das Urteil des früheren amerikanischen Gesandten in Berlin, der durch seinen Verkehr mit einigen Herren der Fortschrittspartei die Überzeugung gewonnen hatte, daß ganz Deutschland freihändlerisch gesinnt sei und daß es nur der böse Reichskanzler sei, der diese wahre Gesinnung des deutschen Volkes nicht zum Ausdruck kommen lasse.

Man kann mir nun aber entgegnen: Deine Ansicht ist auch

nicht mehr wert wie die jenes eben angeführten Herrn. Das ist ja an sich richtig, aber für meine Ansicht erlaube ich mir, mich auf einen hervorragenden Bimetallisten in England, Herrn Gibbs, zu beziehen. Herr Gibbs spricht sich in einem an Herrn Dr. Arendt gerichteten Briefe vom 5. Juni 1884 folgendermaßen aus:

> „Ich habe überreichlich Gelegenheit gehabt zu erfahren, sowohl was unsere Staatsmänner über den Gegenstand der Doppelwährung denken, als was das vorherrschende Gefühl in England ist, und ich bin sicher, daß, zumeist aus Unkenntnis, aber in einigen Fällen aus ehrlicher und mißleiteter Überzeugung, meine Landsleute im allgemeinen, in vollem Ernste, der Einführung der Doppelwährung abgeneigt sind."

Nun wird gesagt, dem deutschen Reichskanzler, der es in sehr geschickter Weise verstanden hat, die englische Regierung zum Nachgeben in der Kolonialfrage zu bewegen, werde es auch gelingen, England zum Eintritt in einen solchen Bund zu bestimmen. Ich halte diesen Schluß für unrichtig und möchte mir erlauben, auf die ganz verschiedene Natur dieser beiden Dinge hinzuweisen. Als Deutschland das Gebiet der Kolonialpolitik betrat, zog es einfach aus seiner Machtstellung in Europa die Konsequenz für seine Weltbeziehungen. England hatte damals nur zu dulden, daß dieses geschah, hatte sich nur des Handelns zu enthalten. Ein Beitritt Englands zum Währungsbunde würde aber von England ein Thun verlangen auf dem Gebiete der inneren Politik, auf dem jeder Staat aufs eifersüchtigste seine Autonomie wahrt.

Ich glaube deshalb, daß auf einen Erfolg gar nicht zu rechnen ist, und bin fest überzeugt, daß der Herr Reichskanzler einen Schritt in dieser Richtung nicht thun wird, weil er es nicht gewohnt ist, Anregungen zu geben, die keinen Erfolg haben. Und weil ich diesen Glauben habe, so finde ich es nicht entsprechend dem Ansehen und der Würde dieser Versammlung, die doch nicht irgend ein Bauernverein, sondern die höchste Repräsentation der deutschen

Landwirtschaft ist, etwas zu verlangen, was nur ein Schlag ins Wasser wäre.

Ich komme jetzt schließlich auf den Punkt 1 des Antrags des Herrn Referenten zu sprechen. Dieser Antrag ist mir seinem materiellen Inhalt nach sympathisch, und ich habe im wesentlichen ein ähnliches Postulat in meinen Antrag aufgenommen. Nur widerstrebt es mir, zu verlangen, daß die verbündeten deutschen Regierungen die Anregung dazu geben sollen, daß andere Staaten einen Bund schließen. Ich halte es nämlich nicht für thunlich, daß eine Regierung, die selbst nicht gewillt ist einem solchen Bund beizutreten — und das sagt ja der erste Antrag —, eine andere Regierung veranlasse, etwas zu thun, was auch ihr Vorteil bringt, was sie aber selbst nicht thun will, indem sie sich nur darauf beschränkt, gewisse Garantieen zu bieten. Diese Garantieen möchte auch ich geboten sehen, nur wünschte ich zugleich abzuwarten, bis diejenigen Staaten, die unter dem gegenwärtigen niedrigen Preisstande des Silbers in viel höherem Grade leiden als wir, bereit sind, einen solchen Bund zu gründen. Dadurch würde vermieden, daß, wenn die Deutsche Regierung eine solche Anregung giebt, man ihr den Vorwurf macht: warum machst du die Sache nicht selbst? du hältst sie für so prekär, daß du es nicht thust, und mutest es uns zu! — In Bezug hierauf muß auf die gegenwärtige Situation mit einigen Worten eingegangen werden.

Die Staaten der lateinischen Münzunion sehen auf Deutschland und warten ab, welche Maßregeln Deutschland ergreifen wird. Setzen wird diese Staaten matt, indem wir ihnen gegenüber das gleiche Verfahren einschlagen! Sie sind die am meisten Leidenden und müssen deshalb den ersten Schritt thun. Warten wir dies also ab! Das Abwarten halte ich auch deshalb für zweckmäßig, weil derjenige, der eine bestimmte Angelegenheit anregt, jedenfalls größere Konzessionen machen muß als derjenige, der die Anregung von außen abwartet. Wenn ich nicht irre, ist dieser Gesichtspunkt auch von dem Herrn Reichskanzler in einer Sitzung des Reichstags zur Geltung gebracht worden.

Hieran anknüpfend bemerke ich nur noch, daß ich den größten

Wert darauf lege, daß die von uns seit 1873 errungene günstige Währungsposition nicht leichtfertig preisgegeben, sondern daß an derselben festgehalten werde, weil ich die Befürchtung hege, daß das Hinzutreten zu einem solchen Bunde uns im Falle eines Krieges in unserer monetären Potenz bedeutend schlechter stellen würde, als wir gegenwärtig stehen.

Und nun gelange ich zum Schluß. Ich thue dies mit dem Ausdruck des Bedauerns darüber, daß ich mich in dieser hochwichtigen Frage von einer Anzahl verehrter Kollegen trennen muß, mit denen ich in den letzten Jahren im Landesökonomiekollegium Hand in Hand gegangen bin, um gegenüber den vielfach falschen Ansichten die gegenwärtige kritische Lage der Landwirtschaft klar zu stellen. Auch heute, und heute mehr als je, erkenne ich diese schwierige Lage voll und ganz an.

Fordern Sie daher vom Staate, was er Ihnen nur immer gewähren kann, fordern Sie aber nur, was Ihnen wirklich hilft ohne zugleich andere große Klassen zu schädigen; fordern Sie namentlich aber nicht, was dem Staat unübersehbare Verlegenheiten bereiten kann!

Infolge dieses Korreferats wurde die von dem Korreferenten beantragte Resolution, nach erfolgter Streichung eines Teils der von demselben vorgeschlagenen Motive, zum Beschluß erhoben. Dieselbe lautete folgendermaßen:

In Erwägung, daß die Richtung, welche die Währungspolitik der infolge der Silberentwertung am meisten bedrängten Staaten nehmen wird, sich zur Zeit noch nicht übersehen läßt, erklärt der Deutsche Landwirtschaftsrat:

1. daß es für das Deutsche Reich zur Zeit angemessen erscheint, an der bisher eingenommenen abwartenden Stellung einstweilen festzuhalten,
2. daß das Deutsche Reich erst, wenn eine größere Klärung der Sachlage eingetreten, darüber entscheiden möge, ob es die Veräußerung seiner silbernen Courantmünzen wieder aufnehmen oder ob es diesen Münzen eine andere Verwendung im innern Verkehr geben will, und

3. daß, falls die durch die Silberentwertung am meisten bedrängten Staaten ihrerseits außerordentliche Maßregeln zum Zweck der Hebung des Silberpreises zu ergreifen die Absicht hätten, das Deutsche Reich das Zustandekommen derselben, womöglich nach vorher mit England getroffener Verständigung, in der von den Vertretern des Deutschen Reiches auf der Pariser Münzkonferenz von 1881 vorbezeichneten Richtung fördern möge.

X.

Das ländliche Genossenschaftswesen in Preußen.

Korreferat für das Preuß. Landesökonomie-Kollegium.
November 1887.

Meine Herren! Der Herr Vorsitzende hat bereits seinem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß der Herr Referent verhindert ist, heute unter uns zu erscheinen. Dieses Bedauern wird auch von mir in hohem Grade geteilt, weil ich in die unangenehme Lage versetzt bin, eine Lücke auszufüllen, zu deren Ausfüllung ich nicht genügend vorbereitet bin. Ich werde mich daher darauf beschränken müssen, Ihnen auf Grund des vorliegenden Referats des abwesenden Herrn Referenten und auf Grund von mir eingezogener Nachrichten einiges mitzuteilen. Ich bitte, mein Referat aber nur aufzufassen als einen allgemeinen Überblick, der eine Vervollständigung und Vertiefung erst durch die Mitteilungen aus der Praxis, die Sie, meine Herren, geben werden, zu erhalten haben wird.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen ist ein Gegenstand, der zu denjenigen gehört, welche im Zusammenhang mit einer ganzen Reihe von anderen Einrichtungen wohl im stande sind, wesentliches für die Landwirtschaft in ihrem gegenwärtigen kritischen Zustande zu leisten. Die Effekte, die im einzelnen von diesen Einrichtungen ausgehen, sind ja nicht sehr groß, aber durch

ihre Summierung wird man vielleicht mehr erzielen können als durch einzelne andere Maßregeln — wie z. B. die Erhöhung der Schutzzölle u. s. w. —, die vielleicht sehr effektvoll scheinen, aber es schließlich doch nicht sind.

Wenn die gegenwärtige Krisis sich dahin charakterisieren läßt, daß die Grundrente mehr oder weniger stark im Fallen begriffen ist, und zwar infolge der Depression der Preise für die landwirtschaftlichen Produkte, so ist durch die Genossenschaften das Mittel gegeben, diese Grundrente nach der einen oder anderen Seite wiederum etwas zu heben, sei es nun dadurch, daß die Produktionskosten vermindert werden, oder dadurch — was namentlich für die An und Verkaufsgenossenschaften gilt —, daß ein Teil des Gewinns, der sonst in die Tasche der Zwischenhändler fließt, von den Landwirten zurückbehalten wird.

Der Herr Vorsitzende, der sich das große Verdienst erworben, als Mitglied des Landesökonomie-Kollegiums diese Frage in Anregung gebracht zu haben, hat es durch seinen Fragebogen in sehr zweckmäßiger Weise vermieden, daß nicht de rebus omnibus et quibusdam aliis diskutiert werde, indem er in demselben von vornherein aus dem großen Komplex der Genossenschaften einzelne Gruppen ausgeschieden hat, nämlich diejenigen, die einer Specialgesetzgebung unterstehen und eine besondere staatliche Unterstützung genießen; ferner die Kreditgenossenschaften, die ja besser im Zusammenhange mit der Kreditorganisation bebehandelt werden, und die Konsumvereine, insofern sie sich darauf beschränken, Organisationen von Konsumenten zu sein, welche möglichst wohlfeil und in guter Qualität sich diejenigen Artikel verschaffen wollen, die zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse erforderlich sind.

Wenn man diese Genossenschaftskategorieen ausscheidet, so bleiben für die heutige Besprechung hauptsächlich zwei Gruppen übrig: die Produktivgenossenschaften und die An- und Verkaufsgenossenschaften. Diese letzteren Genossenschaften haben nun, wie ich schon anzudeuten mir erlaubte, den Vorzug, daß sie die Möglichkeit gewähren, die Grundrente, wenn auch nur um ein

geringes, zu erhöhen. Sie haben aber außerdem für den mittleren und kleinen Grundbesitzerstand eine große pädagogische Bedeutung, indem sie den Bauernstand zu einer besseren Geschäftsführung erziehen: sie zwingen ihn, diejenigen Waren, die er kauft, sich auf ihre Preiswürdigkeit näher anzusehen und zu prüfen; sie zwingen ihn, bei denjenigen Waren, die er für den Markt herstellt, sich möglichst den Bedingungen des Marktes anzupassen, seiner Produktion also eine möglichst rationelle Richtung zu geben; sie entwöhnen ihn ferner einer Isolierung, die ja dem Bauern auf dem Gebiete des Kreditwesens so sehr schadet und die Vorbedingung seiner Ausbeutung durch den Wucher ist. Ja dieser pädagogische Einfluß der Genossenschaften ist vielleicht noch größer und wertvoller als der auf die Erhöhung der Grundrente gerichtete.

Meine Herren, ich sagte, es stehen heute zwei Gruppen von Genossenschaften zur Diskussion. Was die erste Gruppe betrifft, so wird sie durch die Produktivgenossenschaften gebildet. Innerhalb derselben muß man wieder die General- von den Special-Produktivgenossenschaften unterscheiden. Erstere sind solche, welche den ganzen Einzelbetrieb auffaugen. Nach geschehener Umfrage kann konstatiert werden, daß, wenn die Antworten vollständig sein sollten — was sie allerdings wahrscheinlich nicht sind —, solche General-Produktivgenossenschaften auf dem Gebiete der Landwirtschaft innerhalb der preußischen Monarchie nicht vorkommen. Wenn ausnahmsweise für die Provinz Sachsen angeführt wird, daß dort eine Rübenbau- und Zucker-Produktivgenossenschaft besteht, so ist das keine General-Produktivgenossenschaft; sie muß daher an einen andern Ort verwiesen werden.

Dagegen ist die Zahl der sogenannten Special-Produktivgenossenschaften keine geringe. Das Wesen derselben besteht darin, daß der mittlere und kleine Grundbesitz und sein Betrieb in dem schweren Kampf, den er mit denjenigen Faktoren, die ihm überlegen sind, mit dem Großbetrieb und Großkapital zu führen hat, sich in denjenigen speciellen Punkten, in denen er schwach ist, durch die Verbindung mit seinesgleichen zu stärken sucht. Es geht also hier nicht der ganze Einzelbetrieb

in dem genossenschaftlichen Betrieb auf, sondern der Einzelbetrieb bleibt im großen und ganzen bestehen und verbindet sich nur in denjenigen Punkten und Richtungen, wo er sich dem Großkapital und Großbetrieb gegenüber schwach erweist, mit verwandten Betrieben und sucht hier etwas Ähnliches auf künstlichem Wege zu erzielen, was gleichsam naturgemäß durch den Großbetrieb gegeben ist. Diese speciellen Produktivgenossenschaften oder Ergänzungsgenossenschaften, wie man sie wohl nicht unrichtig auch genannt hat, sind nun entweder beschränkt auf einzelne Punkte der Produktion oder es verbindet sich mit dem Produktionszwecke auch die Sorge für den Absatz, so daß die in der Genossenschaft produzierten Gegenstände zugleich von der Genossenschaft abgesetzt werden.

Was nun zunächst die ausschließlichen Special-Produktivgenossenschaften betrifft, so sind hier zu nennen die Dampfdreschgenossenschaften, die einige Verbreitung haben, über die aber nicht sehr viele Urteile vorliegen, und sodann eine Reihe von Genossenschaften, die sich auf die Viehzucht, namentlich auf die Veredelung der Viehrassen u. s. w. beziehen. In dieser Beziehung möchte ich die Herren auf einen sehr wertvollen Beitrag hinweisen, den Herr Geh. Rat Settegast dem Kollegium in einer Denkschrift geliefert hat, welche sich über den außerordentlichen Wert, den die Erhaltung reiner, konstanter Viehrassen für den Landwirt hat, verbreitet. Ich bedauere, daß diese Denkschrift nicht gedruckt worden ist; denn sie enthält des Lehrreichen viel. Herr Geh. Rat Settegast führt unter andern auch eine Reihe von Genossenschaften an, die in der von ihm angegebenen Richtung sehr zweckmäßig wirken könnten. Aus den uns vorliegenden Berichten läßt sich mit Genugthuung konstatieren, daß eine große Anzahl solcher Genossenschaften bereits existiert. So sind über alle Provinzen der Monarchie die Zuchtstiergenossenschaften in großer Zahl verbreitet; sie erhalten entweder eine Subvention des Staates oder der Provinz, oder bestehen auch ohne Subvention. Mit diesen Zuchtstiergenossenschaften — die, wie ich sehe, nur in Hohenzollern nicht vorkommen, aber dort ersetzt

werden durch die Gemeinden, so daß das Resultat wesentlich dasselbe sein dürfte — verbinden sich nun in einigen Provinzen Versicherungsverbände, welche zum Zweck haben, die Versicherung gegen Viehsterben ꝛc. zu übernehmen. Solche Verbände liegen ebenfalls vor in einer Reihe von Provinzen. Es sind sodann noch zu erwähnen einige Vereine, welche zwar keine eigentlichen Genossenschaften sind, aber doch die Verbesserung der Zucht von Rindvieh, Pferden und Schafen zum Zweck haben. Für Pferde existieren solche Verbände namentlich in Ost- und Westpreußen, Pommern, Schlesien und Westfalen, für Rindvieh in Ostpreußen, Schleswig-Holstein, Westfalen ꝛc., für Schafe namentlich in Schlesien.

Von diesen ausschließlichen Special-Produktivgenossenschaften gelange ich nun zu den gemischten Produktivgenossenschaften d. h. zu denjenigen, welche zugleich Absatzgenossenschaften sind; hier sind zu erwähnen die Brennereigenossenschaften, von denen vier in der Provinz Brandenburg bestehen. Es ist ferner zu erwähnen, daß auch in Schlesien der Versuch mit einer Brennereigenossenschaft gemacht worden, hier aber gescheitert ist. Es ist sodann zu erinnern an die bereits erwähnte Rübenbau- und Zucker-Produktivgenossenschaft in der Provinz Sachsen. Endlich zeichnet sich neuerdings namentlich die Rheinprovinz durch ein ganzes Netz solcher Produktivgenossenschaften aus, die der Produktion sowie dem Absatz dienend dort eine bedeutende Rolle zu spielen scheinen, es sind das namentlich kleinere Mühlen-, Winzer- und Tabaksbaugenossenschaften.

Die wichtigste Art dieser gemischten Produktivgenossenschaften sind aber die Molkereigenossenschaften. Sie unterscheiden sich untereinander danach, ob sie zugleich die Magermilch verarbeiten und zum Verkauf bringen oder nach Gewinnung der Butter, des Käses ꝛc. die Magermilch den betreffenden einzelnen Genossenschaftsmitgliedern wieder zurückgeben. Auch diese Genossenschaften sind über die ganze Monarchie verbreitet; ja sie kommen in einzelnen Provinzen in sehr großer Zahl vor. Soviel ich sehe, existieren nur zwei Provinzen, in denen sie nicht vorhanden

sind. In den übrigen Provinzen wird nicht über eine zu geringe Zahl, sondern zum Teil, wie in Hannover und Schleswig-Holstein, über eine zu große Zahl derselben geklagt. Im übrigen ist das Urteil über diese Molkereigenossenschaften sehr günstig.

Ich komme jetzt auf die zweite große Gruppe von Genossenschaften, die An- und Verkaufsgenossenschaften, also diejenigen Einrichtungen zu sprechen, welche den Handel, der sich zwischen Produzenten und Konsumenten einschiebt, einzuengen suchen. Sie gestatten mir vielleicht bei dieser Gelegenheit einen kleinen Exkurs, um zu zeigen, daß die Bewegung für die Begründung von landwirtschaftlichen An- und Verkaufsgenossenschaften, wie sie namentlich im Süden und Westen sehr stark ist, nicht eine isolierte, sondern eine allgemeine über ganz Europa hinaus verbreitete Erscheinung ist.

Infolge der außerordentlichen Verbesserung der Verkehrswege und -mittel, die sich gleichmäßig auf den Güter-, Personen- und Nachrichtenverkehr bezieht, zeigt sich überall das Bestreben, die zahlreichen Zwischenglieder, die sich zwischen Konsumenten und Produzenten eingeschoben haben, ich will nicht sagen: ganz zu eliminieren, denn das ist unmöglich, wohl aber sie ihrer Zahl nach zu beschränken. Dadurch gerät auch diejenige Bevölkerung, die das Handelsgewerbe treibt, in eine schwierige Lage. Es gilt das sowohl vom überseeischen Handel, der die Weltteile verbindet, wie von dem großen Binnenhandel und namentlich von dem Detailhandel.

Was den überseeischen Handel betrifft, so kaufte — um Ihnen an einem Beispiel zu zeigen, um was es sich handelt — früher der schlesische Lederhändler seine Ware aus Ostindien, aber doch nicht vom ostindischen Händler direkt, sondern von dem Hamburger Händler; dieser stand mit einem Londoner Hause und das Londoner Haus mit dem indischen Händler in der Seestadt und der letztere wieder mit dem Händler im Binnenlande in Verbindung, der seinerseits endlich die Hand dem Produzenten reichte. Alle diese verschiedenen Händler wollten natürlich einen entsprechenden Gewinn machen. Infolge des erleichterten Sachgüter-, Nachrichten- und Personenverkehrs nun,

infolge der Möglichkeit, sich schnell zu sehen, zu sprechen oder durch den Telegraphen zu verständigen, sind jetzt eine Anzahl von Zwischengliedern ausgefallen, so daß der schlesische Händler jetzt direkt mit dem indischen Produzenten oder dem indischen Kaufmann und zwar per Telegraph verkehrt, indem er sich zum Zweck der Effektuierung des abgeschlossenen Handels nur einer Mittelsperson oder eines Mittelsinstituts, eventuell des Spediteurs, Bankiers u. s. w. bedient.

Eine ähnliche Tendenz besteht auch im Binnenhandel und zwar sowohl im Engros- wie im Detailhandel, indem auch hier der Konsument sich möglichst direkt mit dem Produzenten in Beziehung zu setzen sucht. Namentlich gegen den Detailhandel ist in der Gegenwart eine mächtige Strömung gerichtet. Dieselbe gelangt zum Ausdruck in einer Reihe von Instituten: in den Konsumvereinen, die nichts anderes sind als organisierte Konsumenten, welche den Gewinn, den der Zwischenhändler genießt, sich selbst zuführen und zugleich dafür sorgen, daß sie gute Waren erhalten; in den großen bazarähnlichen Magazinen, wie sie namentlich einen sehr günstigen Boden in Frankreich finden, indem der Detailhandel in denselben verbunden ist mit einem großen Besitz und großem Betrieb, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, die besten Bezugsquellen zu benutzen, billig einzukaufen und an Generalkosten zu sparen und dadurch wieder den Konsumenten eine gute Ware zu wohlfeilem Preise zu liefern; endlich gehören auf landwirtschaftlichem Gebiet die sogenannten An- und Verkaufsgenossenschaften, die ebenfalls den Detailhandel einzuschränken suchen, hierher. Es liegt in denselben also nichts Singuläres, sondern nur die Anwendung einer allgemeinen Erscheinung auf ein specielles Gebiet vor.

Was zunächst die Absatzgenossenschaften betrifft, so habe ich dieselben, soweit sie mit den Produktivgenossenschaften kombiniert erscheinen, bereits erwähnt. Namentlich die weitverbreiteten Molkereigenossenschaften sind ja zugleich auch Absatzgenossenschaften. Außerdem giebt es aber noch Genossenschaften, die sich nur mit dem Handel beschäftigen, die sich also darauf beschränken, die im Einzelbetrieb fertiggestellte Ware zu verkaufen.

Es bezieht sich dies namentlich auf das Vieh; und hier muß konstatiert werden, daß in Preußen in dieser Beziehung noch außerordentlich wenig geschehen ist und daß unser Vaterland in dieser wichtigen Frage hinter einer Reihe anderer Staaten zurücksteht. Während nämlich die Viehabsatzgenossenschaften im Süden, speciell in Hessen, dem klassischen Lande des Genossenschaftswesens, aber auch in Oldenburg große Verbreitung haben, ist man bei uns in dieser Beziehung noch sehr im Rückstande. Es ist das Verdienst unseres Vizepräsidenten, des Herrn v. Hammerstein, daß er nach dem Muster eines Oldenburger Vorgangs in Bersenbrück eine Viehabsatzgenossenschaft gegründet hat, die, soviel man aus den Rechnungsabschlüssen ersehen kann, gute Resultate ergiebt; ferner gehört hierher die Ostfriesische Viehausfuhrgenossenschaft. Damit ist aber auch, wenn die Berichte vollständig sind, alles erschöpft, was sich über diesen Gegenstand sagen läßt.

Besser steht es mit den Ankaufsgenossenschaften, die sich nicht nur dem Namen, sondern auch dem Wesen nach von den sogenannten Konsumvereinen dadurch unterscheiden, daß sie nicht für den Ankauf von Gegenständen des persönlichen Bedarfs, sondern von Gegenständen, die für die landwirtschaftliche Produktion erforderlich sind, wie z. B. Saat, künstliche Düngemittel, Kraftfutter u. s. w., sorgen. Solche Genossenschaften existieren nun in allen Provinzen. Am wenigsten stark vertreten scheinen sie zu sein in Posen, Pommern, Sachsen, Hohenzollern, Westfalen; stärker vertreten sind sie in Ostpreußen, Schlesien, Hessen und am stärksten in Hannover, Schleswig-Holstein, Nassau und in der Rheinprovinz. Die erste Aufgabe dieser Genossenschaften besteht darin, die betreffenden Waren in einem guten, dem Bedürfnis wirklich entsprechenden Zustande den Konsumenten zu liefern, also namentlich eine keimfähige Saat u. s. w. Zu diesem Zwecke werden die Waren vor ihrem Ankauf untersucht. Es leitet diese Genossenschaften ferner das Bestreben, die Waren möglichst wohlfeil zu liefern; und wenn man das kleine Büchlein ansieht, welches aus der Feder des Herrn v. Mendel, des jetzigen Generalsekretärs des landwirtschaftlichen Vereins der

Provinz Sachsen, stammt, so wird man finden, daß von den Vereinen in einzelnen Fällen außerordentliche Vorteile für ihre Mitglieder erzielt worden sind. Neben diesen beiden Funktionen, eine unverfälschte, den Bedürfnissen entsprechende Ware billig zu beschaffen, haben die Einkaufsgenossenschaften der Rheinprovinz noch das Verdienst, eine dritte Funktion übernommen zu haben: sie lehren ihren einzelnen Mitgliedern nämlich zugleich die Benutzung dieser Waren im landwirtschaftlichen Betriebe, also namentlich des Saatkorns und der künstlichen Düngemittel u. s. w., und kontrollieren zugleich die einzelnen Abnehmer in der Verwendung der gekauften Ware.

Wenn ich sagte, daß diese Genossenschaften nicht in allen Provinzen gleichmäßig verbreitet sind, so verlangt die Gerechtigkeit doch hervorzuheben, daß dort, wo sie weniger entwickelt sind, für sie ein Surrogat besteht, welches entweder darin gegeben ist, daß einzelne Landwirte sich ad hoc für den Ankauf bestimmter Waren zusammenthun und dann die Verbindung wieder lösen, nachdem die Waren angekauft und verteilt sind, oder darin, daß die landwirtschaftlichen Vereine die Funktion solcher Genossenschaften übernehmen, oder endlich darin, daß andere Vereine, wie z. B. in Westfalen der Bauernverein, dasselbe thun. Wenn ich also bemerkte, in Westfalen seien die Ankaufsgenossenschaften wenig verbreitet, so soll das nicht heißen, daß die Vorteile derselben den westfälischen Bauern nicht zu gute kommen, sondern nur, daß dort die Funktion der Ankaufsgenossenschaft von dem Bauernverein übernommen worden ist.

Daß man bei Gründung solcher Genossenschaften übrigens außerordentlich große Schwierigkeiten zu überwinden hat, haben wir in Schlesien sehr deutlich gesehen. Wir haben in Schlesien und zwar in der Oberlausitz vielleicht die blühendste Ankaufsgenossenschaft, die es in Preußen giebt. Die oberlausitzer Genossenschaft hat die Landwirte jener Gegend hinsichtlich des Bezugs der betreffenden Waren fast gänzlich von dem Einzelhandel emancipiert, und zwar verdanken wir diese Institution einem Herrn v. Zastrow, der nicht nur sein außerordentliches

praktisches Geschick, sondern auch seine Arbeit jahrelang dieser Genossenschaft gewidmet und sie auf eine bedeutende Höhe gehoben hat.

Herr v. Zastrow ist vor einiger Zeit ersucht worden, in dem landwirtschaftlichen Centralvereine Schlesiens einen Vortrag zu halten über die Art, wie er seinen Ankaufsverein zu Wege gebracht hat. Dieser Vortrag führte zur Niedersetzung einer Kommission, die ein Musterstatut mit einer Anleitung für die Gründung solcher Genossenschaften entwerfen sollte. Auf Grund der oberlausitzer Erfahrungen wurde nun ein solches Statut ausgearbeitet und den Ortsvereinen mitgeteilt. Aber trotzdem seit jener Zeit einige Jahre verflossen sind, hat sich bis jetzt nur in Strehlen ein kleiner Verein gebildet; ein weiterer Erfolg ist nicht zu verzeichnen. Es ist das ein Beweis, daß es bei solchen Organisationen hauptsächlich auf die geeigneten Persönlichkeiten ankommt. Wenn man dieselben nicht hat, so ist es schwer, ein solches Beispiel anderwärts nachzuahmen.

Ich glaube, Ihnen damit einen ziemlich vollständigen Überblick über das in dem eingegangenen Material Enthaltene gegeben zu haben, und es fragt sich nun, welches Facit sich aus dem Mitgeteilten ziehen läßt. Ich meine mich dahin resümieren zu dürfen, daß wir innerhalb der preußischen Monarchie eine Reihe verheißungsvoller Anfänge auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens besitzen. Es sind das Keime zur weiteren Entwickelung, aber im großen und ganzen, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, auch nicht mehr als das. Es sind Keime, die bei günstigem Wind und Wetter gedeihen und reiche Frucht tragen werden.

Nun fragt es sich: warum ist das Wachstum dieser Keime bisher nicht mehr vorgerückt, warum bietet Preußen im Vergleich mit anderen Staaten des Südens und Westens einen weniger erfreulichen Anblick?

Zum Teil liegt das in Faktoren, die sich nicht beliebig von heute auf morgen ändern lassen, also einmal in dem Vorwiegen der

großen Güter im Osten und in den großen Entfernungen, in der wenig dichten Bevölkerung, in dem stagnierenden Gemeindeleben u. s. w. Das sind lauter Dinge, die sich in absehbarer Zeit nicht ändern werden.

Dagegen giebt es eine Reihe anderer Hindernisse, die vielleicht beseitigt werden können. Zu diesen Hindernissen gehören folgende. Es wird fast in allen Berichten erwähnt, daß die unbeschränkte Solidarhaft der Genossen, die ja gegenwärtig für alle Genossenschaften, soweit sie sich dem Gesetz von 1868 unterstellen, obligatorisch ist, ein Hindernis für das Aufblühen der landwirtschaftlichen Genossenschaften bildet. Namentlich bei uns im Osten, wo, um ein günstiges Resultat zu erzielen, auf die Kooperation von Mitgliedern verschiedener Klassen, von wohlhabenden Leuten und weniger wohlhabenden, gerechnet werden muß, scheuen sich die mittleren oder wohlhabenden Klassen — wie ich glaube: vollständig mit Recht —, eine solche solidarische Haft zu übernehmen, die bei einem eventuellen Deficit vorzugsweise sie in Mitleidenschaft ziehen würde.

Aber gegen dieses Hindernis giebt es ein Remedium. Wir wissen ja alle, daß eine Novelle zum Genossenschaftsgesetz von 1868 vorbereitet wird und daß in dieser Novelle zugleich die Möglichkeit vorgesehen sein soll, neben den Genossenschaften mit unbeschränkter solidarischer Haft auch solche mit nur beschränkter Haft zu begründen. Ich glaube also, wir können in dieser Beziehung das, was kommt, ruhig abwarten und wollen noch den Wunsch aussprechen, daß der Herr Landwirtschaftsminister bei der Beratung dieses Gesetzes seinen Einfluß dahin geltend machen möge, daß neben der Möglichkeit, solche Genossenschaften mit beschränkter Haft zu begründen, für die Genossenschaften mit unbeschränkter solidarischer Haft ihrer Mitglieder das Umlageverfahren obligatorisch gemacht werde. Es ist hier früher manches Bedenken ausgesprochen worden gegen die Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit ihrer Mitglieder. Ich habe diese Bedenken selbst geteilt und zum Ausdruck gebracht; aber sie beziehen sich meiner Ansicht nach wesentlich oder ausschließ-

lich auf die Kreditgenossenschaften. Auf die An- und Verkaufsgenossenschaften finden sie keine Anwendung.

Ein weiteres Hindernis bildet das Festhalten der Genossenschaften an der Barzahlung. Es wird gesagt, daß die meisten An- und Verkaufsgenossenschaften von ihren Mitgliedern eine ordentliche Geschäftsführung und zugleich Barzahlung verlangen; die Landwirte seien nun aber namentlich in ihrer gegenwärtigen Lage nicht im stande, dieser Bedingung zu genügen, weshalb sie sich von den Genossenschaften zurückhalten. Demgegenüber kann auf die Erfahrungen, die in der Oberlausitz gemacht worden sind, hingewiesen werden. Dort hat man sich gesagt, daß die Forderung der Barzahlung ein sehr schönes Ideal sei, welches aber in der gegenwärtigen Zeit nicht erreicht werden könne. Um nun wenigstens das Mögliche zu erreichen, hat man von diesem schroffen Prinzip eine Ausnahme gemacht, indem man den Genossen Kredit gewährt, aber nur nach sorgfältiger Prüfung ihres Vermögenszustandes, die dann von Zeit zu Zeit wiederholt wird. Die Genossenschaft hat zu diesem Zweck eine besondere Kreditkommission eingesetzt, und es sind, wie Herr v. Zastrow vor einigen Jahren in Breslau mitteilte, bisher aus dem Kreditieren keinerlei Übelstände und Verluste erwachsen. Die Genossenschafter dieses kleinen Landesteils kennen sich genau genug, um mit großer Sicherheit ihre Kreditwürdigkeit gegenseitig feststellen zu können.

Sodann wird geklagt über Mangel an Kapital, namentlich in der ersten Zeit nach der Begründung einer Genossenschaft, und auch über die Schwierigkeit, genügend tüchtige Beamte zu finden, welche eine gute Kenntnis der Waren, genug Handelsroutine besitzen, u. s. w. Über alle diese Dinge wird auch im Süden geklagt, trotzdem haben die Genossenschaften dort doch eine sehr große Ausdehnung. Man hat dieses Hindernis im Süden und Westen dadurch zu beseitigen gewußt, daß man die einzelnen lokalen Genossenschaften zu größeren Verbänden zusammenfaßte. Dabei hat sich denn herausgestellt, daß diese größeren Verbände eine breitere Kreditbasis liefern für ihre Geschäfte, daß

es bei größeren Verbänden leichter wird, geeignete Personen für die Verwaltung zu finden, u. s. w. Auf diesem Wege ist man über mancherlei Schwierigkeiten hinweggekommen, und ich darf konstatieren, daß auch im Norden, wenigstens auf dem Gebiete der Molkerei- und Viehhaltungsgenossenschaften und teilweise auch auf dem der Ankaufsgenossenschaften, solche Verbände bereits bestehen; so in Ost- und Westpreußen, in Schlesien 2c. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, aus einem Briefe, welcher mir vor kurzem zugegangen ist, anzuführen, daß für das Deutsche Reich seit 1883 ein Gesamtverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften, der bereits manche günstige Resultate aufzuweisen hat, besteht; dieser Gesamtverband gliedert sich wieder in Bezirksverbände, zu diesen Bezirksverbänden schließen sich die einzelnen Ortsgenossenschaften zusammen. Dieser Gesamtverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften zählt in Baden 200 und in Hessen 150 landwirtschaftliche Ankaufsgenossenschaften, in der Rheinpfalz 40, in Osnabrück 36, in Schleswig-Holstein 30, in Westpreußen 8, in Göttingen 6 u. s. w. Es wird wohl nicht geleugnet werden können, daß durch einen solchen Zusammenschluß die einzelnen Genossenschaften manche Förderung und Unterstützung erlangen können, was namentlich in schwierigen Zeiten deutlich hervortreten wird.

Endlich wird über den Mangel an Initiative unter den Landwirten geklagt. Dieser Mangel an eigner Initiative dürfte weniger begründet sein in dem Mangel an Thatkraft als darin, daß die Aufmerksamkeit der Landwirte heutzutage vorzugsweise in Anspruch genommen wird durch Maßregeln, welche man vor allem durchgeführt zu sehen wünscht, weil man sich von ihnen ein durchgreifenderes Resultat verspricht als von der Gründung von Genossenschaften. Wenn diese Periode des Wartens auf Erhöhung der Schutzzölle vorüber sein und man sich überzeugt haben wird, daß die Schutzzölle wenig geholfen haben, dann wird der Landwirt seine Aufmerksamkeit wieder mehr für andere Dinge frei haben. Nachdem mittlerweile auch die Novelle zum

Genossenschaftsgesetz in Kraft getreten sein wird, dürfte die Genossenschaftsbewegung dann wieder mehr in Fluß geraten.

Ich schließe, indem ich vorschlage, daß Sie, wenn Sie mit meinen Ausführungen einverstanden sein sollten, eine allgemeine Resolution folgenden Inhalts fassen mögen:

„Das Landes-Ökonomie-Kollegium erklärt:

Daß es in der Ausbreitung der landwirtschaftlichen Genossenschaften ein wesentliches Förderungsmittel der landwirtschaftlichen Kultur und des landwirtschaftlichen Wohlstandes erblickt und ersucht

1. den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Preußen nach Möglichkeit zu fördern und zu diesem Zwecke dahin wirken zu wollen, daß durch die Revision des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 die Begründung von Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit ermöglicht und für die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit eine der Bestimmung des § 24 des Preußischen Gesetzes, betreffend die Bildung der Wassergenossenschaften, ähnliche Bestimmung getroffen werde, und
2. den Herrn Vorsitzenden, die Frage des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens nach gehöriger Vorbereitung derselben auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen setzen zu wollen."

Zu diesen Förderungsmitteln ist noch zu rechnen eine Maßregel, die ich nicht ausdrücklich in meinen Antrag aufgenommen habe. Es werden nämlich von einzelnen Staatsregierungen zum Teil nicht ganz unbedeutende Summen zum Zweck der Belehrung über und der Agitation für die Genossenschaften ausgeworfen. In Hessen werden z. B. den Genossenschaften jährlich 2500 Mark seitens der Staatskasse zur Disposition gestellt, in Baden 1000 Mark, in Württemberg, wenn ich recht unterrichtet bin, 3000 Mark u. s. w. Es wäre also, ohne daß ich hier ausdrücklich ein gleiches Petitum ausspreche, der Herr Minister zu

ersuchen, daß er auch ferner, wie er es schon bisher gethan hat, dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen seine Aufmerksamkeit zuwende und alle Mittel, welche die Ausbreitung desselben fördern können, kräftig in Anwendung bringe.

Das Referat führte zur Annahme der vorgeschlagenen Resolution.

XI.

Die Erhöhung der landwirtschaftlichen Schutzzölle.

Votum im deutschen Landwirtschaftsrat. November 1887.

Meine Herren! Es ist mir zweifelhaft gewesen, ob in einer so eminenten Interessenfrage, wie diejenige es ist, die Sie soeben beschäftigt, ein materiell durchaus Uninteressierter das Wort ergreifen dürfe. Indessen ist mir gesagt worden, daß es für Sie von Wert sein könnte, zu hören, wie sich die Dinge in dem Kopfe eines Unbeteiligten abspiegeln, eines Unbeteiligten, der gleichwohl Ihren Bestrebungen eine lebhafte Sympathie entgegenbringt.

Was die gegenwärtige kritische Situation der Landwirtschaft anbetrifft, so kann man sie und ebenso die Mittel zu ihrer Abhülfe in verschiedener Weise auffassen. Man kann sich entweder auf den schroffen Interessenstandpunkt *eines* Standes stellen und dabei ausschließlich die Gegenwart im Auge haben; man kann ferner ausschließlich die materiellen Interessen betonen und dabei von dem Schaden absehen, den die rücksichtslose Verfolgung dieser Interessen dem Ansehen der Landwirte zufügen wird. Oder man kann diese Interessen im Zusammenhange mit den Interessen der übrigen Stände würdigen, dabei zugleich auch das Interesse der Zukunft im Auge behalten und neben den materiellen Interessen der Landwirte auch Rücksicht nehmen auf

die Stimmung der übrigen Bevölkerung, die der Landwirt auf die Dauer nicht ohne Schaden für sich selbst außer acht lassen darf.

Die gegenwärtige landwirtschaftliche Krisis kann man als eine Übergangs- und Anpassungskrisis charakterisieren, indem die Landwirtschaft sich in Bezug auf die Produktion einer Reihe wichtiger Artikel an die Bedingungen der Weltwirtschaft anzupassen hat. Was man bisher als Weltwirtschaft bezeichnet hat, das hatte eine nicht gerade große Tragweite. Im Altertum und Mittelalter beschränkte sich die Weltwirtschaft, d. h. der Verkehr zwischen den damals bekannten Weltteilen, auf einige hochwertige Gegenstände: Edelmetalle, feine Seidenzeuge, Stickereien, Gewürze u. s. w., also lauter Güter von hohem specifischem Werte. Durch die Entdeckung Amerikas steigerte sich die nach Europa sich ergießende Flut von Silber und Gold; seit Ende des vorigen Jahrhunderts trat in den Weltverkehr die europäische Industrie mir ihren zum Teil geringwertigen Produkten ein, doch beschränkte sich die Weltwirtschaft auch damals noch wesentlich auf den Verkehr Europas mit Asien und Nordamerika. Erst seit unserem Jahrhundert umfaßt der Weltverkehr alle Länder des Erdballs. Die gegenwärtige, seit den sechziger Jahren beginnende Phase aber wird besonders dadurch charakterisiert, daß Gegenstände von geringem specifischem Wert, also namentlich die Produkte der Landwirtschaft und Viehzucht sowie des Bergbaus, zum erstenmal in den Verkehr der verschiedenen Weltteile eingetreten sind und daß, soweit sie aus Ländern mit besonders günstigen Produktionskosten stammen, sie notwendig auf diejenigen Länder, die nicht so billig produzieren können, drücken und eine Krisis, ja einen Notstand erzeugen. Meine Herren, ich erkenne vollständig an — und nicht nur heute, sondern solange ich dieser Körperschaft anzugehören die Ehre habe, habe ich es anerkannt —, daß für die Landwirte des westlichen und mittleren Europa und zwar ohne Unterschied des Besitzumfanges der einzelnen Eigentümer und Pächter eine tiefgehende Krisis vorhanden ist.

Aber man wird doch auch zugestehen müssen, daß diese Krisis

mit ihrer ganzen Wucht hauptsächlich diejenigen trifft, welche vorzugsweise Getreide für den Absatz produzieren und welche außerdem stark verschuldet sind; für die übrigen ist die Lage zwar ebenfalls eine gedrückte, aber daß sie für sie eine verzweifelte ist, daß sie zum Ruin aller Landwirte führen muß, kann ich nicht anerkennen.

Nach diesem Zugeständnis möchte ich ferner folgendes zu erwägen bitten. Es giebt eine Reihe von Artikeln, die nicht durch die europäische Landwirtschaft erzeugt werden, deren Preise im Vergleich zu den Preisen der sechziger Jahre ebenso stark gefallen sind wie die der Landwirtschaft, und ferner einzelne Artikel, deren Preise sogar in höherem Grade gefallen sind, so z. B. Seide, Baumwolle, Metalle und namentlich Steinkohlen. Sie werden also zugeben müssen, daß die Produzenten dieser Artikel, die allerdings nur, soweit sie Industrieartikel, Metalle und Steinkohlen hervorbringen, für Europa in Betracht kommen, sich ebenfalls in einer Notlage befinden. Sie werden ferner berücksichtigen müssen, daß infolge der mannigfachen Wandlungen, die der Handel in der jüngsten Vergangenheit erfahren hat, indem vielfach die Tendenz besteht, die Kette der zwischen dem Produzenten und Konsumenten vermittelnden selbständigen Kaufleute um ein oder mehrere Glieder zu reduzieren, auch ein Teil des Handelsstandes in eine bedenkliche Lage geraten ist. Sie werden endlich nicht übersehen dürfen, daß infolge des Sinkens des Zinsfußes, welches u. a. seinen Ausdruck gefunden hat in der Konversion der Staatsrente, in der Reduktion des Zinsfußes der Pfandbriefe und anderer sicherer Anlagepapiere, sowie infolge der beträchtlichen Entwertung der russischen Staatspapiere eine sehr starke Verminderung des Einkommens der mittleren Klassen, zu denen auch Pensionäre und Waisen gehören, die dieses Deficit nur schwer auf anderem Wege ersetzen können, stattgefunden hat.

Alle diese Klassen befinden sich ebenfalls in einer gewissen Notlage, ohne daß sie deshalb eine Erhöhung ihres Einkommens durch den Staat verlangten.

Durch eine Koalition mit den Großindustriellen ist es Ihnen

im Jahre 1879 gelungen, mäßige Zölle durchzusetzen, die damals von der Regierung ausdrücklich als Finanzzölle bezeichnet worden sind; es ist Ihnen ferner im Jahre 1885 durch dieselben Mittel gelungen, eine zweite Etappe auf dem Wege der Zollpolitik, die jetzt allerseits als eine Schutzzollpolitik bezeichnet wurde, zu beschreiten. Ich befinde mich nun vollständig in Übereinstimmung mit denjenigen Herren, die sich gestern dahin äußerten, daß man die Wirkung dieser erhöhten Zölle doch nicht niedrig veranschlagen möge. Denn die Zölle von 1885, soweit sich ihre Wirkung schon jetzt übersehen läßt, haben bewirkt, daß die Operationen der Getreidespekulanten, wie z. B. die am Anfang dieses Jahres von Nordamerika ausgegangenen, über die deutschen Zollschranken nicht zu dringen vermochten. Es darf ferner hervorgehoben werden, daß die deutschen Inlandspreise des Weizens, namentlich aber des Roggens, soweit wir sie konstatieren können, in der letzten Zeit doch nicht ganz unerheblich von den Preisen des freien Weltmarkts abweichen, indem sie relativ höher waren als diese.

Ich glaube daher, daß man berechtigt ist zu sagen, die Zölle von 1879 und 1885 haben auf die Landwirtschaft im ganzen günstig gewirkt, wenngleich sie ein absolutes Sinken der Inlandspreise nicht zu verhüten vermocht haben. Doch wird es niemals gelingen, auch wenn Sie die bisherigen Zollsätze noch weiter erhöhen, die Bildung der Inlandspreise vollständig von der Entwickelung der Weltmarktspreise loszureißen. Statt nun aber an dem Erreichten festzuhalten, wollen Sie jetzt weitere auf die Erhöhung der Zölle gerichtete Schritte thun. Damit setzen Sie aber meiner Ansicht nach das ganze seit 1879 mühsam errichtete System der Wirtschaftspolitik unberechenbaren Gefahren aus. Denn wir wissen wohl, wann die Agitation für die Zölle begonnen hat; wir wissen aber nicht, wann sie enden wird.

Und was erwarten Sie von der weiteren Erhöhung der landwirtschaftlichen Zölle?

Ich meine, daß dieselbe Ihnen wahrscheinlich nicht diejenige Hülfe bringen wird, die Sie erwarten, daß sie aber anderen

großen Kreisen der Bevölkerung schaden kann und daß der Rückschlag dann auch Sie treffen wird, und ich bedaure endlich, daß diese ewige Schutzzollagitation Ihre Energie ablenkt von Bahnen, auf denen Ihnen sicherere Früchte blühen würden als auf denen der Schutzzollerhöhungen.

Wenn ich sage, es ist möglich, daß die Zölle Ihnen nicht helfen, die erwartete Hülfe nicht bringen werden, so argumentiere ich folgendermaßen. Sie verschließen sich immer mehr gegen die Einfuhr der ausländischen Produkte; eine Reihe anderer Staaten wird Ihnen wesentlich in diesem Bestreben folgen. Dadurch wird auf dem freien Weltmarkt die Nachfrage eine immer geringere: die Folge kann dann leicht ein weiteres Sinken der Preise auf demselben sein. Denn man kann nicht annehmen, daß der Anbau der reichen Ackerbauflächen in Ungarn, Rußland, Nordamerika, Indien u. s. w. sogleich entsprechend vermindert werden wird.

Zugleich bezweifle ich aber nicht, daß ein hoher Schutzzoll den Inlandspreis gegenüber diesen gesunkenen Weltmarktspreisen und zwar zeitweise bedeutend heben wird. Aber dieses Plus zu dem ferner sinkenden Weltmarktspreise braucht nicht notwendig einen höheren Preis im Inlande zu ergeben, als wir ihn gegenwärtig haben. Von einer Gewißheit in diesen Dingen kann man natürlich nicht sprechen, sondern nur von Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten.

Für den Fall jedoch, daß Ihre Erwartungen wirklich realisiert werden und die Inlandspreise in Zukunft infolge der neuen Zollerhöhungen sich nicht nur höher stellen als die Preise auf dem freien Weltmarkt, sondern auch erheblich höher als die Inlandspreise der Gegenwart, so wird auf die Dauer nicht zu vermeiden sein, daß auch die Mehl- und endlich auch die Brotpreise dieser Steigerung der Getreidepreise folgen.

Es ist das vielfach bestritten worden, aber meiner Ansicht nach mit Unrecht. Diejenigen, die so argumentieren, daß, weil die Brotpreise bei einem Zollsatz von 1 bezw. 3 Mark nicht gestiegen sind, sie auch bei einem Zollsatz von 6 Mark nicht steigen

werden, verfallen in den Fehler der Socialdemokraten, welche sagen: weil die Einführung des 11 stündigen Normalarbeitstages der Produktion nicht schaden wird, so werde auch der 8 stündige Normalarbeitstag nicht schaden. Wenn man bei strammer Handhabung der Fabrikordnung den Normalarbeitstag auf 11 Stunden reduziert, so ist es in der That möglich, daß das Quantum an Arbeit, das gegenüber einer längeren Arbeitszeit, wie sie jetzt noch vielfach vorkommt, verloren geht, durch das Quale ersetzt wird. Aber diese Ausgleichung ist bei einer Reduktion der Arbeitszeit auf 8 Stunden doch unmöglich, das werden Sie mir zugeben, und ebenso verhält es sich mit der Relation der Getreidepreise und der Brotpreise. Eine kleine Steigerung der ersteren braucht auf die Brotpreise nicht einzuwirken, eine starke Steigerung dagegen wird über kurz oder lang auch in den Brotpreisen zum Ausdruck gelangen müssen. Denn wenn die Bäcker die Macht hatten, bei sinkenden Getreidepreisen die Brotpreise auf der früheren Höhe zu erhalten oder sie doch nicht entsprechend herabzusetzen, so werden ihnen wohl auch nicht die Mittel fehlen, um bei gestiegenen Getreidepreisen das Brot zu verteuern. Steigen aber die Brotpreise, so werden dadurch zunächst und hauptsächlich die Arbeiter betroffen werden. Nun kann ja zugegeben werden, daß von der Erhöhung der Arbeitslöhne, die die Arbeiter in den siebziger Jahren gewonnen haben, abgesehen von den exorbitant hohen Löhnen in einigen Industriezweigen während der Gründerjahre, im großen Ganzen nicht viel verloren gegangen ist, indem es den Arbeitern gelungen ist, die erlangten Preise im großen Ganzen zu behaupten. Aber wir dürfen doch nicht vergessen, daß auf diese Löhne auch neue Zwangsausgaben fundiert worden sind.

Ich darf Sie daran erinnern, daß in der Mitte der siebziger Jahre das Deutsche Reich genötigt war, sich nach erhöhten Einnahmen umzusehen. Sie wissen, daß die indirekten Steuern Preußens auf das Reich übertragen worden sind; Sie wissen, daß Preußen im Anfang dieses Jahrhunderts diese Steuern nur zu niedrigen Sätzen erhoben und bis zur Begründung des Reiches

nicht wesentlich erhöht hat. Da die direkten Steuern, namentlich in Preußen, so wenig rationell eingerichtet sind, daß eine wesentliche Erhöhung ihrer Sätze gegen den Grundsatz der Gerechtigkeit verstoßen würde, so blieb nichts anderes übrig als die wenig entwickelten indirekten Steuern weiter auszubilden und namentlich auch die Zölle ergiebiger zu gestalten. Nun lasten diese indirekten Steuern aber doch in sehr erheblichem Maße auf den arbeitenden Klassen und wird die Mehrbelastung in Preußen sicher nicht durch die Beseitigung der Klassensteuer für die untersten Klassen kompensiert. Kann doch der Satz nicht bestritten werden, daß indirekte Steuern und Zölle, soweit sie auf notwendige Unterhaltsmittel gerichtet sind, umgekehrt progressiv wirken, d. h. einen größeren Teil des Einkommens der kleinen Leute als der mittleren und höheren Klassen wegnehmen. Vergessen Sie auch nicht, daß das Reich in diese Notwendigkeit gedrängt worden ist in dem Augenblick der Inauguration der socialpolitischen Ära. Den Wert der socialpolitischen Gesetzgebung kann gewiß niemand höher schätzen als ich. Aber wenn diese Gesetze dem Arbeiter in Zukunft auch einen nicht hoch genug zu veranschlagenden Nutzen bringen werden, belasten sie denselben doch sofort mit Versicherungsbeiträgen u. dgl.

Besteht doch die volkswirtschaftliche Bedeutung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung darin, daß diejenigen Zuschüsse, die dem Arbeiter bisher aus der Armenkasse gezahlt wurden, jetzt unter die Produktionskosten aufgenommen werden. Und nun wollen Sie zugleich die Getreidezölle erhöhen und damit schließlich möglicherweise auch die Brotpreise verteuern! Das wäre also eine fernere Belastung des Arbeiters, die zur Folge haben würde, entweder daß der Arbeiter sich in Kleidung und Nahrung Beschränkungen auferlegen muß oder daß er versuchen wird, die ihm neu erwachsenen Lasten auf die besitzenden Klassen abzuwälzen. Bei diesen wird er aber auf ein um so entschiedeneres Widerstreben stoßen, je mehr den Arbeitgebern durch Übernahme neuer Verpflichtungen infolge der Arbeiterversicherungsgesetzgebung die Konkurrenz auf dem ausländischen Markte erschwert wird. Be-

rücksichtigen Sie ferner den in Zukunft notwendig werdenden Ausbau unserer Arbeiterschutzgesetzgebung! Denn es ist nur eine Frage der Zeit, daß die Fabrikgesetzgebung wesentlich verschärft werden wird, und diese Verschärfung der Fabrikgesetzgebung wird dem industriellen Unternehmer neue Opfer auferlegen. Und hier erlauben Sie mir zugleich, Sie auf die Lage der Industrie hinzuweisen, wie sie sich wahrscheinlich nach der Erhöhung der Zölle gestalten wird. Auf die deutschen Zollerhöhungen werden, wie zu befürchten steht, eine Reihe von Staaten mit Repressivmaßregeln antworten, wodurch das Absatzgebiet der deutschen Fabrikanten weiter eingeengt werden wird. Dazu kommt, daß der deutsche Fabrikant durch die Zollerhöhungen auf landwirtschaftliche Produkte schlechter gestellt sein wird als der englische. Denn die billigen Preise des Weltmarktes werden dem englischen Fabrikanten zu gute kommen, indem er in der Lage sein wird, seine Löhne weiter zu reduzieren, was er bereits bisher in mehreren Industriezweigen gethan hat. Zu diesem Behufe leisten ihm die Gewerkvereine und Einigungsämter sehr gute Dienste, indem sie mit Hülfe der Arbeiterausschüsse die Löhne, auf deren Erhöhung sie in Zeiten der Prosperität hingewirkt haben, jetzt reduzieren helfen.

Kurzum ich glaube, daß der Export unserer Fabrikindustrie durch Schutzzollmaßregeln, welche den Unterhalt der Arbeiter verteuern, wesentlich geschädigt wird; und was dieser Export für unsere Volkswirtschaft bedeutet, das mögen Ihnen folgende Zahlen sagen.

Man nimmt an, daß in Belgien von den dort hergestellten Fabrikaten ebensoviel exportiert wie im Inlande konsumiert werden, daß dieses Verhältnis in England = 1 : 2 und in Deutschland sowie in Frankreich = 1 : 2½—3 ist; also mindestens ein Viertel unserer gesamten industriellen Produktion wird gegenwärtig exportiert. Dieses Viertel beträgt seinem Werte nach von allen Waren, die überhaupt in den Welthandel und den Weltverkehr kommen, ca. 18—19 Prozent. Mit diesem Prozentsatz nehmen wir unter den exportierenden Völkern neben

Frankreich die zweite Stelle ein, indem wir nur von England übertroffen werden. Solche Erwägungen werden dahin führen, daß die Industriellen sich mit Entschiedenheit gegen eine weitere Erhöhung der Zölle auf landwirtschaftliche Produkte erklären werden. Ich glaube, Sie wissen das auch und haben sich daher bei Zeiten nach anderen Bundesgenossen umgesehen. Mir scheint eine ausdrückliche oder latente Koalition mit einem Teil der Getreidehändler zu bestehen. Die Getreidehändler hoffen, daß der Identitätsnachweis bei der Wiederausfuhr des eingeführten Getreides aufgegeben werde; es würde eine solche Maßregel ohne Zweifel neues Leben in den Getreidehandel bringen, dieselbe dürfte auch vom allgemeinen Standpunkt nicht zu verwerfen sein, da wir einzelne Getreidesorten erzeugen, für die im Auslande ein höherer Preis zu erzielen ist als im Inlande, und da wir andererseits wieder bestimmter ausländischer Getreidesorten, die wir nicht selbst erzeugen, bedürfen. Da die Aufhebung des Identitätsnachweises aber wahrscheinlich nivellierend auf die Preise in den verschiedenen Teilen Deutschlands einwirken wird, indem sie die Preise im Nordosten heben und im Südwesten senken wird, so haben die landwirtschaftlichen Vertreter des Südwestens sich nicht ohne Schärfe gegen diese Maßregel erklärt. Die Getreidehändler schmeicheln sich ferner, einen großen Gewinn zu erzielen infolge der billigen Getreideankäufe, die sie seit diesem Frühjahr gemacht haben und die ja außerordentliche Dimensionen haben sollen. Und nun soll ihnen geholfen werden, indem ihnen bei der Ausfuhr dieses Getreides eine Exportprämie gezahlt wird im Betrage der erhöhten Zollsätze. Einer der Herren Redner klagte gestern darüber, daß eine Exportprämie für ausgeführtes Getreide, welchem nicht ein entsprechendes Quantum eingeführten Getreides gegenüberstehe, etwas sei, was von der öffentlichen Meinung mit der größten Entrüstung aufgenommen werden würde. Ich schließe mich dieser Ansicht vollständig an.

Ich glaube daher nicht, daß die beiden Bedingungen, unter denen diese Koalition zu stande gekommen ist, in Erfüllung gehen werden, und ich glaube auch nicht, daß der Handelsstand in dem

Umfange für diese Maßregel eintreten wird, wie man es erwartet hat.

Somit stehen denn den Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung, welche zwar 42,5 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmacht, aber nicht durchweg ein Interesse an der Erhöhung der Zölle hat, gegenüber das Interesse der im Bergbau und in der Industrie beschäftigten Klassen mit 35,5 Prozent der Gesamtbevölkerung, das Interesse des Handels- und Verkehrsgewerbes, welches durch 10 Prozent der Bevölkerung repräsentiert wird, der Vertreter des öffentlichen Dienstes und der liberalen Berufe mit ca. 5 Prozent, nicht zu gedenken derjenigen, deren Beruf entweder unbekannt geblieben ist oder die keinen bestimmten Beruf besitzen. So möchte ich denn glauben, daß erhebliche Bedenken gegen eine Verdoppelung oder gar noch eine weitere Erhöhung der gegenwärtigen Getreidezölle sprechen. Ich gebe mich freilich durchaus nicht der Täuschung hin, als ob durch mein Votum an dem bereits feststehenden Resultate der Abstimmung in dieser Körperschaft noch etwas geändert werden könne; trotzdem habe ich es für meine Pflicht gehalten, meine Bedenken hier vorzutragen, und zwar namentlich deshalb, weil ich von dieser Maßregel eine weitere Verschärfung der Klassengegensätze befürchte. Und wenn infolge der Reibungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Industrie der Funke in die Höhe geht, sind Sie dann sicher, daß er nicht auch in die Häuser der landwirtschaftlichen Arbeiter fällt?!

Indes gebe ich zu, daß meine Argumentation eine Lücke enthält. Eine nicht unwesentliche Verschärfung der gegenwärtigen Situation, also dieser sogenannten Anpassungskrise, ist für uns infolge gewisser Vorgänge auf dem Währungsgebiete eingetreten. Ich gestehe zu, daß die Entwertung des Silbers in Indien nicht ganz ohne Einfluß auf die gegenwärtige landwirtschaftliche Krisis in Europa ist. Auch stehe ich vollständig auf dem Standpunkt desjenigen Herrn, der gestern äußerte, daß das fortwährende Schwanken und Sinken der russischen Valuta für uns außerordentlich nachteilig ist. Rußland setzt außerdem seine Eisenbahntarife

herab, um unsere Zölle zu paralysieren. Da könnte nun leicht die Frage entstehen, ob sich nicht Differentialzölle als Retorsionsmaßregel, als Kampfmittel gegenüber Rußland rechtfertigen lassen. Prinzipiell würde sich gegen eine solche Maßregel unter den gegenwärtigen Verhältnissen wohl wenig einwenden lassen. Wohl aber stößt ihre Ausführung auf mancherlei Schwierigkeiten, die nur schwer zu überwinden sein dürften. Über diesen Punkt hat sich der Verfasser der kleinen Arbeit „Über die Getreidezölle" (J. B. Staub), die Ihnen zugegangen sein wird, folgendermaßen geäußert:

> „Wir fürchten, diesem Staate (d. h. Rußland) gegenüber sind auch so gerechte Zwangsmittel, wie Differentialzölle, ohne Erfolg, während wir durch dieselben unsere Ostseehäfen, unsere nordischen Mühlen und Bahnen schädigen würden und eine Verschiebung der seither bestehenden Erwerbsverhältnisse eintreten müßte. Sicher würde sein, daß russische Provenienzen auf einem kleinen Umweg durch die Meistbegünstigungsländer zu uns gelangen würden oder in der Weise, daß die Einfuhr von österreichischem Getreide z. B. bei uns zunehmen und russisches Getreide die Lücken in Österreich ausfüllen würde. Wir brächten somit dem ausländischen Handel und den ausländischen Transportanstalten Stützen auf Kosten der eigenen."

Diese gegen Differentialzölle angeführten Bedenken scheinen mir sehr schwerwiegend zu sein. Nun könnte man ferner sagen: ist es denn nicht möglich, Rußland auf demselben Gebiete der Valuta, auf dem es uns Schaden zufügt, zu begegnen? Aber selbst wenn man sich auf den Standpunkt des internationalen Bimetallismus stellen wollte, so würde man damit der Entwertung der Papiervaluta doch nicht beikommen.

Mir scheint daher aus dem ganzen Wirrwar und Widerstreit der gegenwärtigen Ära, in welcher der auf die Dauer unhaltbar werdende Widerspruch immer deutlicher hervortritt, daß jeder Staat seine Grenzen gegenüber der Einfuhr fremder Produkte verschließt und doch mit einem Teil seiner eigenen Pro-

dukte das Ausland zu erreichen sucht, nur ein Ausweg gegeben zu sein, und dieser Ausweg liegt für mich darin, daß Deutschland sich mit einigen anderen mittel- und westeuropäischen Staaten zusammenthue, um sich in eine ähnliche Lage zu bringen, in der größere Staaten wie Rußland und Nordamerika sich in Bezug auf ihre Produktion und Konsumtion befinden. Es gilt mit einem Worte ein so großes Wirtschaftsgebiet zu bilden, daß in demselben eine wirtschaftliche Autarkie möglich sei. Ich komme dabei auf den Plan einer deutsch-österreichisch-ungarischen Zollunion zu sprechen. Wer beobachtet hat, wie dieser Gedanke anfangs von wenigen geäußert und mißtrauisch aufgenommen wurde und trotzdem mit reißender Geschwindigkeit Verbreitung gefunden hat, der wird sich sagen müssen, daß in demselben ein den vorhandenen Bedürfnissen entsprechender und über kurz oder lang in der einen oder anderen Form zu realisierender Kern enthalten sein muß.

Es lassen sich ja mancherlei Bedenken gegen diesen Plan geltend machen. Die Ausführung desselben wird jedenfalls nicht leicht sein. Denn einmal stehen uns scheinbar eine Reihe von Handelsverträgen mit ihrer Meistbegünstigungsklausel entgegen. Aber ich teile in dieser Beziehung die Ansicht Schrauts, Lexis' und anderer und meine, daß die Bestimmungen der Meistbegünstigungsklausel auf eine Zollunion keine Anwendung finden können. Sodann wird die verschiedene Höhe und Form der indirekten Steuern in Deutschland und Österreich-Ungarn Schwierigkeiten bereiten; aber ich glaube, daß man auch hierüber hinwegkommen kann, weil wir ja ähnliche Verschiedenheiten in der Steuergesetzgebung des Deutschen Reiches zwischen dem Norden und Süden gehabt haben und zum Teil noch gegenwärtig haben. Es ist ferner auf die von den deutschen abweichenden und gerade nicht normalen Valutaverhältnisse Österreich-Ungarns hingewiesen worden. Gewiß ist das ein schwieriger Punkt; aber ich glaube, auch er ist zu überwinden. Vielleicht würden hier diejenigen Herren, die Neigung für internationale Valutavereinbarungen haben, einen gewissen Spielraum erhalten. Es könnte

z. B. dem Silber in unserem Münzsystem eine größere Anwendung gegeben werden, ohne daß wir deshalb die Goldwährung aufzugeben brauchten. Auch könnte man fürs erste das österreichisch-ungarische Papiergeld beibehalten, wenn demselben eine genügende Goldfundierung gegeben würde. Es sind das neuerdings gemachte Vorschläge, die nicht ohne weiteres zurückzuweisen sind. Noch schwieriger als die Durchführung ist aber freilich die Begründung eines solchen Zollbundes. Schwierig ist es namentlich, die deutschen Landwirte davon zu überzeugen, daß für sie kein Schaden aus einer solchen Maßregel hervorzugehen braucht. Es sind ja in dieser Beziehung aus der Mitte des Landwirtschaftsrats Vorschläge gemacht worden: man brauchte nicht die Zolllinie zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn zu beseitigen, sondern könnte einstweilen mäßige Zollsätze bestehen lassen, ja man könnte vielleicht die Einführung derjenigen österreichisch-ungarischen Produkte, von denen man eine übergroße Konkurrenz fürchtet, zeitweilig kontingentieren. Zu besiegen wäre ferner der Widerspruch der österreichischen Industrie. Ich habe mich noch neulich auf einer Reise durch Österreich davon überzeugt, daß sich unter dem Schutz des Schutzzollsystems in Österreich neben den alten Industriezweigen eine Reihe neuer Industrieen zu entwickeln beginnt. Diese würden sich natürlich mit allen Mitteln gegen eine solche Union stemmen. Aber hier wird sich ebenfalls ein Ausgleich der Interessen finden lassen, indem man die Ausfuhr bestimmter Industrieartikel aus Deutschland nach Österreich-Ungarn ebenfalls zeitweilig beschränkt. Endlich käme noch die Antipathie der slavischen Völkerschaften gegen jede Annäherung an Deutschland in Betracht. Doch würde es einem entschiedenen Vorgehen der österreich-ungarischen Regierung und Deutschlands wohl gelingen, auch diesen Widerstand zu besiegen.

Kurzum, ich glaube, daß, weil sich eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Zollsätze wegen der kollidierenden Interessen der Industrie, des Handels und der Arbeiter als undurchführbar, eine geringfügige Erhöhung derselben aber als wenig heilkräftig erweisen wird, sich als einziger Kern aus dieser Diskussion die

Notwendigkeit der mitteleuropäischen Zollunion ergeben wird. Eine solche Union, in der der innere Bedarf an landwirtschaftlichen Produkten durch die innere Produktion vollständig gedeckt sein wird und die auch für den Absatz ihrer Industrieerzeugnisse im Innern genügenden Spielraum gewähren wird, mag sich dann nach außen gegenüber denjenigen Staaten, die auf gleicher Kultur und Produktionsstufe stehen, aber gleichwohl der Zollunion nicht beitreten, verschließen. Wenn ich auch nicht erwarten kann, daß schon heute eine Resolution in diesem Sinne angenommen werde, so möchte ich Sie doch mit besonderem Nachdruck bitten, daß Sie diesen Gedanken weiter verfolgen und allmählich zu dem Ihrigen machen. In diesem Gedanken werden Sie dereinst Ruhe und Sicherheit finden vor dem Wirbelwinde der ewigen Schutzzollagitation: in diesem Gedanken und in diesem Zeichen werden Sie dereinst siegen!

XII.

Der Wucher auf dem Lande und die Organisation des ländlichen Kredits.

Referat für den Verein für Socialpolitik. September 1888.

Meine Herren! Wenn mir heute die Aufgabe zufällt, über zwei Themata zu referieren, über die Wucherfrage und die Frage der ländlichen Kreditorganisation, so erklärt sich diese Verbindung der beiden Gegenstände dadurch, daß das erste Thema gleichsam die Grundlage für die Behandlung des zweiten abgiebt und daß beide Gegenstände sozusagen zu den brennendsten agrarpolitischen Tagesfragen gehören, die, lange durch theoretische Besprechungen und Diskussionen vorbereitet, jetzt dringend der Erledigung harren.

Die einschlägige Litteratur darf ich bei den meisten von Ihnen als bekannt voraussetzen; ich will deshalb nur noch kurz diejenigen Maßregeln erwähnen, welche die heutige Diskussion vorbereitet haben.

Im Jahre 1885 entwarf unser Verein einen Fragebogen für eine Wucherenquete. Im Jahre 1886 wurde die Frage des ländlichen Wuchers im preußischen Landesökonomiekollegium diskutiert; aber weil die damals an verschiedene Personen gerichteten Fragen nur in geringer Vollständigkeit beantwortet

waren, so beschloß man weitere Erkundigungen einzuziehen und das gesamte Material dann dem Deutschen Landwirtschaftsrat zu übergeben, damit diese Frage dort auf breitester Basis für das gesamte Reich diskutiert und wo möglich zu bestimmten Vorschlägen formuliert werde. Im Jahre 1887 sind dann die gewünschten Berichte eingegangen; sie sind zusammengefaßt zu einem Bande, der sich in Ihrer aller Händen befindet. Im Anfang des Jahres 1888 fand sodann eine ziemlich eingehende Diskussion der Wucherfrage im Deutschen Reichstage statt in Veranlassung einer großen Reihe von Petitionen, die an den Reichstag gerichtet worden waren. Die Petitionen waren der Petitionskommission übergeben worden; diese hatte sie beraten, hatte einen ausführlichen Bericht abgefaßt, und auf Grund dieses Berichts hat der Reichstag selbst sich mit der Frage beschäftigt und eine Resolution des Inhalts gefaßt, daß dem Herrn Reichskanzler die Petitionen zur Erwägung übergeben werden sollen, zur Erwägung darüber, welche gesetzlichen Maßregeln gegen den Wucher zu ergreifen seien.

Was sodann die Frage des ländlichen Kredits anbetrifft, so ist sie in den Jahren 1884 und 1887 im Deutschen Landwirtschaftsrat sehr eingehend behandelt worden. In dem ersteren Jahre hat man sich über die für eine solche Reform leitenden Gesichtspunkte geeinigt; im Jahre 1887 hat man ein sehr weitschichtiges Material von fast allen bestehenden Kreditanstalten gesammelt, hat dieses Material dann einer für diesen Zweck speciell erwählten Kommission übergeben und diese beauftragt, das Material zu sichten, es zusammenfassend darzustellen und wo möglich zu ganz bestimmten Vorschlägen zu gelangen.

So hat denn unser Verein in einem Zeitpunkt, in dem der Lösung der beiden heute zu behandelnden Fragen von verschiedenen Seiten vorgearbeitet ist, die Aufgabe, die eingeleiteten Verhandlungen weiterzuführen. Er wird, wie ich glaube, einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die schließliche Erledigung dieser Gegenstände gewinnen können, wenn es ihm gelingt, zu ganz bestimmt formulierten Vorschlägen zu gelangen und für diese Vor-

schläge die Zustimmung der Versammlung zu gewinnen. Dies gilt namentlich von der Kreditfrage, bezüglich welcher meines Erachtens genug über Prinzipien und Systeme diskutiert worden ist und für die jetzt der Zeitpunkt gekommen zu sein scheint, um positive Vorschläge für eine Reorganisation des Kredits, soweit solche erforderlich sein sollte, zu machen.

Ich werde daher mein Referat, für das ich im voraus um Ihre Nachsicht und um Ihre Geduld bitte, da es länger ausfallen wird, als sonst üblich ist, möglichst wenig mit theoretischem Ballast beschweren und ihm hauptsächlich eine volkswirtschaftspolitische Pointe zu geben suchen.

Einleitungsweise darf ich wohl daran erinnern, daß es kein Zufall ist, wenn in der Zeit einer tiefgehenden agrarischen Krisis diese beiden Gegenstände das allgemeine Interesse erregen. Hängen dieselben doch aufs engste mit bestimmten Lücken unserer Agrarverfassung, mit Mängeln unserer landwirtschaftlichen Sitten und Gebräuche zusammen, und sind diese es doch, die die Krisis bei uns in Deutschland im Vergleich mit andern Ländern besonders verschärft haben. Diese Mängel und Lücken konnten in einer Zeit wirtschaftlicher Prosperität, bei steigender Grundrente, übersehen werden; die gegenwärtige agrarpolitische Krisis dagegen ließ sie in grellster Beleuchtung erscheinen. Sollte es in der Zukunft gelingen, die Lücken auszufüllen und die Mängel zu beseitigen, so wird durch die Leiden der gegenwärtigen Generation unserer Landwirte die Befestigung der Grundlagen in Sitte und Recht, auf denen das dauernde Wohl unserer ländlichen Bevölkerung beruht, nicht zu teuer erkauft sein.

Von gleichen Ausgangspunkten hat vor sechs Jahren in unserem Verein eine Verhandlung stattgefunden, die Verhandlung über das ländliche Erbrecht, und es ist damals in dem übereinstimmenden Votum dieser Versammlung, wie ich glaube, eine Lösung dieser Frage wenigstens für die Gegenden des vorwiegenden großen und mittleren Grundbesitzes, also für die Länder mit niedersächsischer, friesischer und bayerischer Besiedelung und für die Länder der Kolonisation auf slawischem Boden, somit für

einen großen Teil von Nord- und Südostdeutschland gefunden worden.

Der erste Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung führt uns in ganz andere Gegenden, in die Gegenden des kleinen parzellierten Grundbesitzes, vorzugsweise also in Länder fränkischer, alemannischer und thüringischer Besiedelung, somit nach Südwest- und Mitteldeutschland. Wenn der Wucher auch nicht allein auf diese Gegenden beschränkt ist, so ist er doch hier vorzugsweise verbreitet und findet sich nur sporadisch in anderen Teilen Deutschlands.

Wie der Anlaß, so soll auch die Art der Behandlung heute dieselbe oder doch eine ähnliche sein wie im Jahre 1884, soweit diese Behandlung von mir abhängt. Ich werde mich auch heute nicht darauf beschränken, die äußeren symptomatischen Krankheitserscheinungen zu erforschen und deren Beseitigung zu erstreben, sondern werde bemüht sein, zu dem inneren Sitz und zu den letzten Ursachen des Übels vorzudringen, und die Heilung desselben an der Wurzel versuchen.

Hat das Übel des Wuchers seinen Sitz in bestimmten Schichten der Bevölkerung, in deren Anschauungen und Gewohnheiten, so wird die Heilung auch hier zu beginnen haben. Aber da das Übel zum Teil wenigstens das Produkt gesellschaftlicher und staatlicher Einrichtungen ist, so werden auch Staat und Gesellschaft an der Heilung mitwirken müssen. Freilich wird auch diese s t a a t l i c h e Thätigkeit ihre Richtung auf die Hebung des einzelnen und ganzer Bevölkerungsklassen, auf ihre Erziehung zu vollkommeneren Anschauungen und Sitten zu nehmen haben. Dazu werden sich aber vorzugsweise solche Einrichtungen und Maßregeln, Organisationen und Rechtsnormen eignen, die die Bevölkerung auf ihrer gegenwärtigen Entwicklungsstufe ins Auge fassen, an diese Entwicklungsstufe anknüpfen und welche zugleich bereits die Feuerprobe bestanden haben, indem sie sich hier und da auf beschränktem Gebiet bewährt haben.

Ich wende mich nun zu der ersten Frage, die ich heute zu behandeln habe: zum Wucher auf dem Lande.

I.

Ich verstehe unter Wucher im wirtschaftlichen Sinne — wohl nicht im Widerspruch mit dem allgemeinen Sprachgebrauch — die Benutzung eines faktischen Monopols im Verkehrsgewerbe, in dessen Besitz sich bestimmte Personen befinden, lediglich zu ihrem Vorteil und zum Schaden, ja zum Ruin dritter Personen. Während der legitime Handel beiden Teilen nützt, verliert beim Wucher der eine Teil ebensoviel, ja bisweilen noch mehr, als der andere Teil gewinnt. Auf dem Lande speciell trifft der Wucher hauptsächlich den kleinen Bauernstand, während die Bewucherung des mittleren und größeren Grundbesitzes sowie der besitzlosen Arbeiter verhältnismäßig selten vorkommt.

Das Monopol der Wucherer ist begründet 1. in bestimmten seltenen Eigenschaften derselben, die sich zusammenfassen und bezeichnen lassen — um ein bekanntes Wort Karl Ernst von Bärs auf dieses Gebiet anzuwenden — als hochentwickelte wirtschaftliche „Zielstrebigkeit"; eine Zielstrebigkeit, die für die Bewucherten verderblich wird, weil sie mit sittlich geringen Qualitäten der Wucherer, mit niedriger Schlauheit, Geriebenheit, Rücksichtslosigkeit, Mißachtung des Rechts und der Sitte verbunden zu sein pflegt.

Diese sich sittlich unzulässiger Mittel bedienende wirtschaftliche Zielstrebigkeit erzielt aber nur dann Erfolge, wenn ihr 2. eine Bevölkerung gegenübersteht, die in sittlicher Hinsicht ebensosehr über wie in wirtschaftlicher Beziehung unter dem Wucherer steht. Diese Bevölkerung findet sich auf dem Lande vorzugsweise in den Klein- und Zwerggütlern, die in guten und mittleren Jahren aus ihrem Besitz knapp soviel herauswirtschaften, um leben zu können, und bei jeder Mißernte, bei jedem Viehsterben, bei jedem Unglücksfall in der Familie u. s. w. in Not geraten. Es ist das zugleich eine Bevölkerung, die zum Teil noch in der Naturalwirtschaft steckt und der die sie umgebende Welt zumutet, zu gleicher Zeit zur Geld- und Kreditwirtschaft überzugehen; eine Bevölkerung, die unfähig ist, ihre Vermögens-

lage und die Konsequenzen ihrer Transaktionen zu überblicken, und die deshalb vor den gewagtesten Geschäften nicht zurückschreckt; eine Bevölkerung, der die Kenntnis und Initiative fehlt, um die für sie günstigen Verkaufs- und Kreditgelegenheiten aufzusuchen, und die in ihrer bäuerlichen Hartköpfigkeit doch wieder der Belehrung sehr schwer zugänglich ist; eine Bevölkerung, die voll Argwohns gegen ihresgleichen und gegen Höherstehende ist und doch den gröberen und feineren Versuchungen des Wucherers nicht zu widerstehen weiß.

Diese wirtschaftliche Inferiorität der Kleinbauern findet ihre Unterstützung in einer Anzahl allgemein verbreiteter Gebrechen: namentlich in gewissen beim Vieherwerb und bei der Viehleihe bestehenden naturalwirtschaftlichen Gepflogenheiten, in dem allgemeinen Bestreben der Bevölkerung, ohne Rücksicht auf ihre Mittel Grundbesitz zu erwerben und den vorhandenen Grundbesitz zu vermehren, endlich in der künstlichen Steigerung der Gutspreise namentlich durch Versteigerungen in Wirtshäusern verbunden mit Libationen u. s. w.

Dazu kommt bisweilen noch das Fehlen von Einrichtungen und Gelegenheiten, um bestimmte legitime Bedürfnisse des Bewucherten zu befriedigen, namentlich das Fehlen von genügenden, den Bedürfnissen, Anschauungen und Gewohnheiten des Kleingütlers angepaßten Einrichtungen für den Kredit überhaupt und für den Personalkredit im speciellen, sowie hier und da auch das Fehlen von Gelegenheiten zum legitimen Erwerb von Grundbesitz.

In diese Lücke tritt dann der Wucherer ein, der zum Geschäftsfreund und wirtschaftlichen Lehrmeister des Bauern wird, zum Geschäftsfreund freilich, der sein eigenes Interesse aufs rücksichtsloseste verfolgt, und zum Lehrmeister, dem der Bauer nicht selten sein ganzes Vermögen, ja seine Existenz als Lehrgeld bezahlen muß.

Endlich 3. wird dieses Abhängigkeitsverhältnis zwischen Bewucherten und Wucherern noch verstärkt durch die Abgrenzung der der Exploitation unterworfenen Gebiete unter die verschiedenen

Wucherer, damit sie sich nicht ins Gehege kommen, sich keine Konkurrenz machen, sowie durch ein ganzes System von Schleppern und Zuträgern, welche dem Wucherer die genaueste Kunde von der Vermögenslage sowie von jedem einzelnen Vorfall in der Wirtschaft und in der Familie des Bauern vermitteln. Dadurch sind die Wucherer in die Lage gesetzt, sich in ihrer Geschäftsverbindung mit den Bewucherten genau den Gewohnheiten derselben anzupassen, indem sie von ihnen vor der Gewährung des Darlehns nicht, wie die soliden Kreditinstitute, den Nachweis der genügenden Vermögenslage oder die Bürgschaft mehrerer Nachbarn oder die Erfüllung sonstiger lästiger Formalitäten verlangen und auch nicht fordern, daß sie kostspielige Reisen in die Städte machen. Vielmehr tragen sie den Bauern das Geld ins Haus, verlangen nur eine Unterschrift und versichern sie ewiger Verschwiegenheit, die sie auch bis zu der unvermeidlich werdenden Katastrophe strikt einhalten. Denn nur allmählich wird das Netz des Wucherers dem Bauer über den Kopf geworfen und nur allmählich wird es enger zusammengezogen: das Opfer wird zuerst betäubt, um dann ausgebeutet zu werden.

Zunächst ist der Wucher eine Privatangelegenheit, die nur den Wucherer und sein Objekt angeht; zu einer öffentlichen Kalamität, die die Aufmerksamkeit der Gesellschaft und des Staates auf sich zieht, zu einer Kalamität, die nach Abhülfe drängt, wird der Wucher erst, wenn die Zahl der Opfer eine ansehnliche wird, wenn der Wucher sich in einer Gegend festsetzt und wenn derselbe schließlich zur starken Verschuldung eines größeren Teiles der bäuerlichen Besitzer und endlich zu einer Verschlimmerung der Grundbesitzverteilung führt.

Sie wissen ja alle, daß das Vermögen des kleinen Bauern fast ausschließlich aus seinem Grundstück und aus seinem Vieh besteht, dem Vieh, das zugleich die Milch für die Familie und die Zugkraft sowie den Dünger für den Acker giebt und dessen Erlös dem Bauern vielfach das einzige bare Geld einbringt. Auf diese Objekte richtet sich daher das Sinnen und Trachten des Wucherers. Daher sein Bestreben, das gute Vieh des Bauern

gegen schlechtes einzutauschen und sich den jungen Nachwuchs dieses Viehs zu sichern; daher sein Bestreben, das Gut, dessen Wert er vampyrartig in Form von Personalschulden des Besitzers, die dann erst in letzter Stunde mittelst des Instituts der Vollstreckungshypothek in eine Realschuld umgewandelt werden, an sich gebracht hat, schließlich zu möglichst hohem Preise zu verkaufen, um den durch seine Forderung erworbenen Wert des Grundstücks zu realisieren. Diesem Zweck dienen dann die im Westen und Süden Deutschlands üblichen Güterversteigerungen, die Zerlegung von größeren Gütern in kleine Parzellen, für die sich immer höhere Preise erzielen lassen als für das unzerteilte Grundstück, der Verkauf auf Kredit, „auf Zieler", sowie der Handel mit Versteigerungsprotokollen. Alle diese Wucheroperationen schließen gewöhnlich damit, daß das Grundstück des Bewucherten meist zu hohem Preise in andere Hände übergeht, nachdem der Bauer — wie man zu sagen pflegt — mit dem weißen Stabe in der Hand sein früheres Heim verlassen hat.

An diesen ersten Akt der Tragödie schließt sich aber nicht selten ein zweiter, und zwar geschieht dies immer dann, wenn der neue Käufer mit unzulänglichen Mitteln und zu hohem Preise gekauft hat. Gegenüber demselben wiederholen sich dann die Praktiken, die gegenüber dem ersten Bewucherten ausgeführt worden sind.

Liegt nun ein solcher Zustand gegenwärtig in Deutschland vor?

Wenn man die deutsche Reichsstatistik der wegen Wuchers Angeklagten und Verurteilten allein befragt, so muß man sagen: nein oder doch nur in sehr geringem Maße; denn die Zahl der Anklagen ist eine sehr geringe, die Zahl der Verurteilungen eine noch geringere — ja, diese letztere sinkt bei keinem Verbrechen auf einen so niedrigen Prozentsatz der Anklagen herab wie beim Wucher; und außerdem hat die absolute und relative Zahl der Anklagen und Verurteilungen wegen Wuchers seit dem Jahre 1882 von Jahr zu Jahr abgenommen.

Ein anderes Bild freilich liefert uns die von dem Verein veranstaltete Enquete. Man hat dieser Enquete neuerdings ihre Einseitig-

keit, Parteilichkeit, ihre vorschnellen Generalisationen, überhaupt ihre methodologischen Mängel vorgeworfen; der Herr Korreferent will die Güte haben, sich über diesen Gegenstand näher zu verbreiten. Ich will hier nur bemerken, daß sich methodologisch gegen das eingeschlagene Verfahren mit Recht manches einwenden läßt; ich will auch zugeben, daß die einzelnen Antworten, die auf unsere Fragen eingegangen sind, von ungleichem Werte sind: aber im allgemeinen wird doch gesagt werden können, daß das, was durch eine Enquete auf Grund schriftlicher Fragebogen — also eines sehr unvollkommenen Erforschungsmittels socialer Zustände — geleistet werden kann, hier geleistet ist. Auch machen durchaus alle Berichterstatter den Eindruck unintereſſierter Sachverständigkeit.

Freilich beschränken sich die meisten Berichte auf eine Beschreibung der vorkommenden Wucherformen und des üblichen Wucherverfahrens; aber daß die vollständig unabhängig voneinander vorgehenden Berichterstatter in diesen Beschreibungen untereinander übereinstimmen, bietet, wie ich glaube, eine Gewähr dafür, daß die von ihnen beschriebenen Formen und Prozesse wirklich typische Bedeutung haben.

Über die Verbreitung des Wuchers haben diese Berichte wenig zahlenmäßig Bestimmtes gesagt und sagen können. Aber wie sollte ihnen möglich sein, was selbst der Statistik auf diesem Gebiete nicht gelingen würde! Wohl aber sagen sämtliche Berichterstatter, daß in denjenigen Bezirken, die ich oben als eigentliche Wucherbezirke charakterisiert habe, der Wucher eine große Verbreitung findet und bedeutende Nachteile im Gefolge hat; und auch in anderen Gegenden scheint er wenigstens nicht ganz zu fehlen.

Diese Unterlagen sind es denn auch gewesen, die den Reichstag veranlaßt haben, einen Notstand anzuerkennen, der das Einschreiten der Gesetzgebung verlangt, und ähnliche Erwägungen sind es gewesen, die den Vorstand unseres Vereins veranlaßt haben, diese Frage auf die heutige Tagesordnung zu setzen. Wenn er so vorgegangen ist, hat er nicht bloß von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch gemacht, sondern er hat auch

eine Pflicht zu erfüllen geglaubt, indem er einen Gegenstand, der die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Grade auf sich gezogen hat, einer möglichst objektiven Besprechung hat unterziehen wollen.

Ist die obige Auffassung richtig, daß der Wucher aus einem thatsächlichen Monopol der Wucherer entspringt, so wird auch die Bekämpfung desselben auf die Vernichtung oder wenigstens die Einschränkung des Monopols gerichtet sein müssen. Diese Bekämpfung hat sich demnach gegen dieselben Elemente zu richten, die das Monopol konstituieren.

Also A. gegen die Person des Wucherers. Personen, die die Befähigung und die Neigung zum Wuchern haben, hat es immer und überall gegeben und wird es immer geben; es kann also nur darauf ankommen, ihre Zahl möglichst zu verringern und ihre Thätigkeit zu paralysieren. Als ein hierzu dienliches Mittel erscheint die Abschreckung des Wucherers durch Androhung und Verhängung von Strafen. Diesen Weg haben das Deutsche Reichsgesetz vom 24. Mai 1880 und ebenso das Österreichische Gesetz vom 19. Juli 1887 beschritten.

Den Inhalt dieser beiden Gesetze darf ich als bekannt voraussetzen. In denselben hat der Wucherbegriff gegenüber früheren Auffassungen eine ganz neue Bedeutung erhalten.

Aus der Bezeichnung der „Früchte eines Vermögensstocks“ überhaupt ist unter dem Einfluß des kanonischen Rechts, wie Sie wissen werden, der Wucher zur Bezeichnung „unerlaubter Früchte“, zur Bezeichnung des Zinsnehmens überhaupt geworden. Verboten wird aber speciell das Zinsnehmen durch das kanonische Recht, weil es angeblich gegen das göttliche Gebot des „mutuum date nihil sperantes“ verstößt.

Am Schluß des Mittelalters, namentlich aber zur Zeit des ancien régime, findet der Wucherbegriff dann eine neue Stütze in der geltenden Verwaltungsrechtsordnung. In einer Zeit, in der die Preise bestimmter Güter sowie das Entgelt für eine Reihe von Produktionsfaktoren gesetzlich geregelt werden, ist es konsequent, auch für die ausbedungene Kapitalrente, den Kapitalzins, ein gesetzliches Maximum aufzustellen. Die Überschreitung dieses

Maximums wird jetzt als Wucher bezeichnet und meist nur mit civilrechtlichen, ausnahmsweise aber auch schon mit strafrechtlichen Folgen bedroht.

Als diese Verwaltungsrechtsordnung des ancien régime dann zusammenbricht und die individuelle Freiheit der Produktion, des Erwerbs, des Verkehrs und des Konsums zur Grundlage einer neuen Gesamtordnung gemacht wird, verschwindet in fast allen Staaten auch die Zinstaxe mit ihren Folgen: in Preußen im Jahre 1866, im Norddeutschen Bund im Jahre 1867.

Aber gegen die absolute Verkehrsfreiheit der Kapitalnutzung reagiert dann wieder sehr bald die Rücksicht auf das öffentliche Wohl, namentlich auf die kleinen geschäftsunkundigen Leute, und diese Reaktion findet ihre Stütze in dem Rechtsbewußtsein des Volkes, indem die Schädigung des Darlehnsnehmers durch den Darlehnsgeber, wenn der erstere sich bei Kontrahierung des Darlehns in einer Zwangslage befindet, der Darlehnsgeber aber aus solcher Zwangslage einen übermäßigen Gewinn zieht, unter Strafe gestellt wird.

Damit ist der Wucher aus der Übertretung einer religiösen und dann einer verwaltungsrechtlichen Vorschrift zu einem kriminellen Delikt geworden, das, wie der Raub, Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, betrügerische Bankerott 2c., zu den in gewinnsüchtiger Absicht begangenen gerechnet werden kann. Aber wie die früheren Auffassungen des Wuchers, so ist auch die heutige noch immer auf das Gebiet des Darlehns beschränkt. Der Wucher im juristischen Sinne fällt demnach nach dem allgemeinen Stande unserer heutigen Gesetzgebung — wenn man von der Gesetzgebung einzelner schweizer Kantone, wie Aargau und Zürich, absieht — nicht mit dem Wucher im wirtschaftlichen Sinne zusammen, indem als strafbar heutzutage allgemein nur der Darlehnswucher und seine Verschleierung gilt.

Welche Wirkungen hat nun das uns zunächst angehende Deutsche Reichsgesetz vom Jahre 1880 gehabt? Die Statistik zeigt, wie schon gesagt, daß es nur selten in Anwendung gekommen ist; die Berichterstatter der Wucherenquete dagegen rühmen

fast sämtlich die günstigen Folgen des Gesetzes. Dieser scheinbare Widerspruch läßt sich aber, wie ich glaube, leicht beseitigen.

Denn zunächst ist erreicht, daß der Darlehnswucher abgenommen hat. Nachdem das Zinsmaximum und damit der verwaltungsrechtliche Begriff des Wuchers aufgehoben worden war, sagte sich mancher: quod licet, honestum est, und so füllten sich die Cadres der professionsmäßigen Wucherer in den 70er Jahren, in jenen Zeiten des „Tanzes um das goldene Kalb“, mit freiwilligen Hülfstruppen: mit Bauern, die sich auf den Altenteil in die Stadt zurückgezogen hatten, und sonstigen Rentiers, mit kleinen Kaufleuten und Handwerkern, die sich nichts Schlimmes dabei dachten, wenn sie einen tüchtigen Gewinn aus einem Notdarlehen einstrichen und wenn sie sich bei dieser Gelegenheit allmählich auch der Praktiken des professionsmäßigen Wucherers zu bedienen lernten. Die Ernüchterung, die nach der Krisis eintrat, und das Halt, das ihnen das Wuchergesetz zurief, hat sie dann aber zur Besinnung gebracht.

Freilich, der Kern der Wucherer ist geblieben. Aber er sucht seine Geschäfte jetzt mehr in andere Rechtsformen als in die des Darlehens einzukleiden, oder er sucht den Darlehenswucher mit anderen Wucherformen zu einem unentwirrbaren Knäuel zu verwickeln. So verbreitet sich an Stelle des seltener gewordenen Darlehenswuchers der Waren-, Cessions-, Vieh- und Grundstückswucher immer mehr. Durch alle diese Geschäfte werden sehr hohe, zum Teil — wie die Berichte zeigen — exorbitant hohe Gewinne erzielt. Der Herr Korreferent hat es übernommen, Ihnen über diese einzelnen Formen und deren Folgen Bericht zu erstatten; ich beschränke mich daher darauf, zu bemerken, daß in diesen Geschäften seitens des kleinen Bauern bisweilen eine geradezu unglaubliche Geschäftsunkenntnis, namentlich aber eine große Unfähigkeit, sich in den Formen des Kreditverkehrs zu bewegen, zu Tage tritt und daß der Bauer, obgleich er seit mehr als einem halben Jahrhundert und in manchen Gegenden seit Jahrhunderten im Besitz der persönlichen Freiheit und seit einigen Jahrzehnten auch im Besitz der politischen Vollberechtigung ist,

in wirtschaftlicher Beziehung doch noch in hohem Grade erziehungsbedürftig erscheint. Die Aufgabe des Staats und der Gesellschaft wird es nun sein, diese Erziehung an Stelle des Wucherers zu übernehmen.

Ehe ich auf die in Anwendung zu bringenden Erziehungsmittel zu sprechen komme, habe ich zunächst der Vorschläge zu gedenken, die einen weiteren Ausbau der geltenden Wuchergesetzgebung erstreben und daher ebenfalls gegen die Person des Wucherers gerichtet sind. In dieser Beziehung kommt namentlich folgendes in Betracht.

1. Es ist vorgeschlagen worden, es möge im Deutschen Reiche der bisher auf das Darlehnsgeschäft beschränkte heutige Begriff des Wuchers hinfort auf alle onerosen Verträge ausgedehnt werden. Das kann nun geschehen durch einfache Erweiterung des bisherigen Gesetzes nach dem Vorbilde der Gesetzgebung der Kantone Zürich und Aargau, wie u. a. die dem Reichstag zugegangene Petition des Antiwuchervereins für das Saargebiet verlangt, oder im Wege der Ergänzung des bisherigen Gesetzes durch eine Reihe von Specialgesetzen für die verschiedenen Formen des Wuchers. Eine solche Ergänzung wenigstens hinsichtlich des mit dem Viehleihgeschäft verbundenen Wuchers ist auch vorgeschlagen worden von dem Professor v. Lilienthal, der sich in letzter Zeit in sehr eingehender Weise vom juristischen Standpunkt, aber nicht allein von diesem, mit der Wucherfrage beschäftigt hat.

Für die allgemeine Ausdehnung des Wucherbegriffs darf nun, wie ich glaube, das Beispiel der beiden Schweizer Kantone nicht herangezogen werden. Denn dieses für größere wirtschaftliche Verhältnisse heranziehen, hieße ebensoviel, wie wenn man die Landsgemeinde einiger Urkantone als Musterverfassung für das Deutsche Reich empfehlen wollte.

Wohl aber scheint für eine solche allgemeine Ausdehnung des Wucherbegriffs die ratio des geltenden Gesetzes zu sprechen; denn allen Wucherformen liegt derselbe oder doch ein ähnlicher subjektiver und objektiver Thatbestand zu Grunde. Mit einem solchen Schritt würden wir aber den bisherigen historischen Boden des Wucher-

begriffs vollständig verlassen, indem wir den Grundsatz der Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung für den gesamten privatwirtschaftlichen Verkehr proklamieren, die Formulierung und Anwendung des Grundsatzes aber in jedem einzelnen Falle dem Richter überlassen würden. Das hieße aber den Richter zu einer Art Censor für den gesamten wirtschaftlichen Verkehr machen; denn unter den in solcher Gestalt erweiterten Wucherbegriff würde nicht nur der eigennützige Geschäftsfreund des kleinen Bauern, sondern z. B. auch der große Bankier fallen, der einem in Finanznot befindlichen Staate eine Anleihe gegen hohe Provision vermittelt, und ebenso der Fabrikant, der inmitten einer an Hungerlöhne gewöhnten Bevölkerung ein Etablissement errichtet, aus dem er einen hohen Unternehmergewinn zieht, 2c. 2c.

Es würde, wie ich glaube, ein solches Gesetz den Richter vor eine innerhalb der heutigen Wirtschaftsordnung unlösbare Aufgabe stellen. Ich halte sie für unlösbar, da bei der Beurteilung der Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung für die Mehrzahl der onerosen Verträge der für Darlehnsverträge gegebene Maßstab des landesüblichen Zinsfußes fehlen würde. Und dennoch würde es dem Richter an Zumutungen, diese von der Gesetzgebung schwer lösbare Aufgabe nun seinerseits zu lösen, nicht fehlen. Die Folge eines solchen Zustandes würde eine tiefgreifende Erschütterung der gesamten Produktion und des gesamten Verkehrs sein.

Ich kann daher zu einem solchen Sprung ins Dunkle ebensowenig raten, wie ich mich auch mit zwei anderen weniger weitgehenden Vorschlägen nicht einverstanden zu erklären vermag.

2. Der eine dieser von verschiedenen Seiten angeregten Vorschläge will die gewerbsmäßigen Geldverleiher dem Zwang der Buchführung und diese Buchführung wiederum der Kontrolle der Verwaltungsbehörden unterwerfen. Bei der heutigen Verquickung des Darlehnsgeschäfts mit einer Reihe anderer Geschäfte müßte dieser Buchführungszwang konsequenterweise auf alle Personen, die mit den kleinen Leuten in Geschäftsverbindung stehen, ausgedehnt werden. Ein solcher Zwang, wenn ordnungs-

mäßig gehandhabt, würde nun zwar unzweifelhaft viel zur Entschleierung mancher dunklen Wuchervorgänge beitragen. Aber ist an eine ordnungsmäßige Buchführung bei Personen, die sich im steten Kampfe mit dem Gesetz befinden und deren ganzes Sinnen und Trachten darauf gerichtet ist, dasselbe zu umgehen, überhaupt zu denken? und wäre die Aufsicht der Verwaltungsbehörden in quantitativer und namentlich in qualitativer Beziehung überhaupt realisierbar? Ich stehe nicht an, beide Fragen mit einem Nein zu beantworten.

3. Nicht minder unzulässig erscheint mir, wie ebenfalls vorgeschlagen worden ist, ein den Anwälten gegenüber auszusprechendes Verbot, die Vertretung von Wucherprozessen zu übernehmen. Denn müßte ihnen nicht aus demselben Grunde die Vertretung des Mörders, des Betrügers, des Diebes untersagt werden? Ein Wucherer ist doch nur derjenige, der vom Gericht als solcher verurteilt wird; behauptet nun aber nicht jeder Anwalt, der die Vertretung eines Wucherers übernimmt, bis zu dieser Verurteilung die Überzeugung zu haben, daß sein Klient unschuldig sei? und wie will man ihm die mala fides nachweisen? Ein solches Verbot würde überhaupt der Idee, die dem Anwaltsstande zu Grunde liegt, widersprechen. Dagegen wäre wohl zu wünschen, daß die Anwaltskammern gegen diejenigen ihrer Mitglieder auf dem Disciplinarwege schärfer vorgehen, die sich der wiederholten Vertretung von Wucherern schuldig machen.

4. Die Beseitigung oder Einschränkung der Wechselfreiheit glaube ich hier nicht näher berühren zu sollen. Diese Frage wurde früher häufig ventiliert, ist aber gegenwärtig von den meisten Berichterstattern kaum gestreift und nur von einigen wenigen die Beschränkung der Wechselfreiheit empfohlen worden.

Dagegen scheinen mir folgende Vorschläge für die Erreichung des zu erstrebenden Zieles der Einengung und Beschränkung des Wuchers zweckdienlich und zugleich durchführbar zu sein. Ich rechne dazu

1. eine schärfere Handhabung des Wuchergesetzes. Diese schärfere Handhabung wird hauptsächlich bedingt sein durch eine weniger formalistische Ausbildung unserer Juristen, durch ein

tieferes Eindringen derselben in die engen Beziehungen, die zwischen Wirtschaft und Recht bestehen, und durch ein größeres Sich-Vertraut-Machen derselben mit dem Leben. Diese Forderung hängt aufs engste zusammen mit dem heutzutage allgemein verbreiteten Ruf nach einer besseren Vor- und Ausbildung unserer Juristen.

Die schärfere Handhabung des Wuchergesetzes wird sodann weiter bedingt durch eine lebendigere Teilnahme der Gesellschaft an der Klarlegung der Wucherfälle. Welchen Weg man in dieser Beziehung einzuschlagen hat, das zeigen die Antiwucher- bez. Rechtsschutzvereine an der Saar, am Rhein, in Hessen &c., die das erforderliche Material für die Durchführung von Wucherprozessen sammeln, die Bewucherten durch Belehrung und Übernahme der Prozeßkosten unterstützen und für das Bekanntwerden der entlarvten Wucherer und der von ihnen benutzten Formen und Praktiken sorgen. Diese Beispiele verdienen Nachahmung. Aber nicht überall werden sich Männer finden mit der Sachkenntnis, dem Mut, der Opferwilligkeit, der Ausdauer, die erforderlich sind, um solche Specialvereine zu begründen und zu leiten. Es sollten daher, um die Erfolge dieser Vereine auf weitere Gebiete zu übertragen, die allgemein verbreiteten landwirtschaftlichen Vereine und die sich immer mehr verbreitenden Bauernvereine die Funktionen solcher Rechtsschutzvereine übernehmen. Wenn die landwirtschaftlichen Vereine überhaupt die Zeichen der Zeit verstehen, so werden sie ihre Thätigkeit in Zukunft nicht, wie bisher meistenteils, auf die Belehrung der größeren Grundbesitzer in landwirtschaftlich-technischen Fragen beschränken, sondern dieselbe immer mehr auf die volkswirtschaftliche Belehrung, auf die Förderung und Unterstützung ihrer Mitglieder ausdehnen und zugleich bestrebt sein, auch die kleinen Bauern in den Kreis ihrer Thätigkeit zu ziehen. Welchen Weg sie in der Zukunft zu wandeln haben, das zeigen ihnen die gutgeleiteten Bauernvereine. Zu den letzteren rechne ich nur diejenigen, die das wirtschaftliche und sittliche Wohl ihrer Mitglieder — und dieses allein — im Auge haben, nicht aber

diejenigen Bauernvereine, die nichts anderes sind als maskierte politische Agitationsvereine.

Auch der von Professor von Lilienthal gemachte Vorschlag, die Notare, die Hypothekenämter, die Grundbuchverwalter, die Richter zu verpflichten, daß sie von wucherischen Thatsachen, von denen sie amtliche Kenntnis erhalten, Anzeige machen, würde die Handhabung des Wuchergesetzes wesentlich erleichtern.

2. Neben der schärferen Handhabung des Wuchergesetzes kann auch der Erhöhung der für den Wucher angedrohten Strafminima und -maxima das Wort geredet werden, da für besonders qualifizierte Wucherfälle die gesetzlich fixierten Strafminima und -maxima zu niedrig erscheinen.

3. Um den Einfluß der Wucherer zu durchkreuzen, empfiehlt es sich sodann, für alle Teile des Reichs die Vorschrift zu erlassen, daß Verträge über Immobilien nur schriftlich und wo möglich nur unter Mitwirkung öffentlicher Notare und Gerichte abgeschlossen werden dürfen. Denn solange in einigen Ländern, wie z. B. Baden noch heute, zum Vertragsschluß über die Immobilien schon der mutuus consensus genügt, stehen der Überredung und Überlistung der Bauern durch den Wucherer Thür und Thor offen.

4. Die bei den privaten Versteigerungen üblichen Praktiken zur Erzielung ungerechtfertigt hoher Güterpreise, deren Schauplatz, wie schon gesagt, gewöhnlich das Wirtshaus ist, wird man gründlich nur durch ein gegen die Grundstücksversteigerung unter Leitung von Privatpersonen und in Wirtshäusern zu erlassendes Verbot beseitigen. — Ein solches Verbot besteht u. a. bereits in Württemberg und zwar auf Grund eines Gesetzes von 1853, auf das ich später noch näher einzugehen haben werde. — Über die Nützlichkeit eines solchen Verbots dürfte kein Zweifel bestehen; aber auch seine rechtliche Begründung dürfte nicht schwer fallen. Denn wendet sich der Versteigerer mit seinem Angebot an die Öffentlichkeit, so vollzieht er damit einen öffentlichen Akt, dessen Delegation an Privatpersonen durch nichts begründet ist. Es möge daher in Zukunft das, was öffentlicher Natur ist, auch von

Beamten des Staates oder der Gemeinden und in Formen, welche der Würde und Bedeutung der Öffentlichkeit entsprechen, vollzogen werden.

5. Thut eine Erschwerung des spekulativen Güterausschlachtens, des sogenannten Gütermetzgens, not. Man braucht den Wert der aufsteigenden Klassenbewegung, die auf dem Lande mit dem Ankauf eines Hauses und eines kleinen Landstücks beginnt und sich in allmählicher Erweiterung des Besitztums fortsetzt, durchaus nicht zu verkennen und wird doch die Vermittelung der Gütermetzger zu diesem Zweck für entbehrlich, ja für überwiegend schädlich halten. Denn wer die zum Ankauf eines kleinen Grundstücks erforderlichen Ersparnisse gemacht hat und wer zu Preisen kaufen will, bei denen er bestehen kann, wird bei der heutigen Verkehrsfreiheit dieses Bedürfnis in der Regel auch ohne jene Vermittler befriedigen können; und wo dies nicht der Fall sein sollte, muß durch andere Mittel für solche Befriedigung gesorgt werden. Der gewerbsmäßige Gütermetzger schafft nun aber infolge der übermäßigen Höhe, auf die er durch künstliche Manipulationen die Preise der Grundstücke hinaufzubringen pflegt, in der Regel nicht etwa Existenzen, die prosperieren und sich aufwärts bewegen, sondern umgekehrt Existenzen, welche sich der neugeschaffenen Lage nicht gewachsen zeigen und nach Verlust ihrer geringen Ersparnisse auf eine niedrigere sociale Stufe hinabgleiten. Diesen Mißbrauch der Verkehrsfreiheit sucht das Württembergische Gesetz vom 23. Juni 1853 zu beseitigen. Der hier in Betracht kommende Inhalt dieses Gesetzes besteht darin, daß Erwerber von Grundstücken dieselben in Parzellen an andere während der ersten drei Jahre nach dem Kauf nicht veräußern dürfen, es sei denn, daß sie die Genehmigung der betreffenden Verwaltungsbehörde, der Kreisregierung, dafür erlangen; die Genehmigung soll aber nur dann erteilt werden, wenn wirklich ein mit dem allgemeinen Interesse im Einklang stehendes Bedürfnis zu einer solchen Zerstückelung vorliegt. Dieses württembergische Gesetz wird nun, wie mir von württembergischen Beamten mitgeteilt worden ist, seitens der Kreisregierungen im

allgemeinen sehr liberal gehandhabt, und es werden die Zügel nur dann strammer angezogen, wenn sich in einer Gegend gewerbsmäßige Wucherer in größerer Anzahl einzustellen pflegen. Daß die gewerbsmäßigen Wucherer eine solche Erschwerung ihrer Praxis zu umgehen suchen werden, indem sie namens und im Auftrage ihrer Opfer zu handeln vorgeben, steht zu erwarten: aber es lassen sich gegen solche Umgehungen Kautelen schaffen, wie denn auch das württembergische Gesetz mit Erfolg solche Kautelen geschaffen hat. Jedenfalls würde ein solches Gesetz in Verbindung mit der Übertragung sämtlicher Grundstücksversteigerungen an öffentliche Beamte einen viel genaueren Einblick in das Treiben der Wucherer ermöglichen, das ja gewöhnlich in solchen Grundstücksversteigerungen kulminiert, als der befürwortete Buchführungszwang das zu thun vermöchte.

Nun wird man mir vielleicht entgegnen, daß das Gütermetzgen seit der agrarischen Krisis, in der wir uns befinden, geringere Dimensionen angenommen hat, indem die Wucherer es heutzutage vielfach vorteilhafter finden, ihre Schuldner auf der Scholle sitzen zu lassen, damit dieselben im Schweiße ihres Angesichts die Zinsen für ihre modernen Feudalherren herausarbeiten. Das ist richtig; aber Gesetze werden ja nicht für einen Tag, sondern für die Dauer gemacht, und das Gütermetzgen hat auch heute noch nicht vollständig aufgehört, wie man sich aus dem Inseratenteil unserer Zeitungen überzeugen kann, in denen gar nicht selten Annoncen der Art vorkommen, daß Kapitalisten gesucht werden zum Zwecke sehr lukrativer Güterzerstückelungen. Auch wird das Geschäft bei besseren Konjunkturen sicher wieder in Blüte kommen.

6. Wenn das Angebot von Land, namentlich in der Form von kleinen Parzellen, soweit seine Folgen überwiegend schädliche sind, eingeschränkt werden muß, so darf die Gesetzgebung doch nicht zulassen, daß das Land auch dort dem Verkehr entzogen werde, wo dieser Verkehr der ungünstigen Folgen entbehren würde. Nun befindet sich heutzutage ein nicht unerheblicher Teil des deutschen Bodens in fideikommissarischer Gebundenheit und ist

dadurch dem Verkehr entzogen. Als notwendiges Korrelat zu der obigen Maßregel einer Erschwerung der gewerbsmäßigen Güterzerstückelung erscheint daher die den gegenwärtigen Fideikommißbesitzern einzuräumende Erleichterung zur Abtrennung mittlerer und kleiner Güter von ihren Grundbesitzkomplexen und das Verbot oder wenigstens die Erschwerung der Errichtung neuer sowie der Vergrößerung bestehender Fideikommisse.

Die bisher gegen den Wucher empfohlenen Maßregeln waren fast ausschließlich repressiver Natur, sie sollten den Wucherer einschüchtern und sein gemeingefährliches Thun verhindern oder doch erschweren und durchkreuzen. Aber da es niemals gelingen wird, die waghalsigsten, verschmitztesten, gefährlichsten Elemente unter denselben und ihr wucherisches Treiben vollständig zu beseitigen, so wird eine radikale Besserung der Zustände B. an diejenigen Personen anknüpfen müssen, aus denen der Wucherer sich seine Objekte holt. Diese gegenüber dem Wucherer widerstandsfähiger zu machen, muß daher das letzte Ziel aller Antiwucherbestrebungen sein. Mit der Aufklärung über die verderblichen Folgen des Wuchers, mag man sie noch so hoch veranschlagen, wird allerdings nicht alles gethan sein; wo wirkliche Notstände oder tiefeingewurzelte unwirtschaftliche Lebensgewohnheiten ganzer Bevölkerungsklassen vorliegen oder wo zur Befriedigung ihrer legitimen Bedürfnisse die nötigen Einrichtungen fehlen, da bedarf es umfangreicherer und zugleich tiefergehender Anstrengungen.

Diese Anstrengungen werden sich in erster Linie zu richten haben gegen diejenigen Besitzverhältnisse und Lebensbedingungen, die im natürlichen Verlauf der Dinge immer wieder nach bestimmten Intervallen zu Notständen führen. Die Notstände entspringen nun aber aus dem Kleingütlertum dort, wo für dieses Kleingütlertum die zum Gedeihen desselben erforderlichen Voraussetzungen fehlen, also wo der Boden wenig ergiebig oder schwer zu bearbeiten und das Klima rauh ist, wo es an zahlreichen konsumtionsfähigen Städten und an einer verbreiteten Industrie fehlt, wo Handelsgewächs-, Hopfen- und Rebbau entweder durch die natürliche Ausstattung einer Gegend ausgeschlossen oder aus

anderen Gründen nicht lohnend ist, endlich wo es am Absatz für den Gemüsebau und an lohnbringender Nebenbeschäftigung fehlt.

Es wäre schon viel gewonnen, wenn die vielleicht etwas zu ausschließlich von socialpolitischen Gesichtspunkten beherrschte Theorie diese Grenzen für die gedeihliche Ausbreitung des kleinen Bauernstandes allgemein anerkennen und derselben nicht auch dort das Wort reden wollte, wo die Bedingungen dieser gedeihlichen Existenz fehlen, und wenn diese Theorie gleichzeitig anerkennen wollte, daß ein befriedigender Zustand der kleinen bäuerlichen Bevölkerung nur möglich ist in Verbindung mit einem kräftigen, spannfähigen Bauernstande und vor allen Dingen mit gesunden Gemeindeverhältnissen. Auch wäre es eine dringende, wenngleich bisher nur zu sehr vernachlässigte Aufgabe der Volkswirtschaftspolitik, krankhafte Zustände der Grundbesitzverteilung zu heilen und ihre Wiederkehr sowie namentlich ihre Verbreitung nach Möglichkeit zu verhindern. Ich sage: nach Möglichkeit; denn der Kampf gegen die Übervölkerung, die Schollenkleberei, die unnatürliche Preisbildung sowie die extreme Verschuldung, Zerstückelung und Parzellierung des Grundbesitzes ist um so schwerer, je enger hier manche Schattenseiten des Volkslebens mit gesunden und ehrenhaften Eigenschaften des Volkes verknüpft sind und je fester beide in der Volksseele wurzeln. Auch ist eine Änderung und Besserung von Zuständen, die mit der ursprünglichen Besiedelung des Bodens und mit der tausendjährigen Geschichte einzelner Volksstämme zusammenhängen, nicht von heute auf morgen zu bewirken. Um so gründlichere und konsequentere Sorgfalt sollte aber auf diese Besserung seitens des Staates verwandt werden. Die Erschwerung der Naturalteilung des Bodens und der Bildung künstlich hoher Güterpreise, die Zusammenlegung unwirtschaftlich gelegener Parzellen, die Zufuhr von Kapital von außen und der Abfluß der überschüssigen Bevölkerung nach außen sollte nach Möglichkeit angestrebt und vor allem die Ausbreitung des krankhaften Klein- und Zwerggütlertums in Gegenden, wo dasselbe noch nicht besteht, verhütet werden. Uns im Nordosten Deutschlands würde ja eine Ausbreitung des mittleren und

kleinen Besitzes vielfach not thun; aber wir haben uns auch immer zu erinnern, daß die Grenzen für die Prosperität des letzteren hier viel enger gezogen sind als in dem mit im ganzen fruchtbarerem Boden und milderem Klima ausgestatteten, städte-, industrie- und kapitalreicheren Süden und Südwesten.

Ähnlich weitausschauend wie die Hebung der wirtschaftlichen Lage dürfte die Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus der Bevölkerung in den Wucherbezirken sein. Wir stehen hier vor einer für unsere gesamte zukünftige Entwickelung hochbedeutsamen Kulturfrage, vor der Frage nämlich, wie der ländlichen Bevölkerung aufgeklärtere Anschauungen und bessere wirtschaftliche Gewohnheiten und Sitten vermittelt werden können oder, mit einem Worte, wie dem deutschen Bauern etwas von dem Selbstbewußtsein, der Anstelligkeit und Findigkeit des amerikanischen Farmers beizubringen ist. Es ist das eine Aufgabe, die nur durch größere sociale Ausgleichung der verschiedenen Klassen im Laufe der Zeit gelöst werden wird, eine Aufgabe, deren Lösung aber immerhin beschleunigt werden kann durch einen mehr auf das praktische Leben hinzielenden Unterricht in der Volksschule und in den landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten, durch eine selbstlose Hingabe der oberen und mittleren Klassen an die Interessen der ländlichen Bevölkerung, durch ein stärkeres Heranziehen der letzteren in das Genossenschafts- und Vereinsleben zu gemeinsamem Raten und Thun mit den gebildeten Klassen, endlich für unseren Osten auch durch eine reichere Ausbildung der Selbstverwaltung in der Gemeinde.

Es möge mir gestattet sein, an dieser Stelle mit einigen Worten auf einen der eben berührten Punkte näher einzugehen, nämlich auf die Genossenschaften und speciell auf die Ankaufsgenossenschaften oder landwirtschaftlichen Konsumvereine und die Verkaufs- oder landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaften. Dieselben haben, abgesehen von ihrer großen erziehlichen Bedeutung, indem sie dem Bauern Vertrauen zu sich selbst und Vertrauen zu seinesgleichen geben, auch die Aufgabe, ihn beim Ankauf derjenigen Gegenstände, deren er zu seinem Betriebe bedarf, und

beim Verkauf seiner Produkte möglichst günstig zu stellen. Wenn es auch überraschend und zugleich erfreulich ist, daß sich diese Genossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch in den letzten Jahrzehnten namentlich unter dem Druck der Krisis sehr bedeutend verbreitet haben, so bleibt hier doch noch viel zu thun übrig. Es muß namentlich den Absatzgenossenschaften noch ein weites Gebiet erobert werden — das Gebiet des Absatzes von Vieh, Getreide, Flachs, Hopfen, Wein u. s. w., und es bedarf noch einer Reihe von Veranstaltungen, die an die Genossenschaften zu knüpfen sind und von denen dieselben bisher noch wenig Notiz genommen haben. Ich erinnere hier vor allem an die Errichtung von Lagerhäusern in Verkehrsmittelpunkten, an die Lombardierung der über die gelagerten Warenvorräte ausgestellten Warrants u. s. w.

Durch die eben angeführten Einrichtungen wird es allmählich gelingen, den Bauer von dem Warenwucher frei zu machen.

Um ihn aber auch der Wirksamkeit des Kreditwuchers zu entziehen, bedarf es schließlich solcher Einrichtungen, die dem Bauern einen Kredit gewähren, welcher der Natur des Grundbesitzes und des landwirtschaftlichen Betriebes entspricht und auf die Anschauungen und Gewohnheiten des Bauern mehr Rücksicht nimmt, als es gegenwärtig gewöhnlich geschieht. Und damit komme ich zum zweiten Gegenstande meines Referats, zur Frage der ländlichen Kreditorganisation.

II.

Um diesen Anforderungen zu entsprechen, muß

1. der Kredit dem Bauern so billig gewährt werden, als es die Konjunkturen des Kapitalmarktes nur irgend gestatten.

Es muß 2. der Bauer zur Benutzung des für ihn so wichtigen Personalkredits erst noch herangebildet werden; denn derselbe kennt den Wert des Betriebskapitals vielfach noch gar nicht genügend und versteht es nicht, sich dasselbe im Wege des Personalkredits zu verschaffen und diesen richtig zu benutzen;

3. müssen, je nach den Verwendungszwecken des durch den Kredit beschafften Geldes, die Kreditfristen verschieden abgestuft und muß in dieser Beziehung zwischen dem Real- und Personalkredit genauer unterschieden werden.

4. Da die Ausgaben, denen der sogenannte Besitz- und Meliorationskredit dient, sich in ziemlich regelmäßigen Intervallen, also etwa nach einem Menschenalter, wiederholen, so muß, wenn nicht der Grundbesitz überschuldet werden soll, für die Abstoßung solcher Schulden während dieser Intervalle gesorgt werden.

Eine solche Tilgung des Kredits geschieht nun aber erfahrungsmäßig nicht in dem gewünschten Umfange, wenn sie lediglich in das freie Belieben des Schuldners gestellt wird; es ist daher zu fordern, daß mit dem Immobiliarkredit regelmäßig der Amortisationszwang verbunden sei, dergestalt jedoch, daß bei außergewöhnlichen Einnahmen der Schuldner auch stärker tilgen könne und daß die Zahlung der regelmäßigen Tilgungsbeträge in Zeiten der Not gestundet werde.

5. Endlich ist die Gewährung von Personal- und Realkredit wenn irgend möglich in einer und derselben Anstalt zu verbinden, wie auch schon Rodbertus, wie ich glaube: mit Recht, verlangt hat.

All diese Aufgaben können und werden aber heute in der Regel nicht von einzelnen Kreditgebern (Individualkredit), sondern nur von Kreditanstalten (Anstaltskredit), die auf die Bedürfnisse des Bauern zugeschnitten sind, gelöst werden. Wenn ich sage: in der Regel, so will ich von derselben ausdrücklich ausnehmen die Stiftungen mannigfacher Art, deren große namentlich in katholischen Ländern vorhandene Kapitalien dem Hypothekarkredit zur Verfügung stehen, sowie diejenigen Banken und Bankiers, welche — wie namentlich aus Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Oldenburg u. s. w. berichtet wird — bei Gewährung von Personalkredit an Landwirte in ihren Bedingungen ebenso coulant wie mäßig sind. Aber für die Gesamtheit der kleinbäuerlichen Bevölkerung kommen solche Kreditgeber doch nur wenig in Betracht. Es thun daher gut organisierte Kreditanstalten um so mehr not, je mehr der legitime Individualkredit sich auf ein immer

kleineres Gebiet zurückzieht. Verwandte, Nachbarn, Berufsgenossen, reelle Geschäftsfreunde, welche früher ihr Kapital den Grundbesitzern in großem Betrage zur Disposition stellten, haben heute sehr wenig Neigung dazu und zwar aus Gründen, die ja in unserer allgemeinen socialen und wirtschaftlichen Entwickelung ihre Erklärung und zum Teil auch ihre Rechtfertigung finden.

So bleiben denn — je länger, um so mehr — als Privatgläubiger nur solche Personen übrig, die aus dem dem Landmann gewährten Kredit einen außergewöhnlichen Gewinn ziehen wollen. Soll das Gebiet ihrer Thätigkeit eingeschränkt werden, so ist dafür zu sorgen, daß dem Bauern überall Kreditanstalten zur Verfügung stehen, welche seinem gegenwärtigen Kulturzustande entsprechen.

Wie ist es nun in dieser Beziehung mit unseren Kreditorganisationen bestellt? entsprechen sie den an sie gestellten Anforderungen in quantitativer und qualitativer Beziehung vollständig oder nicht? Eine kurze Inventarisierung des Bestandes dieser Anstalten wird die Antwort auf diese Frage geben. Bei dieser Gelegenheit werde ich mich ausschließlich der dem Jahre 1885 angehörigen Zahlen bedienen, da mir nur diese in einiger Vollständigkeit vorliegen.

Ich unterscheide zunächst zwei Kategorieen derartiger Kreditanstalten: solche, denen diese Kreditgewährung Zweck und die Herbeischaffung des erforderlichen Kapitals nur Mittel ist, und solche, die die Gewährung des ländlichen Kredits lediglich als Mittel ansehen, um ihr Kapital zins- und dividendenbringend anzulegen. Während die ersteren Anstalten daher lediglich für die ländliche Bevölkerung da sind und ihre Interessen verfassungsmäßig und prinzipiell berücksichtigen, thun die letzteren dies nur insoweit, als dadurch zugleich die Interessen des Kapitals, dessen Vertretung ihnen in erster Linie obliegt, gefördert werden. In den ersteren Anstalten steht somit das organisierte Interesse des Grundbesitzes dem einzelnen Kapitalisten oder einer Summe von solchen, in den letzteren das organisierte Interesse des Kapitals dem einzelnen Grundbesitzer gegenüber.

Wer an das Dogma der Interessenharmonie aller Klassen und der durch sie repräsentierten Produktionsfaktoren nicht blind glaubt, wird zugestehen müssen, daß die Interessen des beweglichen Kapitals und des Grundbesitzes auseinandergehen können und daß die Wahrung der Interessen des letzteren nur dort in der richtigen Hand ist, wo sie prinzipiell und ohne Nebenrücksichten angestrebt wird.

A. Zu der einen und zwar zur zweiten Klasse von Anstalten zähle ich 1. die Bodenkredit- oder Hypothekenbanken. Die lediglich dem hypothekarischen Kredit dienenden Bodenkreditbanken, welche meistenteils Aktiengesellschaften sind, stammen aus einer Zeit, in welcher der Individualkredit sich vom ländlichen Grundbesitz in erheblichem Maße zurückzuziehen begann, die genossenschaftlichen Kreditinstitute aber dem Bedürfnis der Landwirte — wegen der niedrigen Beleihungsgrenze und aus anderen Gründen — nicht genügten. In dieser Zeit haben die Hypothekenbanken allerdings hauptsächlich dem städtischen, aber auch dem ländlichen Grundbesitz nicht unwesentliche Dienste geleistet, sich diese Dienste aber auch teuer bezahlen lassen und durch eine Reihe von Bedingungen, welche wohl dem Interesse des durch diese Anstalten repräsentierten Kapitals, nicht aber auch zugleich dem des ländlichen Grundbesitzes dienen, sich die Gunst des letzteren nicht zu erhalten gewußt, namentlich dann nicht, als der Geldmarkt flüssiger geworden war, und namentlich dort nicht, wo die älteren genossenschaftlichen Institute sich in ihrer Praxis den neu entstandenen Bedürfnissen mehr anzupassen und die Schuldner die Lästigkeit der von ihnen eingegangenen Bedingungen, an die sie für längere Zeit gebunden waren, einzusehen anfingen. Das durch die Rücksicht auf die Erzielung hoher Dividenden geleitete Streben dieser Institute, ihren Geschäftskreis möglichst zu erweitern, hat sie ferner nicht immer die wünschenswerte Vorsicht bei Beleihung der Immobilien beobachten lassen, und auch sonst hat ihre Geschäftsführung nicht überall die nötige Garantie der Solidität, wie ja neuere Vorgänge (Gothaer Grundkreditbank!) zeigen, geboten.

Aus diesen Gründen besteht, wenigstens im Norden Deutschlands und speciell in Preußen, für diese Anstalten in der ländlichen Bevölkerung keine große Zuneigung.

Im Süden Deutschlands ist ihre Lage insofern eine exceptionelle, als sie hier, bei dem Fehlen von staatlichen und genossenschaftlichen Kreditanstalten für den Hypothekarkredit, sich im Besitz eines Quasimonopols für die hypothekarische Beleihung des ländlichen Grundbesitzes befinden. Auch haben sie dieses Monopol hier nicht in der einseitigen Weise ausgenutzt, wie ihnen das bei der großen Freiheit, die ihnen im Süden gegeben ist — keine Normativbestimmungen! — wohl möglich gewesen wäre. Ja, manche dieser Anstalten haben durch ihre solide Geschäftsführung sowie durch die möglichste Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des ländlichen Grundbesitzes — ich erinnere nur an das Entgegenkommen, das die rheinische Hypothenbank gegenüber den badischen Landwirten noch neuerdings gezeigt hat — ihre Stellung auch unter der ländlichen Bevölkerung befestigt. Immerhin wird nicht geleugnet werden können, daß es für den ländlichen Grundbesitz hypothekarische Einrichtungen geben kann, — und in den Ländern mit Landschaften, staatlichen und kommunalständischen Hypothekenanstalten auch wirklich giebt —, welche dem Kreditbedürfnis des ländlichen Grundbesitzes mehr und besser Rechnung tragen als die Bodenkreditanstalten. Selbst warme Vertreter dieser letzteren wollen daher ihre Wirksamkeit hauptsächlich auf die Beleihung städtischer Grundstücke und industrieller Etablissements beschränkt wissen, wie sie denn faktisch im Norden Deutschlands an der Beleihung des ländlichen Grundbesitzes in der Regel nur einen geringen Anteil haben. Von den bereits fast 2 Milliarden Mark, welche die reinen und gemischten Hypothekenbanken im Jahre 1885 in Pfandbriefen und Kommunalobligationen emittiert hatten, entfällt auf den ländlichen Grundbesitz Norddeutschlands nur ein kleiner, auf denjenigen Süddeutschlands allerdings ein größerer Teil. Der Hauptsache nach ist ihre Thätigkeit auf die Beleihung städtischer

Grundstücke und industrieller Etablissements sowie auf die Gewährung von Darlehen an Kommunen beschränkt.

2. Dasselbe gilt auch von den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, welche allein in Preußen im Jahre 1885 674 Millionen Mark, also 69 Prozent ihrer Aktiva, in Hypotheken angelegt hatten. Für das gesamte Deutsche Reich dürfte die auf Hypotheken ausgeliehene Summe dieser Lebensversicherungsgesellschaften vielleicht eine Milliarde erreichen, aber ebenfalls zum bei weitem größten Teile den städtischen Grundstücken und industriellen Etablissements zu gute kommen.

3. Was die noch hierher zu rechnenden Sparkassen betrifft, so bezifferten sich die Einlagen derselben im Jahre 1885 in den 5 größten Deutschen Staaten allein auf mehr als $2^3/_4$ Milliarden Mark; im ganzen Deutschen Reich würden die Sparkasseneinlagen desselben Jahres nach einer, wie mir scheint, richtigen Schätzung auf $3^1/_2$ Milliarden Mark anzunehmen sein. Von diesen Einlagen wurden nach derselben Schätzung durchschnittlich mehr als 50 Prozent in Hypotheken und davon wieder etwa 33 Prozent, also über 1 Milliarde, auf ländliche Hypotheken ausgeliehen. Besonders ausgebildet ist dieser Geschäftszweig der Sparkassen im Königreich Sachsen, in Bayern, Hessen, Württemberg und in einigen preußischen Provinzen, wogegen die Befriedigung des Personalkredits der Landwirte durch die Sparkassen sich überall in sehr engen Grenzen bewegt.

Die großen in den Sparkassen zusammenfließenden Summen haben nun eine Anzahl von einsichtsvollen, energischen und warmen Vertretern des ländlichen Kreditwesens auf den Gedanken gebracht, daß die Sparkassen durch weiteren Ausbau derselben in noch viel höherem Grade als bisher dem ländlichen Kredit überhaupt und namentlich dem ländlichen Personalkredit dienstbar gemacht werden könnten. Soweit hierbei an die direkte Gewährung von Darlehen durch die Sparkassen an die Landwirte gedacht wird, teile ich diese Ansicht nicht. Denn schon gegenwärtig entspricht die Kreditgewährung der Sparkassen dem wirklichen Bedürfnis der Landwirtschaft nur unvollkommen,

weil die von ihnen gewährten hypothekarischen Darlehen im allgemeinen kündbar und dem Amortisationszwange nicht unterworfen sind. Auch haben nur die wenigsten Sparkassen eine freiwillige Amortisation der von ihnen entnommenen Darlehen eingeführt. Endlich ist der von vielen Sparkassen erhobene Zins für die Landwirte ein zu hoher, indem dieselben sich für verpflichtet halten, den Einlegern möglichst hohe Zinsen zu verschaffen, und viele derselben außerdem das Bestreben zeigen, einen größeren Reingewinn zu erzielen, der dann zum Teil eine exoterische Verwendung für kommunale und sonstige gemeinnützige Zwecke findet. Ich nenne diese Verwendung eine exoterische, weil sie dem ländlichen Grundbesitz, der einen Teil der hohen Zinsen aufbringt, nicht zu gute kommt.

Vollends der weiteren Ausdehnung des direkt durch die Sparkassen zu gewährenden Kredits stellen sich in der Natur dieser Institutionen liegende Schranken entgegen. Denn ist es ihre erste Pflicht, auf die möglichste Sicherheit und die stete Rückzahlbarkeit der Sparkasseneinlagen zu sehen, so werden sie über den gegenwärtig auf Hypothek ausgeliehenen Prozentsatz der Einlagen kaum hinausgehen dürfen. Einer Nutzbarmachung der Sparkassen für den Personalkredit der Landwirte stellt sich aber außerdem in den meisten Fällen die Unbekanntschaft der Sparkassenverwaltungen mit den Verhältnissen der Landwirte entgegen, und diese Unbekanntschaft ist wieder bedingt durch den Sitz der meisten Sparkassen, der sich gewöhnlich in größeren Städten befindet, durch das Personal ihrer Verwaltung, welches nur ausnahmsweise ländlichen Kreisen angehört, und durch die Art ihrer Geschäftsführung, welche auf die Ausleihung ganz kleiner Summen meistenteils nicht eingerichtet ist. Wenn es dennoch hier und da, z. B. bei den Kreissparkassen zu Merzig und Neu-Ruppin und bei der Landgemeindesparkasse zu Hildesheim, gelungen ist, die Sparkasseneinlagen in größerem Maße für den Personalkredit der Landwirte dienstbar zu machen, so sind diese wenigen Ausnahmen durch den hervorragenden Einfluß und die energische Thätigkeit einzelner für das Wohl der ländlichen Bevölkerung

sich besonders interessierender Männer zu erklären; einer Ausbreitung dieser Thätigkeit aber wird die Natur der Sparkassen und ihrer Einrichtungen, wie ich glaube, einen zähen Widerstand entgegensetzen.

Diesen Widerstand allgemein zu beseitigen, würde daher nur einer vollständigen Reorganisation der Sparkassen gelingen. Es fragt sich aber, ob sich eine solche tiefgehende Reorganisation empfehlen läßt in einer Zeit, in der das Damoklesschwert der Postsparkassen noch über dem Haupte unserer bestehenden Kreis-, Kommunal-, Vereins- und Privatsparkassen schwebt. Denn die Postsparkassen würden notwendig eine solche Centralisation des gesamten Sparkassenwesens zur Folge haben, daß an die direkte Pflege des ländlichen Personalkredits durch dieselben, welche schon bei der gegenwärtig weitgehenden Decentralisation des Sparkassenwesens auf große Schwierigkeiten stößt, vollends nicht gedacht werden könnte; wie denn auch in denjenigen Ländern, in welchen das Postsparkassenwesen sich eingebürgert hat, von einer Nutzbarmachung desselben für den ländlichen Kredit kaum die Rede ist.

Wohl aber ließen sich größere Summen der bei den Sparkassen zusammenfließenden Einlagen, wie ich noch auszuführen haben werde, bereits jetzt und ebenso nach Einführung der Postsparkassen auf indirekte Weise für den ländlichen Kredit nutzbar machen.

4. Endlich wird an dieser Stelle noch der Bedeutung der Reichsbank für die Lombardierung landwirtschaftlicher Produkte gedacht werden müssen. Zuverlässige Angaben über den Umfang dieses Geschäfts lassen sich nicht machen, doch sei erwähnt, daß die Reichsbank noch neuerdings — im Jahre 1887 — für die Lombardierung des Spiritus wesentliche Erleichterungen hat eintreten lassen.

B. Ich gehe jetzt zur Besprechung der anderen großen Kategorie von Anstalten über, derjenigen nämlich, die lediglich zum Zweck der Befriedigung des ländlichen Kreditbedürfnisses

eingerichtet sind. Es sind das entweder genossenschaftliche oder staatliche bezw. kommunalständische Einrichtungen.

1. Zu den ältesten genossenschaftlichen Krediteinrichtungen gehören die Landschaften oder die sogenannten Kreditsysteme. Aus der Kreditnot des ritterschaftlichen Grundbesitzes unter Friedrich dem Großen hervorgegangen und zuerst in Schlesien begründet, haben sie sich von hier aus über sämtliche alte und neue Provinzen des Preußischen Staates mit Ausnahme der Rheinprovinz ausgebreitet. Und noch weiter: sie haben Wurzel gefaßt in Hannover bereits in vorpreußischer Zeit, im Königreich Sachsen, in Mecklenburg und in Braunschweig. Die Gesamtheit der zu einer Korporation verbundenen Schuldner vermittelt hier den Kreditverkehr zwischen dem einzelnen Schuldner und dem Geldmarkt, indem sie dem letzteren durch die Emission von Pfandbriefen das erforderliche Kapital entnimmt, um es dem einzelnen Schuldner zuzuführen. Diese Gesamtheit ist auch in den meisten dieser Anstalten für die emittierten Pfandbriefe solidarisch verhaftet. Die Verwaltung der Landschaften ruht in den Händen von Vertrauensmännern der Schuldner und gewinnt wenigstens für einige ältere preußische Provinzen noch eine besondere Festigkeit durch die Anlehnung an ältere ständische Einrichtungen. Ursprünglich nur für den Hypothekarkredit des ritterschaftlichen, sogenannten inkorporierten Grundbesitzes bestimmt, haben die alten preußischen Landschaften ihre Thätigkeit im Laufe der Zeit auch auf den nicht inkorporierten, also vorwiegend bäuerlichen Grundbesitz ausgedehnt und sind allmählich in der hypothekarischen Beleihung auch zu den kleineren Gütern hinabgestiegen. Diese Ausdehnung ihrer Thätigkeit erfolgte nun entweder durch die ursprünglich ritterschaftlichen Landschaften selbst, wie z. B. in Schlesien, Ostpreußen, Hannover, oder durch sogenannte neuere Landschaften für den nicht inkorporierten Besitz, welche jedoch hinsichtlich ihrer Verwaltung in einer Art von Personalunion mit den alten Landschaften stehen; so in Westpreußen, in der Mark, in Pommern u. s. w. Die erst in neuerer Zeit ins Leben gerufenen Landschaften in Posen, Provinz Sachsen, Westfalen und Schleswig-

Holstein kennen weder die Beschränkung ihres Kredits auf den inkorporierten Grundbesitz noch den Dualismus der Verwaltung, wie er in Brandenburg, Pommern und Westpreußen vorkommt. Abgesehen von der Herabsetzung der Minimalgröße für diejenigen mittleren und kleinen Grundstücke, welche die Landschaften beleihen, haben dieselben den Besitzern nicht inkorporierter Güter bei Aufnahme von hypothekarischen Darlehen neuerdings noch manche Erleichterungen gewährt und sämtlichen Grundbesitzern dadurch eine stärkere Benutzung des Kredits ermöglicht, daß die Kreditgrenze um ca. 10 Prozent des Wertes der Güter erhöht worden ist.

Auch ist bereits im Jahre 1873 eine Centrallandschaft gegründet worden, um den von derselben zu emittierenden Pfandbriefen einen größeren Markt namentlich im Auslande zu verschaffen.

Begünstigt durch alle diese Erleichterungen, ist die Pfandbriefschuld allein in den älteren preußischen Landschaften in den letzten Jahren jährlich um ca. 45 Millionen Mark gewachsen, und es beträgt die gesamte Pfandbriefschuld aller Landschaften im Jahre 1885 über 1½ Milliarden Mark.

Die großen Verdienste der Landschaften um die Befriedigung des Kreditbedürfnisses der ländlichen Grundbesitzer sind unbestreitbar und werden auch allerseits anerkannt. Sie bestehen in der Gewährung eines möglichst billigen Kredits, in der Zuführung der Vorteile des sinkenden Zinsfußes auf dem Geldmarkte an ihre Schuldner, in der Gewährung unkündbarer Darlehen verbunden mit allgemeinem Amortisationszwang und in einer mustergültig soliden Verwaltung. Immerhin wäre wohl noch eine weitere Anpassung der Landschaften an die Bedürfnisse des kleinen Mannes wünschenswert. Dieselbe könnte bestehen in einer Ermäßigung der Kosten und Verringerung der Formalitäten bei Aufnahme von Darlehen, in einer größeren Decentralisation der Verwaltung, endlich, in den altpreußischen Provinzen, in einer Heranziehung der mittleren Grundbesitzer zur Selbstverwaltung dieser Landschaften.

Endlich sei noch erwähnt, daß einige Landschaften bemüht gewesen sind, auch das Bedürfnis ihrer Mitglieder nach Mobiliar- und Personalkredit zu befriedigen, indem sie sogenannte landschaftliche Darlehnskassen begründet und dieselben mit den erforderlichen Betriebsfonds ausgestattet haben. Den durch Entgegennahme von Depositen vergrößerten Betriebsfonds verwenden diese landschaftlichen Darlehnskassen hauptsächlich zur Gewährung von Lombarddarlehen auf Effekten und Produkte, von Krediten in laufender Rechnung, von Zuschußdarlehen zu dem Pfandbriefkredit, zu Inkassogeschäften u. s. w. Wenngleich der Jahresumsatz einzelner dieser Kassen kein geringer ist — ich erinnere daran, daß die westpreußische Darlehnskasse im Jahre 1885 einen Jahresumsatz von ca. 12 Millionen, die ostpreußische sogar einen solchen von ca. 138 Millionen gehabt hat —, so kommen dieselben doch fast ausschließlich dem großen Grundbesitz zu gute, da die mittleren und kleinen Besitzer in der Regel nicht in der Lage sind, deshalb eine Reise in die Provinzialhauptstadt zu machen, und die schriftliche Kommunikation ihnen ebenfalls schwer fällt. Also auch hier thäte zum Zweck der Fruchtbarmachung dieser Einrichtung für die kleineren Leute eine weitere Decentralisation derselben not.

2. An die Landschaften schließen sich die Vorschußvereine oder Vorschußkassen unmittelbar an, indem wie bekannt Schulze-Delitzsch das Prinzip der Solidarhaft aus den Landschaften in diese Vorschußkassen übertragen hat. Aber während die ersteren für den Hypothekarkredit der ländlichen Grundbesitzer bestimmt sind, dienen die letzteren hauptsächlich dem Personalkredit der Handwerker, Beamten u. s. w. in den Städten. Zwar gewähren sie auch Kredit an Landwirte, aber derselbe hat einen viel geringeren Umfang als der Kredit, den die städtischen Klassen beziehen. Die 545 Vorschußvereine, welche dem Genossenschaftsanwalte im Jahre 1885 nähere Angaben gemacht haben, zählten im ganzen rund 276000 Mitglieder, von denen nur 73000, also weniger als 25 Prozent, Berufslandwirte waren. Noch ungünstiger war das Verhältnis des den Landwirten eingeräumten

Kredits zum Gesamtkredit, wenn wir die betreffenden Summen vergleichen: es betrug diese Quote nur 18 Prozent des im Jahre 1885 von den Vorschußkassen überhaupt gewährten Kredits.

Diese Zurückhaltung der Landwirte gegenüber den Vorschußvereinen erklärt sich vollauf durch den Standort, der den meisten dieser Kassen eigen ist — sie befinden sich in Städten —, durch die hohen Zinsen, Prolongations- und sonstigen Gebühren, welche diese Genossenschaften in der Regel erheben — die durchschnittliche Verzinsung des Betriebskapitals im Jahre 1885 betrug fast 6 Prozent — und endlich durch die Katastrophen, welche in den letzten Jahren über eine Anzahl von Vorschußkassen hereingebrochen sind. Die hohe Verzinsung und die Katastrophen sind aber wohl dadurch begründet, daß manche Genossenschaften dem ursprünglich im Genossenschaftswesen herrschend gewesenen Geiste entfremdet sind, indem ihre Entwicklung sich in kapitalistischer Richtung bewegt hat. Diese Richtung tritt namentlich in der Besoldung der Mitglieder des Verwaltungsrats und in der Gewährung von Tantiemen an dieselben sowie in dem Streben nach möglichst großen Differenzen zwischen dem Zins der Aktiv- und Passivgeschäfte u. s. w. hervor. Und zu befürchten ist, daß durch die Zulassung von Genossenschaften mit begrenzter Haftbarkeit ihrer Mitglieder, die sich ja für andere Arten von Genossenschaften sehr empfiehlt, die Vorschußkassen in Zukunft dem genossenschaftlichen Geiste noch mehr entfremdet werden.

3. Ungleich besser erscheint dieser genossenschaftliche Geist gewahrt in den Raiffeisenschen Darlehnskassenvereinen, welche von den oben erwähnten landschaftlichen Darlehnskassen wohl zu unterscheiden sind. Auf dem Prinzip der Solidarhaft ihrer Mitglieder beruhend, haben die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine im Gegensatz zu der Entwicklung, welche die Vorschußkassen genommen haben, an der Unentgeltlichkeit der Verwaltung — es werden bekanntlich nur die Rechnungsführer besoldet — und an dem Ausschluß der Verteilung von Dividenden unter ihre Mitglieder festgehalten. Dadurch ist dem Streben nach möglichst hohem Reingewinn das Hauptmotiv genommen und

der genossenschaftliche Sinn gewahrt worden. Durch die Beschränkung der Thätigkeit der einzelnen Darlehnskassen auf eine einzige ländliche Gemeinde, in deren Mitte sie ihren Sitz haben, ist der Verwaltung dieser Kassen die genaue Kenntnis der Vermögenslage ihrer Mitglieder und deren Beeinflussung in wirtschaftlicher und sittlicher Beziehung ermöglicht, und durch die Anschmiegung der Geschäftsführung an das Kreditbedürfnis der Mitglieder — sie gewähren bekanntlich einen längeren Personalkredit bis zu fünf Jahren — ist zugleich ihre gedeihliche Wirksamkeit gewährleistet.

Die zur Kreditgewährung erforderlichen Summen verschaffen sich diese Darlehnskassen durch die Beiträge ihrer Mitglieder, durch Darlehne von einzelnen Privaten und von Anstalten, namentlich aber durch Entgegennahme von Spareinlagen. Auch haben eine Reihe von Darlehnskassen ihre Thätigkeit neuerdings auf die Vermittlung des Lebensversicherungsgeschäfts und auf den Ankauf von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln für ihre Mitglieder ausgedehnt; wo dies der Fall ist, sind die Darlehnskassen zugleich zu Sparkassen, zu landwirtschaftlichen Konsumvereinen und zu Lebensversicherungsagenturen geworden.

Das Bedürfnis nach einer regelmäßigen Kontrolle der Kassen und nach einer Gesamtvertretung ihrer Interessen hat wie bei den Schulze-Delitzschen Genossenschaften, so auch bei den Raiffeisenschen Darlehnskassen zum Zusammenschluß der Darlehnskassen bestimmter größerer Gebiete zu Gesamtverbänden mit einem Anwalt an der Spitze geführt, und der wechselnde Geldbestand der Kassen entweder die Errichtung eigener Centraldarlehnskassen als Ausgleichungsstellen oder doch die Benutzung bereits bestehender Anstalten als solcher veranlaßt. So bestehen gegenwärtig folgende Verbände: zunächst der bis zu dem jüngst erfolgten Tode von Raiffeisen unter dessen direkter Leitung befindlich gewesene Centralverband, der sich wieder in eine Reihe von Unterverbänden — für die Rheinprovinz, Schwaben und Neuburg, Mittel-, Ober- und Unterfranken, Hessen-Kassel, Ober- und Unter-Elsaß und Oberschlesien — gliedert;

neben diesem von Raiffeisen früher geleiteten Verbande stehen dann eine Reihe von anderen Verbänden, die allerdings nicht direkt der Person Raiffeisens unterstellt waren, aber doch an den Prinzipien seiner Geschäftsführung festgehalten haben. Es gehört hierher der westfälische Verband, der zugleich Hannover, Oldenburg und Lippe umfaßt; sodann der hessen-darmstädtische, der sich zugleich über Nassau erstreckt; endlich der badische und der württembergische.

Aber wenn die Leistungen der Darlehnskassen auch wenig zu wünschen übriglassen, indem sie sich als Erziehungsmittel der bäuerlichen Bevölkerung zu einem geregelten Kreditverkehr und als die besten Hülfsmittel gegen den Wucher bewährt haben, so ist doch ihre Verbreitung bisher, namentlich wenn man die rastlose Thätigkeit ihres Hauptförderers in Betracht zieht, eine nur verhältnismäßig geringe gewesen. Denn im Jahre 1885 zählte der unter specieller Leitung von Raiffeisen stehende Verband nur 291 Kassen, der württembergische Verband ca. 100, der hessische 79, der westfälische 75, der badische endlich 55 Kassen. Seitdem haben sich diese Kassen nun freilich viel weiter verbreitet; aber die Schwierigkeiten, auf die ihre Verbreitung stößt, lassen sich aus den obigen Zahlen doch immerhin deutlich herauslesen.

Und in der That ist das Gedeihen dieser Kassen an ganz bestimmte Voraussetzungen gebunden, die durchaus nicht überall anzutreffen sind. Die Darlehnskassenvereine haben zu kämpfen nicht nur mit dem Mangel an genossenschaftlichem Sinne, mit dem Mangel an Männern, die die Verwaltung unentgeltlich zu übernehmen geeignet und bereit sind, mit dem offenen und geheimen Widerstand der einzelnen Geldverleiher und Geldinstitute, sondern auch mit der Armut der Bevölkerung vieler Gegenden und mit der Schwierigkeit, für die Schuldner die von der Kassenverwaltung verlangten Bürgen zu finden. Überhaupt scheinen diese Kassenvereine nur dort sich einbürgern zu wollen, wo eine dichte Bevölkerung in geschlossenen Dörfern beisammensitzt, wo die socialen Verhältnisse derselben bis zu einem gewissen Grade ausgeglichen

sind und wo es an Männern nicht fehlt, die die Zwecke derselben in uneigennütziger Weise fördern wollen und fördern können.

Von den genossenschaftlichen Kreditinstituten wende ich mich nun zu den staatlichen und kommunalständischen.

4. Die staatlichen Kreditinstitute haben ihren Sitz in den thüringischen Staaten. Das älteste dieser Institute ist die aus dem Jahre 1819 stammende altenburgische Landesbank; an diese haben sich dann in den 40er, 50er und 60er Jahren in allen thüringischen Staaten sogenannte Landeskreditkassen — welche Staatsanstalten sind — angeschlossen. Ihnen allen ist gemeinsam, daß sie die Aufgabe haben, die Landwirtschaft und das Gewerbe durch Gewährung von Darlehen zu unterstützen. Neben dieser Aufgabe verfolgen einige derselben speciell noch die Aufgabe, die Zusammenlegung der Grundstücke zu erleichtern und die Rentenablösung, wo sie noch nicht erfolgt ist, zu vermitteln; bisweilen ist jedoch diese Ablösung speciellen Rentenablösungskassen vorbehalten. Die den Landwirten gewährten Darlehne sind Hypothekardarlehne, sie sind seitens der Anstalten meistens unkündbar und auch dem Amortisationszwange unterworfen. Die erforderlichen Mittel für dieses Aktivgeschäft verschaffen sich die Anstalten durch Ausgabe von Inhaberobligationen. Die Beteiligung des Staates besteht in der Haftung desselben für die Verbindlichkeiten der Anstalten, in der Dotierung ihres Betriebsfonds und in der Leitung oder doch Beaufsichtigung ihrer Verwaltung. Die Verwaltungsberichte dieser Kreditkassen haben mir leider nicht vorgelegen, weil sie mit Ausnahme der altenburgischen Landesbank ihre Rechenschaftsberichte nicht zu veröffentlichen scheinen; doch entnehme ich einer Notiz in Hildebrands „Statistik Thüringens" (1871), daß dem Bedürfnis der ländlichen Grundbesitzer nach Hypothekarkredit durch diese Staatsanstalten vollauf genügt wird, indem im Jahre 1867 in Thüringen, verglichen mit Preußen, an hypothekarischen Schulden ungefähr der doppelte Betrag auf den Kopf und auf die Quadratmeile entfiel.

5. Den Übergang von den staatlichen zu den kommunalständischen Anstalten bilden die Kasseler Landeskreditbank, die

nassauische Landesbank und die hannoversche Landeskreditanstalt, welche ursprünglich staatliche Rentenablösungsinstitute waren, aber bereits vor dem Jahre 1866 in allgemeine Kreditanstalten für den ländlichen Hypothekarkredit sämtlicher Grundbesitzer ohne Unterschied der Größe ihres Besitzes und dann unter preußischer Herrschaft aus staatlichen Instituten in kommunalständische umgewandelt worden sind. Der Betrag des gegen Ausgabe von Obligationen im Jahre 1885 von diesen drei Anstalten gewährten Hypothekarkredits beziffert sich auf ca. 200 Millionen Mark. Die Prinzipien, auf welchen ihre Einrichtungen beruhen, sind ähnlich denen der thüringischen Staatsbanken; ihre Verwaltung erfolgt durch kommunalständische Beamte und ist eine sorgfältige. Einen Verlust haben die die Verpflichtungen dieser Anstalten garantierenden Stände bisher nicht zu erleiden gehabt.

6. Zu den von Anfang an kommunalständischen Instituten gehören die landständische Bank der Oberlausitz, welche im Jahre 1885 29 Millionen Mark in hypothekarischen Forderungen besaß, sowie die in den altpreußischen Provinzen unter der Verwaltung der Provinzialstände stehenden Provinzialhülfskassen. Die meisten von diesen letzteren entstammen dem Jahre 1847; sie wurden damals seitens des Staates mit Fonds dotiert, die für die einzelne Kasse durchschnittlich 1 Million Thaler betrugen und im Jahre 1875 seitens des Staates den Provinzialverbänden überwiesen worden sind. Seitdem haben sich diese Fonds durch Zinsenzuschlag, Erhöhung der Dotationen oder Gewährung zinsenfreier Darlehne seitens des Staates nicht unbedeutend vermehrt. Außerdem ist ihnen das Recht zur Ausgabe von Provinzialanteilsscheinen in limitiertem Betrage und zur Entgegennahme von Depositen gewährt. Ursprünglich zur Unterstützung der Provinz, der Kreise, Gemeinden und Genossenschaften, sowie zur Begründung neuer gewerblicher und landwirtschaftlicher Unternehmungen begründet, haben eine Reihe von Provinzialhülfskassen in der neueren Zeit ihre Thätigkeit auch der Gewährung von Kredit an einzelne Grundbesitzer zugewendet, so daß sie jetzt statutarisch, bezw. nach den neueren Ergänzungen ihrer

ursprünglichen Statuten, die Befriedigung des Kreditbedürfnisses der einzelnen Grundbesitzer zu ihrer Aufgabe zählen. Während die Darlehne an die Verbände verschiedener Art ohne specielle Sicherstellung erteilt zu werden pflegen, wird von den Privatschuldnern eine Realsicherheit (Hypothek oder Faustpfand) verlangt. Die Darlehne sind terminiert und zum Teil auch dem Amortisationszwang unterworfen.

7. Nur ganz flüchtig sei hier noch der für Meliorationszwecke bestimmten Landeskulturrentenbanken im Königreich Sachsen und in den preußischen Provinzen Schlesien, Posen und Schleswig-Holstein gedacht. Während die sächsische Anstalt eine große Thätigkeit entfaltet hat, kann dasselbe von der schlesischen, posenschen und schleswig-holsteinischen nicht gesagt werden. Es erklärt sich diese geringe Wirksamkeit der letzteren Banken übrigens zur Genüge dadurch, daß in den preußischen Provinzen außer den Landschaften, die zu solchen Meliorationszwecken Kredit gewähren, auch noch besondere provinzialständische Meliorationsfonds bestehen.

Meine Herren, wenn der bisher gegebene Überblick über die den ländlichen Grundbesitzern zur Verfügung stehenden Kreditanstalten auch nicht vollständig erschöpfend ist, so enthält er doch immerhin alle wesentlich in Betracht kommenden Kreditanstalten. Diesem Überblick läßt sich entnehmen, daß die Zahl und die Mannigfaltigkeit dieser Anstalten sowie der Umfang des von ihnen gewährten Kredits sehr groß sind.

Namentlich für den Immobiliarkredit der Landwirte dürfte in ausreichendem Maße gesorgt sein. Damit soll aber nicht zugleich gesagt sein, daß die Einrichtung der Kreditanstalten überall dem Bedürfnis der Landwirte vollständig entspricht. Denn nicht alle gewähren den Kredit so billig wie nach Lage des Geldmarktes geschehen könnte; nicht alle haben den Amortisationszwang eingeführt; nicht alle erleichtern dem Landwirt die Benutzung ihrer im ganzen rationellen Einrichtungen durch genügende Ermäßigung der Aufnahmekosten und Vereinfachung der Aufnahmeformalien; nicht alle endlich reichen mit ihren Organen an den Bauer selbst heran.

Geradezu ungenügend ist dagegen der Stand der für den ländlichen Personal- und Mobiliarkredit zur Verfügung stehenden Einrichtungen. Wenn man von den ländlichen Darlehnskassenvereinen absieht, so giebt es nur wenig größere Anstalten, welche den oben aufgestellten Bedingungen vollständig entsprechen; denn die meisten unserer heutigen Bankeinrichtnngen gewähren, entsprechend den kurzfristigen Passivgeschäften, welche sie betreiben, dem Landwirt einen zu kurzen Kredit, und die häufig vorkommenden Prolongationen sind kein normales Auskunftsmittel. Der Kredit ist außerdem meist zu teuer, und die Gewährung desselben entbehrt jenes erziehlichen Moments, das wir für den bäuerlichen Stand zur Zeit wenigstens nicht entbehren können. Endlich gilt auch von den Instituten des Personal- und Mobiliarkredits, abgesehen von den oben angeführten Ausnahmen, daß ihr Sitz sich meist in zu großer Entfernung von dem Wohnort des seßhaften und schwer beweglichen Bauern befindet und deshalb häufig für ihn unerreichbar ist. Die Konsequenz dieser Mängel in Verbindung mit dem Knapperwerden des Individualkredits ist, daß der Bauer sich vielfach auf den Wucherer angewiesen sieht.

Ich möchte den Zustand unseres gegenwärtigen ländlichen Kreditwesens, abgesehen von einzelnen nicht umfangreichen Landesteilen, mit einem solchen im Armenwesen vergleichen, in dem die Armenpflege vorzugsweise durch Genossenschaften, Vereine und einzelne Privatpersonen ausgeübt wird. Bei einem solchen Zustand braucht es keineswegs an reichen, ja an überreichen Gaben zu fehlen; aber dieselben pflegen ungleich über das Land verteilt zu sein, so daß an dem einen Orte Überfluß, an dem anderen bitterer Mangel herrscht. Und wie es in einem solchen Zustande des Armenwesens an einer rationellen Verteilung fehlt, so mangelt es noch mehr an einer zweckentsprechenden Verwendung der zusammenfließenden Gaben. Wie daher im Armenwesen Gesamtorganisationen not thun, die dafür Sorge tragen, daß kein Armer verhungre, aber auch keiner zu viel erhalte und alle ihre Unterstützung in rationellster Weise empfangen, und wie solche Organisationen von dem Staat und seinen Organen gewährleistet werden

müssen, so auch im landwirtschaftlichen Kreditwesen. Unsere Krediteinrichtungen beruhen in ihrer größten Mehrzahl auf gesunden Grundlagen: aber sie entbehren der notwendigen allgemeinen Verbreitung und der genügenden Gliederung nach unten. Sie bedürfen deshalb des Ausbaues in dieser Beziehung. Derselbe wird durch die Anregung, Leitung und erforderlichen Falls durch das direkte Eingreifen des Staates erfolgen müssen.

Unter dem Staat verstehe ich in diesem Falle nicht das Reich, welches weder verfassungsrechtlich die Befugnis noch auch verwaltungsrechtlich die nötigen Organe dafür besitzt, sondern die Einzelstaaten, zu deren Aufgaben ja die Volkswirtschaftspolitik und speciell die Agrarpolitik gehören. Dieser Aufgabe werden sich die Einzelstaaten aber um so weniger entziehen können, als bei der großen Bedeutung, die das Kreditwesen für das Wohlergehen des Landwirts hat, in demselben ein wirksames Mittel gegeben ist, um unsere Agrarverhältnisse auf gesunde Grundlagen zu stellen und den Landwirten namentlich in der gegenwärtigen Krisis Beistand zu leisten, und als das, was die meisten Staaten seit der Ablösungsgesetzgebung und der Begründung von Rentenbanken auf diesem Gebiete gethan haben, außerordentlich dürftig ist.

Für die künftige Thätigkeit der Einzelstaaten auf dem Gebiete des Kreditwesens möchte ich nun folgenden Plan entwerfen, der natürlich nicht mehr als eine ganz flüchtig specifizierte Skizze bieten kann.

Der Staat hätte zunächst anzuerkennen 1., daß sich für eine solche Befriedigung des Bedürfnisses nach ländlichem Hypothekarkredit, die zugleich den Anforderungen einer gesunden Agrarpolitik entspricht, vorzugsweise genossenschaftliche, kommunalständische und staatliche Organe eignen.

Als solche Einrichtungen haben sich nach den bisherigen Erfahrungen bewährt für den Hypothekarkredit die Landschaften, die Provinzialhülfskassen, die kommunalständischen Kreditinstitute der Oberlausitz, Hannovers, Hessens und Nassaus und endlich die staatlichen Kreditanstalten der thüringischen Staaten, für

den Personalkredit der bäuerlichen Bevölkerung hauptsächlich die Darlehnskassen nach Raiffeisenschem System.

Ohne indessen diesen Kreditanstalten ein Monopol zu geben, weil die Konkurrenz auch anderer Institute, wie der Bodenkreditbanken und der Sparkassen, auf ihre Geschäftsführung anregend wirkt und sie vor Stagnation schützt, sollte 2. dafür gesorgt werden, daß solche als mustergültig anerkannte Anstalten in jedem Staate und bei größeren Staaten in jeder Provinz vorhanden seien.

Da nun für alle nord- und mitteldeutschen Staaten in der einen oder anderen Form für den Hypothekarkredit berechnete Kreditanstalten bestehen, so beschränkt sich der Mangel nur auf die süddeutschen Staaten.

Wenn man von Bayern absieht, so ist sowohl das Territorium dieser süddeutschen Staaten wie auch die Verbreitung des großen Grundbesitzes in denselben zu wenig umfangreich, als daß hier an eine Gründung von Landschaften oder provinzialständischen Kreditinstituten gedacht werden könnte. Es bliebe daher nur die Gründung von staatlichen Kreditanstalten nach dem Vorbilde der thüringischen Landesbanken übrig. Es ist deshalb wohl nicht zufällig, wenn man in sämtlichen süddeutschen Staaten und außerdem im Königreich Sachsen gleichsam von selbst und unabhängig voneinander auf den Gedanken gekommen ist, solche Anstalten zu begründen. Es ist das ein Gedanke, der von Sachverständigen der Praxis und der Theorie gleichzeitig vertreten wird, aber bisher an dem Widerstande der großen kapitalistischen Institute und der Sparkassen gescheitert ist.

Was sodann 3. die Befriedigung des Bedürfnisses der Bauern nach Personalkredit betrifft, so ist für diese Befriedigung bisher nur in einem verschwindend kleinen Teile Deutschlands durch die Dahrlehnskassenvereine in genügender Weise gesorgt worden. Mag ihre Verbreitung in Zukunft auch größere Dimensionen annehmen und mag sie namentlich in rascherem Tempo erfolgen als bisher, so wird ihre Wirksamkeit wegen der schweren Erfüllbarkeit der Bedingungen ihres Bestehens doch immer auf einen verhältnis-

mäßig kleinen Teil Deutschlands beschränkt bleiben. Es thut daher meines Dafürhaltens auf diesem Gebiet ein Ausbau der bestehenden Kreditinstitute not.

Die Sorge für den Ausbau der bestehenden Einrichtungen halte ich daher für eine weitere dem Staate obliegende Verpflichtung. Hier gilt es an Ansätze anzuknüpfen, die im einzelnen bereits hier und da vorhanden sind.

Dieser Ausbau würde zunächst darin zu bestehen haben, daß a. bei den Anstalten, die bisher lediglich für den Hypothekarkredit bestimmt sind, allgemein auch Einrichtungen für den Mobiliar- und Personalkredit zu treffen wären. Die von den preußischen Landschaften ins Leben gerufenen landschaftlichen Darlehnskassen bilden gleichsam den Anfang hierzu; ihrem Beispiele hätten dann auch die staatlichen und provinzialständischen Kreditanstalten zu folgen.

Sodann wären b. die meisten für einen ganzen Staat oder doch für eine ganze Provinz errichteten und centralisierten Anstalten zu decentralisieren, d. h. mit Filialen für die einzelnen Kreise und mit Agenturen für die großen Landgemeinden oder für einen Komplex kleinerer Landgemeinden zu versehen. Das unterste Glied dieser Reorganisationen würde jedoch dort in Wegfall zu kommen haben, wo eigene Darlehnskassenvereine bestehen, indem diese Darlehnskassen die Funktion solcher Agenturen übernehmen könnten.

Auch für diese weitere Ausgliederung der bestehenden Kreditinstitute fehlt es nicht an einzelnen Vorbildern. So finden sich in den Direktoren und Landesältesten der einzelnen schlesischen Fürstentumslandschaften, in der kreisweisen Verteilung des der schlesischen Provinzialhülfskasse seitens des Staates in Oberschlesien zur Verfügung gestellten sogenannten Notstandskredits, in der Bestellung von unbesoldeten, nur für ihre Mühewaltung und nach Maßgabe dieser entschädigten Agenten aus den Kreisen der örtlichen Landwirte seitens der hannoverschen Landeskreditanstalt vielversprechende Anfänge für eine Decentralisation der bestehenden Kreditanstalten vor.

Auch ist in der Rheinprovinz die Raiffeisensche Centraldarlehnskasse bereits mit der Provinzialhülfskasse in der Weise in Verbindung gebracht worden, daß die Provinzialhülfskasse bis zu einem bestimmten Betrage der Centraldarlehnskasse Kredit gewährt und ebenso die Überschüsse der Darlehnskasse gegen Verzinsung entgegennimmt; dafür ist der Provinzialhülfskasse das Recht der Revision und der Kontrolle über diese Centraldarlehnskasse eingeräumt worden.

Um dem gegenwärtig wirtschaftlich niedrigen Kulturniveau der bäuerlichen Bevölkerung Rechnung zu tragen, müßten 4. die Verhandlungen, welche zwischen dem Grundbesitz und den einzelnen Kreditinstituten zum Zwecke der Eröffnung des Kredits geführt werden, möglichst erleichtert und vereinfacht werden. Diesem Zweck würde namentlich dienen a. die periodische Revision der Grundsteuerkataster in allen deutschen Staaten nach dem Vorbilde einiger deutscher und fremder Staaten. Es würde eine solche periodische Revision auch anderen Zwecken, namentlich Steuerzwecken, zu gute kommen. Ein solches — um mich eines in Österreich geläufigen Ausdrucks zu bedienen — Evidenthalten des Katasters würde eine sichere Grundlage für die hypothekarische Beleihung des ländlichen Grundbesitzes abgeben und würde die Aufnahme zeitraubender und kostspieliger Specialtaxen unnötig machen.

Hierher gehört ferner b. die Führung von Registern über die persönliche Kreditwürdigkeit der einzelnen ländlichen Grundbesitzer als Basis für den ihnen zu gewährenden Personalkredit, eine Einrichtung, welche mit gutem Erfolge von der Sparkasse der Landgemeinde Hildesheim und an anderen Orten eingeführt ist, und endlich c. die Übernahme der Löschung bereits gezahlter, aber noch nicht gelöschter Hypotheken, die Beschaffung der Einräumung von Prioritätsrechten seitens der privaten Hypothekengläubiger u. s. w., kurzum die möglichste Erleichterung der Benutzung dieser Musterkreditanstalten seitens der bäuerlichen Bevölkerung durch ihre Filialen und durch ihre Agenten.

Ferner müßte 5. der Staat dafür Sorge tragen, daß den

Kreditanstalten, soweit es erforderlich wird, noch weitere Summen zugeführt werden, ohne selbst diese Summen herzugeben. Es könnte das geschehen in folgender Weise: a. indem das Recht der Kreditanstalten, Obligationen zu emittieren, weiter ausgedehnt wird; sodann b. indem den Sparkassen die Verpflichtung auferlegt wird, diesen Kreditanstalten auf ihr Verlangen größere Summen zu einem Zinsfuß, der den Zinsfuß der Spareinlagen nur mäßig übersteigt, zu gewähren und zwar für Fristen, die mit der Geschäftsführung der Sparkassen verträglich sind. Und endlich könnte c. auch die Reichsbank verpflichtet werden, Geld bis zu einem bestimmten, nach der Bevölkerungszahl der einzelnen Staaten und Provinzen zu bemessenden Maximalbetrage den Kreditanstalten gegen Zins zur Verfügung zu stellen.

Mit den nötigen Mitteln versehen, würde es diesen namentlich für den Personalkredit weiter auszubildenden Anstalten im Laufe der Zeit dann wohl gelingen, die Praxis der schottischen Banken mit ihren cash accounts auch unter unserer bäuerlichen Bevölkerung einzubürgern.

Sollte eine Kreditorganisation nach dem eben kurz skizzierten Plane durchgeführt werden, so würde dieselbe in Verbindung mit dem bereits früher angeführten genossenschaftlichen Zusammenschluß der bäuerlichen Bevölkerung die beste wirtschaftliche Schule für diese abgeben. Sie könnte viel zur Erlangung jener Selbständigkeit, Umsicht, Pünktlichkeit und Ordnung beitragen, deren sich unsere kleinbäuerliche Bevölkerung noch nicht überall erfreut. Damit wäre dem Wucher aber in erfolgreicherer Weise der Boden entzogen, als ausschließlich repressive Maßregeln dies zu thun vermöchten.

Meine Herren, ich weiß nicht, ob meinem Programm, das sich aufs engste an Bestehendes und Erprobtes anschließt, indem es dieses nur zu verallgemeinern und weiter auszugestalten sucht, der Vorwurf gemacht werden wird, daß es in der Beschränkung des einzelnen und in der Hineinziehung des Staats in das wirtschaftliche Gebiet zu weit gehe. Ich meinerseits war be-

strebt, die Prinzipien, auf denen unsere heutige Wirtschaftsordnung beruht, möglichst zu schonen und dem Staat weitere wirtschaftliche Aufgaben nur soweit zuzuweisen, als es unumgänglich notwendig erscheint, um der Organisation des ländlichen Kredits die Allgegenwart sowie die Anpassung an die Natur des ländlichen Grundbesitzes und das Kulturniveau der bäuerlichen Bevölkerung zu sichern, deren sie ebensowenig entbehren kann wie das Armenwesen.

Gewiß aber ist, daß mir von anderer Seite der Vorwurf gemacht werden wird, meine Vorschläge gingen zu wenig weit. Es wird das von einer Seite geschehen, welche von der Annahme ausgeht, daß die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes bereits zu weit gediehen sei und daß die Grundbesitzverteilung sich bereits so allgemein in krankhafter Weise verschoben habe, daß nur durch eine Radikalkur geholfen werden kann, eine Radikalkur, welche tief in die bestehende Agrarverfassung einschneidet und namentlich mit den bestehenden Kreditorganisationen tabula rasa macht.

Diese Radikalkur erblicken nun die einen in einer Zwangsablösung oder auch nur Zwangsreduktion der auf dem ländlichen Grundbesitz lastenden Hypothekarschuld, einer Maßregel, die entweder auf staatlichem oder genossenschaftlichem Wege durchzuführen wäre. Andere wieder befürworten das prinzipielle Verlassen der Grundsätze, auf denen der gegenwärtige Kreditverkehr beruht, also namentlich die Umwandlung der Kapitalschuld in eine Rentenschuld. Ein dritter Vorschlag läuft auf die Begründung von monopolistischen Zwangsorganisationen für den Verkehr des gesamten ländlichen Grundbesitzes oder doch wenigstens für den des bäuerlichen Grundbesitzes hinaus, Organisationen, deren Zwang sich erstrecken soll auf den Beitritt zu denselben, auf die Einhaltung einer bestimmten Verschuldungsgrenze, auf die Gewährung des Hypothekarkredits lediglich für bestimmte im Gesetz vorgesehene Zwecke sowie auf die ausschließliche Beleihung und Veräußerung der diesen Anstalten angehö-

rigen Grundstücke durch den Zwangsverband. Ein weniger weitgehender Vorschlag will wenigstens den Ausschluß der Vollstreckbarkeit von Personalschulden in den ländlichen Grundbesitz und die Beseitigung des Instituts der Vollstreckungshypothek. Diese letzteren Vorschläge dürften sich ihrem Effekte nach, wie wir neuerdings belehrt worden sind, mit dem Vorschlag der Übertragung der amerikanischen homestead laws auf Deutschland decken. Endlich ist auch die Reaktivierung des absoluten oder relativen Güterschlusses oder wenigstens der Gutsmaxima oder -minima für den bäuerlichen Grundbesitz, nach dem Muster des Königreichs Sachsen, Altenburgs und anderer thüringischer Staaten sowie des badischen Schwarzwaldes, in Vorschlag gebracht worden.

Ich kann mich indes nach wiederholter sorgfältiger Prüfung nicht für diese Vorschläge erklären, einmal, weil die einen derselben mir innerhalb der gegenwärtigen wirtschaftlichen Ordnung undurchführbar erscheinen und ich die anderen nicht als solche anerkennen kann, durch welche dasjenige Ziel, welches durch dieselben erstrebt war, erreicht werden wird; sodann aber und hauptsächlich, weil ich, solange der genaue Nachweis dafür, daß die Grundverschuldung und krankhafte Verschiebung unserer Grundbesitzverhältnisse bereits wirklich bedrohliche Dimensionen angenommen hat, nicht erbracht ist, weitergehende Maßregeln als die von mir befürworteten nicht für genügend begründet erachte; endlich, weil ich mich auch nicht davon überzeugen kann, daß der bedrohliche Zustand der Verschuldung und Grundbesitzverschiebung, wenn er auch noch nicht eingetreten ist, aus inneren Gründen unserer wirtschaftlichen Ordnung, gleichsam naturnotwendig eintreten müsse, wie das ja auch von mancher Seite behauptet worden ist. Wäre das letztere der Fall, dann würden auch die oben skizzierten radikalen Maßregeln sich als unzureichend erweisen und in der That nichts übrigbleiben als die Verstaatlichung des Grundbesitzes.

Damit wäre ich an den Schluß meines langen, ja allzulangen Vortrages gelangt. Prüfen Sie die gemachten Vorschläge,

kritisieren Sie dieselben sine ira et studio, verwerfen Sie, was Ihnen nicht genügend begründet erscheint, aber erklären Sie auch Ihre Zustimmung zu dem, womit Sie übereinzustimmen vermögen. Durch diese Zustimmung würden Sie meinen Vorschlägen die Legitimation erteilen, weiter erwogen und vielleicht dereinst realisiert zu werden.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

